Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sozialleistungen

Table.Briefings

A. Problem und Ziel

Der Sozialstaat ist eine der großen gesellschaftlichen Errungenschaften Deutschlands. Seinen Kern bildet das Sozialgesetzbuch. Es dient der Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit. Die sozialen Rechte wurden im Laufe der Zeit weiterentwickelt und an neue soziale Risiken sowie veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen angepasst.

Das Sozialgesetzbuch ist historisch gewachsen und hat mittlerweile einen hohen Grad an Komplexität erreicht. Dies kann ein Zugangshindernis für Leistungsberechtigte bedeuten und die Umsetzung durch die zuständigen Träger erschweren. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten und die daraus resultierenden Schnittstellen führen zu zusätzlichen Hürden beim Zugang zu den Leistungen und verursachen einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Die Funktionsfähigkeit der existenzsichernden Leistungssysteme ist gesamtgesellschaftlich und verfassungsrechtlich hoch relevant. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind. Die Beurteilung dessen ist nicht statisch und bedarf einer stetigen Konkretisierung und Aktualisierung an den Entwicklungsstand des Gemeinwesens und an die Lebensbedingungen.

Die Kommission zur Sozialstaatsreform (KSR) wurde im September 2025 eingesetzt. Auftrag der KSR war eine grundsätzliche Betrachtung insbesondere der steuerfinanzierten existenzsichernden Leistungen. Ziele waren bürgerfreundliche Leistungen aus einer Hand und die Modernisierung und Entbürokratisierung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger und der Verwaltungen. Der im Januar 2026 vorgelegte Bericht der KSR enthält 26 Empfehlungen aus den Bereichen der Neusystematisierung von Sozialleistungen, Verbesserung von Erwerbsanreizen, Rechtsvereinfachungen und der Digitalisierung und Modernisierung der Verwaltung. Die schnell umsetzbaren Empfehlungen zur Rechtsvereinfachung werden weitestgehend mit diesem Gesetz umgesetzt.

Daneben werden weitere Rechtsvereinfachungen angegangen, so zum Beispiel im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Hier werden gesetzliche Änderungen zur Umsetzung der Empfehlungen aus dem durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) initiierten Dialogprozess Eingliederungshilfe und dem vom Bundeskanzleramt organisierten Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“ vorgenommen.

Weitere Rechtsvereinfachungen erfolgen im Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV). Seit Inkrafttreten des SGB XIV zum 1. Januar 2024 hat sich gesetzlicher Änderungsbedarf ergeben, der mit redaktionellen Korrekturen, gesetzlichen Klarstellungen und Verwaltungsvereinfachungen in diesem Gesetzentwurf aufgenommen ist.

Die Ziele dieses Gesetzentwurfs bestehen darin, Verwaltungs- und Rechtsvereinfachungen innerhalb eines überschaubaren zeitlichen Rahmens und mit vertretbarem Umsetzungsaufwand für die Sozialverwaltung zu ermöglichen sowie erste spürbare Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger zu schaffen.

Die im Koalitionsvertrag getroffene Vereinbarung, den Sozialstaat einer grundsätzlichen Betrachtung und Reform zu unterziehen (Zeile 453 bis 462), wird umgesetzt. Dies steht im Einklang mit der überparteilichen „Initiative für einen handlungsfähigen Staat“, nach der es einer umfassenden Strukturreform des Sozialstaates und der Verbesserung von Effektivität und Effizienz seiner Leistungen bedarf (Initiative für einen handlungsfähigen Staat, Abschlussbericht Seite 114) sowie dem Grundgedanken des Gesetzentwurfs des Bundesrates (BR) vom 25. Februar 2026 (BR-Drs. 109/26).

B. Lösung, Nutzen

Die geplanten Rechtsvereinfachungen ersetzen die bisherige Belegvorlagepflicht durch eine Belegvorhaltepflicht, sodass Nachweise nur stichprobenartig verlangt werden (Empfehlung 8a). Heizkosten werden bei Zusammenleben mit nicht-leistungsberechtigten Verwandten pauschal angesetzt (Empfehlung 8d) und für Umzugskosten wird ein Höchstbetrag festgelegt, bis zu dem keine Nachweise nötig sind; zugleich übernimmt der aufnehmende Träger sämtliche Umzugsabwicklung (Empfehlung 8e). Rückforderungen bis 50 Euro werden künftig nicht mehr geltend gemacht und neue Regelungen ermöglichen die Aufrechnung überzahlter Leistungen (Empfehlung 9.1); außerdem verzichten die Sozialleistungsträger für 24 Monate auf gegenseitige Erstattungen unter 250 Euro (Empfehlung 9.2). Im Bildungs- und Teilhabebereich wird das Belegvorhalte-Modell ebenfalls angewendet (Empfehlung 10). Das Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit wird vereinfacht, indem Wiederholungsbegutachtungen reduziert und Vermutungsregelungen eingeführt werden (Empfehlung 15a). Bewilligungszeiträume für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden von 12 auf 24 Monate verlängert (Empfehlung 16a). Einkommen und Guthaben werden über sechs Monate verteilt angerechnet, sodass einmalige Einnahmen und Nebenkostenguthaben erst im Folgemonat wirksam werden (Empfehlung 16c). Die bislang kaum genutzten Vorsorgebedarfe werden abgeschafft (Empfehlung 16e). Sozialhilfeträger erhalten ein Antragsrecht, um fehlende Anträge bei anderen Trägern selbst zu stellen (Empfehlung 16f). Zentrale Software-Lösungen und einheitliche IT-Standards werden verbindlich eingeführt, um Kosten zu senken und die IT-Sicherheit zu erhöhen (Empfehlung 20.4). Der Anwendungsbereich der Identifikationsnummer wird auf weitere Sozialregister ausgeweitet (Empfehlung 21). Der Ersterhebungsgrundsatz im Sozialdatenschutz wird reformiert, sodass Sozialleistungsträger künftig nicht mehr prüfen müssen, ob eine Erhebung von Daten beim Betroffenen Vorrang hat, wenn sie Daten bei anderen öffentlichen Stellen erheben wollen (Empfehlung 22.2). Schließlich werden Antragstellungen elektronisch ermöglicht und rechtliche Rahmenbedingungen für den KI-gestützten Automatisierungsgrad geschaffen (Empfehlung 23).

All diese Maßnahmen zielen darauf ab, Verwaltungsaufwand zu reduzieren, Prozesse zu beschleunigen, das Sozialrecht zu vereinfachen und digitalfreundlicher zu gestalten und Bürgerinnen und Bürger von Aufwand zu entlasten.

Bestandteil des Gesetzentwurfs sind auch gesetzliche Änderungen im SGB IX zur Umsetzung der Empfehlungen aus dem durch das BMAS initiierten Dialogprozess Eingliederungshilfe und dem vom Bundeskanzleramt organisierten Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“. Diese zielen auf eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands, Verwaltungsvereinfachungen, die Stärkung einer effizienten Leistungserbringung und bessere Steuerungsmöglichkeiten ab.

Mit diesem Gesetzentwurf werden auch im Sozialen Entschädigungsrecht (insbesondere im SGB XIV und in der Verordnung zur Durchführung des Berufsschadensausgleiches nach

Testfassung

§ 89 des SGB XIV) Klarstellungen und Vereinfachungen vorgenommen. Insbesondere wird die Ermittlung des Berufsschadensausgleichs erheblich vereinfacht. Dies geschieht durch die Streichung weitgehend obsoleter Regelungen und durch Pauschalierungen. Dies führt dazu, dass die Verfahren simplifiziert und dadurch beschleunigt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehr- und Minderausgaben nach Gebietskörperschaft und Jahr

	2027	2028	2029	2030
				in Mio. Euro
Bund	6,3	-1,4	-1,4	-1,4
Länder (inkl. Kommunen)	-56,9	-127,8	-127,8	-127,8
Sozialversicherung	-3,7	-7,2	-7,2	-7,2
insgesamt	**-54,3**	**-136,4**	**-136,4**	**-136,4**

Mit dem Gesetzentwurf sind einmalige Mehrausgaben für den Bund in Höhe von rund 6,3 Millionen Euro im Jahr 2027 und laufende Minderausgaben in Höhe von jährlich 1,4 Millionen Euro verbunden. Daneben sind weitere Mehrausgaben in Höhe eines höheren zweistelligen Millionenbetrages zu erwarten, der mangels verfügbarer Daten nicht näher quantifiziert werden kann.

Auf Seiten der Länder inkl. Kommunen werden mit den Rechtsänderungen im SGB II, SGB IX und SGB XII Minderausgaben in Höhe von 56,9 Millionen Euro im Jahr 2027 und jährlich 127,8 Millionen Euro ab dem Jahr 2028 angenommen.

Für die Sozialversicherung (Deutsche Rentenversicherung) ist mit Minderausgaben in Höhe von etwa 1,8 Millionen Euro im Jahr 2027 und 3,5 Millionen Euro ab dem Jahr 2028 zu rechnen.

Die Sozialversicherung (Krankenversicherung und Pflegeversicherung) erhält Mehreinnahmen in Höhe von rund 3,7 Millionen Euro jährlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Neuregelungen eine Entlastung beim Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig etwa 156 Tausend Stunden und pro Jahr von etwa 1,2 Millionen Stunden.

Es sind keine unionsrechtlichen Vorgaben berührt. Die Entlastungen unterliegen der One in, one out-Regel.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Neuregelungen im SGB IX eine Entlastung beim Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 21 Millionen Euro. Weitere Regelungen haben geringfügige Einsparungen zur Folge.

Table.Briefings

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Entlastungen der Wirtschaft entfallen auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verwaltung wird auf Bundesebene von Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 9 Millionen Euro pro Jahr entlastet und es ist mit einmaligem Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 8 Millionen Euro zu rechnen.

Der Erfüllungsaufwand für Länder und Kommunen verringert sich durch die Rechtsänderungen laufend um rund 44 Millionen Euro und einmalig um rund 22 Millionen Euro.

Weder der jährliche noch der einmalige Erfüllungsaufwand beruhen auf unionsrechtlichen Vorgaben. Er unterliegt der One in, one out-Regel.

F. Weitere Kosten

Keine. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Kosten für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht.

Table.Briefings

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sozialleistungen

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Table.Briefings

Artikel 1

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 50b wird die folgende Angabe eingefügt:

   „§ 50c IT-Sicherheit in den gemeinsamen Einrichtungen“.

   b) Nach der Angabe zu § 50c wird die folgende Angabe eingefügt:

   „§ 50d Angebot zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik; Verordnungsermächtigung“.

   c) Die Angabe zu § 51a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 51a Kunden-, Bedarfsgemeinschafts- und Trägernummer“.

   d) Die Angabe zu Kapitel 7 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „Kapitel 7

   Statistik, Erprobung und Forschung“.

   e) Die Angabe zu § 54 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 54 Experimentierklausel“.

   f) Die Angabe zu § 86 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 86 Pilotierung zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik“.

2. In § 6b Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „50,“ durch die Angabe „50, 50b, 50c,“ ersetzt.

3. Nach § 7 Absatz 2 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„In Satz 1 genannte Personen, die sich länger als sechs Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, erhalten nach Ablauf der sechsten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen.“

4. § 8 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Als nicht erwerbsfähig gilt, wer leistungsberechtigt nach § 41 Absatz 4 des Zwölften Buches ist oder bei dem nach § 41 Absatz 5 des Zwölften Buches das Vorliegen einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung vermutet wird.“

5. § 12a Satz 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz in Anspruch zu nehmen, wenn

a) das sich einschließlich des voraussichtlich zu bewilligenden möglichen Wohngeldes oder Kinderzuschlags zu berücksichtigende Einkommen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft insgesamt den sich nach diesem Buch ergebenden monatlichen Bedarf aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft um nicht mehr als 50 Euro übersteigen würde oder

b) durch das zu berücksichtigende Einkommen und diese Leistungen die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nicht für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten beseitigt würde.“

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Aufwendungen nach Satz 1 gelten als unabweisbar, sofern sie für eine konkrete Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahme einen Betrag von 200 Euro nicht übersteigen.“

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ab dem Folgemonat des Zuflusses der Rückzahlung oder der Gutschrift. Entfällt durch die Minderung nach Satz 1 der Leistungsanspruch, mindert der hierdurch nicht berücksichtigte Teil der Rückzahlung oder des Guthabens die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in den darauffolgenden Monaten. Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie oder nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beziehen, bleiben außer Betracht.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „wenn der“ die Angabe „für die neue Unterkunft örtlich zuständige“ eingefügt.

bb) In Satz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Der kommunale Träger“ durch die Angabe „Der für die neue Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

Tarifbüro Bundestag

„(6) Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten sowie Aufwendungen für eine Mietkaution oder für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können bei vorheriger Zusicherung durch den für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Aufwendungen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden. Der kommunale Träger kann einen Höchstbetrag für Umzugskosten festsetzen, bis zu dem keine Nachweise über die Höhe der Umzugskosten angefordert werden müssen. Der Höchstbetrag ist unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit festzusetzen.“

7. Nach § 29 Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a bis 2c eingefügt:

„(2a) Für die Zeit vom 1. August 2027 bis zum Ablauf des 31. Juli 2030 soll der Bedarf auf Grund der Angaben der leistungsberechtigten Person und der sonstigen vorliegenden Informationen anerkannt werden bei Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach

1. § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1,
2. § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bei tatsächlichen Aufwendungen von bis zu 200 Euro,
3. § 28 Absatz 6 sowie
4. § 28 Absatz 7 Satz 1.

(2b) Absatz 2a gilt nicht, wenn

1. begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der leistungsberechtigten Person bestehen,
2. der kommunale Träger den Fall für eine stichprobenweise Prüfung auswählt oder
3. die Anerkennung des geltend gemachten Bedarfs nicht möglich ist und der kommunale Träger den Aufwand zur Ergänzung der Angaben als nicht vertretbar beurteilt.

(2c) Personen, denen Leistungen unter Anwendung von Absatz 2a gewährt wurden, haben die Belege, die den jeweiligen Bedarf nachweisen, für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides aufzubewahren. Die kommunalen Träger belehren die leistungsberechtigten Personen mit der Bewilligung der Leistungen über diese Aufbewahrungspflicht. Auf Verlangen des zuständigen kommunalen Trägers haben leistungsberechtigte Personen diesen die nach Satz 1 aufzubewahrenden Belege zum Zweck einer stichprobenweisen Prüfung vorzulegen.“

8. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird zu Absatz 2.

9. § 34a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

Table.Briefings

„§ 34 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach dem Tod der Person, die gemäß Absatz 1 zum Ersatz verpflichtet war. § 34 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

10. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 und 4 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Stehen elektronische Formulare für die Antragstellung über öffentlich zugängliche Netze oder in einem Eingabegerät zur Verfügung, sollen diese vorrangig genutzt werden.“

11. In § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „vier Jahre“ durch die Angabe „ein Jahr“ ersetzt.

12. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 4 wird zu Absatz 3.

13. Nach § 50b Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die gemeinsame Einrichtung nutzt zur Erledigung ihrer Arbeitsprozesse durch die Bundesagentur zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik. Zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik können auch zur elektronischen Kommunikation genutzt werden. Zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik sollen dem Stand der Technik entsprechen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entscheidet über die Entwicklung und den Einsatz zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik und hierfür erforderlicher Basisdienste.

(4) Die gemeinsame Einrichtung ist verpflichtet, auf einen von der Bundesagentur erstellten zentralen Datenbestand zuzugreifen, sofern der Einsatz eines zentral verwalteten Verfahrens der Informationstechnik dies erfordert. Verantwortliche für die zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik nach § 67 Absatz 4 des Zehnten Buches ist die Bundesagentur.“

14. Nach § 50b wird der folgende § 50c eingefügt:

„§ 50c

IT-Sicherheit in den gemeinsamen Einrichtungen

(1) Die gemeinsamen Einrichtungen sind dazu verpflichtet, nach dem Stand der Technik geeignete, verhältnismäßige und wirksame technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um Störungen der Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit der von der Bundesagentur bereitgestellten Informationstechnik zu vermeiden. Zur Bewertung der Verhältnismäßigkeit sind die Größe der gemeinsamen Einrichtung, die Umsetzungskosten sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere von Sicherheitsvorfällen zu berücksichtigen. Die Maßnahmen müssen mindestens Folgendes umfassen:

Table.Briefings

1. grundlegende Sensibilisierungsmaßnahmen der Beschäftigten im Bereich der Sicherheit in der Informationstechnik,

2. Umsetzung der IT-Sicherheitsvorgaben der Bundesagentur für den Betrieb der Informationstechnik der Bundesagentur und

3. Bewältigung von Sicherheitsvorfällen in Abstimmung mit der Bundesagentur.

(2) Die gemeinsamen Einrichtungen haben der Bundesagentur die Nutzung von informationstechnischen Systemen und Komponenten mindestens 4 Wochen vor der Beschaffung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, sofern die Systeme oder Komponenten im Netzwerk oder auf Geräten der Bundesagentur betrieben werden sollen. Die Bundesagentur kann den Einsatz der informationstechnischen Systeme und Komponenten innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige untersagen, wenn der Einsatz die Sicherheit der von der Bundesagentur bereitgestellten Informationstechnik gefährdet. Die Untersagung ist zu begründen. Im Falle einer Untersagung unterrichtet die Bundesagentur unverzüglich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

(3) Die Bundesagentur ist zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit der bereitgestellten Informationstechnik berechtigt, IT-Sicherheitsvorgaben für im Netzwerk oder auf Geräten der Bundesagentur betriebene oder genutzte Systeme oder Komponenten festzulegen, die den gemeinsamen Einrichtungen bekannt zu machen sind. Die Bundesagentur berichtet dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales unverzüglich über die Bekanntmachung der IT-Sicherheitsvorgaben.

(4) Bei einem Ausfall oder einer wesentlichen Beeinträchtigung eines zentral verwalteten Verfahrens der Informationstechnik oder eines hierfür erforderlichen Basisdiensts, welches oder welcher für die Erfassung, Prüfung, Berechnung oder Auszahlung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erforderlich ist, kann die Bundesagentur der gemeinsamen Einrichtung Weisungen mit dem Ziel erteilen, den Ausfall oder die Beeinträchtigung unverzüglich zu beenden. Die Bundesagentur stellt den gemeinsamen Einrichtungen geeignete Notfallpläne zur Verfügung.“

15. Nach § 50c wird der folgende § 50d eingefügt:

„§ 50d

Angebot zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik;
Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesagentur stellt dem zugelassenen kommunalen Träger zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik sowie erforderliche Basisdienste und Angebote an Dienstleistungen gegen Kosterstattung zur Verfügung. Der zugelassene kommunale Träger entscheidet, ob er die zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik und erforderlichen Basisdienste nutzt. Soweit er die in Satz 2 genannten Verfahren und Basisdienste nutzt, sind § 50 Absatz 3 und § 50b Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, Näheres zur Nutzung und Kostenerstattung der zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik sowie erforderlicher Basisdienste nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.“

16. § 51a wird durch den folgenden § 51a ersetzt:

Table.Briefings

„§ 51a

Kunden-, Bedarfsgemeinschafts- und Trägernummer

(1) Jeder Person, die Leistungen nach diesem Buch bezieht, wird einmalig eine eindeutige, von der Bundesagentur oder im Auftrag der Bundesagentur von den zugelassenen kommunalen Trägern vergebene Kundennummer zugeteilt. Die Kundennummer ist vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Identifikationsmerkmal zu nutzen und dient ausschließlich diesem Zweck sowie den Zwecken nach § 51b Absatz 3. Soweit vorhanden, ist die schon beim Vorbezug von Leistungen nach dem Dritten Buch vergebene Kundennummer der Bundesagentur zu verwenden. Die Kundennummer bleibt der jeweiligen Person auch zugeordnet, wenn sie den Träger wechselt. Bei erneuter Leistung nach längerer Zeit ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Buch oder nach dem Dritten Buch wird eine neue Kundennummer vergeben.

(2) Jeder Bedarfsgemeinschaft wird eine eindeutige, von der Bundesagentur oder im Auftrag der Bundesagentur von den zugelassenen kommunalen Trägern vergebene Bedarfsgemeinschaftsnummer zugeteilt. Diese Bedarfsgemeinschaftsnummer ist vom örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Kennnummer zu nutzen und dient ausschließlich diesem Zweck sowie den Zwecken nach § 51b Absatz 3. Als Bedarfsgemeinschaft im Sinne dieser Vorschrift gelten auch ein oder mehrere Kinder eines Haushalts, die nach § 7 Absatz 2 Satz 3 Leistungen erhalten.

(3) Bei der Übermittlung von Daten verwenden die Träger eine eindeutige, von der Bundesagentur vergebene Trägernummer.“

17. § 51b Absatz 4 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sie regelt ebenso die zu verwendenden Systematiken, die Art der Übermittlung der Datensätze einschließlich der Datenformate sowie den Aufbau, die Vergabe und die Verwendung von Kunden- und Bedarfsgemeinschaftsnummern nach § 51a.“

18. Die Überschrift zu Kapitel 7 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Kapitel 7

Statistik, Erprobung und Forschung“.

19. In § 53 Absatz 5 Satz 4 wird nach der Angabe „statistischen Blöcken“ die Angabe „oder geographischen Gitterzellen“ eingefügt.

20. § 54 wird durch den folgenden § 54 ersetzt:

„§ 54

Experimentierklausel

(1) Zur Erprobung neuer Ansätze kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Reallabore im Sinne des § 2 Nummer 3 des Bundeserprobungsgesetzes einrichten, in denen von den folgenden Regelungen abgewichen werden darf:

1. Leistungen (Kapitel 3) mit Ausnahme der Regelungen zu den Regelbedarfen zur Sicherung des Lebensunterhalts, zu den Bedarfen für Unterkunft und zu den Leistungsminderungen sowie

Tagesspiegel Briefings

2. Verfahren und Form mit Ausnahme von den §§ 1 bis 17 und 31 bis 36 des Ersten Buches.

Diese Abweichungen sind nur zulässig, soweit das Reallabor den Zielen der Grundsicherung für Arbeitsuchende entspricht und schutzwürdige Interessen der Leistungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales legt vor Beginn eines Reallabors fest, welchem konkreten Zweck es dienen und von welchen konkreten Regelungen abgewichen werden soll. Gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger können ihr Interesse an der Teilnahme an einem Reallabor beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekunden. Zugelassene kommunale Träger benötigen die vorherige Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde. Gemeinsame Einrichtungen benötigen die vorherige Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde, wenn von Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgewichen werden soll. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Teilnahme. Bei der Auswahlentscheidung ist das Interesse zu berücksichtigen, aussagekräftige wissenschaftliche Erkenntnisse aus der jeweiligen Erprobung der Abweichung zu gewinnen.

(3) Die Anzahl der beteiligten gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Träger sowie die Dauer des Reallabors müssen seinem Zweck angemessen sein. Ein Reallabor soll eine Dauer von 24 Monaten und darf eine Dauer von 36 Monaten nicht überschreiten.

(4) Der Gegenstand sowie der örtliche, zeitliche und inhaltliche Umfang des Reallabors werden vor Beginn im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sieht eine wissenschaftliche Begleitung des Reallabors im Rahmen der Wirkungsforschung nach § 55 vor, die soweit zweckmäßig unter Einbeziehung von randomisierten Kontrollgruppen erfolgt.

(6) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übersendet die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung nach Absatz 5 in digitaler Form an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.“

21. § 58 wird durch den folgenden § 58 ersetzt:

„§ 58

Einkommensbescheinigung

Wer jemanden, der laufende Geldleistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt, ist verpflichtet, diesem auf Verlangen unverzüglich Art und Dauer dieser Erwerbstätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu bescheinigen, für die diese Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. Dabei ist der von der Agentur für Arbeit vorgesehene Vordruck zu benutzen. Die Bescheinigung ist der- oder demjenigen, die oder der die Leistung beantragt hat oder bezieht, unverzüglich auszuhändigen.“

22. § 60 Absatz 8 wird durch den folgenden Absatz 8 ersetzt:

„(8) Soweit für die in den Absätzen 1 bis 6 genannten Auskünfte Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden. Soweit diese Vordrucke als elektronische Formulare über öffentlich zugängliche Netze oder in einem Eingabegerät zur Verfügung stehen, sollen diese vorrangig benutzt werden.“

Table.Briefing

23. § 63 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 58 Absatz 1 Satz 1 oder 3“ durch die Angabe „§ 58 Satz 1 oder 3“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. *(aufgehoben)*“.

24. § 86 wird durch den folgenden § 86 ersetzt:

„§ 86

Pilotierung zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik

(1) Die Bundesagentur stellt bis zum 31. Januar 2032 zugelassenen kommunalen Trägern zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik sowie erforderliche Basisdienste zu deren freiwilligen Nutzung zur Verfügung. Zugelassene kommunale Träger, die diese Verfahren nutzen, greifen auf einen auf dieser Grundlage erstellten gemeinsamen zentralen Datenbestand zu. § 50 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Das Nähere ist jeweils in Verwaltungsvereinbarungen zu regeln.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales evaluiert die Pilotierung nach Absatz 1 unter Beteiligung der Länder, des Deutschen Landkreistages und der Bundesagentur.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Kapitel 7 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Kapitel 7

Statistik und Forschung“.

b) Die Angabe zu § 54 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 54 (weggefallen)“.

2. Die Überschrift zu Kapitel 7 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

Table.Briefings

„Kapitel 7

Statistik und Forschung“.

3. § 54 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 289) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 264 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „, für Personen, die ausschließlich Leistungen nach § 11 Abs. 5 Satz 3 und § 33 des Zwölften Buches beziehen“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 2b des Gesetzes vom 24. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 24 wird die folgende Angabe eingefügt:

   „§ 24a Leistungskoordinierung bei Krankenbehandlung“.

   b) Nach der Angabe zu § 38 wird die folgende Angabe eingefügt:

   „§ 38a Orientierungswert für Vergütungssteigerungen“.

   c) Die Angabe zu § 104 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 104 Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalls; Verordnungsermächtigung“.

   d) Die Angabe zu § 120 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 120 Gesamtplan“.

   e) Die Angabe zu § 121 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 121 Erlass des Leistungsbescheids“.

   f) Die Angabe zu § 125 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 125 Inhalt der Vereinbarung“.

2. § 16 wird durch den folgenden § 16 ersetzt:

Table.Briefings

„§ 16

Erstattungsansprüche zwischen Rehabilitationsträgern

(1) Hat ein leistender Rehabilitationsträger oder nach § 15 Absatz 1 beteiligter Rehabilitationsträger Leistungen erbracht, für die ein anderer Rehabilitationsträger insgesamt zuständig ist, erstattet der zuständige Rehabilitationsträger die Aufwendungen nach den für den leistenden oder für den nach § 15 Absatz 1 beteiligten Rehabilitationsträger jeweils geltenden Rechtsvorschriften. Ein Erstattungsanspruch nach Satz 1 besteht insbesondere, wenn ein Rehabilitationsträger

1. nach § 14 Absatz 2 Satz 4 Teilhabeleistungen nach Weiterleitung erbracht hat,

2. nach § 15 Absatz 3 Satz 2 Teilhabeleistungen im eigenen Namen erbracht hat,

3. wegen irrtümlicher Annahme seiner Zuständigkeit Teilhabeleistungen erbracht hat,

4. aufgrund von Anhaltspunkten für die Ursache der Behinderung zum Zeitpunkt der Prüfung Teilhabeleistungen erbracht hat,

5. Teilhabeleistungen nach § 14 Absatz 1 Satz 3 ohne Rücksicht auf die Ursache der Behinderung erbracht hat,

6. Teilhabeleistungen erbringt und der Anspruch auf die Leistung während oder nach der Leistungserbringung aufgrund eines gesetzlichen Ausschlussgrundes entfallen ist,

7. aufgrund eines nach § 14 Absatz 3 einvernehmlich weitergeleiteten Antrags Teilhabeleistungen erbracht hat oder

8. nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Teilhabeleistungen in eigener Zuständigkeit erbracht hat.

(2) Hat der leistende Rehabilitationsträger Aufwendungen für selbstbeschaffte Leistungen nach § 18 erstattet, kann er von dem beteiligten Rehabilitationsträger einen Ausgleich verlangen, soweit dieser durch die Erstattung von seiner Leistungspflicht befreit wurde.

(3) Ein Erstattungsanspruch nach Absatz 1 besteht nicht, soweit der leistende oder beteiligte Rehabilitationsträger eine Leistung

1. zu Unrecht erbracht und hierbei grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat,

2. erbracht hat, ohne den Antrag an den zuständigen Rehabilitationsträger nach § 14 Absatz 1 Satz 2 weiterzuleiten, oder

3. erbracht hat, ohne einen weiteren zuständigen Rehabilitationsträger nach § 15 zu beteiligen.

(4) Erstattungsansprüche nach den Absätzen 1 und 2 umfassen die Aufwendungen der nach den jeweiligen Leistungsgesetzen erbrachten Leistungen oder der Erstattungen nach § 18 zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 Prozent. Abweichend von Satz 1 beträgt die Verwaltungskostenpauschale bei Erstattungsansprüchen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 20 Prozent. Satz 2 gilt auch für Erstattungsansprüche nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, wenn der erstattungspflichtige Rehabilitationsträger den Antrag nach § 14 Absatz 1 Satz 2 an den leistenden Rehabilitationsträger weitergeleitet hat.

Table.Briefings

(5) Für den Erstattungsanspruch des Trägers der Eingliederungshilfe, der öffentlichen Jugendhilfe, der Sozialen Entschädigung und der Soldatenentschädigung gilt § 108 Absatz 2 des Zehnten Buches entsprechend.

(6) Rehabilitationsträger können von diesen Regelungen abweichende Vereinbarungen über Erstattungsansprüche treffen."

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass er und die nach § 15 beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen feststellen und schriftlich oder elektronisch so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinandergreifen. Die beteiligten Rehabilitationsträger sind verpflichtet, an der Erstellung eines Teilhabeplans mitzuwirken und einer Aufforderung zur Beteiligung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Aufforderung nachzukommen. Soweit zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 14 Leistungen nach dem Zweiten Buch beantragt sind oder erbracht werden, beteiligt der leistende Rehabilitationsträger das zuständige Jobcenter wie in den Fällen nach Satz 1. Satz 2 gilt für die Jobcenter entsprechend.

(2) Der leistende Rehabilitationsträger erstellt in den Fällen nach Absatz 1 einen Teilhabeplan innerhalb der für die Entscheidung über den Antrag maßgeblichen Frist. Der Teilhabeplan dokumentiert

1. den Tag des Antragseingangs beim leistenden Rehabilitationsträger und das Ergebnis der Zuständigkeitsklärung und Beteiligung nach den §§ 14 und 15,

2. die Feststellungen über den individuellen Rehabilitationsbedarf auf Grundlage der Bedarfsermittlung nach § 13,

3. erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele und deren Fortschreibung und

4. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8, insbesondere im Hinblick auf die Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget.

(2a) Darüber hinaus dokumentiert der Teilhabeplan, sofern einschlägig,

1. die zur individuellen Bedarfsermittlung nach § 13 eingesetzten Instrumente,

2. die gutachterliche Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit nach § 54,

3. die Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen bei der Leistungserbringung,

4. die Dokumentation der einvernehmlichen, umfassenden und trägerübergreifenden Feststellung des Rehabilitationsbedarfs in den Fällen nach § 15 Absatz 3 Satz 1,

5. die Ergebnisse der Teilhabeplankonferenz nach § 20,

6. die Erkenntnisse aus den Mitteilungen der nach § 22 einbezogenen anderen öffentlichen Stellen,

Target Briefings

7. die besonderen Belange pflegender Angehöriger bei der Erbringung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation und

8. die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch, soweit das Jobcenter nach Absatz 1 Satz 3 zu beteiligen ist.

Wenn Leistungsberechtigte die Erstellung eines Teilhabeplans wünschen und die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen, sind Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Satz 1 entsprechend anzuwenden."

b) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Kommt ein Rehabilitationsträger einer Aufforderung zur Beteiligung nicht innerhalb der in Absatz 1 Satz 2 genannten Frist nach oder wirkt er trotz vorliegender Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht an einer Teilhabeplanung mit, gelten § 15 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend."

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Für die Rückmeldung auf die Aufforderung zur Durchführung einer Teilhabeplankonferenz gilt § 19 Absatz 1 Satz 2 entsprechend."

b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) § 19 Absatz 7 gilt entsprechend."

5. § 22 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger bezieht unter Berücksichtigung der Interessen der Leistungsberechtigten andere öffentliche Stellen in die Erstellung des Teilhabeplans in geeigneter Art und Weise ein, soweit dies zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs erforderlich ist. § 19 Absatz 1 Satz 2 gilt für Rückmeldungen der nach Satz 1 einbezogenen öffentlichen Stellen entsprechend."

6. Nach § 24 wird der folgende § 24a eingefügt:

„§ 24a

Leistungskoordinierung bei Krankenbehandlung

Für Leistungen nach § 37 und § 37c des Fünften Buches gelten die Vorschriften dieses Kapitels entsprechend."

7. § 29 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Der Leistungsträger nach Absatz 3 und die Leistungsberechtigten schließen zur Umsetzung des Persönlichen Budgets eine Zielvereinbarung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über öffentlich-rechtliche Verträge nach dem Vierten Abschnitt des Ersten Kapitels des Zehnten Buches ab. Die Zielvereinbarung enthält mindestens Regelungen über

1. die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele,

Table.Briefings

2. die Erforderlichkeit eines Nachweises zur Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs sowie

3. die Qualitätssicherung.

Der Leistungsträger nach Absatz 3 entscheidet über die Höhe des Teil- und des Gesamtbudgets im Rahmen des Verwaltungsakts. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn allein Pflegekassen Leistungsträger nach Absatz 3 sind und sie das Persönliche Budget nach Absatz 1 Satz 4 erbringen. Die Beteiligten, die die Zielvereinbarung abgeschlossen haben, können diese aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung der Vereinbarung nicht zumutbar ist. Ein wichtiger Grund kann für die Leistungsberechtigten insbesondere in der persönlichen Lebenssituation liegen. Für den Leistungsträger kann ein wichtiger Grund dann vorliegen, wenn die Leistungsberechtigten die Vereinbarung, insbesondere hinsichtlich des Nachweises zur Bedarfsdeckung und der Qualitätssicherung nicht einhalten. Im Fall der Kündigung der Zielvereinbarung wird der Verwaltungsakt aufgehoben. Die Zielvereinbarung wird im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens für die Dauer des Bewilligungszeitraumes der Leistungen in Form des Persönlichen Budgets abgeschlossen. Näheres regelt die Rechtsverordnung nach § 30.“

8. § 38 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann bei Verträgen auf der Grundlage dieses Buches nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden, es sei denn, die jährliche Vergütungssteigerung übersteigt den Orientierungswert für Vergütungssteigerungen nach § 38a.“

9. Nach § 38 wird der folgende § 38a eingefügt:

„§ 38a

Orientierungswert für Vergütungssteigerungen

Das Statistische Bundesamt ermittelt jährlich den Orientierungswert für Vergütungssteigerungen und veröffentlicht diesen im Bundesanzeiger bis zum 1. April eines jeden Jahres, erstmalig zum 1. April 2028. Grundlage der Ermittlung ist die jährliche Veränderungsrate des vom Statistischen Bundesamt festgestellten Index der tariflichen Monatsverdienste für den Wirtschaftsbereich „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ ohne Sonderzahlungen. Maßgeblich ist jeweils die Veränderungsrate, die sich aus der Veränderung in dem Zwölfmonatszeitraum, der mit dem 1. Januar des Vorjahres beginnt und mit dem 31. Dezember des Vorjahres endet, gegenüber dem davorliegenden Zwölfmonatszeitraum ergibt.“

10. In § 41 Absatz 1 Nummer 10 wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.

11. Nach § 91 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Stellen Leistungsberechtigte trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers nicht oder legen trotz Aufforderung keine Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel ein, kann der erstattungsberechtigte Träger der Eingliederungshilfe die Feststellung einer Sozialleistung, mit Ausnahme von Leistungen nach § 5, betreiben sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf der Fristen, die ohne Verschulden des Trägers der Eingliederungshilfe verstrichen sind, wirkt nicht gegen ihn. Satz 2 gilt nicht für die Verfahrensfristen, soweit der Träger der

Table.Briefings

Eingliederungshilfe das Verfahren selbst betreibt. Die Verpflichtungen des Trägers der Eingliederungshilfe nach den §§ 13 bis 15 und § 16 Absatz 2 und 3 des Ersten Buches bleiben unberührt."

12. Nach § 95 Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Strukturplanung umfasst auch eine Analyse der zukünftig benötigten Angebote. Die Analyse wird den Leistungserbringern zur Kenntnis gegeben und dient diesen als Orientierung für künftige Leistungsangebote."

13. Nach § 102 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wenn der Träger der Eingliederungshilfe nach der Bedarfsermittlung eine Prüfung der verfügbaren strukturellen Angebote vornimmt und dabei zu dem Ergebnis kommt, dass individuelle Bedarfe durch strukturelle Angebote gedeckt werden können, kann der Träger der Eingliederungshilfe zur Erfüllung der Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 in begründeten Einzelfällen die Leistungen nach Absatz 1 durch die Förderung struktureller Angebote erbringen, wenn dadurch eine Bedarfsdeckung erfolgt und dies wirtschaftlicher ist."

14. In § 103 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(§ 121)" durch die Angabe „(§ 120)" ersetzt.

15. § 104 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 104

Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalls; Verordnungsermächtigung".

b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „(§ 121)" durch die Angabe „(§ 120)" ersetzt.

c) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Konkretisierung der Begriffe angemessen nach Absatz 2 und Zumutbarkeit nach Absatz 3 erlassen. Dazu können in der Rechtsverordnung Orientierungswerte für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 vorgesehen werden."

16. § 105 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sollen auch in Form einer pauschalen Geldleistung erbracht werden, wenn die leistungsberechtigte Person dem nach entsprechender Information im Gesamtplanverfahren nicht widerspricht."

17. § 112 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung sollen an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Erfordert nach der Besonderheit des Einzelfalles der Bedarf eine individuelle Leistungserbringung, so ist diese zu gewähren. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen."

18. §116 wird wie folgt geändert:

Teile.Briefings

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Leistungen zur Sozialen Teilhabe sollen als pauschale Geldleistung nach § 105 Absatz 3 erbracht werden, wenn die leistungsberechtigte Person dem nach entsprechender Information im Gesamtplanverfahren nicht widerspricht."

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) An mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden können die Leistungen

1. zur Assistenz (§ 113 Absatz 2 Nummer 2),
2. zur Heilpädagogik (§ 113 Absatz 2 Nummer 3),
3. zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse (§ 113 Absatz 2 Nummer 5),
4. zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6),
5. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1) und
6. zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 6).

Leistungen nach Satz 1 sollen an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, wenn eine gemeinsame Wohnsituation oder eine anderweitige gemeinsame Zugangsmöglichkeit zu den Leistungen bei den Leistungsberechtigten besteht. Voraussetzung für eine gemeinsame Leistungserbringung nach den Sätzen 1 und 2 ist, dass diese nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Erfordert nach der Besonderheit des Einzelfalles der Bedarf eine individuelle Leistungserbringung, so ist diese zu gewähren. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen im Rahmen der Gesamtplanung nach Kapitel 7."

19. § 117 wird durch den folgenden § 117 ersetzt:

„§ 117

Gesamtplanverfahren

(1) Das Gesamtplanverfahren ist unter Beteiligung des Leistungsberechtigten sowie auf dessen Verlangen unter Beteiligung einer Person seines Vertrauens in folgenden Schritten durchzuführen:

1. Ermittlung des individuellen Bedarfes,
2. Feststellung der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 nach Inhalt, Umfang und Dauer, gegebenenfalls unter Durchführung einer Gesamtplankonferenz,
3. Aufstellung eines Gesamtplans und
4. Erlass des Leistungsbescheids.

Table.Briefings

(2) Soweit es für den Träger der Eingliederungshilfe zur Feststellung der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist und im Einzelfall Anhaltspunkte für Leistungen eines anderen Trägers in Betracht kommen, sind die für diese Leistungen zuständigen Träger zu informieren und bei Zustimmung des Leistungsberechtigten am Gesamtplanverfahren zu beteiligen. Dies betrifft folgende Träger:

1. die zuständige Pflegekasse,

2. den Träger der Hilfe zur Pflege und

3. den Träger für den Bedarf an notwendigem Lebensunterhalt.

(3) Bei minderjährigen Leistungsberechtigten wird der nach § 86 des Achten Buches zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten informiert und nimmt am Gesamtplanverfahren beratend teil, soweit dies zur Feststellung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, insbesondere, wenn durch die Teilnahme des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe das Gesamtplanverfahren verzögert würde.

(4) § 22 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden, auch wenn ein Teilhabeplan nicht zu erstellen ist.“

20. Die §§ 119 bis 121 werden durch die folgenden §§ 119 bis 121 ersetzt:

„§ 119

Gesamtplankonferenz

(1) Eine Gesamtplankonferenz dient der Feststellung der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 nach Inhalt, Umfang und Dauer. Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten kann der Träger der Eingliederungshilfe eine Gesamtplankonferenz durchführen. Beantragt eine leistungsberechtigte Mutter oder ein leistungsberechtigter Vater Leistungen zur Deckung von Bedarfen bei der Versorgung und Betreuung eines eigenen Kindes oder mehrerer eigener Kinder, so ist eine Gesamtplankonferenz mit Zustimmung des Leistungsberechtigten durchzuführen. Die leistungsberechtigte Person oder einer der weiteren nach § 117 Absatz 2 und 3 beteiligten Träger kann dem nach § 15 verantwortlichen Träger der Eingliederungshilfe die Durchführung einer Gesamtplankonferenz vorschlagen. Den Vorschlag auf Durchführung einer Gesamtplankonferenz kann der Träger der Eingliederungshilfe ablehnen, wenn der maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann oder der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht.

(2) Teilnehmende der Gesamtplankonferenz sind der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungsberechtigte und beteiligte Leistungsträger. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass diese Bedarfe durch Leistungen anderer Leistungsträger, durch das familiäre, freundschaftliche und nachbarschaftliche Umfeld oder ehrenamtlich gedeckt werden können, so informiert der Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung der Leistungsberechtigten die als zuständig angesehenen Leistungsträger, die ehrenamtlich tätigen Stellen und Personen oder die jeweiligen Personen aus dem persönlichen Umfeld und beteiligt sie an der Gesamtplankonferenz.

(3) Die Beratungen der Gesamtplankonferenz erfolgen auf der Grundlage des Ergebnisses der Bedarfsermittlung nach § 118. Einzubeziehen sind insbesondere

Teile.Briefing

1. die Stellungnahmen der beteiligten Leistungsträger und die gutachterliche Stellungnahme des Leistungserbringers bei Beendigung der Leistungen zur beruflichen Bildung nach § 57,

2. die Wünsche der Leistungsberechtigten nach § 104 Absatz 2 bis 4,

3. der Beratungs- und Unterstützungsbedarf nach § 106,

4. die Erbringung der Leistungen.

(4) Ist der Träger der Eingliederungshilfe Leistungsverantwortlicher nach § 15, soll er die Gesamtplankonferenz mit einer Teilhabeplankonferenz nach § 20 verbinden. Ist der Träger der Eingliederungshilfe nicht Leistungsverantwortlicher nach § 15, soll er nach § 19 Absatz 5 den Leistungsberechtigten und den Rehabilitationsträgern anbieten, mit deren Einvernehmen das Verfahren anstelle des leistenden Rehabilitationsträgers durchzuführen.

(5) Nach Abschluss der Gesamtplankonferenz stellen der Träger der Eingliederungshilfe und die beteiligten Leistungsträger ihre Leistungen nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen innerhalb der Fristen nach den §§ 14 und 15 fest.

§ 120

Gesamtplan

(1) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen Gesamtplan insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen oder einer Einzelleistung auf.

(2) Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses. Er bedarf der Schriftform und soll regelmäßig nach zwei Jahren, mit Einwilligung des Leistungsberechtigten spätestens nach fünf Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden.

(3) Der Gesamtplan enthält neben den Inhalten nach § 19 mindestens

1. die im Rahmen der Gesamtplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente sowie die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts,

2. die Aktivitäten der Leistungsberechtigten,

3. die Feststellungen über die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten sowie über Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen,

4. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung,

5. die Erkenntnisse aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten und

6. die Einschätzung, ob für den Fall einer stationären Krankenhausbehandlung die Begleitung und Befähigung des Leistungsberechtigten durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherstellung der Durchführung der Behandlung erforderlich ist.

Table Briefings

(4) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt der leistungsberechtigten Person den Gesamtplan und dem Leistungserbringer die zur Leistungserbringung erforderlichen Inhalte des Gesamtplans zur Verfügung.

§ 121

Erlass des Leistungsbescheids

(1) Der Träger der Eingliederungshilfe erlässt auf Grundlage des Gesamtplanes nach § 120 den Verwaltungsakt über die festgestellten Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6.

(2) Wenn nach den Vorschriften zur Koordinierung der Leistungen nach Teil 1 Kapitel 4 ein anderer Rehabilitationsträger die Leistungsverantwortung trägt, bilden die im Rahmen der Gesamtplanung festgestellten Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 die für den Teilhabeplan erforderlichen Feststellungen nach § 15 Absatz 2.

(3) In einem Eilfall erbringt der Träger der Eingliederungshilfe Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Kapiteln 3 bis 6 vorläufig. Der Umfang der vorläufigen Gesamtleistung bestimmt sich nach pflichtgemäßem Ermessen.“

21. § 123 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „schriftliche“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Vereinbarungen nach den Sätzen 1 und 2 können in Textform geschlossen werden.“

c) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Besteht eine Vereinbarung, so ist der Leistungserbringer, soweit er kein anderer Leistungsanbieter im Sinne des § 60 ist, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes verpflichtet, Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 120 zu erbringen.“

d) In Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „schriftliche“ gestrichen.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 121“ durch die Angabe „§ 120“ ersetzt.

22. § 124 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 6 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden, soweit die Vergütung aus diesem Grunde oberhalb des unteren Drittels liegt, es sei denn, die jährliche Vergütungssteigerung übersteigt den Orientierungswert für Vergütungssteigerungen nach § 38a.“

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

Tagte Briefings

„(2a) Geeignete Leistungserbringer nehmen nach Aufforderung durch den Träger der Eingliederungshilfe an der Strukturplanung des Trägers der Eingliederungshilfe teil. Sie erteilen dem Träger der Eingliederungshilfe auf dessen Anfrage für die Strukturplanung Auskunft über bestehende Angebote und voraussichtliche Kapazitäten.“

23. § 125 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 125

Inhalt der Vereinbarung“.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „schriftlichen“ gestrichen.

c) Nach Absatz 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Vereinbarung kann auch Regelungen zum Freihalten von Kapazitäten enthalten.“

24. § 126 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Kommt es nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Partei zu Verhandlungen aufgefordert wurde, zu einer Vereinbarung, so kann jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte in der Vergütungsvereinbarung die Schiedsstelle nach § 133 anrufen.“

25. § 128 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesem beauftragter Dritter kann die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers prüfen.“

b) Satz 7 wird gestrichen.

26. § 129 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, ist die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen. Die Höhe des Kürzungsbetrages wird durch den Träger der Eingliederungshilfe durch Erklärung gegenüber dem Leistungserbringer festgelegt und begründet. Hält der Leistungserbringer die Höhe des Kürzungsbetrags für nicht gerechtfertigt, entscheidet die Schiedsstelle auf dessen Antrag über die Höhe des Kürzungsbetrages. Für das Verfahren bei Entscheidungen durch die Schiedsstelle gilt § 126 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 entsprechend.“

b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Eine Verletzung der Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 wird unwiderlegbar vermutet

Table.Briefings

1. bei einem planmäßigen und zielgerichteten Verstoß des Leistungserbringers gegen seine Verpflichtung zur Einhaltung der nach § 125 Absatz 2 Nummer 4 vereinbarten Personalausstattung oder

2. bei nicht nur vorübergehenden Unterschreitungen der nach § 125 Absatz 2 Nummer 4 vereinbarten Personalausstattung."

27. § 131 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „schriftlichen" gestrichen.

b) In Absatz 4 wird vor der Angabe „Inhalte" die Angabe „nicht geeinten" eingefügt.

28. In § 134 Absatz 1 wird die Angabe „schriftlichen" gestrichen.

29. § 241 Absatz 10 wird durch den folgenden Absatz 10 ersetzt:

„(10) § 38 Absatz 2 Satz 1 ist in der bis einschließlich [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 16 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung auf bis einschließlich 31. März 2028 geschlossene Verträge weiter anzuwenden."

Artikel 5

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 80 durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 80 Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag; Verordnungsermächtigung."

2. § 67a wird durch den folgenden § 67a ersetzt:

„§ 67a

Erhebung von Sozialdaten

(1) Die Erhebung von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen bei öffentlichen Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist.

(2) Die Erhebung von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen bei nicht-öffentlichen Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und wenn

1. sie im Einverständnis der betroffenen Person erfolgt,

2. eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen ausdrücklich zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorsieht oder

3. schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen.

Table.Briefings

Für Erhebungen bei in § 35 des Ersten Buches und § 69 Absatz 2 genannten nichtöffentlichen Stellen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für die Erhebung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend."

3. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 80

Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag; Verordnungsermächtigung".

b) Nach Absatz 3a Satz 6 wird der folgende Satz eingefügt:

„Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festzulegen, welche Standards die Anforderungen nach Satz 6 erfüllen."

4. In § 110 Satz 2 wird die Angabe „50" durch die Angabe „250" ersetzt.

Artikel 6

Weitere Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 110 Satz 2 wird die Angabe „250" durch die Angabe „50" ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2d des Gesetzes vom 24. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 26 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 26 Einschränkung, Folgen fehlender Mitwirkung

§ 26a Aufrechnung

§ 26b Verrechnung".

Table.Briefings

b) Nach der Angabe zu § 31 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 31a Leistung bei erstmaligem Zufluss einer Rente“.

c) Die Angabe zu § 33 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 33 (weggefallen)“.

d) Die Angabe zu § 37a wird gestrichen.

e) Die Angabe zu § 44b wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 44b (weggefallen)“.

f) Die Angabe zu § 96 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 96 Verordnungsermächtigung“.

g) Die Angabe zu § 102a wird gestrichen.

h) Die Angabe zu § 116a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 116a Anwendung von Verfahrensvorschriften

§ 116b Entfallen der aufschiebenden Wirkung“.

i) Die Angabe zu § 144 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 144 (weggefallen)“.

j) Nach der Angabe zu § 146 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 147 Übergangsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sozialleistungen“.

2. Nach § 2 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Leistungsberechtigte sind verpflichtet, andere Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit nach diesem Buch erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 sind Leistungsberechtigte nicht verpflichtet,

1. eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen oder

2. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Anspruch zu nehmen, wenn

   a) das sich einschließlich des voraussichtlich zu bewilligenden möglichen Wohngeldes zu berücksichtigende Einkommen insgesamt den sich nach dem Dritten und Vierten Kapitel ergebenden monatlichen Bedarf um nicht mehr als 50 Euro übersteigen würde oder

   b) durch das zu berücksichtigende Einkommen und diese Leistungen die Hilfebedürftigkeit nach dem Dritten und Vierten Kapitel nicht für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten beseitigt würde.“

3. § 19 Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Der Anspruch der Berechtigten auf Leistungen für ambulante Dienste, auf Leistungen für teilstationäre oder stationäre Einrichtungen oder auf Pflegegeld steht, soweit die Leistung den Berechtigten erbracht worden wäre, nach ihrem Tode demjenigen zu, der die Leistung erbracht oder die Pflege geleistet hat.“

Table.Briefings

4. § 26 wird durch die folgenden §§ 26 bis 26b ersetzt:

„§ 26

Einschränkung, Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Die Geldleistung für den Lebensunterhalt soll eingeschränkt werden

1. bei Leistungsberechtigten, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen vermindert haben in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistung herbeizuführen,

2. bei Leistungsberechtigten, die trotz Belehrung ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen.

In den Fällen des Satzes 1 kann die monatliche Geldleistung um einen Betrag vermindert werden, der bis zu 30 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe entspricht.

(2) Wird eine Sozialleistung, deren Feststellung durch den Träger der Sozialhilfe nach § 95 Satz 1 betrieben wird, vom zuständigen Träger der Sozialleistung nach § 66 des Ersten Buches bestandskräftig entzogen oder versagt, sind die Leistungen nach diesem Buch ganz oder teilweise so lange zu entziehen oder zu versagen, bis die leistungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nach den §§ 60 bis 64 des Ersten Buches gegenüber dem zuständigen Träger der Sozialleistung nachgekommen ist. Eine Entziehung oder Versagung nach Satz 1 darf nur erfolgen, wenn die leistungsberechtigte Person vom zuständigen Träger der Sozialhilfe zuvor schriftlich auf diese Folgen hingewiesen wurde. Wird die Mitwirkung gegenüber dem zuständigen Träger der Sozialleistung nachgeholt, ist die Versagung oder Entziehung nach Satz 1 aufzuheben. Soweit die Leistungsvoraussetzungen vorliegen, sind die Leistungen nach diesem Buch nachträglich zu erbringen.

§ 26a

Aufrechnung

(1) Die Träger der Sozialhilfe können gegen Ansprüche leistungsberechtigter Personen auf Geldleistungen aufrechnen mit

1. Erstattungsansprüchen nach § 50 des Zehnten Buches,

2. Erstattungsansprüchen nach § 44a Absatz 7 und

3. Kostenersatzansprüchen nach den §§ 103 bis 105.

Die Träger der Sozialhilfe rechnen mit Ansprüchen nach Satz 1 gegen Ansprüche leistungsberechtigter Personen auf Geldleistungen auf, wenn von einer Anhörung gemäß § 24 Absatz 2 Nummer 7 des Zehnten Buches abgesehen werden kann. Bei leistungsberechtigten Personen, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b bestimmt, ist eine Aufrechnung nach dieser Vorschrift unzulässig.

(2) Die Höhe der Aufrechnung beträgt bei Erstattungsansprüchen, die entweder auf § 44a Absatz 7 oder auf § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Zehnten Buches in Verbindung mit § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches beruhen, monatlich 10 Prozent der für die leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfsstufe, in den übrigen Fällen 30 Prozent. Ist der monatliche Leistungsanspruch der leistungsberechtigten

Tagesbriefings

Person geringer als die Höhe der Aufrechnung nach Satz 1, erfolgt die Aufrechnung in Höhe des Leistungsanspruchs. Ist der Anspruch oder ein Restanspruch nach Absatz 1 Satz 1 geringer als die Höhe des Aufrechnungsbetrages nach Satz 1, erfolgt die Aufrechnung in dieser Höhe.

(3) Die Aufrechnung ist unzulässig, soweit sie zusammen mit bereits laufenden Aufrechnungen nach Absatz 1 oder nach § 35a Absatz 2b Satz 2, § 36 Absatz 1a, § 37 Absatz 4 oder Einschränkung des Leistungsanspruchs nach § 26 Absatz 1 insgesamt 30 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe monatlich übersteigen würde.

(4) Die Aufrechnung ist durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt zu erklären. Der Verwaltungsakt nach Satz 1 ist nicht vollziehbar, soweit Ansprüche auf Geldleistungen nach § 26 Absatz 1 eingeschränkt werden und mit der Aufrechnung insgesamt 30 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe monatlich überschritten würde. Die Aufrechnung wegen eines Anspruchs nach Absatz 1 ist auf drei Jahre begrenzt. Zeiträume, in denen die Aufrechnung nicht vollziehbar ist, verlängern den Aufrechnungszeitraum nach Satz 2 entsprechend.

§ 26b

Verrechnung

Ein zuständiger Träger der Sozialhilfe kann nach Ermächtigung eines anderen Trägers der Sozialhilfe dessen Ansprüche nach § 26a Absatz 1 Satz 1 mit der ihm obliegenden Geldleistung verrechnen. Für die Verrechnung gilt § 26a Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 bis 4 entsprechend. Zeiträume, in denen der bislang zuständige Träger der Sozialhilfe bereits nach § 26a aufgerechnet hat, mindern den Verrechnungszeitraum zu demselben Anspruch entsprechend. Zwischen den Trägern der Sozialhilfe erfolgt keine Erstattung der verrechneten Ansprüche, soweit diese die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung betreffen.“

5. Nach § 31 wird der folgende § 31a eingefügt:

„§ 31a

Leistung bei erstmaligem Zufluss einer Rente

Kann eine leistungsberechtigte Person in dem Monat, in dem ihr erstmals eine Rente zufließt, bis zum voraussichtlichen Zufluss der Rente ihren notwendigen Lebensunterhalt weder durch Vermögen nach § 90 Absatz 2 Nummer 9 noch auf andere Weise decken, ist ihr insoweit auf Antrag ein Zuschuss zu gewähren. Satz 1 gilt entsprechend für Einkünfte und Sozialleistungen, die am Monatsende fällig werden und erstmals zufließen.“

6. § 33 wird gestrichen.

7. Nach § 34a Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a bis 2c eingefügt:

„(2a) Für die Zeit vom 1. August 2027 bis zum Ablauf des 31. Juli 2030 soll der Bedarf auf Grund der Angaben der leistungsberechtigten Person und der sonstigen vorliegenden Informationen anerkannt werden bei Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach

1. § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1,

Table.Briefings

2. § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bei tatsächlichen Aufwendungen von bis zu 200 Euro,

3. § 34 Absatz 6 sowie

4. § 34 Absatz 7 Satz 1.

(2b) Absatz 2a gilt nicht, wenn

1. begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der leistungsberechtigten Person bestehen,

2. der Träger der Sozialhilfe den Fall für eine stichprobenweise Prüfung auswählt oder

3. die Anerkennung des geltend gemachten Bedarfs nicht möglich ist und der Träger der Sozialhilfe den Aufwand zur Ergänzung der Angaben als nicht vertretbar beurteilt.

(2c) Personen, denen Leistungen unter Anwendung von Absatz 2a gewährt wurden, haben die Belege, die den jeweiligen Bedarf nachweisen, für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides aufzubewahren. Die Träger der Sozialhilfe belehren die leistungsberechtigten Personen mit der Bewilligung der Leistungen über diese Aufbewahrungspflicht. Auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe haben leistungsberechtigte Personen diesen die nach Satz 1 aufzubewahrenden Belege zum Zweck einer stichprobenweisen Prüfung vorzulegen."

8. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ab dem Folgemonat des Zuflusses der Rückzahlung oder der Gutschrift. Entfällt durch die Minderung nach Satz 1 der Leistungsanspruch, mindert der hierdurch nicht berücksichtigte Teil der Rückzahlung oder des Guthabens die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in den darauffolgenden Monaten. Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie oder nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beziehen, bleiben außer Betracht."

b) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden zu den Absätzen 7 bis 9.

9. § 35a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Aufwendungen nach Satz 1 gelten als unabweisbar, sofern sie für eine konkrete Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahme einen Betrag von 200 Euro nicht übersteigen."

b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 2b ersetzt:

„(2) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft haben Leistungsberechtigte den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe über die nach § 35 Absatz 3 Satz 1 und 2 maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen. Sind die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die neue Unterkunft unangemessen hoch, sind diese nur in Höhe angemessener Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen, es sei denn, der Träger der Sozialhilfe nach Satz 1 hat die Anerkennung der

Tacheles Briefings

darüberhinausgehenden Aufwendungen vorher zugesichert. Eine Zusicherung soll erteilt werden, wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann und der Umzug

1. durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe veranlasst wird oder

2. aus anderen Gründen notwendig ist.

Innerhalb der Karenzzeit nach § 35 Absatz 1 Satz 2 werden nach einem Umzug höhere als angemessene Aufwendungen nur dann als Bedarf anerkannt, wenn der Träger der Sozialhilfe nach Satz 1 die Anerkennung vorab zugesichert hat.

(2a) Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den Träger der Sozialhilfe nach Absatz 2 Satz 1 von diesem übernommen werden. Der Träger der Sozialhilfe kann einen Höchstbetrag für Umzugskosten festsetzen, bis zu dem keine Nachweise über die Höhe der Umzugskosten angefordert werden müssen. Der Höchstbetrag ist unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit festzusetzen.

(2b) Mietkautionen und Genossenschaftsanteile können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2a Satz 1 durch den Träger der Sozialhilfe nach Absatz 2 Satz 1 übernommen werden; sie sollen als Darlehen erbracht werden. Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach Satz 1 werden, solange darlehensnehmende Leistungsberechtigte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 5 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe getilgt; § 26a Absatz 3 gilt entsprechend. Bei leistungsberechtigten Personen, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b bestimmt, ist eine Aufrechnung nach Satz 2 unzulässig.“

10. Nach § 36 Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Sofern eine Leistung nach Absatz 1 zur Deckung eines Bedarfs, der bereits durch vorangegangene Leistungen der Sozialhilfe an die leistungsberechtigte Person gedeckt worden ist, als Darlehen erbracht wird, kann mit dem Rückzahlungsanspruch aufgerechnet werden. Für die Aufrechnung gilt § 35a Absatz 2b Satz 2 und 3 entsprechend.“

11. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Soweit Leistungsberechtigte einmalige Einnahmen nach § 82 Absatz 7 Satz 2 vorzeitig verbraucht haben, können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen erbracht werden.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für die Rückzahlung von Darlehen nach den Absätzen 1 und 1a können von den monatlichen Regelsätzen Teilbeträge bis zur Höhe von jeweils 5 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe einbehalten werden, § 26a Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.“

12. § 37a wird gestrichen.

13. In § 38 Satz 1 wird die Angabe „33,“ gestrichen.

14. § 41 wird durch den folgenden § 41 ersetzt:

Table.Briefings

„§ 41

Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Kapitel sind Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen nach § 43 bestreiten können und zum Personenkreis nach Absatz 2, 3, 4 oder 5 gehören.

(2) Leistungsberechtigt sind Personen wegen Alters, wenn sie die Altersgrenze erreicht haben. Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

für den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf Vollendung eines Lebensalters von
1947	1	65 Jahren und 1 Monat
1948	2	65 Jahren und 2 Monaten
1949	3	65 Jahren und 3 Monaten
1950	4	65 Jahren und 4 Monaten
1951	5	65 Jahren und 5 Monaten
1952	6	65 Jahren und 6 Monaten
1953	7	65 Jahren und 7 Monaten
1954	8	65 Jahren und 8 Monaten
1955	9	65 Jahren und 9 Monaten
1956	10	65 Jahren und 10 Monaten
1957	11	65 Jahren und 11 Monaten
1958	12	66 Jahren
1959	14	66 Jahren und 2 Monaten
1960	16	66 Jahren und 4 Monaten
1961	18	66 Jahren und 6 Monaten
1962	20	66 Jahren und 8 Monaten
1963	22	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	24	67 Jahren.

(3) Leistungsberechtigt sind Personen wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung,

1. wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben,

2. wenn sie unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Absatz 2 des Sechsten Buches sind und

3. bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

(4) Leistungsberechtigt sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,

1. in dem Zeitraum, in dem sie das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach § 57 des Neunten Buches oder eines anderen Leistungsanbieters nach § 60 des Neunten Buches durchlaufen,

Table.Briefings

2. in dem Zeitraum, in dem sie im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach § 58 des Neunten Buches oder eines anderen Leistungsanbieters nach § 60 des Neunten Buches beschäftigt sind,

3. in dem Zeitraum, in dem sie in einem Arbeitsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Arbeit nach § 61 des Neunten Buches erhalten, oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung nach § 61a des Neunten Buches erhalten,

4. die vom Fachausschuss einer Werkstatt für behinderte Menschen über die Aufnahme in eine Werkstatt oder Einrichtung eine Stellungnahme nach § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 6 der Werkstättenverordnung erhalten haben, nach der festgestellt worden ist, dass die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 219 Absatz 2 des Neunten Buches nicht vorliegen,

5. die im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach § 58 des Neunten Buches oder eines anderen Leistungsanbieters nach § 60 des Neunten Buches beschäftigt waren und wegen einer nachträglichen Feststellung im Sinne der Nummer 4 ausscheiden oder

6. die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 219 Absatz 2 des Neunten Buches nicht erfüllen, aber dem Personenkreis des § 219 Absatz 3 des Neunten Buches unterfallen.

Die Stellungnahme des Fachausschusses gemäß Satz 1 Nummer 4 wird bei Durchführung eines Teilhabeplanverfahrens nach den §§ 19 bis 23 des Neunten Buches durch eine entsprechende Feststellung im Teilhabeplanverfahren ersetzt. Dies gilt entsprechend, wenn ein Gesamtplanverfahren nach den §§ 117 bis 121 des Neunten Buches durchgeführt wird. Die Feststellung, dass die Aufnahmevoraussetzungen im Sinne des Satzes 1 Nummer 6 nicht erfüllt sind, erfolgt im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach den §§ 19 bis 23 des Neunten Buches. Dies gilt entsprechend, wenn ein Gesamtplanverfahren nach den §§ 117 bis 121 des Neunten Buches durchgeführt wird. § 45 findet keine Anwendung.

(5) Die dauerhafte volle Erwerbsminderung gemäß Absatz 3 wird bei Personen vermutet, bei denen eine Pflegekasse nach § 15 Absatz 3 Satz 4 des Elften Buches oder ein Träger der Sozialhilfe nach § 62 den Pflegegrad 4 oder 5 festgestellt hat. Die Vermutung nach Satz 1 kann widerlegt werden, wenn

1. die Person darlegt, dass eine Erwerbstätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich ausgeübt wird oder

2. ernsthafte Bemühungen bestehen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, um die bestehende Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes einzusetzen.

Die Vermutung nach Satz 1 ist widerlegt, wenn ein Träger der Rentenversicherung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des Absatzes 3 im Rahmen eines Antrags auf eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht vorliegen. Die Vermutung kann durch den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende widerlegt werden, wenn diesem Erkenntnisse vorliegen, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 vorliegen. In den Fällen des Satzes 1 findet § 45 keine Anwendung.

(6) Keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Kapitel hat, wer in den letzten zehn Jahren die Hilfebedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.“

15. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „in Höhe der nach § 45a ermittelten durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten,“ durch die Angabe „in

Referentenentwurf

Höhe der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten nach § 45a,“ ersetzt.

b) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. ergänzende Darlehen nach § 37 Absatz 1 und Zuschüsse bei am Monatsende fälligen Einkommen nach § 31a.“

16. § 42a Absatz 3 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für die als Bedarf zu berücksichtigenden angemessenen Aufwendungen für Heizung sind 15 Prozent der nach Satz 2 als Bedarf anzuerkennenden Aufwendungen für Unterkunft anzuerkennen.“

17. In § 43a Absatz 2 wird die Angabe „§ 44b“ durch die Angabe „den §§ 26a und 26b“ ersetzt.

18. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Leistungen nach diesem Kapitel werden auf Antrag erbracht. § 28 des Zehnten Buches gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag innerhalb eines Monats nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist, nachzuholen ist. Gesondert zu beantragen sind Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 42 Nummer 2 in Verbindung mit § 31 sowie zur Deckung der Bedarfe nach § 42 Nummer 3 in Verbindung mit § 34 Absatz 5 und nach § 42 Nummer 5.“

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 42 werden in der Regel für einen Bewilligungszeitraum von 24 Kalendermonaten bewilligt; eine längere Bewilligungsdauer ist ausgeschlossen. Jede weitere Bewilligung setzt einen neuen Antrag nach Absatz 1 Satz 1 voraus. Sofern Leistungen nach § 44a vorläufig bewilligt werden, soll der Bewilligungszeitraum nach Satz 1 auf höchstens sechs Monate verkürzt werden. Bei einer Bewilligung nach dem Bezug von Grundsicherungsgeld nach dem Zweiten Buch, der mit Erreichen der Altersgrenze nach § 7a des Zweiten Buches endet, beginnt der Bewilligungszeitraum erst mit dem Ersten des Monats, der auf den sich nach § 7a des Zweiten Buches ergebenden Monat folgt.“

19. § 44a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „2, 3 und 3a“ durch die Angabe „2 bis 5“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Berücksichtigung von Nachweisen und Auskünften, die zur abschließenden Entscheidung über den Leistungsanspruch nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens, spätestens am Tag nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides, zugegangen sind, ist ausgeschlossen.“

c) In Absatz 7 Satz 3 wird nach der Angabe „fortbestehen“ die Angabe „und wenigstens 50 Euro betragen“ eingefügt.

20. § 44b wird gestrichen.

Table.Briefings

21. § 44c wird durch den folgenden § 44c ersetzt:

„§ 44c

Erstattungsansprüche zwischen Trägern

(1) Im Verhältnis der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger untereinander sind die Vorschriften über die Erstattung nach

1. dem Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels sowie
2. dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zehnten Buches

für Geldleistungen nach diesem Kapitel nicht anzuwenden.

(2) Erstattungsansprüche nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zehnten Buches gegen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind ausgeschlossen, wenn

1. Leistungen nach diesem Kapitel aufgrund einer Leistungsberechtigung nach § 41 Absatz 4 oder Absatz 5 erbracht wurden und
2. festgestellt wird, dass diese Voraussetzungen während des Leistungszeitraumes nicht vorlagen, sondern eine Leistungsberechtigung nach dem Zweiten Buch gegeben war.“

22. § 45 wird durch die folgenden §§ 45 und 45a ersetzt:

„§ 45

Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung

Der jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger ersucht den nach § 109a Absatz 2 des Sechsten Buches zuständigen Träger der Rentenversicherung, die medizinischen Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 zu prüfen, wenn es auf Grund der Angaben und Nachweise des Leistungsberechtigten als wahrscheinlich erscheint, dass diese erfüllt sind. Die Entscheidung des Trägers der Rentenversicherung ist bindend für den ersuchenden Träger, der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständig ist; dies gilt auch für eine Entscheidung des Trägers der Rentenversicherung nach § 109a Absatz 3 des Sechsten Buches. Ein Ersuchen nach Satz 1 erfolgt nicht, wenn

1. ein Träger der Rentenversicherung bereits die Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 im Rahmen eines Antrags auf eine Rente wegen Erwerbsminderung festgestellt hat,
2. ein Träger der Rentenversicherung bereits nach § 109a Absatz 2 und 3 des Sechsten Buches eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben hat oder
3. Personen unmittelbar anschließend an den Leistungsbezug nach diesem Kapitel über einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten eine Ausbildung oder eine Erwerbstätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgeübt haben, deren zeitlicher Umfang in der Summe den Stundenumfang nach § 43 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches übersteigt und diese aufgrund der im

Table.Briefings

Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit gemäß § 109a Absatz 2 und 3 des Sechsten Buches zugrunde gelegten Krankheit oder Behinderung beenden mussten.

§ 45a

Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete

(1) Für die Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten beauftragt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Statistische Bundesamt mit jährlichen Sonderauswertungen, die auf der Grundlage der nach § 128a in Verbindung mit § 128c Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und § 128f erhobenen Daten für den örtlichen Zuständigkeitsbereich jedes für dieses Kapitel zuständigen Trägers der Sozialhilfe durchgeführt werden. Die Sonderauswertung hat die durchschnittliche Höhe der berücksichtigten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung von leistungsberechtigten Personen im letzten Monat des zweiten Quartals des jeweiligen Jahres auszuweisen. Für die Sonderauswertung sind die Daten der leistungsberechtigten Personen heranzuziehen, die im örtlichen Zuständigkeitsbereich desjenigen für dieses Kapitel zuständigen Trägers der Sozialhilfe leben, in dem die nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b oder nach § 42a Absatz 5 Satz 1 maßgebliche Unterkunft liegt. Einzubeziehen sind jeweils nur leistungsberechtigte Personen, die im letzten Monat des zweiten Quartals eines Kalenderjahres Leistungen nach diesem Kapitel beziehen, allein in einer Wohnung im Sinne des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 leben und bei denen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung berücksichtigt werden.

(2) Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die Ergebnisse der Sonderauswertung nach Absatz 1 jeweils spätestens bis zum Ablauf des 31. Oktobers eines Kalenderjahres auf seiner Internetseite.

(3) Die nach Absatz 2 neu veröffentlichte durchschnittliche Höhe der berücksichtigten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ist ab dem 1. Januar des auf die Veröffentlichung folgenden Kalenderjahres die durchschnittliche Warmmiete von Einpersonenhaushalten für die nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b und § 42a Absatz 5 Satz 3 anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung.“

23. § 46a Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. die Bruttoausgaben und Einnahmen nach Nummer 1, differenziert nach Leistungen für Leistungsberechtigte nach § 41 Absatz 2 bis 4; Bruttoausgaben, die auf Leistungsberechtigte nach § 41 Absatz 5 entfallen, sind Leistungsberechtigten nach § 41 Absatz 3 zuzuordnen.“

24. § 82 Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Würde der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung einer einmaligen Einnahme in diesem Monat entfallen, so ist diese Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich abweichend von Satz 1 ab dem Folgemonat mit einem entsprechenden monatlichen Teilbetrag zu berücksichtigen. In begründeten Einzelfällen ist der Anrechnungszeitraum nach Satz 2 angemessen zu verkürzen. Die Sätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, soweit während des Leistungsbezugs eine Auszahlung zur Abfindung einer Kleinbetragsrente im Sinne des § 93 Absatz 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 3 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes erfolgt und durch den ausgezahlten Betrag das Vermögen überschritten wird, welches nach § 90 Absatz 2 Nummer 9 und Absatz 3 nicht einzusetzen ist.“

Heise Briefings

25. § 93 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 3 wird gestrichen.

    b) Absatz 4 wird zu Absatz 3.

26. § 94 Absatz 1 Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

    „§ 93 Absatz 3 gilt entsprechend.“

27. § 95 wird durch den folgenden § 95 ersetzt:

„§ 95

Feststellung der Sozialleistungen

Der erstattungsberechtigte Träger der Sozialhilfe kann die Feststellung einer Sozialleistung betreiben sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen. Einer vorherigen Aufforderung an die leistungsberechtigte Person, die Feststellung der Sozialleistung selbst zu betreiben, bedarf es nicht. Der Ablauf der Fristen, die ohne Verschulden des Trägers der Sozialhilfe verstrichen sind, wirkt nicht gegen ihn. Satz 3 gilt nicht für die Verfahrensfristen, soweit der Träger der Sozialhilfe das Verfahren selbst betreibt.“

28. § 96 wird durch den folgenden § 96 ersetzt:

„§ 96

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen,

1. welche weiteren Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind und wie das Einkommen im Einzelnen zu berechnen ist,

2. welche weiteren Vermögensgegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind und wie der Wert des Vermögens zu ermitteln ist, wozu die Festlegung der Höhe der Barbeträge oder sonstigen Geldwerte im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 9 gehört,

3. welche Pauschbeträge für die von dem Einkommen abzusetzenden Beträge zu berücksichtigen sind,

4. welche durchschnittlichen monatlichen Beträge für einzelne Bedarfe nach § 34 für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit zu berücksichtigen sind und welcher Eigenanteil des maßgebenden Regelbedarfs bei der Bemessung des Bedarfs nach § 34 Absatz 6 zugrunde zu legen ist.“

29. § 102 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 4 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

    „§ 103 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

Table.Briefings

b) In Absatz 5 wird die Angabe „und für die vor dem 1. Januar 1987 entstandenen Kosten der Tuberkulosehilfe“ gestrichen.

30. § 102a wird gestrichen.

31. Die §§ 103 bis 105 werden durch die folgenden §§ 103 bis 105 ersetzt:

„§ 103

Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten

(1) Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt hat. Als Herbeiführung im Sinne des Satzes 1 gilt auch, wenn die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wurde. Von der Heranziehung zum Kostenersatz ist abzusehen, soweit sie eine Härte bedeuten würde.

(2) Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt in drei Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Leistung erbracht worden ist. Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. Der Erhebung der Klage steht der Erlass eines Leistungsbescheides gleich.

§ 104

Kostenersatz für zu Unrecht erbrachte Leistungen

(1) Zum Ersatz der Kosten für zu Unrecht erbrachte Leistungen der Sozialhilfe ist verpflichtet, wer

1. diese durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten an Dritte herbeigeführt hat oder

2. als Vertreterin oder Vertreter einer leistungsberechtigten Person die Rechtswidrigkeit des der Leistung zu Grunde liegenden Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(2) Die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 1 ist bis zum Ablauf des Jahres zulässig, das auf das Jahr folgt, in dem die Aufhebung des rechtswidrigen Verwaltungsaktes unanfechtbar wird. Der geltend gemachte Anspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem der Verwaltungsakt zur Geltendmachung unanfechtbar geworden ist.

(3) Zum Ersatz nach Absatz 1 und zur Erstattung derselben zu Unrecht erbrachten Leistungen der Sozialhilfe nach § 50 des Zehnten Buches Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

Table.Briefings

§ 105

Kostenersatz bei Doppelleistungen

(1) Hat ein vorrangig verpflichteter Leistungsträger in Unkenntnis der Leistung des Trägers der Sozialhilfe an die leistungsberechtigte Person geleistet, ist diese zur Herausgabe des Erlangten an den Träger der Sozialhilfe verpflichtet.

(2) Die Verpflichtung besteht nicht, soweit die der leistungsberechtigten Person zugeflossene Leistung als Einkommen nach dem Elften Kapitel zu berücksichtigen ist.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem der vorrangig verpflichtete Leistungsträger seine Leistung erbracht hat.“

32. § 109 wird durch den folgenden § 109 ersetzt:

„§ 109

Ausschluss des gewöhnlichen Aufenthalts

Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieses Abschnitts und des Zwölften Kapitels gelten nicht der Aufenthalt in einer Einrichtung im Sinne von § 98 Absatz 2, in Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und der auf richterlich angeordneter Freiheitsentziehung beruhende Aufenthalt in einer Vollzugsanstalt.“

33. § 116a wird durch die folgenden §§ 116a und 116b ersetzt:

„§ 116a

Anwendung von Verfahrensvorschriften

(1) Für die Geldleistungen nach diesem Buch, die für Zeiträume nach dem Todesmonat der leistungsberechtigten Person überwiesen wurden, ist § 118 Absatz 3 bis 4a des Sechsten Buches entsprechend anzuwenden.

(2) § 44 des Zehnten Buches gilt mit der Maßgabe, dass

1. rechtswidrige nicht begünstigende Verwaltungsakte nach den Absätzen 1 und 2 nicht später als ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem der Verwaltungsakt bekanntgegeben wurde, zurückzunehmen sind; ausreichend ist, wenn die Rücknahme innerhalb dieses Zeitraumes beantragt wird,

2. anstelle des Zeitraums von vier Jahren nach Absatz 4 Satz 1 ein Zeitraum von einem Jahr tritt.

(3) Für die Aufhebung von Verwaltungsakten nach diesem Buch gilt § 330 Absatz 2 und 3 Satz 1 des Dritten Buches entsprechend.

(4) Ein Verwaltungsakt ist nicht gemäß der §§ 45, 47 und 48 des Zehnten Buches mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben, sofern sich daraus ein Erstattungsanspruch nach § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches von weniger als 50 Euro ergäbe. Bei der Prüfung der Aufhebung nach Satz 1 sind Umstände, die bereits Gegenstand einer vorherigen Prüfung nach Satz 1 waren, nicht zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 50 Absatz 2 des Zehnten Buches entsprechend.

Table.Briefings

(5) § 1629a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt mit der Maßgabe, dass sich die Haftung einer Person auf deren Vermögen beschränkt, das bei Eintritt der Volljährigkeit den Betrag von 15 000 Euro übersteigt.

§ 116b

Entfallen der aufschiebenden Wirkung

Keine aufschiebende Wirkung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, mit dem

1. eine Bewilligung von Leistungen nach diesem Buch aufgehoben, zurückgenommen, widerrufen oder mit dem die Leistung entzogen wird oder

2. nach § 93 der Übergang des Anspruchs bewirkt wird.“

34. § 128c Nummer 9 wird durch die folgenden Nummern 9 und 10 ersetzt:

„9. Darlehen nach § 37 Absatz 1 und

10. Zuschüsse nach § 31a.“

35. § 144 wird gestrichen.

36. Nach § 146 wird der folgende § 147 eingefügt:

„§ 147

Übergangsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sozialleistungen

(1) § 26 Absatz 2 und 3 ist in der bis einschließlich [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 16 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Verwaltungsakt, durch den die Aufrechnung nach dieser Vorschrift erklärt wurde, vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Absatz 1 dieses Gesetzes] bekannt gegeben wurde.

(2) Die Aufrechnung nach § 26a Absatz 1 ist ebenso unzulässig, soweit sie zusammen mit den in § 26a Absatz 3 genannten Vorschriften und einer Aufrechnung nach Absatz 5 Satz 2 oder einer Minderung des Leistungsanspruchs nach § 26 insgesamt 30 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe monatlich übersteigen würde.

(3) § 33 in der bis einschließlich [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 16 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist für Leistungsberechtigte, denen Leistungen nach dieser Vorschrift vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Absatz 1 dieses Gesetzes] bewilligt wurden, bis zum Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraums, mindestens aber drei Monate weiterhin anzuwenden.

(4) § 37 Absatz 4 Satz 1 ist in der bis einschließlich [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 16 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Verwaltungsakt, durch den die Aufrechnung nach dieser Vorschrift erklärt wurde, vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Absatz 1 dieses Gesetzes] bekannt gegeben wurde.

Table.Briefings

(5) § 37a Absatz 2 und 3 Satz 1 ist in der bis einschließlich [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 16 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Anspruch auf das Darlehen nach § 37a Absatz 1 in der bis einschließlich [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 16 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Absatz 1 dieses Gesetzes] entstanden ist. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung des Darlehens während des Leistungsbezugs durch Aufrechnung nach § 26a. Satz 2 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt, durch den die Aufrechnung nach § 37a Absatz 3 erklärt wurde, vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Absatz 1 dieses Gesetzes] bekannt gegeben wurde.

(6) § 44a Absatz 7 Satz 3 in der ab [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist bei abschließenden Entscheidungen anzuwenden, die ab [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Absatz 1 dieses Gesetzes] getroffen werden.

(7) § 44b Absatz 3 Satz 1 ist in der bis einschließlich [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 16 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Verwaltungsakt, durch den die Aufrechnung nach dieser Vorschrift erklärt wurde, vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Absatz 1 dieses Gesetzes] bekannt gegeben wurde.

(8) § 116a Absatz 4 ist bei Aufhebungsprüfungen ab [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Absatz 1 dieses Gesetzes] anzuwenden.

(9) § 116a Absatz 5 ist bei Personen anzuwenden, die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Absatz 1 dieses Gesetzes] oder danach volljährig werden.“

Artikel 8

Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 179) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 91 durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 91 Verordnungsermächtigung; Anzuwendende Fassung der Rechtsverordnung“.

2. Nach § 27 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

   „Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Leistungen nach § 63 Absatz 1 Nummer 3 und 5. Satz 1 gilt auch nicht beim Bezug von Leistungen nach § 63 Absatz 1 Nummer 4 und 6 für Berechtigte, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 des Neunten Buches und die keinen Anspruch auf Leistungen nach § 57 des Neunten Buches haben.“

3. § 64 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 65 Absatz 3, 4 und 7 des Neunten Buches“ durch die Angabe „§ 65 Absatz 3, 4 und 6 des Neunten Buches“ ersetzt.

   b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

Legal Briefings

„Übergangsgeld oder Unterhaltsbeihilfe nach Satz 1 Nummer 1 wird nicht erbracht beim Bezug von Leistungen nach § 63 Absatz 1 Nummer 3 und 5. Übergangsgeld oder Unterhaltsbeihilfe wird auch nicht erbracht beim Bezug von Leistungen nach § 63 Absatz 1 Nummer 4 und 6 für Berechtigte, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 des Neunten Buches und die keinen Anspruch auf Leistungen nach § 57 des Neunten Buches haben."

4. In § 75 Absatz 5 Satz 1 und § 77 Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „weder nach dem Elften Buch versichert sind noch nach beamtenrechtlichen Vorschriften einen Anspruch auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit haben" durch die Angabe „nicht nach dem Elften Buch versichert sind" ersetzt.

5. § 89 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

   „(1) Hat eine Geschädigte oder ein Geschädigter infolge der gesundheitlichen Schädigung einen Einkommensverlust, so erhält sie oder er monatlich einen Berufsschadensausgleich, wenn

   1. bei ihr oder ihm ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 30 anerkannt worden ist und

   2. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben

      a) bei ihr oder ihm nicht mehr erfolgversprechend sind oder

      b) ihr oder ihm nicht mehr zugemutet werden können.

   Satz 1 Nummer 2 gilt nicht beim Bezug von Leistungen nach § 63 Absatz 1 Nummer 3 und 5. Satz 1 Nummer 2 gilt auch nicht beim Bezug von Leistungen nach § 63 Absatz 1 Nummer 4 und 6 für Berechtigte, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 des Neunten Buches und die keinen Anspruch auf Leistungen nach § 57 des Neunten Buches haben."

   b) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird gestrichen.

   c) In Absatz 5 Satz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „oder ohne den Nachschaden nach Absatz 8" gestrichen.

   d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2" durch die Angabe „Absatz 5 Satz 4 Nummer 1 und 2" ersetzt.

      bb) Satz 2 wird gestrichen.

   e) Die Absätze 7 bis 9 werden gestrichen.

6. § 90 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Bei monatlich nicht feststehendem Einkommen ist der Berufsschadensausgleich entsprechend den im Zeitpunkt der Bescheiderteilung bekannten Einkommensverhältnissen vorläufig festzusetzen und jeweils jährlich nachträglich endgültig festzustellen."

Table.Briefings

b) Satz 3 wird gestrichen.

7. § 91 wird durch den folgenden § 91 ersetzt:

„§ 91

Verordnungsermächtigung; Anzuwendende Fassung der Rechtsverordnung

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen:

1. welche Vergleichsgrundlage und in welcher Weise diese zur Ermittlung des Einkommensverlustes heranzuziehen ist,

2. wie der Einkommensverlust bei einer vor Abschluss der Schulausbildung oder vor Beginn der Berufsausbildung erlittenen Schädigung zu ermitteln ist,

3. wie in besonderen Fällen das Nettoeinkommen abweichend von § 89 Absatz 6 Nummer 3 und 4 zu ermitteln ist.

(2) Auf einen Antrag auf Berufsschadensausgleich ist die Rechtsverordnung nach Absatz 1 in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung anzuwenden.“

8. § 92 Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Die §§ 26 bis 26b des Zwölften Buches gelten entsprechend.“

9. In § 93 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „sowie § 145 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „des Zwölften Buches, § 145 Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches sowie § 147 Absatz 1 bis 7“ ersetzt.

10. In § 94 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „des Satzes 3“ durch die Angabe „des Satzes 2“ ersetzt.

11. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Für die Erstattung der Kosten sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt der veranlassenden Person unbeachtlich. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort der getöteten Person.“

b) Nach Absatz 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Für die Erstattung der Kosten der Bestattung gilt Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 entsprechend.“

12. § 145 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird die Angabe „treten und“ durch die Angabe „treten,“ ersetzt.

b) In Nummer 5 Buchstabe d wird die Angabe „wird.“ durch die Angabe „wird,“ ersetzt.

c) Nach Nummer 5 werden die folgenden Nummern 6 und 7 eingefügt:

Table.Briefings

„6. an die Stelle des Höchstbetrags nach § 25d Absatz 3c Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung ein Betrag in Höhe von 70 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches tritt und

7. an die Stelle von Erbschaften nach § 25d Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung einmalige Einnahmen aus Erbschaften, Vermächtnissen und Pflichtteilszuwendungen treten."

13. In § 151 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 44 Absatz 2" die Angabe „Satz 1" eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nur, wenn der Familienkasse die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung des Anspruchsberechtigten bekannt ist. Bei einer nachträglichen Vergabe der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung besteht der Anspruch auch für die Monate, in denen die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorlagen."

   b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

2. § 2 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

   „(1) Als Kinder werden auch berücksichtigt

   1. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten oder Lebenspartners,

   2. Personen, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht (Pflegekinder),

   3. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.

   Ein Kind wird nur berücksichtigt, wenn der Familienkasse die an das Kind vergebene Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung bekannt ist. Ist dem Kind nach § 139a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung keine Identifikationsnummer zu erteilen, so ist es in anderer geeigneter Weise zu identifizieren. Bei einer nachträglichen Vergabe der Identifikationsnummer oder einer nachträglichen Identifizierung wird das Kind auch für die Monate berücksichtigt, in denen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorlagen."

Table.Briefings

3. Nach § 6a Absatz 1a wird der folgende Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur, wenn der Familienkasse die Identifikationsnummern nach § 139b der Abgabenordnung des Anspruchsberechtigten und des Kindes bekannt sind. § 1 Absatz 3 Satz 2 und § 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.“

4. § 7a Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 7b wird durch den folgenden § 7b ersetzt:

„§ 7b

Datenabruf

(1) Die Stellen der Familienkasse, die für den Kinderzuschlag nach § 6a zuständig sind (Kinderzuschlagsstellen), dürfen die Identifikationsnummern nach § 139b der Abgabenordnung des Anspruchsberechtigten und des Kindes bei den für das Kindergeld nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes zuständigen Stellen der Familienkasse (Kindergeldstellen) zum Zweck der Prüfung eines Anspruchs nach § 6a abrufen. Zu diesem Zweck dürfen die Kindergeldstellen den Kinderzuschlagsstellen die Identifikationsnummern übermitteln.

(2) Ist der Familienkasse die Identifikationsnummer nicht bekannt, darf sie diese Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen. In der Abfrage dürfen nur die in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Daten der betreffenden Person angegeben werden. Das Bundeszentralamt für Steuern entspricht dem Ersuchen, wenn die übermittelten Daten den beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegten Daten entsprechen.

(3) Macht das Bundesministerium der Finanzen von seiner Ermächtigung nach § 68 Absatz 6 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes Gebrauch und erlässt eine Rechtsverordnung zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach § 68 Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes, so ist die Rechtsverordnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.“

Artikel 10

Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 wird die Angabe „§ 50 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 50b Absatz 3 und 4“ ersetzt.

2. In § 6 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 wird die Angabe „§ 50 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 50b Absatz 3 und 4“ ersetzt.

Tax Briefings

Artikel 11

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 6 des Gesetzes vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 139b wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 4d wird der folgende Absatz 4e eingefügt:

   „(4e) Die in Absatz 3 Nummer 1 und 3 aufgeführten Daten werden auch für Zwecke des Kindergeldes und des Kinderzuschlags nach dem Bundeskindergeldgesetz gespeichert.“

2. In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 4 bis 4d“ durch die Angabe „Absätzen 4 bis 4e“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Anti-D-Hilfegesetzes

Das Anti-D-Hilfegesetz vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Pflegekinder im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergeldgesetzes.“

Artikel 13

Änderung der SGBXIV-Berufsschadensausgleichsverordnung

Die SGBXIV-Berufsschadensausgleichsverordnung vom 6. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 301) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 7 wird die Angabe „mindestens 20;“ durch die Angabe „mindestens 20.“ ersetzt.

   b) Nummer 8 wird gestrichen.

2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „unter Beachtung der §§ 3 bis 6“ durch die Angabe „unter Beachtung des § 3“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

Table.Briefings

„(6) Werden oder wurden Geschädigte infolge einer vor Abschluss der Schul- oder Berufsausbildung erlittenen Schädigung in ihrem beruflichen Werdegang eingeschränkt, so hat eine Zuordnung zur Besoldungsgruppe A9 zu erfolgen. Von einer solchen Zuordnung ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres auszugehen.“

4. Die §§ 4 bis 6 werden gestrichen.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 89 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 89 Absatz 2“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Erwerbstätigkeiten,“ die Angabe „soweit sie nicht ein Ruhen nach § 8 Absatz 3 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch bewirken,“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 wird nach der Angabe „ergibt,“ die Angabe „soweit sie nicht ein Ruhen nach § 8 Absatz 3 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch bewirken,“ eingefügt.

6. § 8 Absatz 3 wird gestrichen.

7. Die §§ 9 und 10 werden gestrichen.

Artikel 14

Änderung der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung

Die Verwaltungskostenfeststellungsverordnung vom 19. März 2019 (BGBl. I S. 378), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 12 Satz 1 wird die Angabe „§ 50 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 50b Absatz 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 15

Außerkrafttreten

Die Auslandszuständigkeitsverordnung vom 28. Mai 1991 (BGBl. I S. 1204) tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

Table.Briefings

Artikel 16

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 7 Nummer 23 tritt am 1. April 2028 in Kraft.

(3) Artikel 6 tritt am 1. Juli 2029 in Kraft.

(4) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2033 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 15 tritt an dem Tag in Kraft, an dem die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für den Einsatz zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik sowie erforderlicher Basisdienste in zugelassenen kommunalen Trägern vorliegen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

EU-Rechtsakte:

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)

Table.Briefings

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf verfolgt das übergeordnete Ziel, das Sozialrecht besser, schneller und digitaler zu gestalten. Hierzu sollen die von KSR empfohlenen, kurzfristig umsetzbaren Rechtsvereinfachungen systematisch umgesetzt werden. Die zentralen Zwecke lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Reduktion von Bürokratie und Verwaltungsaufwand

Durch die Umstellung von Belegvorlage- auf Belegvorhaltepflicht, die Einführung von Bagatellgrenzen für Rückforderungen und Erstattungen sowie die Festlegung von Nachweisgrenzen bei Umzugskosten werden unnötige Nachweis- und Prüfprozesse eliminiert. Verlängerte Bewilligungszeiträume (von 12 auf 24 Monate) und die Abschaffung kaum genutzter Vorsorgebedarfe verringern die Häufigkeit von Anträgen und damit die Arbeitsbelastung der Träger.

2. Stärkung der Leistungsfähigkeit und Planungssicherheit für Leistungsberechtigte

Pauschalierte Heizkosten, vereinfachte Bedarfsanerkennungen im Bildungs- und Teilhabebereich sowie ein einheitliches Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit schaffen transparente und vorhersehbare Leistungsbedingungen.

Die Möglichkeit, dass Sozialhilfeträger im Namen der Betroffenen Anträge bei anderen Trägern stellen, verhindert Leistungslücken und beschleunigt die Auszahlung.

3. Digitalisierung und IT-Konsolidierung der Sozialverwaltung

Verbindliche Vorgaben für zentrale Software-Lösungen, einheitliche IT-Standards und die Nutzung des Deutschland-Stacks sollen die IT-Landschaft vereinheitlichen, Skaleneffekte nutzen und die Anfälligkeit für Cyberangriffe reduzieren. Die Ausweitung der Identifikationsnummer (ID-Nr.) auf weitere Register und die Reform des Ersterhebungsgrundsatzes erleichtern die Übermittlung und Erhebung von Daten.

4. Effiziente finanzielle Steuerung

Die Verteilung von einmaligen Einnahmen und Guthaben über mehrere Monate verhindert Rückforderungen im Eingangsmonat und sorgt für eine gleichmäßigere Leistungsberechnung. Durch Bagatellgrenzen und begrenzte Erstattungen zwischen Trägern wird der Verwaltungsaufwand bei geringfügigeren Zahlungsströmen verringert, sodass Ressourcen für wesentliche Vorgänge frei werden.

5. Nachhaltige und zukunftsfähige Sozialverwaltung

Die verstärkte Nutzung von Künstlicher Intelligenz schaffen rechtliche Sicherheit für automatisierte Verfahren und fördern eine kontinuierliche Optimierung der Leistungen.

Durch Reallabore auf Basis der Experimentierklausel im SGB II können Reformüberlegungen in einem zeitlich, örtlich und inhaltlich begrenzten Rahmen geprüft und zukünftige Gesetzesänderungen evidenzbasiert gestaltet werden.

Table.Briefings

Bestandteil des Gesetzentwurfs sind auch gesetzliche Änderungen im SGB IX zur Umsetzung der Empfehlungen aus dem durch das BMAS initiierten Dialogprozess Eingliederungshilfe und dem vom Bundeskanzleramt organisierten Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“. Diese zielen auf eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands, Verwaltungsvereinfachungen, die Stärkung einer effizienten Leistungserbringung und bessere Steuerungsmöglichkeiten ab.

Daneben hat sich für das SGB XIV seit dessen Inkrafttreten zum 1. Januar 2024 weiterer gesetzlicher Änderungsbedarf ergeben, wobei der Schwerpunkt auf redaktionellen Korrekturen, gesetzlichen Klarstellungen und Verwaltungsvereinfachungen liegt.

Für das SGB XIV hat sich seit dessen Inkrafttreten zum 1. Januar 2024 weiterer gesetzlicher Änderungsbedarf ergeben, wobei der Schwerpunkt auf redaktionellen Korrekturen, gesetzlichen Klarstellungen und Verwaltungsvereinfachungen liegt.

Die Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass insbesondere im Bereich des Berufsschadensausgleiches Änderungen notwendig sind. Die Berechnung des Berufsschadensausgleiches ist komplex und arbeitsaufwendig. Viele verschiedene Faktoren müssen ermittelt, berechnet und berücksichtigt werden. Die bisher verfolgte größtmögliche Einzelfallgerechtigkeit führt in der Praxis durch den aufwendigen Prüf- und Berechnungsprozess zu überlangen Bearbeitungszeiten und komplexen Ablehnungsbescheiden, die häufig in Widerspruchs- und Klageverfahren münden. Zugleich sind etliche Regelungen im Berufsschadensausgleich veraltet und finden in der Praxis kaum Anwendung. Dennoch muss das Wissen in der Verwaltung auch für diese Regelungen vorgehalten werden.

Es gibt keine verfassungsrechtlichen Vorgaben, Vorgaben durch EU-Recht oder völkerrechtliche Verträge, die bei der Erstellung des Gesetzentwurfs zu berücksichtigen waren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Die Änderungen des SGB II werden in Artikel 1 und 2 geregelt. Dort wird mit § 8 Absatz 1 SGB II die Definition von Erwerbsfähigkeit an die bestehenden SGB XII-Vorschriften angeglichen, sodass eine dauerhafte volle Erwerbsminderung sofort als Ausschlussgrund gilt. § 12a SGB II erweitert die Ausnahmeregelung für Wohngeld und Kinderzuschlag auf sechs Monate und legt einen Schwellenwert von 50 Euro fest, unter dem die Pflicht zur Antragstellung entfällt – damit wird die Zahl unnötiger Wechsel- und Doppelanträge stark reduziert. § 22 Absatz 6 SGB II ermächtigt die Träger, einen pauschalen Höchstbetrag für Umzugskosten festzusetzen, bis zu dem keine Nachweise erforderlich sind; das beschleunigt die Gewährung von Umzugshilfen und senkt den Verwaltungsaufwand.

Anträge auf Leistungen nach dem SGB II sollen nach § 37 SGB II zukünftig vorrangig elektronisch gestellt werden - beispielsweise über ein Fachportal, eine App oder ein elektronisches Eingabegerät (u. a. Bürgerterminal) in Jobcentern vor Ort.

§ 50 Absatz 3 SGB II wird in § 50b Absatz 3 SGB II überführt und gleichzeitig der Anwendungsbereich zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik ausgeweitet: Gemeinsame Einrichtungen nutzen zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik. Zentral verwaltete Verfahren werden zur Erledigung von Arbeitsprozessen in den gemeinsamen Einrichtungen eingesetzt. Arbeitsprozesse umfassen Kern- und Unterstützungsprozesse.

Mit § 50c SGB II werden wesentliche Anforderungen aus § 30 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und über die Sicherheit in der Informationstechnik von Einrichtungen (BSI-Gesetz) auf die gemeinsamen Einrichtungen sinngemäß übertragen. Unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beschränken sich die Pflichten der gemeinsamen Einrichtungen auf die Bewältigung von Sicherheitsvorfällen, der

Haufe Brief.Info

Aufrechterhaltung des Betriebs nach einem Ausfall oder einer wesentlichen Beeinträchtigung, Sicherheitsmaßnahmen beim Erwerb und Betrieb von dezentralen Verfahren der Informationstechnik sowie Sensibilisierung der Mitarbeitenden. Dies dient dem Schutz zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik und hierfür erforderlicher Basisdienste. Des Weiteren werden die gemeinsamen Einrichtungen zur Aufrechterhaltung des Betriebs und der Wiederherstellung nach einem Ausfall oder einer wesentlichen Beeinträchtigung verpflichtet, den Weisungen der Bundesagentur zu folgen.

Gemäß § 50d SGB II wird die Bundesagentur dazu verpflichtet, zugelassenen kommunalen Trägern zentral verwaltete IT-Verfahren sowie entsprechende Basisdienste und optionale IT-Angebote gegen Kostenerstattung zur Verfügung zu stellen. Der zugelassene kommunale Träger entscheidet über den Einsatz dieser IT. Das BMAS wird ermächtigt, unter Zustimmung des BR Näheres zur Kostenerstattung zu regeln. Die Zweckmäßigkeit des Einsatzes zentral verwalteter IT-Verfahren in zugelassenen kommunalen Trägern wird durch die jeweiligen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen determiniert. Das Inkrafttreten der Vorschrift ist dementsprechend vom Ergebnis der Pilotierung der zentral verwalteten IT-Verfahren in zugelassenen kommunalen Trägern abhängig (§ 86 SGB II).

Der Gesetzentwurf enthält eine Experimentierklausel, die es dem BMAS ermöglicht, in begrenztem Umfang im Bereich der aktiven und passiven Leistungen des SGB II sowie in der Verwaltung des SGB II abweichende Regelungen zu erproben und im Rahmen der Wirkungsforschung zu evaluieren.

Die vereinfachte Bedarfsprüfung für Bildung und Teilhabe wird in § 29 Absatz 2a bis 2c (neu) geregelt. Während des Erprobungszeitraums vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2030 können Leistungen für Schulausflüge, Klassenfahrten bis 200 Euro und das Teilhabebudget allein aufgrund der Angaben der leistungsberechtigten Person und bereits vorhandener Informationen bewilligt werden. Belege müssen nur noch zwei Jahre lang aufbewahrt und auf Stichprobenbasis geprüft werden; bei erfolgreicher Evaluation könnte die Regelung dauerhaft werden.

2. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Im SGB IX werden Klarstellungen und Vereinfachungen vorgenommen. Diese zielen u. a. auf eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands und Verwaltungsvereinfachungen ab.

In § 16 SGB IX werden die bisher über mehrere Sozialgesetzbücher verteilten und teilweise in der Rechtsprechung entwickelten Erstattungsregelungen zwischen Rehabilitationsträgern zentral geregelt. Zudem werden Rehabilitationsträger, die letztverantwortlich für andere Rehabilitationsträger Leistungen koordinieren und leisten, im Rahmen der Erstattung mit einem höheren Aufschlag bei den Verwaltungskosten bessergestellt.

Die Teilhabeplanung nach § 19 SGB IX soll verbindlicher, effizienter und einfacher werden. Hierzu werden die Dokumentationspflichten in der Teilhabeplanung modularisiert. Nicht an einer Teilhabeplanung teilnehmende Rehabilitationsträger müssen bei der Erstattung mit einem erhöhten Verwaltungskostenaufschlag rechnen.

In § 29 Absatz 4 SGB IX wird klargestellt, dass für die Zielvereinbarung im Rahmen eines Persönlichen Budgets die Regelungen über öffentlich-rechtliche Verträge entsprechend gelten. Überdies wird die Höhe Persönlicher Budgets fortan nicht mehr zwischen den Leistungsberechtigten und Leistungsträgern verhandelt, sondern nach einer Bedarfsermittlung im Rahmen des Verwaltungsakts entschieden.

Den Trägern der Eingliederungshilfe werden zudem weitere Möglichkeiten der effizienten Leistungserbringung und bessere Steuerungsmöglichkeiten eingeräumt.

Kurz-Briefings

Inhaltlich hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

Für die Träger der Eingliederungshilfe wird in § 102 Absatz 3 SGB IX die Möglichkeit eingeführt, zur Erfüllung der Aufgabe der Eingliederungshilfe auch strukturelle Angebote zu finanzieren, soweit durch diese individuelle Bedarfe gedeckt werden und dadurch eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung erreicht wird.

Im Zusammenhang mit dem Sicherstellungsauftrag wird in § 95 Satz 4 SGB IX klargestellt, dass Teil der Strukturplanung auch die Analyse der voraussichtlich in Zukunft benötigten Angebote ist und diese den Leistungserbringern zur Kenntnis gegeben wird. Korrespondierend dazu wird in § 124 Absatz 2a SGB IX geregelt, dass geeignete Leistungserbringer sich nach Aufforderung an der Strukturplanung beteiligen. Zudem wird klargestellt, dass geeignete Leistungserbringer auf Anfrage des Trägers der Eingliederungshilfe für die Strukturplanung Auskunft über bestehende Angebote und voraussichtliche Kapazitäten erteilen.

Die gemeinsame Inanspruchnahme zur Teilhabe an Bildung gemäß § 112 Absatz 4 SGB IX wird der Regelfall, soweit dies den Bedarf der leistungsberechtigten Personen deckt und für diese zumutbar ist.

Der bisher in § 116 Absatz 1 SGB IX abschließend formulierte Katalog von Leistungen der Sozialen Teilhabe, die als pauschale Geldleistung erbracht werden können, wird geöffnet.

Die gemeinsame Inanspruchnahme der Leistungen der Sozialen Teilhabe nach § 116 Absatz 2 Satz 1 SGB IX wird gestärkt, wenn dies aufgrund einer ohnehin bestehenden gemeinsamen Wohnsituation oder einer anderweitigen bestehenden gemeinsamen Zugangsmöglichkeit der betreffenden Leistungsberechtigten zu einer Leistung möglich ist.

Die Regelungen zum Gesamtplanverfahren werden neu strukturiert: Die Bezugnahmen werden verschlankt und die Verfahrenselemente und deren Reihenfolge im Gesamtplanverfahren in §§ 117 ff SGB IX explizit aufgelistet. Die Frist zur Überprüfung der Gesamtpläne wird flexibilisiert und - soweit die Leistungsberechtigten zustimmen - von zwei auf fünf Jahre verlängert.

Das Schriftformerfordernis bei Vereinbarungen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern nach §§ 123 und 125 SGB IX wird flexibilisiert.

3. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

Der Ersterhebungsgrundsatz nach § 67a SGB X wird entsprechend der Empfehlung 22.2 der KSR reformiert. Er wird im Verhältnis von öffentlichen und ihnen gleichgestellten Stellen ersatzlos gestrichen. Dies bedeutet, dass die Stellen nach § 35 SGB I, das heißt insbesondere Sozialleistungsträger, die sozialdatenschutzrechtliche Prüfungshierarchie mit dem Vorrang der Erhebung beim Betroffenen nicht mehr einhalten müssen, wenn sie erforderliche Daten bei anderen öffentlichen oder ihnen gleichgestellten Stellen erheben wollen.

Die sogenannte Bagatellgrenze, bis zu der Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nicht geltend gemacht werden, wird für 24 Monate auf 250 Euro angehoben. Dies folgt der Empfehlung 9.2 der KSR.

4. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Im SGB XII führen die Änderungen zu einer stärkeren Verknüpfung von Sozialleistungen: § 2 Absatz 3 SGB XII verpflichtet Leistungsberechtigte, vorrangige Leistungen (z. B. Renten, Wohngeld) zu beantragen, wenn dies zur Vermeidung oder Reduzierung ihrer Hilfebedürftigkeit nötig ist. § 26 Abs. 2 SGB XII regelt die Folgen fehlender Mitwirkung bei der Geltendmachung vorrangiger Sozialleistungen, zu deren Inanspruchnahme die leistungsberechtigten Personen nach § 2 Absatz 3 SGB XII verpflichtet sind. Die §§ 26a und 26b

Redaktion Briefing

SGB XII führen einheitliche Regelungen für Aufrechnung und Verrechnung von Erstattungsansprüchen sowie Kostenersatzansprüchen ein. Der bisherige § 33 SGB XII (Vorsorge- und Sterbegeld-Bedarf) wird aufgehoben, weil diese Leistungen kaum genutzt werden und nicht digitalisierbar sind.

§ 34a Absatz 2a SGB XII führt zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im Sozialrecht die Bedarfsanerkennung ohne Nachweis unter bestimmten Voraussetzungen zunächst für einen begrenzten Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII ein.

§ 35a Absatz 2a Satz 1 SGB XII regelt, dass zukünftig der für die neue Unterkunft örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe für Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Genossenschaftsanteile und Umzugskosten sowie die sich darauf beziehende Zusicherung zuständig ist.

§ 35a Absatz 2a Satz 3 SGB XII ermächtigt die Träger der Sozialhilfe, einen Betrag festzusetzen, bis zu dessen Höhe der Bedarf für die Umzugskosten aufgrund der Angaben der Leistungsberechtigten anerkannt werden kann, ohne dass es eines Nachweises und der Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall bedarf. Hinzu kommen sprachliche Anpassungen und redaktioneller Änderungsbedarf.

§ 35 Absatz 6 SGB XII regelt die Berücksichtigung eines Guthabens aus Nebenkostenabrechnungen, welches den Kosten der Unterkunft zuzurechnen ist, im Folgemonat des Zuflusses sowie bei verbleibendem übersteigenden Guthaben in den darauffolgenden Monaten.

In § 41 Absatz 5 SGB XII wird eine widerlegliche Vermutungsregelung bei festgestelltem Pflegegrad 4 oder 5 sowie einem freiwilligen Ausscheiden aus einer Werkstatt für behinderte Menschen eingeführt. Die Regelung wurde insgesamt neu strukturiert.

§ 42a Absatz 3 Satz 3 SGB XII ermächtigt den Träger für die Ermittlung des Heizkostenanteils in Mehrpersonenhaushalten an standardisierte Werte anzuknüpfen, soweit diese festgesetzt sind.

§ 44 Absatz 1 Satz 2 SGB XII verkürzt die nach § 28 SGB X für die wiederholte Antragstellung geltende Frist von sechs Monaten auf einen Monat nach Ablauf des Monats in dem die Ablehnung oder Erstattung der erfolglos beanspruchten Sozialleistung bindend geworden ist. § 44 Absatz 3 verlängert den regelmäßigen Bewilligungszeitraum auf 24 Kalendermonate.

§ 45 Nummer 3 SGB XII regelt die Möglichkeit der Erprobung einer Beschäftigung und eine niedrigschwellige Rückkehr in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. In § 45a SGB XII wird eine veränderte Datenbasis für die Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete geregelt. Die bisherige verwaltungsaufwändige Ermittlung durch jeden SGB XII-Träger für seinen Zuständigkeitsbereich wird abgeschafft. Datengrundlage für die durchschnittliche Warmmiete ist nun eine Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes aus den bereits vorliegenden Daten der Bundesstatistik für das Vierte Kapitel.

Schließlich stärkt § 95 SGB XII die Handlungsfähigkeit der Träger: Sie dürfen einen Antrag stellen, wenn der Leistungsberechtigte trotz Aufforderung nicht handelt. § 116b SGB XII legt fest, dass Widerspruch und Anfechtungsklage in den genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung haben, sodass die Entscheidung sofort wirksam wird.

Nebe Briefings

5. Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV)

Mit diesem Gesetz werden auch im Sozialen Entschädigungsrecht Klarstellungen und Vereinfachungen vorgenommen. Am 1. Januar 2024 trat mit dem SGB XIV das reformierte Soziale Entschädigungsrecht in Kraft. Zwischenzeitlich sind im Zuge des kontinuierlichen Austauschs v. a. mit den Ländern weitere vorwiegend redaktionelle und klarstellende Änderungsbedarfe im SGB XIV sichtbar geworden, die mit diesem Gesetz umgesetzt werden. Darüber hinaus werden die Regelungen zum Berufsschadensausgleich vereinfacht. Das betrifft neben dem SGB XIV auch die Berufsschadensausgleichsverordnung. Äußerst komplexe und detailreiche Einzelheiten werden durch pauschale Lösungen ersetzt.

6. Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und Abgabenordnung (AO)

In Artikel 11 wird die Abgabenordnung geändert, sodass die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung künftig auch für das Bundeskindergeld und den Kinderzuschlag gespeichert werden darf. Auf dieser Grundlage baut Artikel 9 das neue § 1 Absatz 3 BKGG auf, das den Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderzuschlag strikt an die Kenntnis der Identifikationsnummer des Anspruchsberechtigten und des Kindes knüpft. Parallel dazu wird in § 2 BKGG festgelegt, dass Kinder ohne eigene Identifikationsnummer – etwa weil sie im Ausland leben – dennoch berücksichtigt werden können, wenn sie anderweitig eindeutig identifiziert werden. Der § 6a Absatz 1b BKGG verknüpft den Anspruch auf Kinderzuschlag ebenfalls mit der Identifikationsnummer; in § 7b BKGG wird ein Datenabrufverfahren geschaffen, das es den Kinderzuschlagsstellen (KiZ-Stellen) ermöglicht, die Identifikationsnummer bei den Kindergeld-Stellen (KG-Stellen) abzurufen, bzw. bei Nicht-Kenntnis direkt beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) anzufragen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Die an der KSR beteiligten Länder und Verbände wurden frühzeitig bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs einbezogen. Die im Gesetzentwurf des BR zur Entlastung der Sozialverwaltung (BR-Drs. 109/26) aufgenommenen Ausführungen der Länder zu den qualitativen Entlastungen durch die vorgeschlagenen Rechtsänderungen wurden bei der Ermittlung der Erfüllungsaufwände der Verwaltung berücksichtigt. Die Bundesagentur für Arbeit hat einen Beitrag zum Erfüllungsaufwand der Verwaltung im SGB II geleistet.

IV. Alternativen

Keine. Die Änderungen setzen die von der KSR erarbeiteten Empfehlungen zur Verbesserung des Sozialrechts und zum Bürokratieabbau um. Eine Beteiligung der Länder hat im Vorfeld stattgefunden. Die vom BR beschlossenen Vorschläge im Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Sozialverwaltung (BR-Drs. 109/26) wurden geprüft und in Teilen übernommen. Auch setzen die Rechtsänderungen im SGB IX die im durch das BMAS initiierten Dialogprozess Eingliederungshilfe und die über den vom Bundeskanzleramt organisierten Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz von Leistungsgesetzen“ erarbeiteten Empfehlungen um.

V. Gesetzgebungskompetenz

<u>Änderungen des SGB II, SGB V, SGB IX, SGB X, SGB XII, SGB XIV, SchwarzArbG, AntiDHG, SGB XIV-BSchAV und VKFV</u>

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Änderungen im SGB II, SGB V, SGB IX, SGB X, SGB XII, SGB XIV, Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG), und Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG) sowie der Berufsschadensausgleichsverordnung

Text.Bild.Ton

(SGBXIV-BSchAV) und der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Arbeitsvermittlung sowie Sozialversicherung).

Bundesgesetzliche Regelungen sind im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit.

Die Ermächtigungsgrundlage des BMAS für den Erlass der SGBXIV-BSchAV ist § 91 SGB XIV und für den Erlass der VKFV ist § 46 Absatz 3 Satz 2 SGB II maßgeblich.

Änderungen des BKGG und der AO

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen im BKGG ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG. Artikel 107 Absatz 1 GG bestimmt, dass der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Steuer- und Zollrecht hat. Die AO ist das zentrale Gesetz des Bundessteuerverfahrens; ihre Änderungen liegen daher im Zuständigkeitsbereich des Bundes.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Die Maßnahmen leisten auf dem Gebiet der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 der Europäischen Kommission und stehen auch im Einklang mit den von der Europäischen Kommission im Paket zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderungen ausgegebenen Empfehlungen. Zudem dienen sie der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) und berücksichtigen die Abschließenden Bemerkungen über den kombinierten zweiten und dritten Staatenbericht Deutschlands des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf reduziert systematisch die Zahl und den Umfang von Nachweisen, führt pauschale und automatisierbare Regelungen ein, nutzt eine einheitliche digitale Infrastruktur und schafft klare, einheitliche Rechtsnormen. Dadurch sinken sowohl der bürokratische Aufwand als auch die Bearbeitungszeiten, während gleichzeitig die IT-Sicherheit und die Datenqualität verbessert werden. Die Experimentierklausel im SGB II ermöglicht zudem die Erprobung von weiteren Vereinfachungen im Verwaltungsverfahren.

All diese Maßnahmen führen zu umfassenden Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Table.Briefings

Die Nachhaltigkeitsprüfung hat ergeben, dass der Gesetzentwurf einen schnellen, digitalen Zugang zu Grundsicherungsleistungen schafft, Bürokratie reduziert und die Einkommensstabilität durch längere Bewilligungszeiträume, Bagatellgrenzen und klare Aufrechnungsregeln stärkt (Nachhaltigkeitsziele 1 und 8). Er entlastet Kinder und Familien, indem er die Beantragung von Kindergeld, Kinderzuschlag, Wohngeldausnahmen sowie die Bedarfsprüfung im Bildungs-/Teilhabe-Bereich vereinfacht, Schuldenfallen vermeidet und durch feste Aufrechnungs- und Verrechnungsgrenzen die finanzielle Belastung begrenzt (Nachhaltigkeitsziele 4 und 10). Einheitliche Anspruchs- und Leistungsregeln für das gesamte Bundesgebiet sowie zentrale IT-Plattformen mit ID-Nummer und „Once-Only-Prinzip“ garantieren gleiche Bearbeitungs- und Auszahlungszeiten in allen Ländern, während Pauschal- und Bagatell-Regelungen regionale Unterschiede bei Nachweis- und Erstattungspraktiken verringern (Nachhaltigkeitsziel 10). Durch papierlose Verwaltung und standardisierte Heiz- sowie Umzugspauschalen wird der Ressourcenverbrauch gesenkt und damit die ökologische Nachhaltigkeit gefördert. Wirtschaftliche Effizienz entsteht zudem durch Bagatellgrenzen, verlängerte Bewilligungszeiträume und ein Belegvorhalte-Modell, die Personal- und Sachkosten reduzieren; die Abschaffung aufwändiger Nachweispflichten und die Einführung digitaler Antragsportale erhöhen die Effektivität des Sozialstaats (Nachhaltigkeitsziele 16, 12 und 8). Der Entwurf senkt Zugangshürden, verhindert Armut und sozialen Ausschluss, schafft durch einheitliche Definitionen und Pauschalbeträge gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Regionen und gewährleistet durch das „Once-Only-Prinzip“ gleiche Teilhabemöglichkeiten unabhängig von Bildung, Herkunft oder Wohnort (Nachhaltigkeitsziele 1 und 10). So ist der Gesetzentwurf nicht nur ein Reformpaket für die Sozialverwaltung, sondern ein nachhaltiger Beitrag zur Armutsbekämpfung, zur Ressourcenschonung und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts.

Die wissenschaftlich begleitete Erprobung von Reformüberlegungen im SGB II dient der Weiterentwicklung der Regelungen des SGB II. Damit sollen perspektivisch auch die Vermittlungs- und Leistungsprozesse verbessert werden. Dies soll einen Beitrag zur zügigen sowie qualifikationsadäquaten Arbeitsmarktintegration leisten und damit auch zur Beendigung von Arbeitslosigkeit und damit einhergehend zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit beitragen. Sie dient damit auch einem dauerhaften, inklusiven und nachhaltigen Wirtschaftswachstum (Nachhaltigkeitsziel 8).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehr- und Minderausgaben nach Gebietskörperschaft und Jahr

	2027	2028	2029	2030
				in Mio. Euro
Bund	**7,2**	**0,4**	**0,4**	**0,4**
davon SGB II	6,9	2,9	2,9	2,9
davon SGB IX		-3,2	-3,2	-3,2
davon SGB XII	0,3	0,7	0,7	0,7
Länder (inkl. Kommunen)	**-57,8**	**-129,6**	**-129,6**	**-129,6**
davon SGB II	-1,0	-0,9	-0,9	-0,9
davon SGB IX	-30	-75	-75	-75
davon SGB XII	-26,8	-53,7	-53,7	-53,7
Sozialversicherung	**-3,7**	**-7,2**	**-7,2**	**-7,2**
davon Rentenversicherung (Minderaus.)	-1,8	-3,5	-3,5	-3,5
davon Kranken- und Pflegevers. (Mehreinn.)	-1,9	-3,7	-3,7	-3,7
insgesamt	**-54,3**	**-136,4**	**-136,4**	**-136,4**

Neben den in der Tabelle ausgewiesenen Mehr- und Minderausgaben sind durch die Änderung in § 45a SGB XII jährliche Mehrausgaben beim Bund in Höhe eines höheren zweistelligen Millionenbetrages zu erwarten. Eine nähere Quantifizierung ist mangels verfügbarer Daten nicht möglich.

Fraktion Briefings

Die geschätzten Mehr- und Minderausgaben setzen sich wie folgt zusammen:***3.1 Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)***

Tabelle 1 – Mehr- und Minderausgaben nach Gebietskörperschaft und Jahr

	2027	2028	2029	2030
				in Mio. Euro
Bund	**6,9**	**2,9**	**2,9**	**2,9**
davon § 12a vorrangige Leistungen	3,9	7,7	7,7	7,7
davon § 40 Überprüfungsanträge Frist	-3,8	-7,6	-7,6	-7,6
davon § 50b	0,4			
davon § 50c (Personal BA)		3,6	3,6	3,6
davon § 50c (Personal BMAS)		0,2	0,2	0,2
davon § 50c (Sachkosten)		3,1	3,1	3,1
davon Ausweitung Anwendungsbereich IT		0,5	0,5	0,5
davon Ausweitung Anwendungsbereich IT		-1,2	-1,2	-1,2
davon § 86 Pilotierung IT zkT	8,1			
davon Zweckausgaben	-1,7	-3,4	-3,4	-3,4
Länder/ Kommunen	**-1,0**	**-0,9**	**-0,9**	**-0,9**
davon § 12a vorrangige Leistungen	0,6	1,2	1,2	1,2
davon § 40 Überprüfungsanträge Frist	-0,7	-1,4	-1,4	-1,4
davon § 50c (Personal BA)		0,6	0,6	0,6
davon § 50c (Sachkosten)		0,5	0,5	0,5
davon Zweckausgaben	-0,9	-1,8	-1,8	-1,8
Sozialversicherung (KV und PV) Mehreinnahmen	**1,9**	**3,7**	**3,7**	**3,7**

Im Detail ergeben sich die Mehr- und Minderausgaben wie folgt:

Wie viele Personen von dem Wahlrecht des § 12a Satz 2 Nummer 2 SGB II Gebrauch machen und bei einer möglichen Besserstellung von maximal 50 Euro im Bezug vorrangiger Leistungen dennoch im SGB II-Leistungsbezug verbleiben werden, lässt sich nicht abschätzen. Im Einzelfall sind die die finanziellen Effekte im SGB II insbesondere von der Bedarfsgemeinschaftskonstellation abhängig. Je 1 000 solcher zusätzlicher Bedarfsgemeinschaften im Bestand ergeben sich in der Grundsicherung für Arbeitsuchende Mehrausgaben von rund 8,9 Millionen Euro jährlich, von denen rund 7,7 Millionen Euro auf den Bund und 1,2 Millionen Euro auf die Kommunen entfallen. In den vorrangigen Leistungen kommt es zu Minderausgaben von rund 5,2 Millionen Euro jährlich. Davon entfallen 3,4 Millionen Euro auf den Bund (Kinderzuschlag und Anteil am Wohngeld) und 1,8 Millionen Euro auf die Länder (Anteil am Wohngeld). Die Sozialversicherung (gesetzliche Krankenversicherung und Pflegeversicherung) erhält Mehreinnahmen von rund 3,7 Mio. Euro jährlich.

Die Verkürzung der Frist für Überprüfungsanträge (§ 40 SGB II) führt entsprechend der unter 4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung detailliert dargestellten Aufwände in der Summe zu möglichen Minderausgaben durch verringerte Personalaufwände auf Seiten des Bundes und der Kommunen in Höhe von etwa 29 Vollzeitäquivalente (VZÄ) im gehobenen und 22 VZÄ im mittleren Dienst, mithin einer jährlichen Entlastung in Höhe von rd. 9 Millionen Euro. Davon entfallen auf den Bund rund 7,6 Millionen Euro und auf die Kommunen rund 1,4 Millionen Euro.

Aufgrund der Einführung von Prüfrechten der Bundesagentur gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen bei dezentralen IT-Lösungen, durch die Pilotierung zentral verwalteter IT-Verfahren der Bundesagentur in zugelassenen kommunalen Trägern sowie der Ausweitung des Anwendungsbereiches zentral verwalteter IT-Verfahren der Bundesagentur in gemeinsamen Einrichtungen werden dem Bund einmalige und laufende Mehrausgaben entstehen. Diese ermitteln sich wie folgt:

Text Bürgerbüro

Der § 50b Absatz 3 SGB II legt fest, dass zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik dem Stand der Technik entsprechen sollen. Bisher optionale IT-Verfahren der Bundesagentur werden künftig zu zentralen IT-Verfahren. Es entsteht ein einmaliger Aufwand von 368 000 Euro für die Qualifizierung von Beschäftigten.

Im Hinblick auf die IT-Sicherheit wird davon ausgegangen, dass ein laufender Verwaltungsaufwand für Personal von rund 4,2 Millionen Euro jährlich (3,6 Millionen Euro Anteil Bund, 0,6 Millionen Euro Anteil Kommunen) entsteht. Dies beruht auf der Annahme, dass jährlich 150 bis 300 Fälle geprüft werden müssen. Durch Inkrafttreten des § 50c SGB II entstehen der Bundesagentur zusätzliche Aufgaben, welche zu Personalmehrbedarf führen (eine TE I, zwei TE II, vier TE III). Zusätzliche Stellen sind u. a. notwendig, um den Aufbau und die Konzeption der Prozesse für die dezentrale Beschaffung zu gewährleisten. Eine zentrale Koordinationsstelle (A14/ TE I) übernimmt die Berichtserstellung und die Kommunikation mit dem BMAS. Daraus ergeben sich Personalkosten von 241 388 Euro. Dezentrale Berater unterstützen die gemeinsamen Einrichtungen bei dem Verständnis für die notwendigen Prozessschritte im Rahmen der dezentralen Beschaffung. Diese Aufgabe soll von zwei A13 (TE II) Stellen wahrgenommen werden. Die Personalkosten betragen 482 776 Euro. Des Weiteren müssen die dezentralen Beschaffungen in das ISMS der Bundesagentur integriert werden. Hieraus ergibt sich ein Mehrbedarf von vier A12 (TE III) Stellen. Die dazugehörigen Kosten betragen 805 656 Euro. Zur Umsetzung der BCM-Anforderungen, insbesondere zur Einführung, Pflege und regelmäßigen Überprüfung von Notfallplänen, entsteht auf Ebene der Regionaldirektionen ein zusätzlicher Koordinations- und Unterstützungsaufwand (eine A13/ TE II, zehn A12/ TE III, eine A9/ TE IV, Kosten: 2 456 942 Euro).

Das BMAS benötigt eine zusätzliche Planstelle (A 15), um die Fach- und Rechtsaufsicht gegenüber der Bundesagentur bezogen auf die IT-Sicherheit wahrzunehmen. Hieraus ergibt sich ein Mehraufwand von 241 388 Euro.

Darüber hinaus sind zum Aufdecken von Schwachstellen PEN-Tests nötig. Diese verursachen laufende Sachkosten von 3,6 Millionen Euro jährlich (3,1 Millionen Euro Anteil Bund, 0,5 Millionen Euro Anteil Kommunen).

Es wird davon ausgegangen, dass bis zu vier zugelassene kommunale Träger zentral verwaltete IT-Verfahren sowie entsprechende Basisdienste im Jahr 2027 pilotieren. Für die Herstellung der Anschlussfähigkeit zentral verwalteter IT-Verfahren entstehen je zugelassenem kommunalen Träger personelle Aufwände in Höhe von rund 2 Millionen Euro. Hieraus ergibt sich ein einmaliger Aufwand von rund 8 Millionen Euro. Zusätzlich entstehen einmalige Aufwände für die Bereitstellung der BA-IT zu Erprobungszwecken in Höhe von rund 30 000 Euro je zugelassenem kommunalem Träger. Hieraus ergibt sich ein einmaliger Aufwand in Höhe von rund 0,12 Millionen Euro. Die Aufwände für die Erprobung gemeinsamer Schnittstellen können erst nach genauerer Bestimmung der zu nutzenden Schnittstellen beziffert werden.

Im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs zentral verwalteter IT-Verfahren in gemeinsamen Einrichtungen wird davon ausgegangen, dass in der Bundesagentur für Arbeit jährliche Erfüllungsaufwände durch die Bereitstellung zusätzlicher IT-Verfahren für alle gemeinsamen Einrichtungen in Höhe von rund 0,5 Millionen Euro entstehen. Gleichzeitig entfallen jährliche Aufwände in den gemeinsamen Einrichtungen für die Beschaffung, den Betrieb und die Weiterentwicklung bisher dezentraler IT-Verfahren in Höhe von rund 1,2 Millionen Euro.

Die Experimentierklausel im SGB II kann je nach Gegenstand und Umfang der durchgeführten Reallabore Haushaltswirkungen entfalten. Diese sind bei der Vorbereitung des Reallabors frühzeitig und bestmöglich abzuschätzen. Über die Durchführung von Reallaboren entscheidet das BMAS im eigenen Ermessen und unter Berücksichtigung entsprechender Verfügbarkeit von Mitteln im Haushalt.

Vorab-Briefing

3.2 Rehabilitation und Teilhabe, Eingliederungshilfe (SGB IX)

Tabelle 2 – Mehr- und Minderausgaben nach Gebietskörperschaft und Jahr

	2027	2028	2029	2030
				in Mio. Euro
Bund	**0**	**-3,2**	**-3,2**	**-3,2**
davon §§ 16 und 19 SGB IX		-3,2	-3,2	-3,2
Länder/Kommunen	**-30**	**-75**	**-75**	**-75**
davon §§ 16 und 19 SGB IX		-1	-1	-1
davon § 120 SGB IX (Personal)	-30	-74	-74	-74

Durch die Modularisierung der Teilhabeplanung in §19 im SGB IX sowie die Neufassung der Erstattungsregelungen in § 16 SGB IX kommt es zu Minderausgaben für den Haushalt des Bundes in Höhe von rund 3,2 Millionen Euro und für den Haushalt der Kommunen in Höhe von rund 1 Million Euro.

Durch die gesetzliche Änderung haben Rehabilitationsträger des Bundes und der Kommunen fortan die Möglichkeit, von einem modularen Teilhabeplanverfahren gemäß § 19 SGB IX Gebrauch zu machen. In der modularen Teilhabeplanung sollen nur die Feststellungen nach § 19 Absatz 2 SGB IX erfasst werden, die im Einzelfall einschlägig sind. Dies führt zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwands, da die weiteren beteiligten Rehabilitationsträger in vielen Fällen lediglich noch benachrichtigt werden müssen.

Im Jahr 2024 wurden 13146 trägerübergreifende Teilhabeplanverfahren nach § 19 SGB IX durchgeführt (Teilhabeverfahrensbericht 2025). Es wird angenommen, dass durch die Gesetzesänderung bei etwa 40 Prozent der Verfahren der Aufwand einer Teilhabeplanung reduziert wird. Daraus ergibt sich eine geschätzte Fallzahl von rund 5260 Teilhabeplanverfahren mit deutlich geringerem jährlichen Aufwand.

Die Neuregelung in § 91 Absatz 4 SGB IX kann dafür sorgen, dass weniger Leistungen nach dem SGB IX geleistet werden bzw. weniger durch die Träger der Eingliederungshilfe in Vorleistung gegangen werden muss. Die damit verbundenen Minderausgaben der Träger der Eingliederungshilfe sind nicht quantifizierbar bzw. in geringer Höhe zu erwarten, da die Regelung die bereits bestehenden Erstattungsregelungen flankieren soll.

Die in § 102 Absatz 3 SGB IX zur Förderung niedrigschwelliger Angebote durch den Träger der Eingliederungshilfe geschaffene Rechtsgrundlage kann zu Minderausgaben aufgrund von Einsparungen auf Seiten der Träger der Eingliederungshilfe führen. Die Haushaltseinsparungen sind nicht quantifizierbar, da ihr Umfang von der Umsetzung durch die Träger der Eingliederungshilfe in der Praxis abhängt.

Durch die Neuregelung in § 112 Absatz 4 SGB IX soll die gemeinsame Inanspruchnahme bei der Schulbegleitung bei Leistungen zur Teilhabe an Bildung gestärkt und zum Regelfall gemacht werden. Es sind Effizienzsteigerungen und somit Haushaltseinsparungen auf Seiten der Träger der Eingliederungshilfe zu erwarten. Die Haushaltseinsparungen sind nicht quantifizierbar, da ihr Umfang stark von den jeweiligen Gegebenheiten und Strukturen vor Ort und den jeweiligen individuellen Bedarfen abhängt.

Die Öffnung des Anwendungsbereichs der pauschalen Geldleistung in § 116 Absatz 1 SGB IX (neu) kann ggf. zu geringfügen Minderausgaben auf Seiten der Träger der Eingliederungshilfe durch geringeren Verwaltungsaufwand und Effizienzsteigerungen führen. Die Haushaltseinsparungen sind nicht quantifizierbar bzw. in geringer Höhe zu erwarten, da ihr Umfang von der Umsetzung der Regelung durch die Träger der Eingliederungshilfe in der Praxis und den jeweiligen Gegebenheiten und Strukturen vor Ort abhängt.

Arbeitsentwurf

Mit der Erweiterung der Möglichkeiten zur gemeinsamen Inanspruchnahme der Leistungen der Sozialen Teilhabe in bestimmten Fallkonstellationen (§ 116 Absatz 2 (neu)) sind Effizienzsteigerungen und somit Haushaltseinsparungen auf Seiten der Träger der Eingliederungshilfe zu erwarten. Die Haushaltseinsparungen sind nicht quantifizierbar, da ihr Umfang stark von den jeweiligen Gegebenheiten und Strukturen vor Ort und den jeweiligen individuellen Bedarfen abhängt.

Durch die Flexibilisierung der Fristen für das Gesamtplanverfahren kommt es zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes im Umfang von 375 VZÄ bei der Sachbearbeitung im gehobenen Dienst. Dies entspricht jährlichen Minderausgaben für die Träger der Eingliederungshilfe in Höhe von rund 30 Millionen Euro im Jahr 2027 und in den Folgejahren von rund 74 Millionen Euro.

Das einseitige Kürzungsrecht der Träger der Eingliederungshilfe in § 129 Absatz 1 SGB IX (neu) und die unwiderlegbare Vermutungsregelung zum Vorliegen der Verletzung der Verpflichtungen zu einer qualitätsgerechten Leistungserbringung in § 129 Absatz 4 SGB IX (neu) enthalten ein Potential für Minderausgaben auf Seiten der Träger der Eingliederungshilfe. So ist zu erwarten, dass aufgrund des geringeren Aufwands die Sanktion der Vergütungskürzung häufiger angewandt wird. Der Umfang der Einsparungen ist nicht quantifizierbar, da nicht prognostizierbar ist, wie häufig und in welchem Umfang Leistungserbringer ihre gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen verletzen.

3.3 Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)

Durch die Anhebung des Betrages in § 110 Satz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), bis zu dem Erstattungen zwischen den Sozialleistungsträgern nicht erfolgen, entstehen für die Haushalte des Bundes, der Länder einschließlich der Kommunen und der einzelnen Sozialleistungsträger insgesamt keine neuen Ausgaben.

Es kommt jedoch zu Verschiebungen von Haushaltsmitteln zwischen Bund, Ländern und Kommunen sowie zwischen steuerfinanzierten und beitragsfinanzierten Sozialleistungssystemen. Die Haushalte der regelmäßig vorleistenden Sozialleistungsträger werden belastet, da sie Erstattungsansprüche gegenüber den im Ergebnis zuständigen Sozialleistungsträgern bis zu einem Betrag von 250 Euro pro Einzelfall nicht geltend machen können. Im selben Umfang werden die nachleistenden Sozialleistungsträger entlastet. Vorleistender Sozialleistungsträger und damit haushalterisch belastet sind in erheblichem Umfang die Träger der Grundsicherung nach dem SGB II. Auch die Unfallkassen treten vielfach in Vorleistung für Kosten der Heilbehandlung und Hilfsmittel. Zu einer Einsparung von Haushaltsmitteln kommt es beispielsweise bei der beitragsfinanzierten gesetzlichen Krankenversicherung und im Bereich der existenzsichernden Leistungen bei den in der Regel nachleistenden kommunalen Wohngeldbehörden.

Dem Wegfall von Einnahmen bei den vorleistenden Sozialleistungsträgern, die die Erstattung beanspruchen können, steht eine Reduzierung von Verwaltungsaufwand bei allen beteiligten Stellen in Form von Personal- und Sachkosten gegenüber.

Im Haushaltsjahr 2027 ergibt sich für die Sozialleistungsträger ein marginaler einmaliger Umstellungsaufwand, um Weisungen anzupassen und IT-Systeme umzustellen. Der Umstellungsaufwand kann insbesondere aufgrund des zeitlichen Vorlaufs mit bestehenden Sach- und Personalmitteln aufgefangen werden.

Text.Briefings

3.4 Sozialhilfe (SGB XII)

Tabelle 3 – Mehr- und Minderausgaben nach Gebietskörperschaft und Jahr

	2027	2028	2029	2030
				in Mio. Euro
Bund	**0,3**	**0,7**	**0,7**	**0,7**
davon § 31a SGB XII Zweckausgaben	0,7	1,4	1,4	1,4
davon § 33 SGB XII Zweckausgaben	-0,4	-0,7	-0,7	-0,7
Länder/Kommunen	**-26,8**	**-53,7**	**-53,7**	**-53,7**
davon SGB XII Personal	-27	-54	-54	-54
davon § 31a SGB XII Zweckausgaben	0,2	0,4	0,4	0,4
davon § 33 SGB XII Zweckausgaben		-0,1	-0,1	-0,1
Rentenversicherung	**-1,8**	**-3,5**	**-3,5**	**-3,5**

Darüber hinaus hat die Neuregelung des § 45a SGB XII jährliche Mehrausgaben in Höhe eines höheren zweistelligen Millionenbetrages zur Folge. Eine nähere Quantifizierung ist mangels verfügbarer Daten, insbesondere im Hinblick auf die regionale Verteilung von Personen in Einrichtungen und in besonderen Wohnformen in den jeweiligen Landkreisen, nicht möglich.

Den Trägern der Sozialhilfe werden im Fall der Anwendung der Neuregelung des § 19 Absatz 6 SGB XII Mehrkosten in nicht quantifizierbarer Höhe entstehen. Es liegen keine Erfahrungswerte vor, aus denen sich ableiten lässt, ob und in welchem Umfang die Ausweitung zur Anwendung kommen wird.

Die finanziellen Auswirkungen der Neuregelung des § 42a Absatz 3 Satz 3 SGB XII sind nicht belastbar quantifizierbar. Die verfügbaren Daten erlauben weder eine verlässliche Bestimmung der Zahl der Betroffenen noch eine Schätzung der Auswirkungen im Einzelfall.

Durch die Neuregelungen in § 2 Absatz 3, § 26 Absatz 2 und § 95 SGB XII können Minderausgaben nach dem SGB XII und Mehrausgaben bei vorrangigen Leistungen in nicht quantifizierbarer Höhe entstehen. Anders als im SGB II wird die Pflicht zur Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen im SGB XII erstmals ausdrücklich geregelt; in welchem Umfang solche Leistungen bisher gleichwohl in Anspruch genommen wurden, ist nicht bekannt. Die Auswirkungen sind daher auch wegen der Vielzahl möglicher Leistungen und Fallkonstellationen nicht quantifizierbar.

Die in der Tabelle 3 ausgewiesenen Mehrausgaben setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen.

Die Rechtsvereinfachungen im SGB XII führen entsprechend der unter 4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung detailliert dargestellten Aufwände in der Summe zu möglichen Minderausgaben durch verringerte Personalaufwände auf Seiten der Kommunen in Höhe von etwa 272 VZÄ im gehobenen Dienst, mithin einer jährlichen Entlastung in Höhe von rund 54 Millionen Euro.

Die Neuregelung in § 31a SGB XII (Ersetzung des § 37a SGB XII) führt zu möglichen jährlichen Mehrausgaben in Höhe von 1,8 Millionen Euro, davon 1,4 Millionen beim Bund und 0,4 Millionen bei den Ländern/Kommunen. Dabei handelt es sich um einen Maximalwert. In welchem Umfang die Fallzahlen infolge der engeren Fassung der Tatbestandsvoraussetzungen zurückgehen werden, lässt sich nicht verlässlich abschätzen. Zudem liegen keine hinreichenden Daten darüber vor, in welchem Umfang Rückzahlungsansprüche aus nach geltendem Recht gewährten Darlehen nicht durchgesetzt werden können.

Der Wegfall von § 33 SGB XII führt zu einer Verringerung der materiellen Leistungen (Zweckausgaben) in Höhe von jährlich rund 0,7 Millionen Euro beim Bund und 0,1 Millionen Euro bei den Ländern/Kommunen.

Hohe Briefings

In Folge der Änderungen in den §§ 41 und 45 SGB XII ist mit einer Entlastung auf Seiten der Deutschen Rentenversicherung in Höhe von etwa 3,5 Millionen Euro im Jahr zu rechnen (etwa 18 VZÄ). Durch die Feststellung der Träger der Sozialhilfe nach Aktenlage ist eine Entlastung von 105 Minuten pro durchschnittlichem Fall bei etwa 12 600 Fällen anzunehmen. Zudem ergibt sich durch den Wegfall der persönlichen Begutachtung bei etwa 1 400 Fällen eine Reduzierung von etwa 225 Minuten.

3.5 Soziale Entschädigung (SGB XIV)

Die Änderungen im Bereich der Sozialen Entschädigung (SGB XIV) führen nicht zu signifikanten Finanzauswirkungen.

Der Berufsschadensausgleich für Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) verursacht geringe zusätzliche Mehrausgaben (ca. 200 000 Euro), die anteilig von Bund und Ländern zu tragen sind. Im Gegenzug führt der Ausschluss der Unterhaltsbeihilfe während der Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM zu geringen Minderausgaben (ca. 200 000 Euro), ebenfalls anteilig für Bund und Länder. Mehr- und Minderausgaben gleichen sich annähernd und v. a. längerfristig aus.

Der zukünftige Verzicht auf die Anpassungsverordnung (§ 110 SGB XIV) führt zu keinen Haushaltsmehrkosten. Jährlich werden vom BMAS jeweils zum gleichen Zeitpunkt und entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung ändert, Geldbeträge im SGB XIV angepasst. Da die Anpassung zwingend zu erfolgen hat und keinerlei Ermessensspielräume bestehen, ändert der Verzicht auf die Ermächtigung nichts an der gesetzlich vorgeschriebenen Rentenanpassung und deren Kosten. Entlastung und Belastung sind zum einen wegen der sowohl zugunsten, als auch zulasten der Betroffenen wirkenden Änderungen und zum anderen aufgrund der geringen Anzahl der betroffenen Personen bei den Änderungen zum Berufsschadensausgleich (z. B. Nachschaden Renten-BSA und Errechnung eines fiktiven Altersersatzeinkommens) nicht seriös bezifferbar und dürften sich – jedenfalls auf längere Sicht – nahezu ausgleichen.

3.6 Kindergeld und Kinderzuschlag (Bundeskindergeldgesetz)

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall in Minuten	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Stunden oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
1.1	Artikel 1; § 8; Erwerbsfähigkeit	Nein			geringfügig	Geringe Fallzahlen
1.2	Artikel 1; § 12a SGB II; Wegfall Wohngeldanträge	Nein	je 1 000	-474	-7 900	Fallzahlen nicht bekannt/schätzbar (Näherungswert über 1 000)

Redaktion Briefing

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall in Minuten	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Stunden oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
1.3	Artikel 1; § 22 SGB II; Pauschalierung Umzugskosten	Nein	22 000	-85	-31 000	Fälle im Jahr 2025, in denen Umzugskosten aufgelaufen sind.
1.4	Artikel 1; § 40 SGB II; Verkürzung Frist für Überprüfungsanträge/ Wegfall Überprüfungsverfahren	Nein	28 000	-10	-4 666	Fallzahl näherungsweise geschätzt anhand der Nutzung der Vorlage „Bescheid zu § 44 SGB X“ im IT-Verfahren ALLEGRO durch Beschäftigte der gE
1.5	Artikel 1; § 40 SGB II; Verkürzung Frist für Überprüfungsanträge/ Wegfall Widerspruchsverfahren	Nein			geringfügig	Geringe Fallzahl und Zeitersparnis
1.6	Artikel 1; § 40 SGB II; Verkürzung Frist für Überprüfungsanträge/ Wegfall Klageverfahren	Nein			geringfügig	Geringe Fallzahlen
1.7	Artikel 4; § 120 Abs. 2 SGB IX; Fristen Überprüfung Gesamtplanverfahren	Nein	150 000	-300	- 750 000	Derzeit (2025) rd. 1,05 Mio. Leistungsbeziehende in der EGH im Jahresverlauf, rd. 880.000 am Jahresende. Von diesen sind die herauszurechnen, die die Leistung im selben Jahr begonnen haben (rd. 110.000), sodass von rd. 770.000 Personen als Bestandsfällen ausgegangen werden kann, die aktuell alle zwei Jahre eine Überprüfung des Gesamtplanes hatten (385.000 pro Jahr). Bei einer Verlängerung auf fünf Jahre ergeben sich künftig 154.000 Überprüfungen pro Jahr. Da nicht alle

Table.Briefings

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall in Minuten	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Stunden oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
						Fälle geeignet sind, auf fünf Jahre verlängert zu werden, wird ein Aufschlag von 50 Prozent genutzt, sodass von 230.00 Fällen pro Jahr ausgegangen werden kann; dies sind 150.000 weniger als zuvor. Der durchschnittliche Zeitaufwand für Bürgerinnen und Bürger wird auf 5 Stunden geschätzt.
1.8	Artikel 7; §§ 2, 26, 93, 95, 116b SGB XII; Antragstellung 3., 4., 5., 8. und 9. Kapitel	Nein	15 779	-78	-20 512	Fallzahl: Schätzung StBA
1.9	Artikel 7; §§ 2, 26, 93, 95, 116b SGB XII; Antragstellung 7. Kapitel	Nein	3 297	-102	- 5 604	Fallzahl: Schätzung StBA
1.10	Artikel 7; § 33 SGB XII	Nein			geringfügig	Geringe Fallzahl und Zeitersparnis
1.11	Artikel 7; § 35a SGB XII; Pauschalierung von Umzugskosten	Nein	4 752	-85	-6 700	Fallzahl: Schätzung StBA
1.12	Artikel 7; §§ 41 und 45 SGB XII; Feststellung Erwerbsfähigkeit - Entscheidung nach Aktenlage	Nein	12 600	-60	-12 600	Fallzahl: Schätzung StBA
1.13	Artikel 7; §§ 41 und 45 SGB XII; Feststellung Erwerbsfähigkeit - keine Entscheidung nach Aktenlage möglich	Nein			geringfügig	Geringe Fallzahl

Table.Briefings

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall in Minuten	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Stunden oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
1.14	Artikel 7; § 42a Absatz 3 SGB XII Pauschale Berechnung Heizkostenbedarf	Nein	119 465	-25	-50 000	Fallzahl: Schätzung StBA, Leistungsbeziehende 4. Kapitel SGB XII
1.15	Artikel 7; § 44 SGB XII	Nein	515 000	-34	- 292 000	Fallzahl: Schätzung StBA
1.16	Artikel 7; § 116a Abs. 2 SGB XII;	Nein			geringfügig	Geringe Fallzahl und Zeitersparnis
1.17	Artikel 8; § 93 SGB XIV	Nein			geringfügig	geringe Fallzahl
	Summe Zeitaufwand (Stunden)				**-1 180 982**	
	aus nationalem Recht				-1 180 982	
	aus EU- Vorgaben				0	

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Einmalige Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
1.18	Artikel 1; § 29 Abs. 2a bis 2c SGB II; Teilweise Wegfall der Belegangforderung und -prüfung (eintägige Schulausflüge)	Nein	1 100 000	- 3,5	-64 167	Annahme zwei Mal im Jahr ein Ausflug, in 90 Prozent der Fälle wird der Erfüllungsaufwand geringer, da für 3 Jahre multipliziert mit 3.
1.19	Artikel 1; § 29 Abs. 2a bis 2c SGB II; Teilweise	Nein	108 000	-3,5	-6 300	Annahme in 50 Prozent der Fälle Reduzierung Aufwand für 3 Jahre

Table.Briefings

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Einmalige Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	Wegfall der Belegan-forderung und -prü-fung (Klassenfahrten)					
1.20	Artikel 1; § 29 Abs. 2a bis 2c SGB II; Teilweise Wegfall der Belegan-forderung und -prü-fung (Teilhabe)	Nein	856 000	-6	-85 600	Annahme in 90 Prozent der Fälle Reduzierung Aufwand für 3 Jahre
1.21	Artikel 7; § 34a Abs. 2a bis c SGB XII; Teilweise Wegfall der Belegan-forderung und -Prü-fung	Nein			geringfügig	Geringe Fallzahl und Zeitersparnis
1.22	Artikel 8; § 89 Abs. 2 und 6 SGB XIV; Streichung des Renten-BSA und Nachschadens	Nein			geringfügig	Geringe Fallzahl
1.23	Artikel 8; § 90 SGB XIV; Ände-rung der Neufeststel-lung	Nein			geringfügig	Geringe Fallzahl
1.24	Artikel 13; § 3 SGBXIV-BSchAV; Pauschalierung für Gewaltopfer vor Ab-schluss einer Schul- oder Berufsausbil-dung	Nein			geringfügig	Geringe Fallzahl
1.25	Artikel 13; §§ 4 SGBXIV-BSchAV; Zuordnung in besonderen Fällen	Nein			geringfügig	Geringe Fallzahl
1.26	Artikel 13; §§ 4 bis 5 SGBXIV-BSchAV; Streichung	Nein			geringfügig	Geringe Fallzahl

Table.Briefings

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Einmalige Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	der Zuordnung und Regelung bei mehreren Tätigkeiten sowie bei Führen eines gemeinsamen Haushalts					
1.27	Artikel 13; § 6 SGBXIV-BSchAV; Streichung des Nachschadens	Nein			geringfügig	Geringe Fallzahl
1.28	Artikel 13; § 8 SGBXIV-BSchAV; Streichung des „sonstigen Grundes“	Nein			geringfügig	Geringe Fallzahl
1.29	Artikel 13; §§ 9 und 10 SGBXIV-BSchAV; Streichung im Zusammenhang mit dem Nachschaden sowie Streichung des Vergleichswertes als fiktives Alterseinkommen	Nein			geringfügig	Geringe Fallzahl
	Summe Zeitaufwand (Stunden)				**-156 067**	
	aus nationalem Recht				-156 067	
	aus EU- Vorgaben				0	

Table.Briefings

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Wirtschaft

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.1	Artikel 4; § 120 Abs. 2 SGB IX; Fristen Überprüfung Gesamtplanverfahren	Nein	ja	150 000	136,80 (-4 Std. x 34,20 Euro)	-20 520	s.o., für Leistungserbringer wird von einem zeitlichen Aufwand von durchschnittlich 4 Stunden ausgegangen.
2.2	Artikel 4; § 123 Abs. 1 SGB IX, Schriftformerfordernis	Nein	ja			geringfügig	Die jährlich geschlossene Anzahl an Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die von der Neuregelung profitieren, ist nicht bezifferbar. Es ergeben sich aber sowohl Zeit- als auch Sachkostenersparnis (Papierverbrauch).
2.3	Artikel 4; § 124 SGB IX; Beteiligung der Leistungserbringer an Steuerungs- und Planungsprozessen	nein	ja			geringfügig	Bereits heute sind die Leistungserbringer in Steuerungs- und Planungsprozessen beteiligt. Durch die Schärfung der bestehenden Regelung entsteht bei einigen ggf. geringfügiger Mehraufwand.
2.4	Artikel 4; § 126 Abs. 2 SGB IX, Schiedsstellen	nein	ja			geringfügig	Verringerung des Erfüllungsaufwandes zu erwarten, da durch die Neuregelung der Streitgegenstand verkleinert und die Verhandlungen damit vereinfacht und beschleunigt werden.
2.5	Artikel 7; §§ 2, 26, 93, 95 SGB XII; Auskunftspflicht nach § 117 SGB XII (IP 20061106091209 4x_50X)	Nein	ja			geringfügig	Geringe Fallzahl und geringe Zeitersparnis

Table.Briefing

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.6	Artikel 7; §§ 2, 26, 93, 95 SGB XII; Überprüfung, Verwaltungshilfe § 118 Abs. 4 (IP 20061106091209 5x_50X)	nein	ja			geringfügig	Geringe Fallzahl und geringe Zeitersparnis
	Summe in Tsd. Euro					**- 20 520**	
	davon aus Informationspflichten (IP)					- 20 520	
	aus nationalem Recht					- 20 520	
	aus EU-Vorgaben						

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.1	Artikel 1; § 7 Absatz 2 SGB II	Nein	Bund/ Kommune			geringfügig	Geringe Fallzahl
3.2	Artikel 1; § 8 SGB II	Nein	Bund/ Kommune	1 000	-418 (-240/60 Minuten x 35,63 Euro +Sachaufwand 275 Euro)	-418	Fallzahl nicht abschätzbar, daher Berechnung je 1000 Fälle (Näherungswert)
3.3	Artikel 1; § 12a SGB II	Nein	Bund/ Kommune	1 000	-253 (-427/60 Minuten x 35,63 Euro)	-253	Fallzahl nicht bekannt, daher Berechnung je 1000 Fälle (Näherungswert)

Table.Briefings

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.4	Artikel 1; § 22 Absatz 2 SGB II	Nein	Bund/ Kommune			geringfügig	Geringe Fallzahl und Zeitersparnis
3.5	Artikel 1; § 22 Absatz 6 SGB II	Nein	Bund/ Kommune	17.600	-9 (-15/60 Minuten x 35,63 Euro)	-198	Fallzahlen ergeben sich aus dem Näherungswert, welche sich aus den Bewilligungen von Umzugskosten bei gE im Zeitraum 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 (22.000) und einem Abschlag auf 80 Prozent ermitteln ließen und für den Anteil zKt hochgerechnet worden sind. Der Abschlag folgt aus der Annahme, dass 80 Prozent unter der von den Trägern festgelegten Höchstgrenze liegen.
3.6	Artikel 1; § 34 SGB II; Änderung Erbenhaftung	Nein	Bund/ Kommune			geringfügig	Geringe Fallzahlen
3.7	Artikel 1; § 34a SGB II; Haftung Erben bei Ersatzansprüchen	Nein	Bund/ Kommune			geringfügig	Geringe Fallzahlen
3.8	Artikel 1; § 37 SGB II	Nein	Bund			geringfügig	Von der Norm sind ausschließlich Jobcenter betroffen, die bereits im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes eine elektronische Antragsstrecke vorhalten und insoweit erforderliche Investitionen bereits getätigt haben. Geringfügige Aufwände entstehen durch die Ausrichtung von bereits

Table.Briefings

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
							bestehenden Prozessen auf die elektronische Antragstellung.
3.9	Artikel 1; § 40 SGB II; Wegfall Überprüfungsverfahren	Nein	Bund/ Kommune	28 000	150 min x je zur Hälfte 0,51 Euro pro min und 0,77 Euro pro min	- 2 700	Fallzahl näherungsweise geschätzt anhand der Nutzung der Vorlage „Bescheid zu § 44 SGB X“ im IT-Verfahren ALLEGRO durch Beschäftigte der gE
3.10	Artikel 1; § 40 SGB II; Wegfall Widerspruchsverfahren	Nein	Bund/ Kommune	3 900	120 min x 0,77 Euro pro min	- 360	Fallzahl näherungsweise geschätzt anhand der Nutzung der Vorlage „Bescheid zu § 44 SGB X“ im IT-Verfahren ALLEGRO durch Beschäftigte der gE
3.11	Artikel 1; § 40 SGB II; Wegfall Klageverfahren	Nein	Bund/ Kommune	1 000	240 min x 0,77 Euro pro min	- 180	Fallzahl näherungsweise geschätzt anhand der Nutzung der Vorlage „Bescheid zu § 44 SGB X“ im IT-Verfahren ALLEGRO durch Beschäftigte der gE
3.12	Artikel 1; § 50b SGB II	Nein	Bund	ca. 4 IT-Verfahren	Pro IT-Verfahren ca. 141.000	564	Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs zentral verwalteter IT-Verfahren werden bisher optionale IT-Angebote zu zentral verwalteten IT-Verfahren, die nunmehr in allen gemeinsamen Einrichtungen verpflichtend eingesetzt werden müssen
3.13	Artikel 1; § 50b SGB II	Nein	Bund	ca. 4 IT-Verfahren	Pro IT-Verfahren ca. -291.000	-1 165	Aufwände für die Beschaffung und den Betrieb bisher dezentraler IT-Verfahren in den gemeinsamen Einrichtungen entfallen. Die Angabe der durchschnittlichen

Table.Briefing

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
							Einsparungen basiert auf einer Approximation anhand einer Markterkundung der Bundesagentur.
3.14	Artikel 1; § 50c SGB II	Nein	Bund/ Kommune	150 - 300	1 hd (117.120)	117	Zur Wahrnehmung des Prüfauftrages bei Anzeige einer dezentralen Beschaffung muss die Bundesagentur. die erforderlichen Prozesse konzipieren und entsprechende Tools zur Prozessunterstützung entwickeln. Eine zentrale Koordination übernimmt die Berichtserstellung und die Kommunikation mit dem BMAS.
3.15	Artikel 1; § 50c SGB II	Nein	Bund/ Kommune	150 - 300	1-2 hd (117.120)	234	Dezentrale Berater unterstützen die gemeinsamen Einrichtungen bei dezentralen Beschaffungen durch Informationsveranstaltungen, übergreifende Wissensvermittlung und in geringem Umfang Einzelberatungen. Die dezentralen Berater führen die Erstprüfung bei einer dezentralen Beschaffung durch.
3.16	Artikel 1; § 50c SGB II	Nein	Bund/ Kommune	150 - 300	2 - 4 gD (74.080)	296	Zur Aufrechterhaltung der ISO 27001 und dem Schutz der kritischen Dienstleistungen sind grundlegende Dokumentationen und Auditierungen notwendig. Die gemeinsamen Einrichtungen muss Sicherheitskonzepte erstellen, die einmal jährlich auditiert werden. Die Bundesagentur unterstützt bei der Erstellung im Hinblick auf die

Table.Briefings

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
							Toolnutzung und schult in der Systematik der ISO 27001.
3.17	Artikel 1; § 50c SGB II	Nein	Bund/ Kommune	150-300	Je Fall ca. 12.000	3 600	Zum Aufdecken von Schwachstellen durch die Bundesagentur bei dezentralen IT-Lösungen in den gemeinsamen Einrichtungen sind PEN-Tests durchzuführen. Die notwendigen Skills werden über einen externen Dienstleister eingekauft.
3.18	Artikel 1; § 50c SGB II	Nein	Bund/ Kommune	150-300	10 gD (74.080)	740	Die Einführung, Pflege und regelmäßigen Überprüfung von Notfallplänen führt auf Ebene der Regionaldirektionen zu einem zusätzlichen Koordinations- und Unterstützungsaufwand. Dieser umfasst die Beratung, Harmonisierung von Standards, Abstimmung zu dienststellenübergreifenden Abhängigkeiten, Begleitung von Notfallübungen sowie die Qualitätssicherung und Fortschreibung der Notfallpläne in Zusammenarbeit mit den rund 300 gemeinsamen Einrichtungen.
3.19	Artikel 1; § 50c SGB II	Nein	Bund/ Kommune	150-300	1 hd (117.120) 1 gD (74.080)	191	Die Bundesagentur muss den gemeinsamen Einrichtungen Notfallpläne bekannt machen. Dies umfasst die programmatische Steuerung der BCM-Umsetzung, die Entwicklung und Fortschreibung einheitlicher Standards, die Konsolidierung eines bundesweiten

Table.Briefings

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
							Umsetzungs- und Risikolagebildes sowie die Koordination der regionalen Umsetzungseinheiten. Darüber hinaus ist eine zentrale Schnittstelle zur ministeriellen Abstimmung erforderlich.
3.20	Artikel 1; § 50c SGB II	Nein	Bund/ Kommune	50	1 hd (108.160)	108	Eine Planstelle im BMAS ist notwendig, um die Gründe für die mögliche Ablehnung von IT-Verfahren in den gemeinsamen Einrichtungen sowie technische Richtlinien, Sicherheitsstandards oder anderweitiger Vorschriften zu prüfen, bevor diese den gemeinsamen Einrichtungen verkündet werden
3.21	Artikel 1; § 50d SGB II	Nein	Bund				Der Aufwand kann erst nach Abschluss der Pilotierung der BA-IT und der entsprechenden Evaluation quantifiziert werden. Es wird erwartet, dass mittelfristig durch die zentrale Bereitstellung von IT-Verfahren Skaleneffekte und somit Einsparungen erzielt werden können.
3.22	Artikel 1; § 54 SGB II Experimentierklausel	Nein	Bund/ Kommune			geringfügig	Die Experimentierklausel im SGB II kann je nach Gegenstand und Umfang der durchgeführten Reallabore Erfüllungsaufwände entfalten. Diese sind bei der Vorbereitung des Reallabors frühzeitig und bestmöglich abzuschätzen.

Table.Briefings

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.23	Artikel 4; § 16 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX; Erstattung wg. irrtümlicher Annahme der Zuständigkeit	Nein	Bund/ Kommunen			geringfügig	Geringe Fallzahlen und Zeitaufwand
3.24	Artikel 4 § 16 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX; Erstattung, weil gesetzliche Grundlage entfallen	Nein	Bund/ Kommunen			geringfügig	Schätzung StBA, geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall
3.25	Artikel 4; § 16 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX; Erstattung wg. einvernehmlich weitergeleiteten Antrags	Nein	Bund/ Kommunen			geringfügig	Schätzung StBA, geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall
3.26	Artikel 4; § 38a SGB IX; Ermittlung und Veröffentlichung Orientierungswert	Nein	Bund/ Kommunen			geringfügig	Geringe Fallzahlen und Zeitaufwand
3.27	Artikel 4; § 95 SGB IX: Antragsrecht	Nein	Land/ Kommune			geringfügig	Bei einer zukunftsorientierten Feststellung der vorrangigen Leistungspflicht eines anderen Trägers können Erstattungsverfahren entfallen.
3.28	Artikel 4; § 102 Abs. 2 SGB IX; Sozialraum	Nein	Land/ Kommune				Verringerung des Erfüllungsaufwands, da bei ihrer Anwendung weniger Einzelverfahren zu erwarten sind. Der Umfang ist nicht quantifizierbar, da er maßgeblich von der Umsetzung der Regelung durch die

Table.Briefings

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
							Träger in der Praxis und den jeweiligen Gegebenheiten und Strukturen vor Ort (Sozialraum) abhängt.
3.29	Artikel 4; § 116 Abs. 1 SGB IX; Pauschale Geldleistung	Nein	Land/ Kommune			geringfügig	Die Nutzung der pauschalen Geldleistung trägt mittelfristig zur Verringerung des Erfüllungsaufwandes bei. Das Ausmaß hängt maßgeblich von der Nutzung durch die Träger in der Praxis ab.
3.30	Artikel 4; § 120 SGB IX; Fristen Überprüfung Gesamtplanverfahren	Nein	Land/ Kommune	150 000	171,60 (4 Stunden x 42,90)	-25 740	s.o., für Leistungserbringer wird von einem zeitlichen Aufwand von durchschnittlich 4 Stunden ausgegangen.
3.31	Artikel 4; § 123 Abs. 1 SGB IX; Schriftformerfordernis	Nein	Land/ Kommune			geringfügig	Die jährlich geschlossene Anzahl an Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die von der Neuregelung profitieren, ist nicht bezifferbar. Es ergeben sich aber sowohl Zeit- als auch Sachkostenersparnis (Papierverbrauch).
3.32	Artikel 4; § 126 Abs. 2 SGB IX; Schiedsstellen	Nein	Land/ Kommune			geringfügig	Verringerung des Erfüllungsaufwandes zu erwarten, da durch die Neuregelung der Streitgegenstand verkleinert und die Verhandlungen damit vereinfacht und beschleunigt werden.
3.33	Artikel 4; § 129 SGB IX; Einvernehmen bei Kürzungen	Nein	Land/ Kommune			geringfügig	Verringerung des Erfüllungsaufwandes bei der Anwendung der Sanktion der Vergütungskürzung, da diese einen geringeren Aufwand erfordert.

Table.Briefings

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.34	Artikel 5; § 67a Abs. 2 SGB X	Nein	TdSH			geringfügig	geringer Aufwand pro Fall
3.35	Artikel 5; § 110 S. 2 SGB X; Geltendmachung von Erstattungsansprüchen (Änderung)	Nein	Bund	400.000	-8,82 (-11/60 Minuten × 48,10 Euro)	- 3 527	Für die Fallzahl schätzten mehrere befragte Träger ihre jeweilige jährliche Fallzahl sowie deren Anteil an der Grundgesamtheit. Demnach wurde mittels Hochrechnung 400 000 Fälle geschätzt. Bei den Befragten ergab sich im Median eine Gesamtzeit für die Bearbeitung von 20 min. Künftig muss in diesen Fällen nur noch berechnet werden, ob die Bagatellgrenze überschritten wurde. Es wird hierfür die Standardaktivität 6 (Berechnungen durchführen; einfach) angenommen. Dies sind 9 min. Somit werden 11 min pro Fall eingespart.
3.36	Artikel 5; § 110 S. 2 SGB X; Begleichung von Erstattungsansprüchen (Änderung)	Nein	Bund	400.000	-13,63 (-17/60 Minuten × 48,10 Euro)	- 5 451	Nach der Geltendmachung sind bestehende Erstattungsansprüche an die vorleistende Stelle zu erbringen. Für die Fallzahl schätzten mehrere befragte Träger ihre jeweilige jährliche Fallzahl sowie deren Anteil an der Grundgesamtheit. Demnach wurde mittels Hochrechnung 400 000 Fälle geschätzt. Bei den Befragten ergab sich im Median eine Bearbeitungszeit von 17 min.

Tabelle.Briefing

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.37	Artikel 7; § 19 Abs. 6 SGB XII; Sonderrechtsnachfolge ambulante Dienste	Nein	Land			Nicht quantifizierbar	Aufgrund fehlender Erfahrungswerte kann nicht abgeschätzt werden, ob und in welchem Umfang die Neuregelung zur Anwendung kommen wird.
3.38	Artikel 7; §§ 2, 26, 95 SGB XII; Nachrangigkeitsprüfung	Nein	Land			geringfügig	Geringe Fallzahlen
3.39	Artikel 7; §§ 2, 26, 93, 95 SGB XII; 3., 4., 7. 8. und 9. Kapitel Antragstellung	Nein	Land	19 032	-43,40 (-60/60 Minuten x 42,20 Euro + 1,20 Euro Sachaufwand)	-826	Die Fallzahl entspricht einem geschätzten Rückgang des Antrags- bzw. Bewilligungsvolumens um 1 Prozent. Quelle: StBA
3.40	Artikel 7; §§ 2, 26, 93, 95 SGB XII; 5. Kapitel Antragstellung	Nein	Land			geringfügig	Geringe Fallzahlen
3.41	Artikel 7; §§ 26a, 26b	Nein	Land			geringfügig	Geringe Zeitersparnis
3.42	Artikel 7; § 31a SGB XII	Nein	Land	6 480	-34,46 (-49/60 Minuten x 42,20 Euro)	-223	Fallzahl: Näherungswert über Anzahl gewährte Darlehen 3. und 4. Kapitel SGB XII.
3.43	Artikel 7; § 33 SGB XII	Nein	Land			geringfügig	Geringe Fallzahlen
3.44	Artikel 7; § 35 Absatz 6 SGB XII	Nein	Land	180 000	-47,12 (-67/60 Minuten x 42,20 Euro)	-8 482	Fallzahl: Schätzung StBA 15 Prozent von 1,2 Mio. Leistungsberechtigten
3.45	Artikel 7; § 35a SGB XII	Nein	Land			geringfügig	Geringe Fallzahlen
3.46	Artikel 7;	Nein	Land			geringfügig	Geringe Fallzahlen

Table.Briefings

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	§ 37 SGB XII; Darlehensgewährung und Missbrauchsprüfung						
3.47	Artikel 7; §§ 41 und 45 SGB XII	Nein	Land	14 000	-42,20 (-60/60 Minuten x 42,20 Euro)	-591	Fallzahl: Schätzung StBA
3.48	Artikel 7; §§ 41 und 45 SGB XII; Feststellung Erwerbsfähigkeit nach Aktenlage	Nein	Bund DRV	12 600	-84,18 (-105/60 Minuten x 48,10 Euro)	-1 061	Fallzahl: Schätzung StBA
3.49	Artikel 7; §§ 41 und 45 SGB XII Feststellung Erwerbsfähigkeit - Wegfall pers. Begutachtung-	Nein	Bund DRV	1 400	-180,38 (-225/60 Minuten x 48,10 Euro)	-253	Fallzahl: Schätzung StBA
3.50	Artikel 7; § 42a Absatz 3 SGB XII Pauschale Berechnung Heizkostenbedarf	Nein	Land	119 465	-7,03 (-10/60 Minuten x 42,20 Euro)	-840	Fallzahl: Schätzung StBA, Leistungsbeziehende Viertes Kapitel SGB XII
3.51	Artikel 7; § 44 SGB XII	Nein	Land	515 000	-10,20 (-14,5/60 Minuten x 42,20 Euro)	-5 253	Fallzahl: Schätzung StBA
3.52	Artikel 7; § 45a SGB XII	Nein	Land	415	-2 659 (-3780/60 Minuten x 42,20 Euro)	-1 103	Fallzahl: Schätzung StBA, bundesweite Anzahl an Trägern/Sozialbehörden

Table.Briefings

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.53	Artikel 7; § 45a SGB XII	Nein	Bund			geringfügig	Geringer Aufwand (jährlich 10 Arbeitsstunden)
3.54	Artikel 7; § 82 SGB XII Änderung Einkommensanrechnung	Nein	Land			geringfügig	Geringe Fallzahlen und Zeitersparnis
3.55	Artikel 7; §§ 102,102a, 103, 104, 105 SGB XII	Nein	Land			geringfügig	Klarere Abgrenzung und Fristen bei Kostenersatz, einfachere Anspruchsprüfung; mangels belastbarer Fallzahlen keine konkrete Bezifferung möglich.
3.56	Artikel 7; § 109 SGB XII; Ausschluss des gewöhnlichen Aufenthalts bei Aufenthalt in besonderen Wohnformen	Nein	Land			geringfügig	Geringe Fallzahlen
3.57	Artikel 7; § 116a Abs. 2 SGB XII; Verkürzung der Frist für Überprüfungsanträge (wegfallende Überprüfungsverfahren)	Nein	Land	8 400	-96 (150 min x je zur Hälfte 0,51 Euro pro min und 0,77 Euro pro min)	-806	Fallzahl: Schätzung StBA
3.58	Artikel 7; § 116a Abs. 2 SGB XII; Verkürzung der Frist für Überprüfungsanträge (weg-	Nein	Land	1 170	-92,40 (120 min x 0,77 Euro pro min)	-108	Fallzahl: Schätzung StBA

Table.Briefings

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	fallende Widerspruchsverfahren)						
3.59	Artikel 7, § 116a Abs. 2 SGB XII; Verkürzung der Frist für Überprüfungsanträge (wegfallende Klageverfahren)	Nein	Land			Geringfügig	Geringe Fallzahlen
3.60	Artikel 7; § 116a Abs. 3 SGB XII; Ermessensausschluss bei Aufhebungen	Nein	Land			Geringfügig	Geringe Fallzahlen und Zeitersparnis
3.61	Artikel 7; § 116a Abs. 4 SGB XII; Bagatellgrenze für Aufhebungen und Rückforderungen	Nein	Land	5 950	-22,86 (-32,5/60 Minuten x 42,20 Euro)	-136	Fallzahl: Schätzung StBA
3.62	Artikel 7; § 116b SGB XII; Sofortige Vollziehbarkeit	Nein	Land			geringfügig	Geringe Fallzahlen
3.63	Artikel 8; § 93 SGB XIV	Nein	Bund			geringfügig	Geringe Fallzahlen
3.64	Artikel 8; §§ 145 und 154 SGB XIV	Nein	Bund			geringfügig	Geringe Fallzahlen
	Summe in Tsd. Euro					**-53 824**	
	davon Bund					-9 878	

Table.Briefings

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	davon Land (inkl. Kommunen)					-43 946	
	aus nationalem Recht					-53 824	
	aus EU-Vorgaben						

Änderung des einmaligen Erfüllungsaufwands der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.65	Artikel 1; § 29 Abs. 2a bis 2c SGB II; Teilweise Wegfall der Beleganforderung und -prüfung (eintägige Schulausflüge)	Nein	Kommune	1 100 000	-9 (-15/60 Minuten x 35,63 Euro)	-9 900	für 3 Jahre
3.66	Artikel 1; § 29 Abs. 2a bis 2c SGB II; Teilweise Wegfall der Beleganforderung und -prüfung (Klassenfahrten)	Nein	Kommune	108 000	-9 (-15/60 Minuten x 35,63 Euro)	-972	für 3 Jahre
3.67	Artikel 1; § 29 Abs. 2a bis 2c SGB II; Teilweise Wegfall der Beleganforderung und -prüfung (Teilhabe)	Nein	Kommune	856 000	-12 (-20/60 Minuten x 35,63 Euro)	-10 272	für 3 Jahre

Table.Briefings

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.68	Artikel 1; § 50b SGB II	Nein	Bund	1 IT-Verfahren	Pro IT-Verfahren 368.000	368	Einmalige Aufwände entstehen nur in geringem Umfang, da die Bundesagentur die entsprechenden IT-Verfahren im Rahmen eines bisher optionalen Angebots bereits entwickelt hat. Der einmalige Aufwand ergibt sich aus Aufwendungen für die Qualifizierung von Beschäftigten, um das nunmehr zentral verwaltete IT-Verfahren „Social Intranet“ einsetzen zu können
3.69	Artikel 1; § 86 SGB II	Nein	Bund	ca. 4 zugelassene kommunale Träger	Pro teilnehmendem zugelassenem kommunalem Träger rund 2.000.000 Sowie pro zugelassenem kommunalen Träger 30.000	8 120	Für die Pilotierung des Einsatzes zentral verwalteter IT-Verfahren fallen einmalige Mehraufwände an, die insbesondere Analysen, Anpassungen und Tests von dispositiven und operativen IT-Verfahren sowie die Einrichtung von IT-Arbeitsplätzen für Beschäftigte in den zugelassen kommunalen Trägern umfassen. Für die Bereitstellung der BA-IT zu Erprobungszwecken entsteht ein einmaliger Aufwand in Höhe von rund 30 000 Euro je zugelassenem kommunalem Träger.
3.70	Artikel 4; § 116 Abs. 1 SGB IX, Pauschale Geldleistung	Nein	Land/ Kommune			geringfügig	Erstellung der einzelfallunabhängigen Sätze für die bislang nicht in den Anwendungsbereich gefallenen Leistungen nicht bezifferbar.

Table.Briefings

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.71	Artikel 5; § 110 S. 2 SGB X; Geltendmachung von Erstattungsansprüchen (Änderung)	Nein	Bund/ Land			geringfügig	Geringfügiger Umstellungsaufwand (organisatorisch und technisch)
3.72	Artikel 5; § 110 S. 2 SGB X; Begleichung von Erstattungsansprüchen (Änderung)	Nein	Bund/ Land			geringfügig	Geringfügiger Umstellungsaufwand (organisatorisch und technisch)
3.73	Artikel 7; § 34a Abs. 2a bis 2c SGB XII; Teilweise Wegfall der Belegan-forderung und -prüfung (eintägige Schulausflüge)	Nein	Land	20 646	-10,55 (-15/60 Minuten x 42,20 Euro)	-218	Fallzahl: Schätzung StBA
3.74	Artikel 7; § 34a Abs. 2a bis 2c SGB XII; Teilweise Wegfall der Belegan-forderung und -prüfung (Klassenfahrten)	Nein	Land			geringfügig	Geringe Fallzahl und Zeitersparnis
3.75	Artikel 7; § 34a Abs. 2a bis 2c SGB XII; Teilweise Wegfall der Belegan-forderung und -prüfung (Teilhabebudget)	Nein	Land	14 616	-14,07 (-20/60 Minuten x 42,20 Euro)	-206	Fallzahl: Schätzung StBA
3.76	Artikel 7; § 34a Abs. 2a bis 2c SGB XII; Informationsschreiben zur Aufbewahrungspflicht	Nein	Land			geringfügig	Geringe Fallzahlen

Table.Briefings

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.77	Artikel 8; § 75 SGB XIV; Klarstellung für verbeamtete Geschädigte für PK	Nein	Land			geringfügig	Geringe Fallzahl
3.78	Artikel 8; § 89 SGB XIV; Ausschluss BSA bei Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM	Nein	Land			geringfügig	Geringe Fallzahl
3.79	Artikel 8; § 89 Abs. 2 SGB XIV; Streichung des Renten-BSA	Nein	Land	300	-435 (10 h x 43,2 Euro/h (gD Land) +3 Euro (Sachaufwand))	-131	
3.80	Artikel 8; § 89 Abs. 6 SGB XIV; Streichung des Nachschadens	Nein	Land			geringfügig	Durch die Änderungen im Berufsschadensausgleich werden die Verwaltungen in den Ländern entlastet, wobei die Entlastung je nach organisatorischer Struktur in den Ländern auch (erst) sukzessive eintreten kann. Geringe Fallzahl
3.81	Artikel 8; § 90 SGB XIV; Änderung der Neufeststellung	Nein	Land			geringfügig	Geringe Fallzahl
3.82	Artikel 8; § 145 Abs. 3 SGB XIV; Folgeanpassung für Besitzstandsfälle	Nein	Land			geringfügig	Geringe Fallzahl

Tabelle.Briefings

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.83	Artikel 9; §§ 1, 2 BKGG; Identifikationsnummer als Tatbestandsvoraussetzung im BKGG-Kindergeld	Nein	Bund			geringfügig	Geringe Fallzahlen und Zeitaufwand
3.84	Artikel 9; § 7b BKGG; Datenaustausch betr. Identifikationsnummer	Nein	Bund			geringfügig	Geringe Fallzahlen und Zeitaufwand
3.85	Artikel 13; § 3 SGBXIV-BSchAV; Pauschalierung für Gewaltopfer vor Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung	Nein	Land	719	781 (16 h x 43,20 Euro/h (gD Land) + 3 Euro (Sachaufwand))	-499	
3.86	Artikel 13; § 4 SGBXIV-BSchAV	Nein	Land			geringfügig	geringe Fallzahlen
3.87	Artikel 13; § 5 SGBXIV-BSchAV	Nein	Land			geringfügig	geringe Fallzahlen
3.88	Artikel 13; § 6 SGBXIV-BSchAV	Nein	Land			geringfügig	geringe Fallzahlen
3.89	Artikel 13; § 8 SGBXIV-BSchAV	Nein	Land			geringfügig	geringe Fallzahlen
3.90	Artikel 13; § 9 SGBXIV-BSchAV	Nein	Land			geringfügig	geringe Fallzahlen
3.91	Artikel 13; § 10 SGBXIV-BSchAV	Nein	Land			geringfügig	geringe Fallzahlen
	Summe in Tsd. Euro					**-13 710**	
	davon Bund					8 488	
	aus nationalem Recht					-13 710	

Tesla.Briefings

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	aus EU-Vorgaben						

5. Weitere Kosten

Die Belange mittelständischer Unternehmen sind durch die Gesetzesänderungen nicht berührt. Auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Gesetzesänderungen keine Auswirkungen zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichwertigkeits-Check

Der Gleichwertigkeits-Check hat bestätigt, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen die angestrebten Ziele – bürgerfreundliche, effiziente und gleichwertige Sozialleistungen – erreichen, gleichzeitig die Handlungsfähigkeit der Kommunen sichern und die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse stärken. Durch die Reduktion von Nachweis- und Prüfpflichten wird die administrative Belastung der Kommunen verringert, sodass sie ihre Daseinsvorsorge besser wahrnehmen können. Gleichzeitig erleichtern die vereinfachten Verfahren den Zugang zu Sozialleistungen für alle Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von Wohnort oder sozialer Situation. Die im Check identifizierten potenziellen Fehlsteuerungen wurden durch Ausnahmeregelungen, etwa die Einführung bzw. Erhöhung von Bagatellgrenzen und verlängerte Bewilligungszeiträume, bereits abgefedert. Die digitale Antragsstrecke und die zentrale IT-Infrastruktur sorgen zudem für ein einheitliches, nachvollziehbares Verfahren, das die angestrebte Gleichwertigkeit langfristig sichert.

Gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung

Eine eingehende Untersuchung geschlechtsspezifischer Regelungsfolgen ist nicht erforderlich. Der Gesetzentwurf hat keine unterschiedlichen Wirkungen auf die Lebenssituationen von Frauen und Männern. Die Regelungen wurden unter Berücksichtigung der Gleichstellungsstrategie der Bundesregierung erarbeitet.

Demografie-Check

Die Regelungen führen zu keinen finanziellen Belastungen für künftige Generationen.

Experimentierklausel

Im Gesetzentwurf ist eine Experimentierklausel enthalten (vgl. § 54 SGB II-E).

VIII. Befristung; Evaluierung

Die Experimentierklausel im SGB II ist befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2032.

Mit § 86 SGB II wird die rechtliche Grundlage für Pilotierung zentral verwalteter IT-Verfahren der Bundesagentur in zugelassenen kommunalen Trägern geschaffen. Im Rahmen dieser Pilotierung soll die Zweckmäßigkeit dieses IT-Einsatzes begleitend evaluiert werden.

Tagesbriefings

Die Norm ist aufgrund ihres explorativen Charakters zeitlich befristet. Abhängig vom Ergebnis der Evaluation stellt die Bundesagentur zugelassenen kommunalen Trägern zentral verwaltete IT-Verfahren regelhaft zur Verfügung (§ 50d SGB II).

Die Neuregelung zu § 110 Satz 2 SGB X wird durch Normierung der Aufhebung zum 1. Juli 2029 in Artikel 5 entsprechend der Empfehlung 9.2 der KSR auf zwei Jahre befristet. In diesem Zeitraum können die Sozialleistungsträger praktische Erfahrungen zum Umfang der angestrebten Verwaltungsvereinfachung sammeln, damit Wirksamkeit und Nutzen der Neuregelung überprüft werden können. Wenn sich bei den Sozialleistungsträgern die Wirksamkeit der Neuregelung erweist, kann die Aufhebung der Regelung zur erneuten Änderung von § 110 Satz 2 SGB X gemäß Artikel 5 vor dem Inkrafttreten am 1. Juli 2029 geprüft werden.

Die Regelungen nach § 29 Absatz 2a bis 2c SGB II und § 34a Absatz 2a bis 2c SGB XII werden als Erprobung auf Anträge befristet, die vom 1. August 2027 bis zum Ablauf des 31. Juli 2030 gestellt werden. Nach Ablauf des Erprobungszeitraums wird unter Einbeziehung der Länder ausgewertet, ob die vereinfachte Bedarfsprüfung die beabsichtigte Entlastung der leistungsberechtigten Personen und der Träger der Sozialhilfe bzw. der kommunalen Träger erreicht hat, welche Auswirkungen sie auf die Rechtmäßigkeit der Leistungsgewährung hatte und ob Kosten entstanden oder sonstige Nebenwirkungen eingetreten sind. Die Auswertung wird in einer aufwandsangemessenen, insbesondere niedrigschwelligen Form durchgeführt, weil ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem erst noch zu beurteilenden Nutzen einer Verstetigung oder Weiterentwicklung der Regelung stehen muss; hierfür kommt insbesondere ein Praxischeck in Betracht. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für die Entscheidung über eine Verstetigung, Anpassung oder Nichtfortführung der Regelung.

Tobit.Briefings

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a bis f

Folgeanpassung Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Streichung § 50 Absatz 3.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung wird zur Vereinfachung der leistungsrechtlichen Prüfung eine Höchstdauer für Auslandsaufenthalte von nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten normiert. Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach § 7 Absatz 2 Satz 1 (z. B. Kinder) sind den Erreichbarkeitsregelungen des § 7b Absatz 1 bis 3 nicht unterworfen. Diese erfassen nur erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützt werden sollen.

Die leistungsrechtliche Entscheidung bei einem längeren Auslandsaufenthalt von Personen nach § 7 Absatz 2 Satz 1 wird zukünftig vereinfacht. Schon bisher können nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei längeren Auslandsaufenthalten von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sein. Erforderlich ist hierfür jedoch, dass diese Personen nicht mehr der Bedarfsgemeinschaft einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person angehören. Die Ermittlung der für die Annahme dieser Situation erforderlichen Tatsachen und Umstände ist mit einem hohen Aufwand im Einzelfall verbunden. Dieser entfällt durch die Neuregelung. Bei einem längeren Aufenthalt im Ausland ist davon auszugehen, dass die Bedarfsdeckung dort gewährleistet ist.

Im Rechtskreis der Sozialhilfe besteht bereits eine entsprechende Regelung in § 41a SGB XII. Im Hinblick auf die im Vergleich zum SGB XII unterschiedliche Zusammensetzung der Personengruppe der nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist die im SGB II vorgesehene Höchstdauer des leistungsrechtlich unschädlichen ununterbrochenen Auslandsaufenthalts an die Dauer der deutschen Sommerferien von Schülerinnen und Schülern angelehnt.

Nach Ablauf der sechsten Woche besteht der Anspruch ab dem nachgewiesenen Tag der Rückkehr. Der Nachweis als Voraussetzung für den erneuten Leistungsanspruch ist durch die leistungsberechtigte Person bzw. die/den gesetzliche/n Vertreterin/Vertreter zu führen.

Zu Nummer 4

§ 8 Absatz 1 Satz 1 entspricht dem geltenden Wortlaut. Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 41 SGB XII. Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB II kann nicht vorliegen, wenn der zuständige Sozialhilfeträger eine leistungsberechtigte Person einer voll erwerbsgeminderten Person gleichstellt oder vermutet, dass die leistungsberechtigte Person dauerhaft voll erwerbsgemindert ist.

Zu Nummer 5

Es wird eine Erweiterung der Ausnahme des Vorrangs von Wohngeld gegenüber Leistungen nach dem SGB II normiert. § 12a Satz 1 bestimmt grundsätzlich, dass das Wohngeld gegenüber dem SGB II die vorrangige Leistung ist. Nach § 12a Satz 2 Nummer 2 gilt dieser

Tagesordnung

Vorrang jedoch ausnahmsweise nicht, wenn die Inanspruchnahme von Wohngeld oder Kinderzuschlag zusammen mit dem zu berücksichtigenden Einkommen nicht mindestens für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft beseitigen würde.

Zunächst wird der Vergleichszeitraum von drei auf sechs Monate verlängert. In der Folge müssen künftig Wohngeld und Kinderzuschlag nur dann zwingend beantragt werden, wenn sich dadurch eine nachhaltige Überwindung der Hilfebedürftigkeit ergibt. Zudem wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bestimmt, dass keine verpflichtende Inanspruchnahme von Wohngeld sowie in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern auch Kinderzuschlag erfolgen muss, wenn das nach den Regeln des SGB II zu berücksichtigende Gesamteinkommen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einschließlich Wohngeld und ggf. Kinderzuschlag den sich aus dem SGB II ergebenden monatlichen Bedarf aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft um nicht mehr als 50 Euro überschreitet. In solchen Fällen müssen Jobcenter künftig nicht mehr zur Beantragung der vorrangigen Leistungen auffordern, wenn sie im Zusammenhang mit der Berechnung des Grundsicherungsgeldes feststellen, dass die Hilfebedürftigkeit unter Zurechnung des prognostizierten Wohngeldes und Kinderzuschlags beseitigt wird, das vorhandene Einkommen aber höchstens 50 Euro höher ist als erforderlich. Diese Erweiterung der Ausnahme vermeidet Wechsel zwischen den Leistungen in größerem Umfang als bisher und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Jobcenter bei einem Verweis auf die vorrangigen Leistungen die Leistungshöhe lediglich qualifiziert schätzen können. Weniger Wechselfälle entlasten einerseits die Verwaltung. Es sind weniger oft Anträge zu bearbeiten und zu bescheiden. Andererseits führt die Änderung auch zu einer Entlastung für leistungsberechtigte Bürgerinnen und Bürger, die in einer Leistung bleiben können und sich folglich nicht um den Wechsel kümmern müssen. Schließlich werden auch Prognosefehler verringert.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in § 22 Absatz 2 dient der Verwaltungsvereinfachung. Zugleich entspricht die Neuregelung im Kern Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzentwurfs des BR (BR-Drs. 109/26).

Nach der bisher geltenden Regelung muss für jeden Einzelfall zunächst geprüft werden, ob es sich um eine unabweisbare Reparatur- oder Instandhaltungsmaßnahme handelt. Gerade bei der Instandhaltung ergeben sich hier im Einzelfall aufwändig zu klärende Fragen, etwa ob die Maßnahme im jeweiligen Zeitpunkt erforderlich erscheint. Dies führt auch bei kleineren Arbeiten zu einem enormen und mitunter unangemessen hohen Bearbeitungsaufwand.

Bei Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen in selbst bewohntem Wohneigentum kann es sich beispielsweise um Erhaltungsmaßnahmen oder Kleinreparaturen handeln. Für solche kleineren Arbeiten wird die Unabweisbarkeit durch die Neuregelung pauschal anerkannt. Die Grenze für die pauschale Anerkennung wird auf 200 Euro festgelegt. Bei Reparatur- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen bis zu dieser Grenze wird zudem davon ausgegangen, dass diese zu keiner Wertsteigerung führen. Liegen die Aufwendungen darüber, ist eine Anerkennung der Unabweisbarkeit im Einzelfall wie bisher möglich.

Die Aufwendungen sind wie bisher durch Vorlage von Nachweisen zum Beispiel der beschafften Materialien geltend zu machen.

Die Angemessenheit der insgesamt geltend gemachten Aufwendungen ist von der Neuregelung nicht betroffen. Auch die pauschal als unabweisbar geltenden Aufwendungen werden bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Angemessenheit nach § 22 Absatz 2 Satz 1 berücksichtigt.

Tobit.Briefing

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuregelung des § 35 Absatz 6 SGB XII. Sie dient er Harmonisierung der Regelungen in den existenzsichernden Leistungssystemen.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Buchstabe d

Der neue § 22 Absatz 6 Satz 1 dient der Rechtsvereinfachung und regelt die örtliche Zuständigkeit beim Wohnungswechsel neu. Zukünftig ist der für die neue Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger auch für Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten zuständig. Nach neuem Recht wird die Entscheidungsverantwortung bei dem kommunalen Träger gebündelt, der die Aufwendungen für die neue Unterkunft und Heizung nach dem Umzug zu tragen hat.

Dadurch wird die Empfehlung 8 Buchstabe e Satz 2 der KSR auch für das SGB II umgesetzt, wonach über die Zusicherung eines Umzugs künftig nur noch der aufnehmende Leistungsträger entscheiden soll. Zugleich entspricht die Neuregelung im Kern Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzentwurfs des BR (BR-Drs. 109/26, 7). Die Zuständigkeiten werden mit der hiesigen Neuregelung in die Regelungen im SGB XII angeglichen.

§ 22 Absatz 6 Satz 4 ermächtigt den kommunalen Träger, einen Betrag festzusetzen, bis zu dessen Höhe der Bedarf für die Umzugskosten aufgrund der Angaben der Leistungsberechtigten pauschal anerkannt werden kann, ohne dass es eines Nachweises über die tatsächlich entstandenen Umzugskosten und der Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall bedarf. Der Höchstbetrag ermöglicht eine schnellere und einfachere Leistungsgewährung und reduziert damit den Aufwand für Leistungsberechtigte und die Verwaltung.

Die Neuregelung setzt Empfehlung 8 Buchstabe e Satz 1 der KSR um, wonach der Grundsicherungsträger dazu ermächtigt werden soll, einen Betrag festzusetzen, bis zu dessen Höhe Umzugskosten nicht nachzuweisen sind. Sie steht in Einklang mit dem Grundgedanken des Gesetzentwurfs des BR (Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c, BR-Drs. 109/26), der ebenfalls auf eine Entlastung der Verwaltung bei der Prüfung von Umzugskosten zielt. Die Neuregelung ergänzt diesen Entwurf um gesetzliche Vorgaben für die Höhe des festzusetzenden Betrages und bringt so das Anliegen der Verwaltungsvereinfachung mit dem Erfordernis eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) in einen ausgewogenen Ausgleich.

Absatz 6 Satz 4 bezweckt die Verminderung von Verwaltungsaufwand in Fällen, in denen die beantragten Umzugskosten unterhalb des Höchstbetrages liegen. Bei darunterliegenden Umzugskosten ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen davon auszugehen, dass Kosten in dem Umfang üblicherweise entstehen und eine Prüfung des Einzelfalls hinsichtlich der Höhe nicht erforderlich machen. In diesen Fällen steht der Aufwand einer umfangreichen Angemessenheitsprüfung im Einzelfall außer Verhältnis zum zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Durch die Neuregelung wird die Entbürokratisierung gefördert, ohne die anlassbezogene nachträgliche Überprüfung gemäß den allgemeinen Regelungen gemäß §§ 44 ff. SGB X von Amts wegen auszuschließen.

Die Vorschrift ermächtigt allein zur Festlegung eines Höchstbetrages. Die Notwendigkeit des Umzugs und das tatsächliche Anfallen der Umzugskosten bleiben zwingende Voraussetzungen für die Leistungsgewährung.

Tagesordnung

Bei der Festlegung eines Betrages nach Absatz 6 Satz 4 wird dem kommunalen Träger ein Einschätzungsspielraum belassen, um die die örtlichen Gepflogenheiten und regional unterschiedlichen Marktpreise zu berücksichtigen. Es können weiterhin auch höhere Aufwendungen als die vorgesehenen Höchstbeträge bewilligt werden. Jedoch müssen dann die Höhe und die Angemessenheit der Umzugskosten festgestellt werden. Bei der Festsetzung sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Ermächtigung zur Festsetzung eines Höchstbetrages räumt eine Differenzierung und Festsetzung unterschiedlicher Höchstbeträge ein. Ebenso ermächtigt sie zur Unterscheidung und Bestimmung von unterschiedlichen Umzugsvorhaben. Hierzu gehören Festsetzungen für Umzüge in einzelnen räumlichen Bereichen, Umzüge in Eigenleistung oder der Umzugsausführung durch Dritte. Ebenso möglich sind unterschiedliche Höchstbeträge nach Staffelung. So kann der kommunale Träger die Höchstbeträge von der Bedingung von bestimmten Entfernungen und/oder der Anzahl der umziehenden Personen abhängig machen.

Die übrigen Sätze sind unverändert.

Zu Nummer 7

Zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im Sozialrecht soll die Bedarfsanerkennung ohne Nachweis unter bestimmten Voraussetzungen erprobt werden. Die Erprobung erfolgt zunächst für einen begrenzten Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28. Mit den neuen Absätzen 2a bis 2c werden zugleich die Empfehlung 8 Buchstabe a und 10 der KSR umgesetzt.

Absatz 2a führt eine vereinfachte Prüfung bestimmter Bedarfe auf Grundlage der Angaben der leistungsberechtigten Personen und der sonst vorliegenden Informationen ein, sofern dies nicht durch Absatz 2b ausgeschlossen wird. Absatz 2c regelt eine Aufbewahrungsobliegenheit hinsichtlich der den Bedarf nachweisenden Belege für zwei Jahre nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides sowie eine damit verbundene Vorlagepflicht, sofern der kommunale Träger dies verlangt. Es handelt sich hierbei um eine nachgelagerte - weil erst nach der Bewilligung stattfindende - stichprobenweise Kontrollmöglichkeit des kommunalen Trägers hinsichtlich des Vorliegens des geltend gemachten Bedarfs dem Grunde und der Höhe nach. Absatz 2a stellt klar, dass die vereinfachte Bedarfsanerkennung befristet erprobt wird. Sofern die Regelung nach Abschluss des Erprobungszeitraums verstetigt wird, entfällt mit der Entfristung auch die in Absatz 2c geregelte nachgelagerte Belegaufbewahrungsobliegenheit und Vorlagepflicht.

Die Befristung der Neuregelung auf die Zeit vom 1. August 2027 bis zum Ablauf des 31. Juli 2030 trägt dem Experimentiercharakter der Regelung Rechnung. Die KSR empfiehlt in Empfehlung 25 ausdrücklich, sozialrechtliche Reformüberlegungen vermehrt in Form von Erprobungsregelungen zu testen.

Zu Absatz 2a

Absatz 2a bestimmt, dass der Bedarf für die genannten Leistungen (im Erprobungszeitraum) auf Grund der Angaben der leistungsberechtigten Person und der sonst vorliegenden Informationen anerkannt werden soll, sofern dies nicht durch Absatz 2b ausgeschlossen wird. In der Praxis wird die bisher im Regelfall erfolgende Aufforderung zur Belegvorlage damit in eine Vorhalteobliegenheit überführt; Belege werden nur noch in besonderen Situationen angefordert. Freiwillig dürfen Belege - zur Darlegung des Bedarfs - weiterhin vorgelegt werden. Die materiellen Anspruchsvoraussetzungen sowie die Prüfung von Einkommen und Vermögen bleiben unberührt.

Die Neuregelungen in den Absätzen 2a und 2b - sowohl die Bedarfsanerkennung nach Absatz 2a als auch die Ausnahmen nach Absatz 2b - betreffen ausschließlich den Zeitraum vor einer Entscheidung über die Leistung durch Verwaltungsakt.

Tagesspiegel Background

Die Regelung erfasst zum einen Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 (eintägige Schulausflüge) und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 (Klassenfahrten) mit tatsächlichen Aufwendungen von bis zu 200 Euro. Ob dieser Betrag für die tatsächlichen Aufwendungen nach Satz 1 Nummer 2 (voraussichtlich) überschritten wird, ist auf Basis der Angaben der leistungsberechtigten Person und der sonst vorliegenden Informationen zu entscheiden. Die Begrenzung auf tatsächliche Aufwendungen von bis zu 200 Euro beschränkt die Erprobung auf Fälle von durchschnittlichem finanziellem Umfang. Der Betrag orientiert sich an dem durchschnittlich anerkannten Bedarf für mehrtägige Klassenfahrten im Jahr 2025 nach dem Dritten Kapitel SGB XII. Durch § 28 Absatz 2 Satz 2 gilt Absatz 2a Nummer 1 und 2 entsprechend auch für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. Zum anderen bezieht sich die Regelung auf Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach Absatz 6 (Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung) und Absatz 7 Satz 1 (Teilhabebudget). Die Regelung beschränkt sich auf die Feststellung des jeweiligen Bedarfs für die betreffende Leistung.

Voraussetzung für die Anerkennung des Bedarfs nach Absatz 2a ist die Schlüssigkeit der Angaben. Das bedeutet, der betreffende Bedarf muss vorliegen, wenn die Angaben als wahr unterstellt und die sonstigen vorliegenden Informationen berücksichtigt werden.

Für die betroffenen Bedarfe wird eine typisierende Konkretisierung des Amtsermittlungsgrundsatzes vorgenommen, ohne das allgemeine Beweismaß (Vollbeweis) abzusenken. Wie bisher, müssen die den gesetzlichen Tatbestand begründenden Umstände grundsätzlich im Vollbeweis vorliegen. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 21 Absatz 1 Satz 1 SGB X), welche Beweismittel erforderlich und ob weitere Ermittlungen notwendig sind oder die vorliegenden Erkenntnisse ausreichen. Diese Einzelfallbewertung wird durch die gesetzliche Neuregelung für den Regelfall vorweggenommen; soweit kein atypischer und kein Fall nach Absatz 2b vorliegt, hat der kommunale Träger das Vorliegen der den Bedarf begründenden Umstände anzunehmen.

Die Neuregelung führt weder zu einem Absenken der Leistungsvoraussetzungen noch des Beweismaßes. Ist der Bedarf in Wirklichkeit nicht gegeben, besteht kein gesetzlicher Anspruch. Gibt es im Bewilligungsverfahren Hinweise dafür, ist eine tiefergehende Prüfung geboten; dem tragen die Ausnahmen in Absatz 2b Rechnung. Erlangt der kommunale Träger erst nachträglich Kenntnis vom Nichtvorliegen des Bedarfs, findet § 45 SGB X Anwendung.

„Angaben der leistungsberechtigten Person“ sind insbesondere die nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB I zu machenden Mitteilungen über Tatsachen, die für die Leistung erheblich sind; hierzu zählen insbesondere solche Angaben, die die leistungsberechtigte Person im Antragsverfahren oder im weiteren Verlauf des Verwaltungsverfahrens gegenüber dem kommunalen Träger macht.

„Sonst vorliegende Informationen“ im Sinne des Absatzes 2a sind insbesondere solche Informationen, die sich bereits aus den beim kommunalen Träger geführten Akten ergeben oder ihm auf andere Weise zur Kenntnis gelangt sind, z. B. durch von der leistungsberechtigten Person oder Dritten freiwillig eingereichte Unterlagen.

Die Anerkennung des Bedarfs auf Grundlage der Angaben der leistungsberechtigten Person setzt voraus, dass dem kommunalen Träger die für die Schlüssigkeitsprüfung erforderlichen Angaben vorliegen. Soweit erforderlich und zumutbar, wirkt der kommunale Träger auf deren Ergänzung hin; hierfür kann er sich insbesondere geeigneter Antragsformulare oder Vordrucke bedienen. Die leistungsberechtigten Personen dürfen Unterlagen übersenden, um hierdurch die notwendigen Angaben zu machen.

Sind die Angaben auch nach zumutbaren Ergänzungsbemühungen des Trägers und unter Berücksichtigung der sonst vorliegenden Informationen nicht schlüssig, darf der Bedarf

Arbeitsentwurf

nicht nach Absatz 2a anerkannt werden. In diesen Fällen ist nach Absatz 2b Nummer 3 wie nach bisherigem Recht der Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

Ist der Bedarf hingegen schlüssig dargelegt und liegt kein Fall nach Absatz 2b vor, soll der Träger den Bedarf anerkennen. Die Regelung sieht ein intendiertes Ermessen vor; sodass Ermessenserwägungen nur in atypischen Konstellationen erforderlich sind. Dann entscheidet der kommunale Träger im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens, ob er gleichwohl den Bedarf anerkennt oder eine weitergehende Sachverhaltsermittlung nach den allgemeinen Grundsätzen durchführt.

Eine atypische Konstellation kann beispielsweise vorliegen, wenn die leistungsberechtigten Personen erkennbar - zum Beispiel wegen bestehender Einschränkungen - nicht in der Lage sind, die notwendigen schlüssigen Angaben zu machen. Dann kann es angemessen sein, die den Bedarf begründenden Umstände von vornherein wie bisher zu ermitteln.

Die Prüfung der Hilfebedürftigkeit und der weiteren Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGB II wird von der Neuregelung nicht berührt. Die Entscheidung über die Form der Leistungserbringung nach § 29 Absatz 1 Satz 2 bleibt ebenfalls unberührt; die Neuregelung betrifft ausschließlich die Feststellung des Bedarfs.

Zu Absatz 2b

Mit Absatz 2b wird geregelt, in welchen Fällen Absatz 2a nicht zur Anwendung kommt. In den genannten Fällen erfordern die Umstände eine weitergehende Ermittlung des Sachverhalts. Das bedeutet, dass der Bedarf, wie nach geltendem Recht, vollständig zu ermitteln ist.

Absatz 2b Nummer 1 erfasst Konstellationen, in denen begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der leistungsberechtigten Person bestehen. Sie knüpft an den in Absatz 2a beschriebenen Maßstab der Schlüssigkeit der Angaben in Verbindung mit den sonst vorliegenden Informationen an.

Begründet sind Zweifel, wenn sie auf konkreten, objektiv nachvollziehbaren Tatsachen beruhen. Diese liegen beispielsweise vor, wenn die geltend gemachten Beträge das für die betreffende Leistung im Einzelfall üblicherweise zu erwartende Maß erheblich überschreiten, die Angaben in sich oder im Verhältnis zu sonst vorliegenden Informationen widersprüchlich sind oder sonstige Auffälligkeiten Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben der leistungsberechtigten Person beziehungsweise am tatsächlichen Vorliegen des konkreten Bedarfs geben. In diesen Fällen lebt der Amtsermittlungsgrundsatz vollständig wieder auf.

Absatz 2b Nummer 2 ermächtigt den kommunalen Träger, Fälle stichprobenartig - vor einer Entscheidung über die Leistung - einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung zu unterziehen. Mit der zufälligen Auswahl von Fällen, in denen keine Auffälligkeiten im Einzelfall bestehen, sollen die kommunalen Träger unter anderem Erkenntnisse darüber gewinnen, wie zuverlässig die schlüssigen Angaben der Leistungsberechtigten tatsächlich den Bedarf abbilden und welche Detailtiefe an Angaben dafür erforderlich ist. Das Auswahlverfahren sollte für alle Beteiligten transparent dokumentiert werden. Die dokumentierten Erkenntnisse können den kommunalen Trägern dabei helfen, Vordrucke anzupassen oder bei der Anforderung ergänzender Angaben, gezielter vorzugehen. Die Erkenntnisse der kommunalen Träger können nach dem Abschluss der Erprobung berücksichtigt werden. Schließlich können Stichprobenprüfungen helfen, Fälle von Leistungsmissbrauch zu verhindern.

Die Ausgestaltung der Stichprobenkonzepte (Häufigkeit, Umfang, Auswahlkriterien) obliegt den kommunalen Trägern im Rahmen ihres Organisationsermessens; sie haben hierbei insbesondere den Zweck der Stichproben zu berücksichtigen sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit.

Hebe.Briefing.de

Absatz 2b Nummer 3 betrifft Konstellationen, in denen das Vorliegen des sozialhilferechtlichen Bedarfs auf Grundlage der Angaben der leistungsberechtigten Person und der sonst vorliegenden Informationen nicht schlüssig ist. Beurteilt der kommunale Träger den Aufwand zur Ergänzung der Angaben für vertretbar, bittet er um weitere Darlegung. Andernfalls klärt er den Sachverhalt nach den allgemeinen Grundsätzen auf.

Zu Absatz 2c

Mit Absatz 2c Satz 1 wird eine Belegaufbewahrungsobliegenheit der leistungsberechtigten Personen geregelt. Diese verpflichtet dazu, die den Bedarf nachweisenden Belege für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides aufzubewahren und ermöglicht so eine nachträgliche stichprobenweise Überprüfung des im Rahmen von Absatz 1 anerkannten Bedarfs.

Die leistungsberechtigten Personen sind gemäß Absatz 2c Satz 2 mit der Leistungsbewilligung auf diese Belegaufbewahrungspflicht hinzuweisen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

Ergänzend wird in Absatz 2c Satz 3 eine eigenständige Vorlagepflicht geregelt, die die nachträgliche Durchführung der stichprobenweisen Prüfungen nach Abschluss des Bewilligungsverfahrens gewährleistet, indem den kommunalen Trägern der Zugriff auf die erforderlichen Nachweise ermöglicht wird.

Sofern eine stichprobenweise Prüfung ergibt, dass keine Belege vorhanden sind, die den tatsächlichen Bedarf belegen, oder angeforderte Belege nicht vorgelegt werden, gelten die allgemeinen Vorschriften für das Verwaltungsverfahren.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen. Es besteht kein Grund, Erben von ersatzpflichtigen Personen nach § 34 Absatz 1 gegenüber anderen Erben besser zu stellen, bei denen u. a. Darlehen nach dem SGB II oder Erstattungsansprüche nach § 50 SGB X als Nachlassverbindlichkeit anfallen und denen nicht die Beschränkung nach § 34 Absatz 2 Satz 2 zur Seite steht. Für Erben ersatzpflichtiger Personen gilt künftig wie bei allen anderen Erben somit der allgemeine erbrechtliche Übergang gemäß § 1922 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), die Erbenhaftung nach §§ 1967 ff. BGB sowie die Regelungen zur Beschränkung der Haftung von Erben nach §§ 1975 ff. BGB.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Anpassung des § 34.

Zu Buchstabe b

Der Verweis auf den bisherigen § 34 Absatz 2 wird gestrichen. Auch für Ersatzansprüche nach § 34a Absatz 1 besteht kein Grund, Erben ersatzpflichtiger Personen gegenüber anderen Erben besser zu stellen. Die Begründung zur Änderung von § 34 gilt hier ebenfalls.

Tabu.Briefings

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Sätze werden gestrichen, da der Befristungszeitraum abgelaufen ist.

Zu Buchstabe b

In Zeiten zunehmender Digitalisierung ist es für die Leistungsträger wichtig, die Angaben und Daten einer Leistungsempfängerin oder eines Leistungsempfängers möglichst durch die Nutzung elektronischer Formulare zu erhalten. Mit dem Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde daher bereits in § 60 Absatz 2 Satz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) geregelt, dass den Leistungsträgern Angaben von Tatsachen vorrangig elektronisch übermittelt werden sollen. Ergänzend dazu sollen auch Anträge auf Leistungen nach dem SGB II vorrangig elektronisch gestellt werden - beispielsweise über ein Fachportal, eine App oder ein elektronisches Eingabegerät (u. a. Bürgerterminal) in Jobcentern vor Ort. Dies stellt sicher, dass die Leistungsträger den Antrag und die von diesem umfassten Daten digitalisiert erhalten und automatisiert weiterverarbeiten können. Dementsprechend wird mit der Regelung die Empfehlung 23 der KSR umgesetzt, Prozesse in der Sozialverwaltung verstärkt zu automatisieren. Damit kann perspektivisch eine deutliche Entlastung der Verwaltung erreicht werden. Die Änderung dient einer zügigen Prüfung und Erbringung der beantragten Sozialleistung. Vorteile sind insbesondere die medienbruchfreie Bearbeitung von Anträgen, eine Verkürzung der Bearbeitungsdauer sowie eine ortsunabhängige Antragstellung. Die Erwartung aber auch die Bereitschaft, auch einen digitalen Zugang zu Leistung nutzen zu können, steigt auch unter den Bürgerinnen und Bürgern.

Die Neuregelung des § 37 Absatz 3 bringt eine spezifische Verhaltenserwartung zum Ausdruck. So werden Antragstellende nicht zu einem erzwingbaren Verhalten verpflichtet. Insbesondere die schriftliche Antragstellung ist weiterhin möglich. Auch eine Antragstellung mündlich in einem Beratungsgespräch oder konkludent bleibt weiterhin möglich. Aus einer Antragstellung ohne die Nutzung von elektronischen Formularen ergeben sich keine rechtlichen Nachteile.

Zu Nummer 11

Zur Reduzierung von Verwaltungsaufwand in den Jobcentern wird der Überprüfungszeitraum in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 von vier Jahren auf ein Jahr beschränkt. Eine Einschränkung der Nachzahlung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zulasten leistungsberechtigter Personen ergibt sich hieraus nicht, da diese nach bereits geltendem Recht ebenso ein Jahr beträgt.

Bei allen anderen rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsakten ist es im Hinblick auf die Verringerung des Verwaltungsaufwands auf der einen Seite und das Interesse betroffener Personen an der Überprüfung solcher Verwaltungsakte auf der anderen Seite ausgewogen, dass sich der neben der Rechtsbehelfsfrist bestehende zusätzliche Überprüfungszeitraum auf ein Jahr beschränkt. Die Neuregelung kann ebenfalls zu einer Reduzierung der Streitigkeiten vor den Sozialgerichten beitragen.

Die zeitliche Einschränkung der Überprüfungsfrist auf ein Jahr gilt nicht für vor dem Inkrafttreten der Neuregelung gestellte Überprüfungsanträge.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a und b

Folgeänderung zum neuen § 50b Absatz 3 und 4.

Vorab-Briefings

Zu Nummer 13

Zu Absatz 3

In § 50b Absatz 3 wird der Regelungsgehalt des § 50 Absatz 3 überführt und angepasst. § 50 Absatz 3 regelt bisher, dass gemeinsame Einrichtungen von der Bundesagentur zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik nutzen, sofern dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist und im Rahmen der entsprechenden technischen Umsetzung auf einen gemeinsamen Datenbestand zurückgegriffen wird. Wesentliches Ziel der Normierung war die Sicherstellung einer einheitlichen Sozialdatenverarbeitung in den gemeinsamen Einrichtungen und die Klarstellung der Verantwortung für die Verarbeitung dieser Sozialdaten. Die Umsetzung von § 50 Absatz 3 hat gezeigt, dass die Bereitstellung zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik Vorteile für die Aufgabenwahrnehmung in den gemeinsamen Einrichtungen mit sich bringt. Insbesondere werden monetäre Ressourcen sowie informations-technologische und organisatorische Expertise gebündelt. Dementsprechend sind gemeinsame Einrichtungen im bundesweiten Vergleich informationstechnisch gut aufgestellt – dies zeigt sich beispielsweise dadurch, dass die Bundesagentur mit jobcenter.digital als eine der ersten Behörden in Deutschland eine elektronische Antragsstrecke entwickelt und für die gemeinsamen Einrichtungen bereitgestellt hat. Gleichzeitig hat die Umsetzung gezeigt, dass eine Vielzahl von Arbeitsprozessen nicht vom Anwendungsbereich zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik umfasst sind, beispielsweise Terminvereinbarungen oder die Durchführung von Videokonferenzen. Die KSR empfiehlt mit Empfehlung 20, zentral bereitgestellte Software-Lösungen verstärkt zu nutzen. Dies ist ein wichtiger Baustein, um Aufwände in den gemeinsamen Einrichtungen zu reduzieren und Skaleneffekte zu heben. Vor diesem Hintergrund wird mit Absatz 3 der Anwendungsbereich zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik ausgeweitet: Gemeinsame Einrichtungen nutzen zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik. Zentral verwaltete Verfahren werden zur Erledigung von Arbeitsprozessen in den gemeinsamen Einrichtungen eingesetzt. Arbeitsprozesse umfassen Kern- und Unterstützungsprozesse.

Zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik werden zur Erledigung von Kernprozessen in den gemeinsamen Einrichtungen genutzt. Ein Kernprozess ist ein strukturierter Ablauf, der unmittelbar der Umsetzung eines gesetzlichen Auftrages in der gemeinsamen Einrichtung dient - wie beispielsweise die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch oder die elektronische Kommunikation mit Personen, die Leistungen nach diesem Buch beantragen oder beziehen. Zur Erledigung von Kernprozessen werden beispielsweise das „Arbeitslosengeld II Leistungsverfahren Grundsicherung Online“ (ALLEGRO), das Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (VerBIS), die Online-Jobbörse oder das Portal jobcenter.digital – einschließlich der Jobcenter-App – eingesetzt. Insoweit bleibt der Anwendungsbereich zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik unverändert.

Darüber hinaus werden zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik durch gemeinsame Einrichtungen zur Erledigung von Unterstützungsprozessen genutzt. Insoweit wird der Anwendungsbereich dieser Verfahren erweitert:

Ein Unterstützungsprozess ist ein strukturierter Ablauf, der darauf ausgerichtet ist, Beschäftigte in den gemeinsamen Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben durch administrative, fachliche oder koordinierende Hilfestellungen zu unterstützen. Ziel ist die Sicherstellung einer effizienten Aufgabenerledigung. Unterstützungsprozesse umfassen beispielsweise die Personendatenverwaltung, die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes, die nicht durch einen unmittelbaren gesetzlichen Auftrag abgebildete interne und externe Kommunikation (beispielsweise durch Terminvereinbarungs- und Videokonferenztools, Plattformen zum Wissensmanagement) oder die Ausstattung eines PC-Arbeitsplatzes.

Heise Briefings

Die Nutzung zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik zur Erledigung von Unterstützungsprozessen in den gemeinsamen Einrichtungen bildet insoweit eine Lex specialis zu § 44c, da diese Prozesse die Organisation, den Verwaltungsablauf und die Arbeitsplatzgestaltung der gemeinsamen Einrichtungen prägen.

Führungsprozesse in den gemeinsamen Einrichtungen fallen nicht in den Anwendungsbereich zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik. Führungsprozesse sind planende, koordinierende und steuernde Tätigkeiten mit dem Ziel, die gemeinsame Einrichtung so auszurichten, dass die entsprechenden gesetzlichen Aufgaben erledigt werden. Dies umfasst beispielsweise die Aufstellung des Stellenplans, die Genehmigung der Dienstvereinbarung mit der Personalvertretung oder Regelungen zu persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik auch über den Kreis der Beschäftigten in den gemeinsamen Einrichtungen hinaus zur elektronischen Kommunikation genutzt werden können. Insoweit wird der Anwendungsbereich zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik auf die Nutzung außerhalb der gemeinsamen Einrichtung erstreckt. Dies umfasst beispielsweise Personen, die Leistungen nach diesem Buch beantragen oder erhalten sowie Unternehmen oder gesetzliche Betreuer. Dementsprechend nutzen beispielsweise Personen das Portal jobcenter.digital, um Leistungen nach diesem Buch zu beantragen.

Die Bundesagentur soll den gemeinsamen Einrichtungen zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik auf dem Stand der Technik zur Verfügung stellen. Dementsprechend entwickelt die Bundesagentur zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik, die die Aufgabenerfüllung in den gemeinsamen Einrichtungen als gesichert erscheinen lässt. Hierzu setzt die Bundesagentur technologische Lösungen ein, die sich in der Praxis bereits bewährt haben oder die sie selbst mit Erfolg erprobt hat. Zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik werden kontinuierlich weiterentwickelt.

Mit zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik ist kein Beteiligungsrecht der Personalvertretung der gemeinsamen Einrichtung gegeben, da die Kompetenzen der Personalvertretung mit den Kompetenzen des ihm zugeordneten Dienststellenleiters korrespondieren.

Das BMAS entscheidet über den Einsatz zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik und über hierfür erforderliche Basisdienste.

Basisdienste sind Verfahren, die beispielsweise aus strukturellen, architektonischen oder sicherheitsrelevanten Gründen zum Betrieb zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik benötigt werden. Sie bilden selbst keine Arbeitsprozesse in den gemeinsamen Einrichtungen ab.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 wird klargestellt, dass die Bundesagentur weiterhin verantwortliche Stelle für zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik ist. Insoweit wird der Regelungsgehalt des § 50 Absatz 3 Satz 3 in Absatz 2 überführt. Zugleich wird dieser Regelungsgehalt modifiziert: Um eine einheitliche Verarbeitung sicherzustellen, sind die gemeinsamen Einrichtungen verpflichtet, auf einen gemeinsamen Datenbestand zuzugreifen, sofern der Einsatz eines zentral verwalteten Verfahrens der Informationstechnik dies erfordert – beispielsweise zur Bearbeitung leistungsrechtlicher Fragen im Rahmen von ALLEGRO.

Der in § 50 Absatz 3 normierte Zugriff auf einen gemeinsamen Datenbestand als Tatbestandsmerkmal eines zentral verwalteten Verfahrens der Informationstechnik entfällt, da die Umsetzungspraxis gezeigt hat, dass dieses Tatbestandsmerkmal nicht zweckmäßig ist. Es schränkte die Anwendungsbereiche solcher Verfahren ein und somit auch die Möglichkeit,

Fachliche Bearbeitungsstand

personelle, monetäre und sachliche Ressourcen bei der Bereitstellung von Verfahren der Informationstechnik zu bündeln – beispielsweise im Hinblick auf Videokonferenzsysteme.

Zu Nummer 14

Zu § 50c (IT-Sicherheit in den gemeinsamen Einrichtungen)

Zu Absatz 1

Die Bundesagentur ist gemäß § 8 der Verordnung zur Bestimmung kritischer Anlagen nach dem BSI-Gesetz aufgrund der Auszahlungs- und Leistungssystemen sowie der Überschreitung des Schwellenwertes, Betreiberin kritischer Anlagen (KRITIS). KRITIS-Betreiber sind nach § 28 BSI-Gesetz eine Teilmenge der besonders wichtigen Einrichtungen. Nach § 30 BSI-Gesetz sind besonders wichtige Einrichtungen verpflichtet, technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um Störungen der Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit der informationstechnischen Systeme, Komponenten und Prozesse, die sie für die Erbringung ihrer Dienste nutzen, zu vermeiden und Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen möglichst gering zu halten.

Der Geltungsbereich der Verordnung zur Bestimmung kritischer Anlagen nach dem BSI-Gesetz erstreckt sich bei enger Auslegung nur auf den Rechenzentrumsstandort Nürnberg der Bundesagentur. Für die rund 300 gemeinsamen Einrichtungen und 155 Agenturen für Arbeit ist keine direkte gesetzliche Handlungsnotwendigkeit aus der Verordnung zur Bestimmung kritischer Anlagen nach dem BSI-Gesetz ableitbar. Gleichwohl sind die dezentralen Standorte zur Erbringung der Dienste nach dem BSI-Gesetz und der Verordnung zur Bestimmung kritischer Anlagen nach dem BSI-Gesetz notwendig. Zudem stellen die dezentralen Liegenschaften, zu denen auch die gemeinsamen Einrichtungen gehören, primäre Angriffsvektoren für Cyberangriffe dar. Bei einem Angriff in einer dezentralen Liegenschaft kann sich der Angreifer über das Netzwerk der Bundesagentur mit der Technik des sogenannten „lateral movement“ auf weitere Liegenschaften ausbreiten und somit zum Ausfall der zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik und hierfür erforderlicher Basisdienste in mehreren Liegenschaften führen. Im Gegensatz zu den gemeinsamen Einrichtungen besitzt die Bundesagentur ein vollumfängliches Weisungsrecht gegenüber den Agenturen für Arbeit und kann so sicherheitsrelevante organisatorische Vorkehrungen treffen.

Absatz 1 überträgt wesentliche Anforderungen aus § 30 BSI-Gesetz sinngemäß auf die gemeinsamen Einrichtungen. Unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beschränken sich die Pflichten der gemeinsamen Einrichtungen auf die Bewältigung von Sicherheitsvorfällen, der Aufrechterhaltung des Betriebs nach einem Ausfall oder einer wesentlichen Beeinträchtigung, Sicherheitsmaßnahmen beim Erwerb und Betrieb von dezentralen Verfahren der Informationstechnik sowie Sensibilisierung der Mitarbeitenden. Bei der Schwere von Sicherheitsvorfällen ist insbesondere zu betrachten, ob der Sicherheitsvorfall Auswirkungen auf weitere gemeinsame Einrichtungen, Agenturen für Arbeit oder den Rechenzentrumsstandort Nürnberg der Bundesagentur hat. Damit trägt Absatz 1 zu einheitlichen IT-Standards und zur Umsetzung der Empfehlung 20 der KSR bei. Einheitliche IT-Standards erhöhen die IT-Sicherheit die Verwaltung.

Zu Absatz 2

Aufgrund der dualen Trägerschaft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende in den gemeinsamen Einrichtungen durch die Bundesagentur und jeweils einen kommunalen Träger, hat die Bundesagentur kein vollumfängliches Weisungsrecht gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen. Die Trägerversammlung nach § 44c entscheidet über organisatorische Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung, zu der auch die Arbeitsplatzgestaltung gehört. Zur Unterstützung ihrer Aufgabenerledigung stellt die Bundesagentur den gemeinsamen Einrichtungen neben den nach § 50b anerkannten, zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik optionale Dienstleistungen zum individuellen Einkauf zur Verfügung

(§ 44b Absatz 5). Diese Dienstleistungen umfassen u. a. zusätzliche Hard- und Software (z. B. Zeiterfassungssysteme, WLAN, Personaldatenbanken). Die gemeinsamen Einrichtungen entscheiden in eigener Hoheit, ob es für sie wirtschaftlich ist, die optionale IT der Bundesagentur zu nutzen oder Eigenbeschaffungen am Markt (sogenannte Schatten-IT) durchzuführen. Diese dezentralen Strukturen führen zu einem IT-Sicherheitsrisiko, soweit die Vorgaben an die Informationssicherheit und des Datenschutzes nicht hinreichend berücksichtigt werden.

Die Bundesagentur ist jeden Tag durchschnittlich rund 1,3 Mrd. sicherheitsrelevanten Ereignissen ausgesetzt. Dabei wird insbesondere die Schatten-IT in den Blick genommen. Unzählige Beispiele aus der Praxis belegen die Anfälligkeit für Cyberangriffe der selbst beschafften informationstechnischen Systeme und Komponenten in den gemeinsamen Einrichtungen. Über das selbst beschaffte Kunden-WLAN wurde beispielsweise in einer gemeinsamen Einrichtung ein Angriff durch einen Banking Trojaner initiiert, welcher Transaktionen im Namen der Opfer durchführen kann. Weitere IT-Sicherheitsvorfälle beziehen sich u. a. auf das nicht legitimierte Hochladen von Daten der Bürgerinnen und Bürger in einen Cloud-Dienst oder den teilweise freien Zugang zum Netzwerksraum für Externe. Bei einem erfolgreichen Angriff auf eine gemeinsame Einrichtung ist eine Ausbreitung im Gesamt-Netzwerk der Bundesagentur möglich. Die gemeinsamen Einrichtungen sind über das Wide Area Network (WAN) mit den Rechenzentren der Bundesagentur verbunden. Das ist notwendig, damit die gemeinsamen Einrichtungen Zugang zu den zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik der Bundesagentur haben.

Der Ausfall einer gemeinsamen Einrichtung hätte spürbare Folgen für die Leistungsberechtigten und den sozialen Frieden in Deutschland. So könnten im schlimmsten Fall für eine längere Zeit Anträge (analog und digital) nicht entgegengenommen, bearbeitet und angewiesen werden. Das liegt u. a. daran, dass derzeit keine liegenschaftsübergreifende Bearbeitung möglich ist. Fällt eine gemeinsame Einrichtung aus, hat eine räumlich naheliegende gemeinsame Einrichtung keinen Zugriff auf die Daten der anderen Lokation.

Mit der Pflicht zur Anzeige vor dem Einsatz von selbst beschafften IT-Systemen und Komponenten durch die gemeinsamen Einrichtungen und die damit ermöglichte Prüfung dieser IT-Systeme und Komponenten durch die Bundesagentur wird das Bedrohungspotenzial auf den durch die Bundesagentur bereitgestellten Arbeitsplätzen und dem Netzwerk reduziert, indem vorgegebene Mindeststandards beim Einsatz einzuhalten sind. Dies umfasst auch IT-Systeme, die über den Internetanschluss der Bundesagentur erreicht werden. Die gemeinsamen Einrichtungen sollten ihre Anzeigepflicht gegenüber der Bundesagentur vor dem wirtschaftlichen Beschaffungsvorgang vornehmen. Eine bereits durchgeführte Beschaffung, ohne vorheriger Anzeige gegenüber der Bundesagentur, rechtfertigt keinen IT-sicherheitskonformen Einsatz auf der IT der Bundesagentur. Die KSR empfiehlt in der Nummer 20 die Vermeidung von kostspieligen Insellösungen. Stattdessen sollen zentral bereitgestellte Software-Lösungen nachgenutzt werden, um Cyberangriffe besser vorbeugen und begegnen zu können. Mit Absatz 2 wird diese Anforderung umgesetzt.

Eine Untersagung muss gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen begründet werden. Das BMAS wird unverzüglich über die Untersagung unterrichtet.

Zu Absatz 3

§ 30 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und über die Sicherheit in der Informationstechnik von Einrichtungen (BSI-Gesetz) verpflichtet die Bundesagentur technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um Störungen der Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit der informationstechnischen Systeme, Komponenten und Prozesse, die sie für die Erbringung ihrer Dienste nutzen, zu vermeiden und Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen möglichst gering zu halten. Um einen möglichen Ausfall der zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik und hierfür erforder-

Text Bundesrats

licher Basisdienste aufgrund eines IT-Sicherheitsvorfalls zu vermeiden, müssen das Netzwerk der Bundesagentur sowie die bereitgestellten Arbeitsplätze in den gemeinsamen Einrichtungen im besonderen Maße geschützt werden. Das Netzwerk dient der Datenübermittlung zwischen der gemeinsamen Einrichtung und den Rechenzentren der Bundesagentur. Die Arbeitsplatzrechner sind erforderlich, um überhaupt Daten von Bürgerinnen und Bürgern erfassen zu können. Die duale Trägerschaft ermöglicht den gemeinsamen Einrichtungen die Installation oder Nutzung eigenbeschaffter Software (sogenannte Schatten-IT) auf den Arbeitsplatzrechnern der Bundesagentur.

Im Sinne der Empfehlung 20 der KSR, Standards für die Digitalisierung der Sozialverwaltung verbindlich vorzugeben und so den Schutz vor Cyberangriffen zu stärken, wird die Bundesagentur ermächtigt, IT-Sicherheitsvorgaben zu erlassen, um den Schutz zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik und hierfür erforderlicher Basisdienste zu gewährleisten. Für Leistungen, die die Bundesagentur bereitstellt, sind die IT-Sicherheitsvorgaben bereits heute über die Allgemeinen Nutzungsbedingungen adressiert. Dies dient insbesondere der Einhaltung der Pflichten des § 30 Absatz 1 Satz 1 und § 30 Absatz 2 Nummer 5 BSI-Gesetz. Bisher existieren für die gemeinsamen Einrichtungen keine gesetzlichen Vorgaben, wie zum Beispiel Mindeststandards, an denen sie sich orientieren müssen. Diese Vorschrift dient daher der Verbesserung der IT-Sicherheit in den gemeinsamen Einrichtungen.

Das BMAS wird unverzüglich über die Bekanntmachung der IT-Sicherheitsvorgaben informiert.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verpflichtet die gemeinsamen Einrichtungen dazu, organisatorische und technische Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung des Betriebes nach einem Ausfall oder einer wesentlichen Beeinträchtigung sicherzustellen. Die KSR empfiehlt in Nummer 20, dass für informations-technische Systeme Sicherheitsanforderungen verbindlich festgelegt werden. Einheitliche Standards und Schnittstellen sind die Basis für eine ebenen-übergreifende Digitalisierung. Das BCM gibt in diesem Kontext technische Standards vor.

Nach § 13 KRITIS-Dachgesetz müssen KRITIS-Betreiber Mindestvorgaben für Resilienzmaßnahmen einhalten, um die Liegenschaften und kritischen Anlagen zu schützen. Ereignisse der vergangenen Jahre zeigen, wie vulnerabel Organisationen und Prozesse auf externe Einflüsse reagieren. Beispielhaft sei hier die Pandemie oder der Anschlag auf die Stromnetzinfrastruktur in Berlin im Jahr 2026 genannt. Die Resilienzfähigkeit von KRITIS-Betreibern gegenüber Existenz bedrohenden Risiken wird durch ein Business Continuity Management (BCM) erreicht. Der Fokus des BCM liegt auf dem Schutz zeitkritischer Geschäftsprozesse vor Ausfällen. Nach BSI-Standard 200-4 gelten alle Geschäftsprozesse, deren Ausfall innerhalb eines zuvor fest gelegten Zeitraums zu einem nicht tolerierbaren, unter Umständen existenzgefährden Schaden für die Organisation führen kann, als zeitkritisch. Zudem umfasst das BCM die Dimensionen Personal, Infrastruktur und Dienstleister.

Ein zentral verwaltetes Verfahren der Informationstechnik oder ein hierfür erforderlicher Basisdienst wird im Sinne dieser Regulierung als Bestandteil eines zeitkritischen Geschäftsprozesses definiert, da ein Ausfall die kritische Anlage der Auszahlung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gefährden könnte. Tritt ein Schadensereignis in einer gemeinsamen Einrichtung ein, kann die Bundesagentur der gemeinsamen Einrichtung Weisungen mit dem Ziel erteilen, den Ausfall oder die Beeinträchtigung unverzüglich zu beenden. Die Bundesagentur stellt den gemeinsamen Einrichtungen geeignete Notfallpläne zur Verfügung.

Table.Briefings

Zu Nummer 15

Zu § 50d (Angebot zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Die KSR empfiehlt mit Empfehlung 20, verstärkt zentral bereitgestellte Software-Lösungen zu nutzen. Mit dieser Nachnutzung lässt sich die Kostenbelastung kommunaler Behörden reduzieren und die IT-Landschaft der Sozialverwaltung konsolidieren.

Die Informationstechnik der Jobcenter ist fragmentiert. Während gemeinsame Einrichtungen durch die Bundesagentur zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik nutzen, setzen zugelassene kommunale Träger Informationstechnik in Eigenverantwortung ein. Dies führt zu Mehrfachausgaben und erschwert sowohl die Zusammenarbeit zwischen Trägern im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende als auch mit den Agenturen für Arbeit, die wie die gemeinsamen Einrichtungen die Informationstechnik der Bundesagentur nutzen. Die operativen Rahmenbedingungen für den Einsatz gemeinsamer IT-Lösungen in den Jobcentern sind komplex.

Vor diesem Hintergrund hat die 103. Arbeits- und Sozialministerkonferenz einstimmig beschlossen, eine Arbeitsgruppe „Gemeinsames IT-System in der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ einzusetzen. Gegenstand der Arbeitsgruppe ist es, durch eine Pilotierung in zugelassenen kommunalen Trägern zu prüfen, ob insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Jobcentern unterschiedlicher Trägerschaft durch die Nutzung der Informationstechnik der Bundesagentur oder durch Schnittstellenlösungen verbessert werden kann. Die gesetzliche Grundlage für die Pilotierung wird mit § 86 SGB II geschaffen. Abhängig vom Pilotierungsergebnis tritt § 50d SGB II in Kraft. So wird ein verlässlicher Handlungsrahmen für die an der Pilotierung teilnehmenden Jobcenter sowie die Grundlage für die optionale Nutzung der Informationstechnik der Bundesagentur in allen zugelassen kommunalen Träger geschaffen.

Mit Absatz 1 wird die Bundesagentur dazu verpflichtet, zugelassenen kommunalen Trägern zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik sowie erforderliche Basisdienste und optionale Angebote an Informationstechnik als Angebot gegen Kostenerstattung zur Verfügung zu stellen. Zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik unterstützen die Jobcenter bei der Durchführung ihrer Arbeitsprozesse. Hierzu zählen beispielsweise das Fachportal jobcenter.digital (einschließlich der Jobcenter-App) zur Beantragung von Grundsicherungsgeld, die elektronische Akte oder das „Arbeitslosengeld II Leistungsverfahren Grundsicherung Online“ zur Berechnung der Anspruchshöhe des Grundsicherungsgeldes. Basisdienste sind Verfahren, die beispielsweise aus strukturellen, architektonischen oder sicherheitsrelevanten Gründen zum Betrieb zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik benötigt werden. Sie bilden selbst keine Arbeitsprozesse in den gemeinsamen Einrichtungen ab. Hierzu zählen beispielsweise Cloud-Dienste oder eine Firewall. Optionale Angebote der Bundesagentur sind zur Unterstützung von Arbeitsprozessen nicht unmittelbar erforderlich – beispielsweise Wartezonenbildschirme oder Computer zur Erstellung von Bewerbungen.

Mit der Norm erhalten auch zugelassene kommunale Träger die Möglichkeit, zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik zu nutzen, die flächendeckend und verbindlich in den gemeinsamen Einrichtungen eingesetzt werden. Dabei sind auch die Anforderungen der kommunalen Jobcenter zu berücksichtigen. Dies ist ein Beitrag zur Konsolidierung der Informationstechnik der Jobcenter. Dementsprechend ist zu erwarten, dass mit der Regelung Skaleneffekte gehoben, Mehrfachausgaben vermieden und die Zusammenarbeit zwischen Jobcentern unterschiedlicher Trägerschaft vereinfacht wird. Dies ist auch ein Beitrag zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch, da der Datenbestand aller Nutzenden ein gemeinsamer Datenbestand wird.

Arbeitsentwurf

Dem zugelassenen kommunalen Träger obliegt die Entscheidung über den Einsatz zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik sowie erforderlicher Basisdienste. Entscheidet sich der zugelassene kommunale Träger für diese Verfahren, besteht die Verpflichtung, die entsprechenden Verfahren der Informationstechnik zu nutzen und auf einen auf dieser Basis erstellten gemeinsamen zentralen Datenbestand zuzugreifen. Verantwortliche für die zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik nach § 67 Absatz 4 SGB X ist die Bundesagentur.

Soweit ein zugelassener kommunaler Träger zentral verwaltete IT-Verfahren sowie entsprechende Basisdienste einsetzt, ist § 50 Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Insoweit wird von § 48 Absatz 1 abgewichen.

Zu Absatz 2

Das BMAS erhält die Ermächtigung, per Rechtsverordnung mit Zustimmung des BR Näheres zum Einsatz zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik sowie erforderlicher Basisdienste in zugelassenen kommunalen Trägern zu regeln. Dies umfasst insbesondere die Kostenerstattung dieser Verfahren sowie Anforderungen an die Informationssicherheit und organisatorische Rahmenbedingungen.

Zu Nummer 16

Zu § 51a (Kunden-, Bedarfsgemeinschafts- und Trägernummer)

Es handelt sich um eine Klarstellung, die keine neuen Informationspflichten verursacht oder Verwaltungsaufwand bei den Jobcentern auslöst oder vermeidet.

Zu Absatz 1

Die Streichung der Sätze 6 bis 8 ist eine Folgeänderung zu den neu eingefügten Absätzen 2 und 3.

Zu Absatz 2

Die Bedarfsgemeinschaftsnummer ist kein im Zeitverlauf unveränderlicher Identifikator, da sich die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft im Zeitverlauf verändern bzw. sich die Bedarfsgemeinschaft auflösen kann. Daher ist die bisherige Vorschrift, die Bedarfsgemeinschaftsnummer dauerhaft zu verwenden und auch bei Trägerwechseln beizubehalten, in der Praxis nicht anwendbar. Die Klarstellungen in § 51a sollen daher künftig die rechtlichen Anforderungen an Vergabe der Kunden- und die Bedarfsgemeinschaftsnummern sachgerecht differenzieren.

Zu Absatz 3

Es wird die zuvor in § 51a Satz 6 geregelte Verwendung der Trägernummer aus Gründen der Übersichtlichkeit in einen eigenen Absatz überführt.

Zu Nummer 17

Es handelt sich um eine Klarstellung, die keine neuen Informationspflichten verursacht oder Verwaltungsaufwand bei den Jobcentern auslöst oder vermeidet. Löschfristen für die Kunden- und Bedarfsgemeinschaftsnummern insbesondere bei zugelassenen kommunalen Trägern festzulegen kann keine Aufgabe der Bundesagentur sein. Die Speicherung und Verpflichtung zum Löschen personenbezogener Merkmale durch die Jobcenter ergeben sich aus datenschutzrechtlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung. Die Bundesagentur soll nach § 51b Absatz 4 die Vorgaben für die fehlerfreie Übermittlung nach Absatz 2 und die anschließende statistische Datenverarbeitung regeln.

Table.Briefings

Zu Nummer 18

Folgeänderung der Kapitelüberschrift aufgrund Einführung der Experimentierklausel.

Zu Nummer 19

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Bundesstatistikgesetz können Erhebungsmerkmale vom Statistischen Bundesamt anhand der geographischen Gitterzelle regional zugeordnet werden. Die gesetzliche Änderung ermöglicht es dem Statistischen Bundesamt, dass diese Zuordnung auch für die von der Bundesagentur nach § 53 Absatz 5 zugelieferten Daten vorgenommen werden kann.

Zu Nummer 20

Zu § 54 (Experimentierklausel)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Rahmen für Reallabore im SGB II. Die Experimentierklausel gestattet Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen zu Leistungen (Kapitel 3) mit Ausnahme der Regelungen zu den Regelbedarfen zur Sicherung des Lebensunterhalts, zu den Bedarfen für Unterkunft und zu den Leistungsminderungen. Diese Leistungen sind ausgeschlossen, weil hier unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Leistungsberechtigten, insbesondere des Rechts auf Gewährung des Existenzminimums, keine Reallabore durchgeführt werden sollen. Außerdem gestattet die Experimentierklausel Abweichungen von Regelungen zu Verfahren und Form. Hiervon sind Vorgaben nach §§ 1 bis 17 und §§ 31 bis 36 SGB I ausdrücklich ausgeschlossen, da hiervon gemäß § 37 Satz 2 SGB I nicht abgewichen werden darf. Sie verdrängt das Bundeserprobungsgesetz als spezielleres Gesetz. Die Regelung setzt die Empfehlung der Kommission zur Sozialstaatsreform um, verstärkt Experimentierklauseln im Sozialrecht einzuführen, um die Auswirkungen von sozialrechtlichen Reformüberlegungen auf Verwaltung und Leistungsbeziehende in einem zeitlich, örtlich und inhaltlich begrenzten Rahmen zu prüfen und künftige Gesetzesänderungen fundiert zu gestalten. Insbesondere sollen Verwaltungsvereinfachungen und Möglichkeiten zur Modernisierung der Verwaltung erprobt werden, um den Grundstein für evidenzbasierte Gesetzgebung mit diesem Ziel zu legen. Von den grundlegenden Aufgaben und Zielen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, wie sie in Kapitel 1 des Zweiten Buches niedergelegt sind, darf nicht abgewichen werden. Insbesondere müssen es die Leistungen den Leistungsberechtigten auch im Rahmen einer Erprobung weiterhin ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Das menschenwürdige Existenzminimum bleibt immer gewährleistet.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden Verfahrensvorgaben sowie Vorgaben zum Erprobungsgegenstand getroffen. Das BMAS entwickelt ein Reallabor und wählt unter den an einer Teilnahme interessierten gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern aus. Zugelassene kommunale Träger brauchen in jedem Fall vor der Interessenbekundung eine Zustimmung ihrer zuständigen obersten Landesbehörde. Gemeinsame Einrichtungen benötigen diese nur, wenn von Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgewichen wird. Mit diesem Vorgehen wird der Kompetenzordnung des Grundgesetzes und den Aufsichtsstrukturen im SGB II Rechnung getragen. Die Anzahl der teilnehmenden gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Träger ist so groß wie für die Erreichung der Ziele der Erprobung und die wissenschaftliche Auswertung nötig, aber so gering wie möglich auszuwählen. Bei der Auswahlentscheidung zwischen den Interessenten ist das Interesse, aussagekräftige Erkenntnisse aus der jeweiligen Erprobung der Abweichung zu gewinnen, zu berücksichtigen. In den meisten Fällen ist zur Identifikation kausaler Wirkungszusammenhänge eine randomisierte Zuordnung der interessierten Einrichtungen

Ressortabstimmung

oder innerhalb der Einrichtungen der Leistungsberechtigten in Experiment- und Kontrollgruppen erforderlich. Auch insofern ist bei der Auswahl der teilnehmenden Einrichtungen auf eine ausreichend große Stichprobe zu achten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Begrenzung des Reallabors im Hinblick auf die Anzahl der teilnehmenden gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Träger sowie auf die Laufzeit. Ein Reallabor darf nur in so vielen gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern durchgeführt werden, wie zur Erreichung der Ziele der Erprobung und für die wissenschaftliche Auswertung notwendig sind. Ein Reallabor darf auch nicht länger dauern, als für die Erreichung der Ziele der Erprobung und für die wissenschaftliche Auswertung notwendig ist. Die begrenzte Laufzeit stellt den Erprobungscharakter der Regelung sicher. Bei der Festlegung der Dauer ist das Interesse, aussagekräftige Erkenntnisse aus der jeweiligen Erprobung der Abweichung zu gewinnen, zu berücksichtigen. Eine Erprobung soll nicht länger als 24 Monate dauern. Die Maximaldauer von 36 Monaten darf nicht überschritten werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Veröffentlichung des Reallabors hinsichtlich des Gegenstandes sowie des Ortes, der Zeit und des inhaltlichen Umfangs im Bundesanzeiger. Die Veröffentlichung hat vor Beginn des Reallabors stattzufinden. Sie dient der Information der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere der betroffenen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt fest, dass die Reallabore im Rahmen der Wirkungsforschung nach § 55 SGB II begleitet werden. Durch die wissenschaftliche Begleitung können Erkenntnisse aus den Reallaboren für zukünftige Gesetzesänderungen genutzt werden. Die Auswertung hat nach wissenschaftlichen Standards zu erfolgen und soll soweit zweckmäßig unter Einbeziehung von Kontrollgruppen durchgeführt werden, die etwa mithilfe randomisierter Zuordnung gebildet werden. Die Durchführung einer Erprobung kann, abhängig von Art und Umfang, Auswirkungen auf statistische Kennzahlen haben. Um diese zu berücksichtigen, dürfen Daten über die Teilnahme an Erprobungen auch zu statistischen Zwecken verarbeitet werden.

Zu Absatz 6

Das BMAS übermittelt die Forschungserkenntnisse in digitaler Form zur Kenntnis an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Zu Nummer 21

Die Vorschrift wird neu gefasst, weil Absatz 2 entfällt.

In § 58 ist das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und der leistungsberechtigten Person als Arbeitnehmer im Hinblick auf die Pflicht des Arbeitgebers geregelt, leistungsrelevante Daten zum Einkommen zu bescheinigen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die amtlich vorgesehene Bescheinigung initiativ und unverzüglich vom Arbeitgeber erstellt und dem Arbeitnehmer ausgehängt wird.

Diese - grundsätzlich bußgeldbewehrte - Pflicht des Arbeitgebers ist aus mehreren Gründen zeitlich überholt. In der Praxis wird der von der Agentur für Arbeit vorgesehene Vordruck nur in seltenen Fällen verwendet, insbesondere wenn die dort vorgesehenen Angaben im Einzelfall vollständig erforderlich sind. In diesen Fällen wird der Arbeitgeber aber häufig

Table.Briefings

direkt durch das Jobcenter nach § 60 Absatz 3 um die entsprechende Bescheinigung gebeten. Im Regelfall erfolgt die Bescheinigung von Einkommen durch die Vorlage von Entgeltabrechnungen.

Da die tatsächliche Erstellung der vorgesehenen Bescheinigung durch den Arbeitgeber und Aushändigung an den Arbeitnehmer in der Praxis nur den Ausnahmefall darstellt, wird geregelt, dass die Bescheinigungs- und Aushändigungspflicht der Arbeitgeber auf dem vorgesehenen Vordruck nur noch auf Verlangen des Arbeitnehmers besteht.

In der Folge entfällt künftig die bislang in Absatz 2 normierte Pflicht des Arbeitnehmers, den vorgeschriebenen Vordruck dem Arbeitgeber unverzüglich vorzulegen.

Durch die vorgesehene Änderung werden Erfüllungspflichten der Arbeitgeber reduziert und Bürokratie abgebaut.

Zu Nummer 22

Satz 1 entspricht unverändert der mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze eingeführten Regelung, nach der für Auskünfte vorgesehene Vordrucke benutzt werden sollen.

Satz 2 entspricht § 60 Absatz 2 Satz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch. Während in Satz 1 die schriftliche Auskunftserteilung vorgesehen ist, wird neu geregelt, dass künftig - soweit verfügbar - elektronische Formulare verwendet werden sollen. Die Auskunftserteilung durch Arbeitgeber soll damit vereinfacht und der Digitalisierung zugänglich gemacht werden. Ohne die Anpassung würde die Pflicht zur Auskunftserteilung selbst dann fortbestehen, wenn die Vordrucke bereits elektronisch zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a und b

Folgeänderung zu Anpassung des § 58.

Zu Nummer 24

Zu § 86 (Pilotierung zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik)

Zu Absatz 1

Die Informationstechnik der Jobcenter ist fragmentiert. Während gemeinsame Einrichtungen durch die Bundesagentur zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik nutzen, setzen zugelassene kommunale Träger Informationstechnik in Eigenverantwortung um. Dies führt zu Mehrfachausgaben und erschwert die Zusammenarbeit zwischen Trägern im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende als auch mit den Agenturen für Arbeit, die wie die gemeinsamen Einrichtungen die Informationstechnik der Bundesagentur nutzen.

Die KSR empfiehlt mit Empfehlung 20, verstärkt zentral bereitgestellte Software-Lösungen zu nutzen. Mit dieser Nachnutzung lässt sich die Kostenbelastung kommunaler Behörden reduzieren und die IT-Landschaft der Sozialverwaltung konsolidieren. Zugleich empfiehlt die KSR mit Empfehlung 25, die Sozialverwaltung und das Sozialrecht - im Sinne eines lernenden Staates - mit digitaler Unterstützung weiterzuentwickeln. Hierfür sind Praxischecks und Erprobungen von Reformvorhaben stärker zu nutzen und die Datengrundlage für Verwaltungsprozesse zu verbessern.

Die operativen Rahmenbedingungen für den Einsatz gemeinsamer IT-Lösungen in den Jobcentern sind komplex. Vor diesem Hintergrund hat die 103. Arbeits- und Sozialministerkonferenz einstimmig beschlossen, eine Arbeitsgruppe „Gemeinsames IT-System in der

Tabula.Briefings

Grundsicherung für Arbeitsuchende“ einzusetzen. Gegenstand der Arbeitsgruppe ist es, durch eine Pilotierung in einzelnen zugelassenen kommunalen Trägern zu prüfen, ob insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Jobcentern unterschiedlicher Trägerschaft durch die Nutzung der Informationstechnik der Bundesagentur oder durch Schnittstellenlösungen verbessert werden kann. Basierend auf einer Analyse der Anforderungen der kommunalen Jobcenter sollen die zentral verwalteten IT-Verfahren der Bundesagentur für Arbeit bzw. Schnittstellenlösungen erprobt werden. Mit der Regelung wird die Grundlage für die Pilotierung des Einsatzes zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik durch zugelassene kommunale Träger geschaffen.

Somit können die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen des Einsatzes zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik in zugelassenen kommunalen Trägern exploriert und evaluiert werden. Hierfür stellt die Bundesagentur den zugelassenen kommunalen Trägern die zentral verwalteten IT-Verfahren zur Erprobung zur Verfügung. Zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik unterstützen die Jobcenter bei der Durchführung ihrer Arbeitsprozesse. Hierzu zählen beispielsweise das Fachportal jobcenter.digital (einschließlich der Jobcenter-App) zur Beantragung von Grundsicherungsgeld, die elektronische Akte oder das „Arbeitslosengeld II Leistungsverfahren Grundsicherung Online“ zur Berechnung der Anspruchshöhe des Grundsicherungsgeldes. Basisdienste sind Verfahren, die beispielsweise aus strukturellen, architektonischen oder sicherheitsrelevanten Gründen zum Betrieb zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik benötigt werden. Sie bilden selbst keine Arbeitsprozesse in den gemeinsamen Einrichtungen ab. Hierzu zählen beispielsweise u. a. Cloud-Dienste oder eine Firewall.

Ziel ist eine Verbesserung des Datenaustausches zwischen den Sozialleistungsträgern, um die rechtskreisübergreifende Beratung und Unterstützung in der Arbeitsvermittlung zu erleichtern sowie Bürokratie abzubauen. Die zentral verwalteten IT-Verfahren nutzen einen gemeinsamen Datenbestand nach § 50 Absatz 3. Entscheiden sich zugelassene kommunale Träger für den Einsatz der zentralen IT-Verfahren der Bundesagentur, werden auch personenbezogene Daten der zugelassenen kommunalen Träger Bestandteil dieses Datenbestandes.

Die zugelassenen kommunalen Träger bleiben Verantwortliche für die Verarbeitung ihrer Sozialdaten nach § 67 Absatz 4 SGB X. Ihre datenschutzrechtliche Verantwortung endet dort, wo die Verantwortung der Bundesagentur beginnt. Verantwortliche für die zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik ist die Bundesagentur (§ 50b Absatz 4). Sie sorgt dafür, dass die Daten in den zentral verwalteten IT-Verfahren datenschutzkonform verarbeitet werden. Soweit ein zugelassener kommunaler Träger zentral verwaltete IT-Verfahren sowie entsprechende Basisdienste einsetzt, ist § 50 Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Insoweit wird von § 48 Absatz 1 abgewichen.

Organisatorische, technische und finanzielle Rahmenbedingungen der Pilotierung werden im Zuge einer Verwaltungsvereinbarung geregelt, die jeweils zwischen der Bundesagentur und dem zugelassenen kommunalen Träger abgeschlossen wird. Die Norm ist aufgrund ihrer explorativen Zielsetzung zeitlich befristet. Abhängig vom Pilotierungsergebnis tritt § 50d SGB II in Kraft, mit dem eine dauerhafte optionale Nutzung der zentral verwalteten IT-Verfahren durch zugelassene kommunale Träger geschaffen wird.

Zu Absatz 2

Die Pilotierung zentral verwalteter IT-Verfahren sowie entsprechender Basisdienste in zugelassenen kommunalen Trägern wird evaluiert. Dabei wird insbesondere bewertet, ob und inwieweit die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz dieser Verfahren in den zugelassenen kommunalen Trägern vorliegen. Für die Bewertung des Vorliegens dieser Voraussetzungen wird insbesondere betrachtet, inwieweit die IT-Verfahren die Vorgangsbearbeitung in den zugelassenen kommunalen Trägern vereinfachen, der

Referentenentwurf

Einsatz der IT-Verfahren wirtschaftlich ist und inwieweit durch die IT-Verfahren der Datenaustausch mit anderen öffentlichen Stellen unterstützt wird. Die Länder, der Deutsche Landkreistag und die Bundesagentur für Arbeit werden an der Evaluation beteiligt.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a und b

Anpassung Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Anpassung des Titels des Kapitels.

Zu Nummer 3

Die Experimentierklausel wird zum 1. Januar 2033 aufgehoben, damit der Gesetzgeber sie zu diesem Zeitpunkt auf ihre Wirksamkeit, ihren Erfolg und ihre Notwendigkeit überprüft.

Zu Artikel 3 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 33 SGB XII.

Zudem wird der Verweis auf § 11 Absatz 5 SGB XII ersatzlos gestrichen, da dieser systematisch im Zweiten Kapitel des Zwölften Buches verortet ist und damit nicht vom Anwendungsbereich des § 264 Absatz 2 umfasst ist.

Zu Artikel 4 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a bis f

Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Zu § 16 (Erstattungsansprüche zwischen Rehabilitationsträgern)

Die Überarbeitung der Erstattungsansprüche zwischen Rehabilitationsträgern setzt eine Empfehlung aus dem Dialogprozess Eingliederungshilfe zwischen dem BMAS und der Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder um. Zugleich dienen die Änderungen der Rechtsvereinfachung sowie der Rechtsklarheit, indem alle wesentlichen Erstattungsfälle nunmehr in einer zentralen Rechtsnorm aufgeführt sind. Bisher ergaben sich die Erstattungsfälle aus § 16, den Regelungen der §§ 102 ff. SGB X sowie der Rechtsprechung der Sozialgerichte. Darüber hinaus werden Regelungslücken geschlossen.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 normiert die Erstattungsansprüche von Rehabilitationsträgern, die nach einer Weiterleitung gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 (Weiterleitung wegen Unzuständigkeit binnen Zweiwochenfrist) Leistungen erbracht haben, für die sie nicht zuständig sind.

Nummer 2 regelt Erstattungsansprüche, in denen ein leistender Rehabilitationsträger nach § 15 Absatz 3 Satz 2 im eigenen Namen anstelle eines im Rahmen der Teilhabeplanung beteiligten Rehabilitationsträgers leistet. Hiervon umfasst sind auch die Fälle, in denen ein beteiligter Rehabilitationsträger die angeforderten Feststellungen nicht oder nicht rechtzeitig nach § 15 Absatz 2 beigebracht hat.

Table.Briefings

Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 normiert den in der Rechtsprechung anerkannten Erstattungsfall bei irrtümlicher Annahme der Zuständigkeit (BSG, Urteil vom 26.06.2007 - B 1 KR 34/06 R). Wenn ein Rehabilitationsträger unter falscher Annahme seiner Zuständigkeit leistet, soll er nicht schlechter gestellt werden, als wenn er die Zuständigkeit zutreffend erfasst hätte. Voraussetzung für einen Erstattungsanspruch ist, dass der Rehabilitationsträger aufgrund der irrigen Annahme der Zuständigkeit den Antrag nicht weiterleitet. Der Irrtumsbegriff entspricht - trotz der nun im Verhältnis zu §§ 103, 104 SGB X vereinfachten Darstellung - der bisherigen Rechtslage.

Die Nummern 4 und 5 regeln Erstattungsfälle im Zusammenhang mit der Ursache der Behinderung nach § 14 Absatz 1 Satz 3. In diesen Fällen stellt sich oft erst nach Erbringung der Leistung heraus, ob die Ursache für die Behinderung (z. B. Arbeitsunfall, schädigendes Ereignis oder Wehrdienstbeschädigung) die Zuständigkeit von Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, des Sozialen Entschädigungsrechts oder der Soldatenentschädigung begründet. Dies gilt sowohl für ursachenabhängige zuständige Rehabilitationsträger, die den Antrag nach Nummer 3 wegen Anhaltspunkten für eine Behinderungsursache nicht weiterleiten, als auch für ursachenunabhängig zuständige Rehabilitationsträger, denen der Antrag nach Nummer 4 zugeleitet wurde, da die Klärung der Behinderungsursache nach § 14 Absatz 1 Satz 3 nicht innerhalb der gesetzlichen Frist des § 14 Absatz 1 Satz 1 möglich war. Nummer 4 umfasst auch Fälle, in denen ursachenunabhängig zuständige Träger, einen Antrag trotz Anhaltspunkten für die Zuständigkeit eines ursachenabhängig zuständigen Trägers wegen Unmöglichkeit der Ursachenklärung binnen der gesetzlichen Frist nicht weiterleiten.

Nummer 6 regelt Erstattungsansprüche für den Fall, dass ein gesetzlicher Ausschlussgrund für eine Leistung während oder nach der Leistungserbringung eintritt. Der Erstattungsanspruch umfasst in diesen Fällen lediglich den Teil der Leistungen, die nach dem Eintritt des gesetzlichen Ausschlussgrundes erbracht worden sind.

In Nummer 7 wird nunmehr der Erstattungsfall geregelt, dass ein Rehabilitationsträger aufgrund einer einvernehmlichen Weiterleitung eines Antrags nach § 14 Absatz 3 leistet und sich später seine Unzuständigkeit herausstellt.

Nummer 8 regelt Erstattungsansprüche für Leistungen nach § 15 Absatz 1 Satz 2, in denen ein Rehabilitationsträger nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Teile des Antrags, für die er nicht Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX sein kann, einem anderen Rehabilitationsträger zuleitet, dieser sich aber als unzuständig herausstellt.

Für den Anspruch nach Absatz 1 ist es unerheblich, ob die Kenntnis über eine anderweitige Zuständigkeit vor oder nach der Leistungsentscheidung vorliegt oder ob die gesetzlichen Ausschlussgründe vor oder nach der Leistungsentscheidung vorliegen. Davon abweichend kommt es in Nummer 6 darauf an, dass der gesetzliche Ausschlussgrund erst während oder nach der Leistungserbringung zum Tragen kommt. Abweichend vom Prinzip „Leistungen aus einer Hand“ kann der Rehabilitationsträger dann nicht mehr leisten (z. B. Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI, wenn ein Antrag auf Altersrente gestellt wird, bevor eine Leistung vollständig erbracht wurde).

Der alte Absatz 5 wurde vereinfacht und in den Absatz 2 verschoben. Der neue Absatz 2 regelt den Fall, wenn selbstbeschaffte Leistungen nach § 18 Absatz 4 Satz 1 zu erstatten sind und andere Träger hierdurch von ihrer Leistung frei werden (§ 18 Absatz 4 Satz 2). Diese Fallgruppe unterscheidet sich von den Fällen in Absatz 1 dadurch, dass kein Fall der Leistungserbringung trotz Unzuständigkeit vorliegt. Vielmehr geht es um die Kostenerstattung des leistenden Rehabilitationsträgers für Aufwendungen, durch die ein anderer Rehabilitationsträger von seiner Leistungspflicht freigeworden ist. Auf die Differenzierung in § 16 Absatz 5 Satz 1 und 2 SGB IX a. F. wurde aus Gründen der Rechtsvereinfachung verzichtet. Im Übrigen bleibt der Erstattungsanspruch nach Absatz 2 der Höhe nach und mit Blick auf das Verfahren unverändert.

Nur zur Information

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen trotz Vorliegens eines Erstattungsgrundes nach Absatz 1 kein Erstattungsanspruch besteht. Die bisherigen Gründe für das Nichtbestehen eines Anspruchs nach § 16 wurden in einem Absatz zusammengefasst.

Die Aufzählung ist abschließend, so dass beispielsweise eine unterlassene Weiterleitung nach § 14 Absatz 3 nicht zum Verlust des Anspruchs führen kann.

Nummer 1 regelt den Fall, dass eine Leistung grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Unrecht erbracht wurde.

Nach Nummer 2 ist ein Erstattungsanspruch ferner ausgeschlossen, wenn der Antrag trotz Kenntnis der Unzuständigkeit nicht innerhalb der Zweiwochenfrist des § 14 Absatz 1 Satz 2 weitergeleitet wird.

Nummer 3 regelt den Fall der fehlenden Weiterleitung an den zuständigen Rehabilitationsträger sowie die fehlende Beteiligung des zuständigen Rehabilitationsträgers nach § 15.

Absatz 4 normiert die Erhebung einer Verwaltungskostenpauschale bei allen Erstattungsfällen und dient damit der Rechtsvereinfachung. Mit der Pauschale wird der zusätzliche Aufwand des leistenden Rehabilitationsträgers für das Erstattungsverfahren honoriert. Unberechtigte Leistungen lösen keine Verwaltungskostenpauschale aus.

Die in Satz 2 und Satz 3 vorgesehene Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale folgt einer Empfehlung aus dem Dialogprozess Eingliederungshilfe und soll nicht rechtskonforme Leistungskoordinierung nach §§ 14, 15 und 19 stärker als bisher sanktionieren. Denn Erstattungsfälle stellen regelmäßig einen erheblichen Verwaltungsaufwand dar.

Absatz 5 entfällt. Der bisherige Absatz 6 wird der neue Absatz 5.

Durch den neuen Absatz 6 wird klargestellt, dass abweichende Vereinbarungen in Bezug auf § 16 weiterhin möglich sind. Dies gilt insbesondere auch für Vereinbarungen im Einzelfall sowie über anteilige Erstattungen von Leistungen, z. B. im Rahmen von Kostenteilungsabkommen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 1

Die Regelung ist eine Umsetzung der Empfehlungen aus dem Dialogprozess Eingliederungshilfe zwischen den Ländern und dem BMAS unter Beteiligung des Städtetags und des Deutschen Landkreistags sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

Die Teilhabeplanung dient dazu, die Schnittstellen im gegliederten System zu glätten. Das Potential einer Teilhabeplanung soll mit der Neuregelung besser ausgeschöpft werden. Schätzungen gehen davon aus, dass bis zu 10 Prozent aller Anträge auf Reha- und Teilhabeleistungen eigentlich eine Teilhabeplanung auslösen sollten (vgl. Forschungsbericht 645 des BMAS, Seite 40). Tatsächlich werden nur bei 0,4 Prozent aller entschiedenen Anträge Teilhabeplanungen durchgeführt (Teilhabeverfahrensbericht 2025, S. 15).

Die Durchführung einer Teilhabeplanung scheitert in der Praxis nicht selten daran, dass beteiligte Rehabilitationsträger eine Teilnahme an einer Teilhabeplanung ablehnen. Die Einführung einer verpflichtenden Teilnahme sowie einer Rückmeldefrist soll die Mitwirkung dieser Träger sicherstellen. Die Mitwirkungspflicht umfasst unter anderem die Pflichten, die sich aus §§ 15 Absatz 2 Satz, 19 Absatz 1 Satz, 20 ergeben. Der beteiligte Rehabilitations-

Heise.Briefings

träger kann der Aufforderung zur Beteiligung nachkommen, indem zumindest eine Ansprechstelle, ein Aktenzeichen sowie die Bereitschaft zur Mitwirkung in Textform mitgeteilt wird.

Jobcenter sind kein Rehabilitationsträger. Satz 4 stellt eine entsprechende Anwendung des neuen Satz 2 sicher.

Zu Absatz 2

Im Sinne der Rechtsvereinfachung und als Empfehlung aus dem Dialogprozess Eingliederungshilfe sowie dem MPK-Beschluss vom 25. Juni 2026 zu TOP 3.1 soll der bürokratische Aufwand der Teilhabeplanung verringert werden. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung.

Ein Ergebnis aus der Forschung zur Teilhabeplanung ist, dass eine erhebliche informelle Zusammenarbeit zwischen Trägern besteht, die trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht zu einem Teilhabeplan führt (Forschungsbericht Nr. 645 des BMAS). Um die darin liegenden Potentiale für eine formale Zusammenarbeit der Träger auszuschöpfen, wird das Teilhabeplanverfahren modularisiert.

Satz 2 normiert den Mindestinhalt eines Teilhabeplans.

In Fällen, in denen ein Teilhabeplan nach Satz 2 zu erstellen ist, werden die Teilhabeleistungen regelmäßig lediglich aufeinander abzustimmen sein. In diesen Fällen sollte die Übermittlung von Sachstandsmitteilungen, insbesondere zu Beginn, Stand und Ende der jeweiligen Verfahren, durch die zu beteiligenden Rehabilitationsträger im Rahmen der Beteiligung in der Regel ausreichend sein.

Nach Satz 3 sollen zusätzliche Feststellungen im Teilhabeplan aufgenommen werden, sofern diese einschlägig sind.

Dieser modulare Ansatz ermöglicht eine bürokratiearme und dem Einzelfall entsprechende effiziente Durchführung des Teilhabeplanverfahrens.

Satz 4 ist eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

An einer Teilhabeplanung beteiligte Rehabilitationsträger sind verpflichtet, an dieser mitzuwirken. Wird die Zweiwochenfrist nach § 19 Absatz 1 Satz 2 nicht eingehalten oder lehnt der beteiligte Rehabilitationsträger eine Mitwirkung am Teilhabeplanverfahren ab, gelten § 15 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend. Etwaige Erstattungsansprüche richten sich dann nach § 16 Absatz 4 Satz 2 mit dem dort vorgesehenen Verwaltungsaufschlag.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Pflicht und Frist zur Rückmeldung auf einen Vorschlag zur Durchführung der Teilhabeplankonferenz entspricht der Änderung des § 19 Absatz 1 Satz 2. Auch die Teilhabeplankonferenz soll verbindlicher werden.

Zu Buchstabe b

Sofern ein Rehabilitationsträger sich nicht an einer Teilhabeplankonferenz nach § 20 Absatz 1 Satz1 beteiligt, gilt die Sanktion des §19 Absatz 7 entsprechend. Damit wird ein

Table.Briefings

Gleichlauf zwischen Teilhabeplanung und Teilhabeplankonferenz hergestellt. Eine entsprechende Anwendung ist nur insoweit möglich, als der Leistungsberechtigte der Durchführung einer Teilhabeplankonferenz zustimmt.

Zu Nummer 5

Mit der Ergänzung werden die Verbindlichkeit und Frist der Rückmeldung für eine Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen geregelt.

Zu Nummer 6

Zu § 24a (Leistungskoordinierung bei Krankenbehandlung)

Die Regelung ist eine Umsetzung der Ergebnisse des Dialogprozesses Eingliederungshilfe zwischen den Ländern und dem BMAS. Sie dient der Rechtsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung bei Fällen der häuslichen Krankenpflege sowie der außerklinischen Intensivpflege, in denen Zuständigkeitsstreitigkeiten zu erheblich verzögerten Leistungen führen können.

Für Leistungen nach § 37 und § 37c SGB V sollen die Vorschriften des 4. Kapitels des SGB IX entsprechend angewendet werden. Diese Leistungen überschneiden sich teilweise mit Blick auf ihre Wirkung und Ziele mit Leistungen zur Teilhabe, was in der Praxis nicht selten zu Abgrenzungsschwierigkeiten führt; nur insoweit ist eine entsprechende Anwendung des 4. Kapitels möglich. Bei regulären, akuten oder kurativen Leistungen nach dem Fünften Buch, die nicht Rehabilitations- oder der Teilhabezielen dienen (z. B. reguläre ärztliche Behandlung, Akut-Medikamente), ist eine entsprechende Anwendung hingegen ausgeschlossen. Durch die entsprechende Anwendung der §§ 14 ff. wird sichergestellt, dass zeitnah ein leistender Träger bestimmt und das Verfahren eingeleitet wird, was die Möglichkeit einer Leistungskoordinierung durch eine Teilhabeplanung einschließt. Das Verfahren umfasst insbesondere Weiterleitungen, die Beteiligung weiterer Träger und öffentlicher Stellen, die Koordinierung von Leistungen sowie die Kostenerstattung.

Zu Nummer 7

Die Ergänzung in Absatz 4 Satz 1 dient der Rechtsklarheit und mithin der Rechtsvereinfachung. Hiermit wird die sich zunehmend durchsetzende Rechtsauffassung klargestellt, dass es sich bei der Zielvereinbarung nach § 29 Absatz 4, Satz 1 um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt handelt. Diese war insbesondere nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts mit Urteil vom 28.01.2021, Az. B 8 SO 9/19, offengeblieben und teilweise umstritten. Mit der Klarstellung soll der vertraglich verbindliche Regelungscharakter der Zielvereinbarung unterstrichen werden, unter Berücksichtigung der Besonderheiten einer Zielvereinbarung, z. B: der nicht selten asymmetrischen Verhandlungssituation.

Zur Rechtsvereinfachung und Entlastung der Verwaltung und in Umsetzung der Empfehlungen aus dem Dialogprozess Eingliederungshilfe zwischen dem BMAS und der Arbeits- und Sozialministerkonferenz soll nach Satz 3 ferner die Höhe Persönlicher Budgets nicht mehr verhandelt, sondern per Verwaltungsakt erlassen werden. Dies kann nach den Erkenntnissen aus der Evaluation des Persönlichen Budgets gerade bei komplexen Budgets zu einer erheblichen Verfahrensbeschleunigung führen (Evaluation des Persönlichen Budgets, Forschungsbericht Nr. 680 des BMAS, Seite 72 f.).

Grundlage für die Entscheidung über die Höhe bleibt die durchzuführende Bedarfsermittlung und -feststellung, die sich nach den individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten richtet. Die übrigen Regelungen der Zielvereinbarung bleiben von der Streichung unberührt.

Die Regelung stellt durch Streichung von Satz 2 Nummer 4 klar, dass die Budgethöhe nicht mehr Bestandteil der Zielvereinbarung ist, sondern von der Verwaltung bestimmt wird.

Fabe-Bmi.org

Der neue Satz 8 verweist auf die im Dialogprozess Eingliederungshilfe vereinbarte neue Budgetverordnung.

Zu Nummer 8

Die Änderung in Absatz 2 setzt eine Forderung aus dem BK-MPK-Beschluss vom 25. Juni 2026 um, wonach die Refinanzierung künftiger Tarifsteigerungen mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit durch eine Orientierung an den öffentlichen Tarifverträgen (TV-L/TVöD) begrenzt werden soll.

In Satz 1 werden Tarifsteigerungen begrenzt, indem die jährliche Vergütungssteigerung als unwirtschaftlich abgelehnt werden kann, wenn sie den nach § 38a zu berechnenden Orientierungswert für Vergütungssteigerungen übersteigt.

Ein Recht zur Anpassung laufender Vereinbarungen ergibt sich hieraus nicht.

Zu Nummer 9

Zu § 38a (Orientierungswert für Vergütungssteigerungen)

§ 38a normiert die Berechnungsgrundlage sowie das Verfahren für die Veröffentlichung des Orientierungswertes für Vergütungssteigerungen.

Das Statistische Bundesamt hat nach Satz 1 den Orientierungswert für Vergütungssteigerungen jährlich zum 1. April, beginnend ab dem 1. April 2028, zu ermitteln und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die erstmalige Berechnung und Veröffentlichung des Orientierungswertes zum 1. April 2028 ermöglicht – ebenso wie die Übergangsregelung in § 241 Absatz 10 - eine angemessene Übergangszeit für die Rehabilitationsträger und die Leistungserbringer.

Nach Satz 2 bildet die Grundlage für die Ermittlung des Orientierungswertes die jährliche Veränderungsrate des vom Statistischen Bundesamt festgestellten Index der tariflichen Monatsverdienste für den Wirtschaftsbereich „öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ ohne Sonderzahlungen.

Zu Nummer 10

Folgeänderung.

Zu Nummer 11

Für die Träger der Eingliederungshilfe wird mit Absatz 4 eine an § 95 SGB XII und § 97 SGB VIII orientierte Regelung eingeführt, die es ihnen ermöglicht, die Feststellung einer gleichrangig oder vorrangig zu erbringenden Sozialleistung bei einem anderen Leistungsträger zu betreiben. Zu diesem Zweck können sie unabhängig von der leistungsberechtigten Person entsprechende Anträge stellen sowie Rechtsbehelfe und -mittel einlegen. Der Ausschluss von Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe stellt sicher, dass die Beantragung und Koordinierung dieser Leistungen nach Teil 1 Kapitel 4 dieses Buches unberührt bleiben.

Nach Satz 2 wirkt ein Fristablauf, der ohne Verschulden des Trägers der Eingliederungshilfe eingetreten ist, nicht gegen ihn. Diese Privilegierung gilt nach Satz 3 jedoch nur, wenn der Träger der Eingliederungshilfe das Verfahren auf Feststellung der Leistung nicht selbst betreibt.

Satz 4 stellt klar, dass die allgemeinen Vorschriften des SGB I über Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflichten der Sozialleistungsträger nach den §§ 13 bis 15 und die

Table.Briefings

Pflicht zur Weiterleitung von Anträgen an den zuständigen Leistungsträger und zur Hinwirkung auf sachdienliche Anträge nach § 16 Absatz 2 und 3 weiterhin Anwendung finden.

Zu Nummer 12

Es wird klargestellt, dass Teil der Strukturplanung auch die Analyse der voraussichtlich in Zukunft benötigten Angebote ist. Die Strukturplanung soll dabei eine Analyse der vorhandenen Angebote und ihrer Belegung, eine fachliche Bewertung des Analyseergebnisses sowie eine Vorausschätzung der künftig erforderlichen Angebote im Planungsgebiet umfassen. Die dafür erforderlichen Daten sollen in gemeinsamer Verantwortung der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer zusammengetragen werden. Diese kann der Träger der Eingliederungshilfe aus den Erkenntnissen der Gesamtplanung aufstellen. Die Strukturplanung dient der Ermittlung der künftigen Bedarfe und zielt darauf ab, dass passgenaue Angebote zur Verfügung stehen. Dies unterstützt den Träger der Eingliederungshilfe bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach § 95 und § 17 SGB I. Zur Unterstützung der Durchführung der Strukturplanung wird in § 124 Absatz 2a geregelt, dass sich geeignete Leistungserbringer nach Aufforderung durch den Träger der Eingliederungshilfe an der Strukturplanung des Trägers der Eingliederungshilfe beteiligen. Auch wird klargestellt, dass geeignete Leistungserbringer auf Anfrage des Trägers der Eingliederungshilfe für die Strukturplanung Auskunft über bestehende Angebote und voraussichtliche Kapazitäten erteilen. Ziel ist, dass durch Planung bedarfsorientierte und personenzentrierte Angebote zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 13

Für die Träger der Eingliederungshilfe wird eine weitere Möglichkeit der Bedarfsdeckung für das bestehende Leistungsspektrum eingeführt. Die Träger der Eingliederungshilfe können zur Erfüllung der Aufgabe nach § 90 auch strukturelle Angebote fördern, die dazu führen, dass der festgestellte Teilhabebedarf gedeckt wird. Hiervon umfasst ist insbesondere auch die Möglichkeit, schulbezogene Gruppen- oder Poolmodelle zu fördern, durch welche Bedarfe zur Teilhabe an Bildung gedeckt werden können. Diese können auch Leistungsberechtigte nach anderen Sozialgesetzbüchern, insbesondere dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, konzeptionell einbeziehen. Voraussetzung für die Finanzierung von strukturellen Angeboten durch die Träger der Eingliederungshilfe ist, dass für eine leistungsberichtigte Person im Bedarfsermittlungsverfahren ein Teilhabedarf festgestellt wurde. Es steht dann im Ermessen des Trägers der Eingliederungshilfe zu entscheiden, ob und in welcher Weise der Bedarf durch strukturelle Angebote oder durch individuelle Leistungen der Eingliederungshilfe gedeckt werden soll. Sollte der Bedarf durch die strukturellen Angebote nur teilweise gedeckt werden, sind weiterhin individuelle Leistungen der Eingliederungshilfe zu erbringen.

Dies erhöht die Gestaltungsfreiheit des Trägers im Hinblick auf die Bedarfsdeckung und kann im Einzelfall zu einer wirtschaftlicheren und effizienteren Bedarfsdeckung führen.

Zu Nummer 14

Folgeänderung zur Neustrukturierung der §§ 120 und 121.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Die Änderung resultiert aus der Einführung der Verordnungsermächtigung in Absatz 6 (neu).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Neustrukturierung der §§ 120 und 121 (neu).

Hier Entwurf

Zu Buchstabe c

Durch die Regelung wird der Bundesregierung die Kompetenz eingeräumt, mit Zustimmung des Bundesrates den Begriff „angemessen“ (§104 Absatz 2) sowie den Begriff „Zumutbarkeit" (§ 104 Absatz 3) zu konkretisieren. Hiervon umfasst ist die Kompetenz zur Regelung von Kriterien zur Prüfung dieser Begriffe. Dies gilt insbesondere auch für die Frage der vergleichbaren Leistungen im Sinne von Absatz 2 Nummer 1. Die Konkretisierung soll dazu dienen, dass die Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe in der Praxis erleichtert und eine einheitlichere Verwaltungspraxis gefördert wird.

Zu Nummer 16

Folgeanpassung zur Änderung von § 116 Absatz 1.

Zu Nummer 17

Durch die Änderung kommt es zu einer Umkehr des Regel-Ausnahmeprinzips im Bereich Teilhabe an Bildung. Wenn es im Hinblick auf den individuellen Bedarf möglich ist, sollen Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Bildung gemeinsam durch mehrere Leistungsberechtigte in Anspruch genommen werden. Satz 2 stellt klar, dass die Soll-Regelung keine Abkehr von der individuellen Bedarfsdeckung bewirkt, wenn nach der Besonderheit des Einzelfalls der Bedarf eine individuelle Leistungserbringung erfordert. Bei der Prüfung von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden vergleichbaren Leistungen ist zu berücksichtigen, dass die gemeinsame Inanspruchnahme grundsätzlich mit Einzelleistungen vergleichbar ist und es insoweit nur auf die Deckung des individuellen Bedarfes ankommt.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Der bisher in § 116 Absatz 1 abschließend formulierte Katalog von Leistungen der Sozialen Teilhabe, die als pauschale Geldleistung erbracht werden können, wird geöffnet. Zudem erfolgt eine Ausgestaltung als Soll-Regelung. Anstelle des Zustimmungserfordernisses tritt ein Widerspruchsrecht der Leistungsberechtigten innerhalb des Gesamtplanverfahrens nach entsprechender Information durch den Träger. Ziel ist die Anwendung der pauschalen Geldleistung zu stärken.

Zu Buchstabe b

Die gemeinsame Inanspruchnahme der Leistungen der Sozialen Teilhabe nach § 116 Absatz 2 Satz 1 soll gestärkt werden, wenn dies aufgrund einer ohnehin bestehenden gemeinsamen Wohnsituation oder einer anderweitigen gemeinsamen Zugangsmöglichkeit der betreffenden Leistungsberechtigten zu einer Leistung möglich ist. Bestehende gemeinsame Zugangsmöglichkeiten können z. B. sein fest geplante Sportangebote, turnusmäßig stattfindende Vereinsaktivitäten und kulturelle Angebote. Voraussetzung für die gemeinsame Leistungserbringung ist auch in diesen Fällen, dass der Bedarf gedeckt wird, die gemeinsame Inanspruchnahme zumutbar ist und mit den Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Es sollen im Hinblick auf bestehende Bedarfe und bestehende gemeinsame Zugangsmöglichkeiten Synergieeffekte nutzbar gemacht werden. Wenn diese nicht nach der individuellen Situation bereits bestehen, kommt eine gemeinsame Leistungserbringung nicht in Betracht.

Zu Nummer 19

Zu § 117 (Gesamtplanverfahren)

§ 117 wurde aus Gründen der Gesetzesvereinfachung umstrukturiert und gekürzt:

Tagesspiegel Briefings

In Absatz 1 werden zur Klarstellung des Ablaufs die einzelnen Verfahrensschritte des Gesamtplanverfahrens aufgezählt. Zudem wird die zuvor in Absatz 2 (alt) enthaltene Regelung zur Beteiligung einer Vertrauensperson auf Verlangen der leistungsberechtigten Person aufgenommen. Die im Gesamtplanverfahren zu beachtenden Kriterien werden aus dem Gesetzestext gestrichen. Ihre Aufzählung ist nicht erforderlich. Sie diente lediglich der Klarstellung. Das Gesamtplanverfahren ist ipso iure nach den grundsätzlichen Kriterien des Sozialverwaltungsverfahrens durchzuführen, d. h. transparent, trägerübergreifend, interdisziplinär, konsensorientiert, individuell, lebensweltbezogen, sozialraumorientiert und zielorientiert.

Die im Gesamtplanverfahren ggf. zu beteiligenden anderen Leistungsträger werden durch die Änderung in Absatz 2 (neu) aufgenommen.

Die zuvor in den Absätzen 3, 4 und 6 geregelte Beteiligung anderer Leistungsträger wird zusammengefasst in den Absätzen 2 und 3 (neu) geregelt. Die Änderungen haben keine materiell-rechtlichen Auswirkungen. Sie dienen ebenfalls allein der klareren Strukturierung und Kürzung und damit der Gesetzesvereinfachung. Der bisherige Absatz 5 wird als Folgeänderung hierzu Absatz 4 (neu).

Zu Nummer 20

Die Regelungen zum Gesamtplanverfahren gemäß §§ 117 bis 121 werden durch erhebliche Kürzungen vereinfacht. Die Bezugnahmen werden verschlankt und die Verfahrenselemente und deren Reihenfolge im Gesamtplanverfahren im § 117 explizit aufgelistet.

Zu § 119 (Gesamtplankonferenz)

§ 119 wurde aus Gründen der Gesetzesvereinfachung neu strukturiert und gekürzt.

In Absatz 1 (neu) wird zur besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit für die Rechtsanwendung nacheinander auf verschiedene Aspekte der Gesamtplankonferenz eingegangen, die zuvor an unterschiedlichen Stellen geregelt waren. Auch werden die möglichen Teilnehmenden einer Gesamtplankonferenz in dem Absatz 1a (neu) zusammengefasst aufgezählt. Aufgrund der Sachnähe wird zudem die zuvor in § 120 Absatz 1 (alt) enthaltene Regelung zur Feststellung der Leistungen nach Abschluss einer Gesamtplankonferenz inhaltlich unverändert im neuen Absatz 4 aufgenommen.

Mit den Änderungen sind keine materiell-rechtliche Änderungen verbunden.

Zu § 120 (Gesamtplan)

§ 120 wurde aus Gründen der Gesetzesvereinfachung neu strukturiert und gekürzt:

Der § 120 (neu) enthält zusammengefasst alle Regelungen mit unmittelbarem Bezug zum Gesamtplan (Aufstellung, Fortschreibung, Überprüfung, Inhalt und Weiterleitung). Die nur mit geringfügen Änderungen erfolgte Aufnahme der zuvor im § 121 (alt) enthaltenen Regelungen in § 120 (neu) entspricht dem Ablauf des Verwaltungsverfahrens gemäß § 117 Absatz 1 (neu). Sie dient der Verständlichkeit.

In Abweichung zu der derzeit in § 121 Absatz 2 Satz 2 enthaltenen Regelung zur Überprüfung und Fortschreibung des Gesamtplans regelt der Absatz 2 (neu) allerdings nun, dass der Gesamtplan regelmäßig nach zwei Jahren, mit Einwilligung des Leistungsberechtigten spätestens nach fünf Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden soll. Die Änderung dient dem Bürokratieabbau und der Vereinfachung für die Verfahrensbeteiligten. Ein Änderungsantrag oder eine Überprüfung in kürzerem Abstand, etwa aufgrund von Sachverhaltsänderungen, bleibt jederzeit möglich. Der derzeitige § 121 Absatz 3 wurde inhaltlich nicht übernommen, da sich die Beteiligten bereits aus den allgemeinen Vorschriften ergeben.

Teble.Briefings

Die im bisherigen § 120 Absatz 5 enthaltende Regelung zur Weiterleitung des Gesamtplans wird in Absatz 4 (neu) dahingehend modifiziert, dass klargestellt wird, dass der Leistungserbringer die Inhalte des Gesamtplans erhält, die zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 123 Absatz 4 Satz 1 erforderlich sind. Im Übrigen sind mit den Änderungen keine materiell-rechtlichen Änderungen verbunden.

Zu § 121 (Erlass des Leistungsbescheids)

§ 121 wurde aus Gründen der Gesetzesvereinfachung neu strukturiert und gekürzt.

Der neue § 121 enthält dem Ablauf des Gesamtplanverfahrens entsprechend (vgl. § 117 Absatz 1 (neu)) zusammengefasst die Regelungen zum Erlass des Leistungsbescheids. Hierfür werden die damit im Kontext stehenden und zuvor in § 121 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 (alt) enthaltenen Regelungen nur mit geringfügen redaktionellen Änderungen in § 121 Absatz 1 bis 3 (neu) verschoben.

Soweit keine Übernahme von § 120 Absatz 2 Satz 2 bis 5 (alt) erfolgt, dient dies lediglich der Kürzung. Mit der Streichung dieser Sätze sind keine materiell-rechtlichen Änderungen verbunden.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu § 123 Absatz 1 Satz 2.

Zu Buchstabe b

Durch die Neuregelung wird es ermöglicht, Vereinbarungen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern nach §§ 123 und 125 in Textform (§ 126b BGB) zu schließen. Bei diesen Vereinbarungen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Verträge, die nach § 56 SGB X schriftlich zu schließen sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Vereinbarungen zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern bedürfen daher bislang - mangels abweichender Regelung (§ 37 S. 1 SGB I) - der Schriftform, was eine eigenhändige Unterschrift voraussetzt oder die elektronische Ersatzform (§ 36a Absatz 2 SGB I). Um diesen Aufwand, zu reduzieren, soll die Form flexibilisiert werden und zukünftig auch Textform ausreichend sein. Die Textform verlangt keine Unterschrift, sondern lediglich eine „zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete“ Erklärung, bei der die Person des Erklärenden und der Abschluss erkennbar sind. Eine Abweichung von der in § 56 SGB X vorgesehenen Schriftform ist in der vorliegenden Konstellation der Verträge zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer sachgerecht, da die Dokumentations- und Informationsfunktion überwiegt und die Warnfunktion für die Erklärenden keine bzw. nur eine untergeordnete Rolle spielt. Die Schutzwirkung, die mit der in § 56 SGB X vorgesehenen Schriftform bezweckt wird, ist im Fall der Zustimmung beider Vertragsparteien entbehrlich; die Textform in diesen Fällen ausreichend.

Zu Buchstabe c und d

Zu Buchstabe d

Folgeänderungen zu § 123 Absatz 1 Satz 2 und zur Neustrukturierung von §§ 120 und 121.

Table.Briefings

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Die Änderung setzt eine Forderung aus dem BK-MPK-Beschluss vom 25. Juni 2026 um, wonach die Anerkennung tariflicher Entlohnungen in Leistungsvereinbarungen grundsätzlich erhalten bleiben soll, die Refinanzierung künftiger Tarifsteigerungen bei bestehenden Vereinbarungen dagegen mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit durch eine Orientierung an den öffentlichen Tarifverträgen (TV-L/TVöD) begrenzt werden soll.

Künftige Tarifsteigerungen werden durch die Ergänzung des Satz 6 begrenzt, indem die jährliche Vergütungssteigerung nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden kann, wenn sie den nach § 38a zu berechnenden Orientierungswert für Vergütungssteigerungen nicht übersteigt.

Zu Buchstabe b

Durch die Neuregelung wird eine verbindlichere Regelung eingeführt, um die Leistungserbringer stärker in die Verantwortung für die Schaffung und Sicherstellung bedarfsorientierter, personenzentrierter Angebote zu nehmen. Dafür wird der Begriff der geeigneten Leistungserbringer konkretisiert.

Die Regelung korrespondiert mit der neueingefügten Konkretisierung des Sicherstellungsauftrages in § 95 sowie mit der Klarstellung, dass die Analyse der voraussichtlich in Zukunft benötigten Angebote den Leistungserbringern zur Kenntnis gegeben wird.

Die Träger der Eingliederungshilfe sind zur Planung der benötigten Angebote auch auf die Informationen der Leistungserbringer angewiesen. Die Regelung stellt sicher, dass Leistungserbringer bei dieser Strukturplanung nach Aufforderung durch die Träger der Eingliederungshilfe teilnehmen. Zudem dient die Regelung der Klarstellung, dass geeignete Leistungserbringer auf Anfrage des Trägers der Eingliederungshilfe für die Strukturplanung Auskunft über bestehende Angebote und voraussichtliche Kapazitäten erteilen. Ziel ist, dass durch Planung bedarfsorientierte und personenzentrierte Angebote zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a und b

Folgeänderung zu § 123 Absatz 1 Satz 2.

Zu Buchstabe c

Bereits nach geltendem Recht können Vereinbarungen zur Freihaltung von Kapazitäten getroffen werden. Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass Vereinbarungen zur Freihaltung von Kapazitäten in den Vereinbarungen getroffen werden können.

Zu Nummer 24

Mit der Änderung kann zukünftig bei Vorliegen der in Absatz 2 angegebenen Voraussetzungen nur noch die Vergütungsvereinbarung und nicht mehr auch die Leistungsvereinbarung vor die Schiedsstelle gebracht werden können. Durch die Neuregelung sollen die Verhandlungen vereinfacht und beschleunigt werden.

Der Verzicht auf eine schriftliche Vereinbarung, wie sie derzeit im § 126 Absatz 2 Satz 1 (alt) vorgesehen ist, stellt eine Folgeänderung zu § 123 Absatz 1 Satz 2 dar.

Heute Briefings

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a und b

Derzeit sieht das Bundesrecht vor, dass der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von ihm beauftragter Dritter Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen durchführen kann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung bestehen. Durch Landesrecht kann ein anlassloses Prüfrecht der Träger geregelt werden. Hiervon hat der Großteil der Länder Gebrauch gemacht. Durch das nun in § 128 Absatz 1 (neu) geregelte anlasslose Prüfrecht wird die Rechtslage insoweit bundesweit vereinheitlicht. § 128 Absatz 1 Satz 7 (alt) ist damit obsolet.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Derzeit ist nach § 129 Absatz 1 über die Höhe des Kürzungsbetrags zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen herzustellen. Künftig legt der Träger der Eingliederungshilfe einseitig die Höhe des Kürzungsbetrags durch Erklärung gegenüber dem Leistungserbringer mit entsprechender Begründung fest. Maßstab für die Kürzung ist weiterhin § 129 Absatz 1 Satz 1, wonach die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung „entsprechend“ zu kürzen ist. Hält der Leistungserbringer die vom Leistungsträger festgelegte Höhe des Kürzungsbetrags nicht für gerechtfertigt, kann er bei der Schiedsstelle beantragen, dass diese über die Höhe des Kürzungsbetrages entscheidet. Für das Verfahren bei Entscheidungen durch die Schiedsstelle gilt § 126 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 entsprechend. Ziel der Änderungen ist eine Beschleunigung der Verfahren bei Vergütungskürzungen.

Zu Buchstabe b

Durch den neu eingefügten Absatz 4 regelt der Gesetzgeber in Anlehnung an § 115 Absatz 3a SGB XI zwei Fallgruppen, in denen eine Verletzung der Verpflichtungen zu einer qualitätsgerechten Leistungserbringung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 unwiderlegbar vermutet wird. Dies dient der Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren bei Vergütungskürzungen.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu § 123 Absatz 1 Satz 2.

Zu Buchstabe b

Bereits nach geltendem Recht enthält § 131 Absatz 4 eine Verordnungsermächtigung zugunsten der Landesregierungen. Diese können im Falle der Säumnis der Vertragsparteien eine Rechtsverordnung zu den eigentlich in den Rahmenverträgen zu vereinbarenden Inhalten erlassen. Voraussetzung ist, dass es nicht innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch die Landesregierung zu einem Rahmenvertrag in Bezug auf die in Absatz 1 Satz 2 genannten Inhalte gekommen ist. Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass auch neben einem nur zu einem Teil der in Absatz 1 Satz 2 aufgezählten Inhalte geschlossenen Landesrahmenvertrag eine Rechtsverordnung möglich ist, die die weiteren Inhalte regelt (Teilrechtsverordnung).

Zu Nummer 28

Folgeänderung zu § 123 Absatz 1 Satz 2.

Tages-Briefings

Zu Nummer 29

Die Regelung gilt für ab dem 1. April 2028 geschlossene Vereinbarungen, um den Rehabilitationsträgern sowie den Leistungserbringern eine ausreichende Übergangszeit zu gewähren. Ein Recht zur Anpassung laufender Vereinbarungen resultiert aus der Gesetzesänderung nicht.

Zu Artikel 5 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Anpassung Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

§ 67a Absatz 1 und Absatz 2 differenzieren bezüglich der Zulässigkeit von Sozialdatenerhebungen nun im Wesentlichen zwischen Erhebungen bei öffentlichen Stellen und nichtöffentlichen Stellen.

Der im Sozialdatenschutz bisher verankerte Ersterhebungsgrundsatz, nach dem Sozialdaten (legaldefiniert durch § 67 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 35 SGB I) grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben sind, wird bezüglich der Erhebung bei öffentlichen Stellen ersatzlos gestrichen. Die maßgebliche Rechtsgrundlage ist in diesem Fall nun § 67a Absatz 1.

Bezogen auf die Erhebung bei nicht-öffentlichen Stellen erfolgen mit dem neu gefassten § 67a Absatz 2 Erleichterungen, wobei an gewissen Anforderungen festgehalten wird. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bleiben auf diese Weise gewahrt. Eine Sonderrolle nehmen Erhebungen bei nicht-öffentlichen Stellen ein, die nach § 35 SGB I oder § 69 Absatz 2 öffentlichen Stellen gleichgestellt sind. Bei diesen gilt ebenfalls § 67a Absatz 1.

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung und setzt Empfehlung 22 der KSR um. Sie trägt insbesondere dazu bei, Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, die Belastung der Bürgerinnen und Bürger zu reduzieren und die Ressourcen der Verwaltung effizienter einzusetzen. In der Praxis führte der Ersterhebungsgrundsatz zum Teil zu erhöhtem Verwaltungsaufwand. Die Ausnahmen des bisherigen § 67a Absatz 2 Satz 3 gaben eine zwingend einzuhaltende Prüfungshierarchie vor. Die Erhebung bei der betroffenen Person war stets vorrangig und die Erhebung bei einem Dritten rechtssystematisch die Ausnahme. Zugleich wurde dadurch der Untersuchungsgrundsatz des § 20 eingeschränkt, indem die Behörde entscheidungsrelevante Tatsachen grundsätzlich zunächst bei der betroffenen Person erheben musste. Zwar existieren bereits einige Sonderregelungen (wie beispielsweise § 52 und § 52a SGB II), die direkte Datenaustausche mit anderen Stellen ermöglichen. Künftig sollen die Stellen nach § 35 SGB I aber generell einfacher Daten direkt bei anderen öffentlichen Stellen einholen können, bei denen diese ohnehin bereits vorhanden sind. Nunmehr kann die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen aus den ihr zur Verfügung stehenden Informationsquellen freier wählen.

Die Direkterhebung bei der betroffenen Person ist aus datenschutzrechtlicher Perspektive im Grundsatz weder europa- noch verfassungsrechtlich geboten. Die Datenschutzgrundverordnung (Verordnung [EU] 2016/679- DSGVO) gibt keine ausdrückliche Differenzierung vor, ob Datenerhebungen direkt beim Betroffenen oder bei anderen Personen oder Stellen erfolgen müssen. Ein angemessenes Schutzniveau kann vielmehr auch im Falle von Datenerhebungen bei anderen Personen oder Stellen insbesondere durch Transparenzregeln (vgl. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO), Zweckbindungsregeln (vgl. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) DSGVO), Mitteilungspflichten (vgl. Artikel 12-14 DSGVO) oder verschiedene Einwirkungsmöglichkeiten auf die Datenverarbeitung (vgl. z. B. Artikel 18, 21, 22

Regierungsentwurf

DSGVO) verwirklicht werden. Dementsprechend wurde der Ersterhebungsgrundsatz in der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes unmittelbar nach Inkrafttreten der DSGVO aufgegeben (siehe Neufassung des BDSG in BGBl 2017 I Nr. 44).

Auch das Bundesverfassungsgericht fordert weder im sog. „Volkszählungsurteil“ vom 15. Dezember 1983 (1 BvR 209/83 u. a., BVerfGE 65, 1) noch in anderen Entscheidungen zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG eine Direkterhebung bei der betroffenen Person.

Vor dem Hintergrund der europa- und verfassungsrechtlichen Prinzipien ist im Sozialdatenschutz vor allem die Zweckbindung wichtig. Die Erhebung von Sozialdaten durch die in § 35 SGB I genannten Stellen ist demnach nur zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer sozialgesetzlichen Aufgabe der erhebenden Stelle erforderlich ist.

Die Regelungen zu den Mitwirkungspflichten der betroffenen Personen sowie deren Grenzen (siehe §§ 60 ff. SGB I sowie fachgesetzliche Spezialregelungen) bleiben bestehen. Die Anpassung von § 67a hat nicht automatisch zur Folge, dass ein Fall von § 65 Absatz 1 Nummer 3 SGB I vorliegt.

Behörden haben nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, auf welche Weise sie entscheidungsrelevante Tatsachen ermitteln (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 2). Eine Erhebung bei anderen öffentlichen Stellen oder nicht-öffentlichen Stellen nach § 35 SGB I oder § 69 Absatz 2 SGB X ist aufgrund ohnehin bestehender Übermittlungsbefugnisse und existierender automatisierter Abrufverfahren bei Behörden grundsätzlich rechtlich umsetzbar (vgl. Schütze/Bieresborn, 10. Aufl. 2026, SGB X § 67a Rn. 31b, beck-online).

Es sind die Bestimmungen der §§ 67 ff. zu beachten (siehe § 37 Satz 3 SGB I). Erfordert eine Erhebung von Sozialdaten für die Erfüllung einer sozialgesetzlichen Aufgabe zunächst eine Übermittlung von Sozialdaten an eine Stelle, bei der die Daten erhoben werden sollen, so ergibt sich die Zulässigkeit dieser Übermittlung aus § 69 Absatz 1 Nummer 1 Variante 2. Wenn Sozialdaten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, sind insbesondere die Informationspflichten aus Artikel 14 DSGVO in Verbindung mit § 82a zu beachten.

Die Sonderregelung zur Erhebung von Sozialdaten in elektronischen Verwaltungsverfahren gemäß § 67f bleibt unberührt.

In § 67a wird die Frage der Erhebungsbefugnis geregelt. Abzugrenzen ist diese von der Übermittlungsbefugnis bzw. -pflicht der angefragten Stellen. Bei der Übermittlung zwischen Stellen nach § 35 SGB I ergibt sich die Befugnis in der Regel aus § 69. Ob eine Pflicht zur Übermittlung besteht, ergibt sich aus spezialgesetzlichen Vorschriften oder den Vorschriften der Amtshilfe, u. a. §§ 3 ff.

Bei einer Erhebung von Sozialdaten bei nicht-öffentlichen Stellen gilt der neu gefasste Absatz 2. Danach ist die Erhebung bei diesen Stellen nur zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und zusätzlich eine der drei Varianten erfüllt ist:

Die erste Variante sieht eine Zulässigkeit bei Vorliegen eines Einverständnisses vor. Es handelt sich dabei um ein voluntatives Element, das keine Einwilligung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a DSGVO darstellt. Das Einverständnis muss vor Erhebung der Daten vorliegen.

Die zweite Variante ermöglicht eine Datenerhebung, wenn eine Rechtsvorschrift die Erhebung ausdrücklich zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt (z. B. § 60 Absatz 6 SGB II oder § 108a Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Die erhebende Stelle hat in einem solchen Fall keine Einzelfallprüfung im Sinne der dritten Variante von Absatz 2 durchzuführen, sondern nur die Vorgaben aus der entsprechenden Rechtsvorschrift einzuhalten.

Legal Briefings

Die Erhebung von Sozialdaten bei nicht-öffentlichen Stellen ist im Übrigen nach der dritten Variante nur zulässig, wenn schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen. Die Güterabwägung setzt eine Abwägung zwischen dem Interesse der öffentlichen Stelle an der Erhebung direkt bei einer anderen nicht-öffentlichen Stelle und dem Interesse der betroffenen Person an der Erhebung direkt bei ihr voraus (vgl. BSG, Urteil vom 25. Januar 2012 – B 14 AS 65/11 R). Bezogen auf die Erhebung bei nicht-öffentlichen Stellen kann auf Grund bestehender Diskriminierungsgefahren in sozialrechtlichen Fallgestaltungen von einer derartigen Einzelfallprüfung nicht abgesehen werden (siehe auch Schütze/Bieresborn, 10. Aufl. 2026, § 67a SGB X Rn. 31b, beck-online). Schutzwürdige Interessen der betroffenen Person, die gegen eine Datenerhebung bei nicht-öffentlichen Stellen sprechen, können vor allem gegeben sein, wenn der Leistungsträger Sozialdaten der betroffenen Person an die nicht-öffentliche Stelle übermitteln müsste, um die Datenerhebung bei der nicht-öffentlichen Stelle überhaupt sinnvoll zu ermöglichen (vgl. Rombach in Hauck/Noftz, § 67a SGB X Rn 147) und damit eine Offenbarung von Sozialleistungsbezügen einhergehen würde.

Der neue Absatz 3 beinhaltet inhaltsgleich die zuvor in Absatz 1 Satz 2 und 3 enthaltenen Regelungen zur Erhebung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Folgeänderung, Anpassung Überschrift.

Zu Buchstabe b

Cloud-Computing entwickelt sich stetig weiter zur Basis für den Betrieb der modernen Informationstechnologie in der Sozialverwaltung Die Sozialleistungsträger sind auf leistungsfähige digitale Infrastrukturen angewiesen und müssen gleichzeitig hohe Anforderungen an Cybersicherheit und Resilienz erfüllen. Aufgrund der schnellen Entwicklung in der modernen Informationstechnologie bedarf es der Möglichkeit andere Testate oder Zertifikate, deren Befolgung ein im Vergleich zum C5-Standard vergleichbares oder höheres Sicherheitsniveau feststellt, zuzulassen. Durch Satz 7 wird das BMAS ermächtigt, im Zuge einer Rechtsverordnung festzulegen, welche Standards diese Anforderungen erfüllen. Diese Festlegung erfolgt im Benehmen mit dem für die Informationssicherheit verantwortlichen Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. Insgesamt soll dadurch eine höhere Flexibilität, und Effizienz bei der Nutzung von Cloud-Computing-Diensten erreicht werden.

Zu Nummer 4

Die Anhebung der sogenannten Bagatellgrenze, bis zu der Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nicht geltend gemacht werden, auf 250 Euro folgt der Empfehlung 9.2 der KSR.

Erstattungsansprüche sind danach nicht zu erfüllen, sofern sie im Einzelfall voraussichtlich weniger als 250 Euro betragen. Gemäß § 37 SGB I gilt die Regelung auch für Erstattungsansprüche zwischen den Leistungsträgern, die sich aus den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuchs gemäß § 68 SGB I ergeben, wenn insoweit keine Sonderregelung besteht.

Mit der Anhebung der Bagatellgrenze soll der Vollzug entlastet und in der Folge beschleunigt werden. Zudem wird damit zur Verwaltungsvereinfachung (Abbau von Bürokratie in der öffentlichen Verwaltung) beigetragen.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Neuregelung der Bagatellgrenze in § 110 Satz 2 SGB X wird entsprechend der Empfehlung der KSR im Sinne einer Erprobung auf zwei Jahre befristet und daher mit Wirkung

Table.Briefings

zum 1. Juli 2029 aufgehoben. In dem Zweijahreszeitraum der Geltung der Neuregelung sollen praktische Erfahrungen und Daten gesammelt werden, um Wirksamkeit und Nutzen der Anhebung der Bagatellgrenze auf 250 Euro überprüfen zu können. Stellt sich heraus, dass die Anhebung ihre Ziele erreicht hat, könnte die Regelung zum Außerkrafttreten vor dem 1. Juli 2029 aufgehoben werden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a bis j

Anpassung Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Mit dem neuen § 2 Absatz 3 wird die bislang im SGB XII nicht geregelte Verpflichtung leistungsberechtigter Personen normiert, vorrangige Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen und die hierfür erforderlichen Anträge bei den dafür zuständigen Trägern zu stellen. Diese Verpflichtung gilt jedoch nur, soweit dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB XII erforderlich ist.

Die Neuregelung überträgt im Wesentlichen die Vorschrift des § 12a SGB II in das SGB XII. Sie dient der Konkretisierung des Nachranggrundsatzes in der Sozialhilfe und schafft die notwendige normative Grundlage für eine Angleichung der in § 95 geregelten Möglichkeit zur Feststellung vorrangiger Sozialleistungen an die Regelung des § 5 Absatz 3 SGB II.

Die KSR hat empfohlen, § 95 SGB XII an § 5 Absatz 3 SGB II anzupassen. Kernelement der Anpassung ist die Übertragung der Regelung des § 5 Absatz 3 Satz 3 bis 5 SGB II über die Folgen fehlender Mitwirkung im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Feststellung vorrangiger Sozialleistungen in das SGB XII. Dies erfolgt im neuen § 26 Absatz 2.

Dies setzt systematisch und wertungsmäßig zwingend voraus, dass im SGB XII eine dem § 12a SGB II entsprechende Verpflichtung zur Inanspruchnahme vorrangiger Sozialleistungen geschaffen wird. Die Regelung der Folgen fehlender Mitwirkung ohne eine korrespondierende Verpflichtung würde zu einem nicht auflösbaren normativen Widerspruch führen. Bevor die Folgen fehlender Mitwirkung bei der Feststellung vorrangiger Sozialleistungen im SGB XII begründet werden können, bedarf es deshalb der - bisher nicht vorhandenen - gesetzlichen Konkretisierung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme vorrangiger Sozialleistungen.

Die Beschränkung in Satz 1 auf Fälle, in denen die Hilfebedürftigkeit vermieden, beseitigt, verkürzt oder vermindert werden kann, wahrt die berechtigten Belange der Leistungsberechtigten. Die in Satz 2 vorgesehenen Ausnahmen tragen diesen Belangen zusätzlich Rechnung.

Satz 1 regelt zunächst, dass leistungsberechtigte Personen andere Sozialleistungen grundsätzlich in Anspruch nehmen müssen. Erfasst sind alle Sozialleistungen im Sinne des § 11 SGB I, deren Inanspruchnahme geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit nach diesem Buch zu vermeiden, zu beseitigen, zu verkürzen oder zu vermindern. Anders als nach § 12a Satz 1 SGB II sind nicht nur Sozialleistungen anderer Träger erfasst. Zur Inanspruchnahme einer vorrangigen Sozialleistung sind Leistungsberechtigte auch dann verpflichtet, wenn der dafür zuständige Träger mit dem Träger der Sozialhilfe identisch ist. Dies ist insbesondere beim Wohngeld häufiger der Fall.

Weiterhin bestimmt Satz 1, dass die Leistungsberechtigten verpflichtet sind, die für die Inanspruchnahme der Sozialleistungen erforderlichen Anträge zu stellen. Dies bezieht sich sowohl auf Anträge, die als Voraussetzung für die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens

Tacheles Briefings

nur formell-rechtliche Bedeutung haben, als auch auf solche, denen als Anspruchsvoraussetzung materiell-rechtliche Bedeutung zukommt. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen bezieht sich jedoch nicht nur auf antragsabhängige Leistungen, sondern auch auf Sozialleistungen, die - wie in der Regel die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 19 Satz 2 SGB IV) - von Amts wegen erbracht werden. Sofern die Leistungsberechtigten einen erforderlichen Antrag nicht stellen, können die Träger der Sozialhilfe diesen selbst stellen. Der neue § 95 Satz 2 stellt klar, dass es keiner vorherigen Aufforderung der Leistungsberechtigten bedarf.

Nicht explizit regelt Satz 1, dass die leistungsberechtigten Personen nach dem SGB XII im Zuge der Inanspruchnahme vorrangiger Sozialleistungen ihren Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 SGB I nachkommen müssen, die gegenüber den für diese Sozialleistungen zuständigen Trägern bestehen. Dies ergibt sich bereits unmittelbar aus diesen Vorschriften.

Die Verpflichtungen nach Satz 1 bestehen nur, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Hilfebedürftigkeit liegt vor, wenn der sozialhilferechtliche Bedarf nicht (oder nicht vollständig) durch einzusetzendes Einkommen und Vermögen gedeckt werden kann. Vorrangige Sozialleistungen müssen deshalb nicht in Anspruch genommen werden, wenn sie den Anspruch auf Sozialhilfe nicht - auch nicht zeitweise - vermindern können. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die vorrangige Sozialleistung nicht als Einkommen anzurechnen wäre.

Satz 2 sieht in Anlehnung an § 12a Satz 2 SGB II Ausnahmen von der Verpflichtung nach Satz 1 vor. Danach besteht insbesondere keine Pflicht, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen. Von der Ausnahme erfasst ist nur die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente mit Abschlägen, nicht jedoch die Inanspruchnahme von vorgezogenen und abschlagsfreien Altersrenten. Damit wird dem gesetzgeberischen Anliegen Rechnung getragen, eine vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente mit den hiermit regelmäßig verbundenen dauerhaften Abschlägen nicht zu erzwingen.

Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, wenn das nach dem SGB XII zu berücksichtigende Einkommen einschließlich des voraussichtlich zu bewilligenden Wohngeldes den Bedarf nach dem Dritten und Vierten Kapitel um nicht mehr als 50 Euro übersteigen würde oder wenn durch das zu berücksichtigende Einkommen und diese Leistungen die Hilfebedürftigkeit nach dem Dritten und Vierten Kapitel nicht für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten beseitigt würde. Es wird der Gleichlauf zu § 12a SGB II hergestellt, wobei der Kinderzuschlag ausgenommen wurde, da er im SGB XII keine Rolle spielt. Die Regelung dient der Vermeidung von Systemwechseln zwischen Wohngeld und Leistungen nach dem SGB XII bei prognostiziert nur geringen Leistungsunterschieden und Kurzfristigkeit, die regelmäßig mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden sind, ohne dass hierdurch in nennenswertem Umfang Sozialhilfebedürftigkeit nachhaltig vermieden werden kann. Die Zahl der Wechselfälle und damit die Zahl der Anträge wird reduziert.

Eine Verletzung der Verpflichtung aus Absatz 3 hat keine unmittelbaren leistungsrechtlichen Konsequenzen. Insbesondere sind die Träger der Sozialhilfe nicht berechtigt, die Leistungen der Sozialhilfe unmittelbar (ganz oder teilweise) abzulehnen, zu versagen oder zu entziehen. Der Träger der Sozialhilfe kann nach Maßgabe des § 95 die Feststellung der vorrangigen Sozialleistung betreiben. Eine Versagung oder Entziehung von Leistungen der Sozialhilfe wegen Nichterfüllung der Verpflichtung aus Absatz 3 ist nur nach Maßgabe des neuen § 26 Absatz 2 möglich.

Arbeitsfassung

Zu Nummer 3

Der Gesetzgeber hatte anlässlich der Einführung der Vorgängervorschrift (§ 28 Absatz 2 Bundessozialhilfegesetz) eine Wertung dahingehend getroffen, dass sowohl (teil-) stationäre Einrichtungen als auch Pflegepersonen eines besonderen Schutzes bedürfen, wenn die leistungsberechtigte Person verstirbt und sie im berechtigten Vertrauen auf die Leistungserbringung des Trägers der Sozialhilfe die tatsächliche Leistung erbracht haben.

Ambulante Pflegedienste sind bisher vom Anwendungsbereich ausgenommen. Angesichts der Tatsache, dass vielfach auch ambulante Dienste bis zu einer Entscheidung des Trägers der Sozialhilfe mittlerweile teilweise umfangreiche Leistungen erbringen, ist eine Gleichstellung mit stationären Einrichtungen geboten.

Mit der Änderung des Absatzes 6 wird der Anwendungsbereich auf ambulante Dienste erweitert. Die Änderung kann den Berechtigten die schnelle Inanspruchnahme von ambulanten Leistungen erleichtern, ohne dass der Träger der Sozialhilfe bereits über den Antrag auf Leistungen der Hilfe zur Pflege entschieden hat.

Zu Nummer 4

Zu § 26 (Einschränkung, Folgen fehlender Mitwirkung)

Die Änderung der Überschrift trägt der Neufassung des § 26 Rechnung. Die Vorschrift regelt künftig auch die Folgen fehlender Mitwirkung im Zusammenhang mit der Feststellung vorrangiger Sozialleistungen. Die Regelungen zur Aufrechnung finden sich im neuen § 26a wieder.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird beibehalten. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben und die Aufrechnung wird in § 26a zusammenfassend neu geregelt. Neu geregelt wird jedoch in Absatz 1, dass die Einschränkung sich an der individuell maßgebenden Regelbedarfsstufe bemisst und nicht mehr pauschal anhand der Regelbedarfsstufe1.

Zu Absatz 2

Mit dem neuen Absatz 2 wird eine dem § 5 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 SGB II im Wesentlichen entsprechende Regelung in das SGB XII eingefügt. Damit wird auch im SGB XII die rechtssichere Möglichkeit geschaffen, die Verfolgung vorrangiger Ansprüche wirksam einzufordern.

Dies dient nicht der Sanktionierung unerwünschten Verhaltens, sondern der effektiven Durchsetzung des Nachranggrundsatzes der Sozialhilfe, indem die Inanspruchnahme realisierbarer vorrangiger Sozialleistungen abgesichert wird.

Durch die Neuregelung wird - zusammen mit der Klarstellung in § 95 Satz 2 und dem neuen § 116b - die Empfehlung 16 Buchstabe f der KSR umgesetzt. Danach soll die Regelung des § 95 an die § 5 Absatz 3 SGB II angepasst werden.

Der Unterschied zwischen den beiden Regelungen besteht nach bisherigem Recht im Kern darin, dass im SGB XII keine dem § 5 Absatz 3 Satz 3 bis 5 SGB II entsprechende Regelung über die Folgen fehlender Mitwirkung im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Feststellung vorrangiger Sozialleistungen existiert.

Bisher wurde überwiegend angenommen, dass eine Versagung oder Entziehung nach § 66 SGB I durch den Träger der Sozialhilfe nicht möglich ist, wenn leistungsberechtigte Personen ihren Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 SGB I gegenüber einem Träger einer vorrangigen Sozialleistung nicht nachkommen.

Tacke.Briefings

Satz 1 regelt - neben Satz 2 - die Voraussetzungen für eine vollständige oder teilweise Entziehung oder Versagung der Sozialhilfe. Wird eine vorrangige Sozialleistung, deren Feststellung durch den Träger der Sozialhilfe nach § 95 Satz 1 betrieben wird, von dem zuständigen Träger der vorrangigen Sozialleistung nach § 66 SGB I bestandskräftig versagt oder entzogen, sind auch die Leistungen nach dem SGB XII ganz oder teilweise zu versagen oder zu entziehen, bis die leistungsberechtigte Person ihrer Mitwirkungspflicht gegenüber dem für die vorrangige Sozialleistung zuständigen Träger nachkommt.

Erste Voraussetzung des Satzes 1 ist, dass eine Versagung oder Entziehung der vorrangigen Sozialleistung durch den zuständigen Träger mittels eines Verwaltungsaktes erfolgt ist.

Wie sich auch aus der Formulierung am Ende des Satzes 1 ergibt, muss diese Entscheidung gerade auf einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 SGB I durch die leistungsberechtigte Person beruhen. Dies kann insbesondere Bedeutung erlangen, wenn der Träger der Sozialhilfe die Feststellung der vorrangigen Sozialleistung nach § 95 betreibt. An den Mitwirkungspflichten der leistungsberechtigten Person gegenüber den Trägern der vorrangigen Sozialleistungen ändert sich nichts, wenn die Feststellung der Sozialleistung nach § 95 durch den Träger der Sozialhilfe betrieben wird; sie bleibt vielmehr Adressatin der Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 SGB I. Jedoch wird auch der Träger der Sozialhilfe Adressat von Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 SGB I, soweit er die Feststellung der Sozialleistung betreibt. Wird die vorrangige Sozialleistung allein deshalb versagt oder entzogen, weil der Träger der Sozialhilfe seinen Mitwirkungspflichten gegenüber dem Träger der vorrangigen Sozialleistung nicht nachgekommen ist, sind die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt.

Satz 1 verlangt darüber hinaus, dass die Feststellung der vorrangigen Sozialleistung durch den Träger der Sozialhilfe nach § 95 Satz 1 betrieben wird. Dies setzt voraus, dass der erstattungsberechtigte Träger der Sozialhilfe seine Befugnis zur Geltendmachung des vorrangigen Anspruchs tatsächlich ausübt. Daran werden keine hohen Anforderungen gestellt. Ausreichend ist eine auf die Feststellung des konkreten Anspruchs gerichtete Verfahrenshandlung gegenüber dem zuständigen Träger der vorrangigen Sozialleistung oder dem Gericht. Hierzu zählen insbesondere die Antragstellung, die Weiterverfolgung eines bereits anhängigen Verwaltungsverfahrens sowie die Einlegung und Durchführung von Rechtsbehelfen. Bei von Amts wegen zu erbringenden Leistungen oder wenn die leistungsberechtigte Person bereits einen Antrag gestellt hat, genügt es beispielsweise, dass der Träger der Sozialhilfe dem zuständigen Träger der vorrangigen Sozialleistung förmlich anzeigt, dass er die Feststellung der Sozialleistung nunmehr nach § 95 Satz 1 SGB XII betreibt. Eine bloße Beratung bzw. Aufforderung zur Antragstellung im Verhältnis zur leistungsberechtigten Person oder eine interne Prüfung genügen hingegen nicht.

Die Versagung oder Entziehung der Leistungen nach dem SGB XII gemäß Satz 1 setzt weiter voraus, dass die Entscheidung des für die vorrangige Sozialleistung zuständigen Trägers über die Entziehung oder Versagung der vorrangigen Sozialleistung bestandskräftig ist. Voraussetzung ist die sogenannte formelle Bestandskraft (Unanfechtbarkeit), die vorliegt, wenn der Verwaltungsakt durch die betreffende leistungsberechtigte Person nicht mehr mit ordentlichen Rechtsbehelfen (Widerspruch, Klage oder Rechtsmittel) angegriffen werden kann. Damit ist sichergestellt, dass die Folgeentscheidung des Trägers der Sozialhilfe auf einer verbindlichen und rechtssicheren Feststellung der fehlenden Mitwirkung beruht. Legen Leistungsberechtigte gegen die Versagung oder Entziehung der vorrangigen Sozialleistung Rechtsbehelfe ein, ist eine Versagung oder Entziehung nach Satz 1 daher solange nicht möglich, bis die Entscheidung des vorrangig zuständigen Leistungsträgers bestandskräftig geworden ist.

Zudem darf eine Versagung oder Entziehung der Leistungen nach dem SGB XII nach Satz 1 nur soweit erfolgen, wie auch eine korrespondierende Verpflichtung zur Inanspruchnahme der vorrangigen Sozialleistung nach § 2 Absatz 3 besteht. Sind die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 3 beispielweise deshalb nicht erfüllt, weil die Inanspruchnahme der

Entwurf BMAS

vorrangigen Sozialleistung die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB XII nicht beeinflussen kann, darf auch keine Versagung oder Entziehung nach Satz 1 erfolgen.

Satz 2 regelt eine weitere Voraussetzung der Versagung oder Entziehung. Sie ist nur zulässig, wenn die leistungsberechtigte Person zuvor vom zuständigen Träger der Sozialhilfe schriftlich auf diese Folgen hingewiesen worden ist. Die Belehrung hat so rechtzeitig und eindeutig zu erfolgen, dass die leistungsberechtigte Person ihr Mitwirkungsverhalten gegenüber dem vorrangigen Leistungsträger danach ausrichten kann. Damit wird gewährleistet, dass sich die leistungsberechtigte Person der möglichen Auswirkungen ihres Verhaltens bewusst ist und ihr die Gelegenheit gegeben wird, durch rechtzeitige Mitwirkung eine Entziehung oder Versagung von Leistungen der Sozialhilfe zu vermeiden.

Liegen diese Voraussetzungen des Satzes 1 und 2 vor, sind die Leistungen der Sozialhilfe so lange zu entziehen oder zu versagen, bis die leistungsberechtigte Person ihren Mitwirkungspflichten gegenüber dem Träger der vorrangigen Sozialleistung nach den §§ 60 bis 64 SGB I nachgekommen ist. Insoweit besteht kein Ermessen des Trägers der Sozialhilfe. Dieser hat jedoch im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu entscheiden, ob die Entziehung oder Versagung der Leistungen der Sozialhilfe ganz oder teilweise erfolgt.

Eine vollständige Versagung oder Entziehung kommt nur in Betracht, wenn die Höhe der vorrangigen Leistung hinreichend verlässlich eingeschätzt werden kann, die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB XII durch die Inanspruchnahme der vorrangigen Leistung mit hoher Wahrscheinlichkeit vollständig beseitigt werden kann und der leistungsberechtigten Person die Erfüllung der Mitwirkungspflicht zumutbar ist. Dann haben die leistungsberechtigten Personen es unmittelbar selbst in der Hand, durch die Erfüllung der Mitwirkungspflichten ihre Hilfebedürftigkeit zu beseitigen.

Je weniger verlässlich die Höhe der vorrangigen Leistung eingeschätzt werden kann, je geringer der voraussichtliche Umfang ist, um den die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB XII verringert werden kann und je belastender die Erfüllung der Mitwirkungspflicht für die leistungsberechtigte Person ist, desto stärker ist die teilweise Entziehung oder Versagung nach Satz 1 im Hinblick auf ihren Umfang zu begrenzen.

Eine Versagung oder Entziehung kann ausnahmsweise nur dann vollständig unterbleiben, wenn ein atypischer besonderer Härtefall andernfalls dazu führen würde, dass das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verletzt wäre. Hier wäre das Ermessen nach § 95 SGB XII dahingehend auf Null reduziert, dass die Feststellung der vorrangigen Sozialleistung nicht weiter zu betreiben ist.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, mit dem eine Entziehung nach Satz 1 geregelt wird, haben nach § 116b Nummer 1 keine aufschiebende Wirkung.

Satz 3 regelt die Aufhebung der Versagungs- oder Entziehungsentscheidung durch den Träger der Sozialhilfe für den Fall, dass die unterlassene Mitwirkung nachgeholt wird. Sobald die leistungsberechtigte Person ihre Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 SGB I gegenüber dem zuständigen Träger der vorrangigen Sozialleistung erfüllt und dies dem Träger der Sozialhilfe bekannt wird, ist die Versagungs- oder Entziehungsentscheidung rückwirkend aufzuheben. Soweit die Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB XII vorliegen, sind die vorenthaltenen Leistungen gemäß Satz 4 nachzuzahlen und künftige Leistungen wieder zu erbringen. Einer Entscheidung des für die vorrangige Sozialleistung zuständigen Trägers über den Leistungsantrag selbst bedarf es hierfür nicht; ausreichend ist, dass die unterlassene Mitwirkung nachgeholt worden ist. Korrespondierend mit der in Satz 1 angeordneten Rechtsfolge steht die Aufhebung der Versagung oder Entziehung nicht im Ermessen des Trägers der Sozialhilfe.

Textbrücke

Zu § 26a (Aufrechnung)

Die bisherige Regelung zur Aufrechnung in § 26 wird in § 26a neu geregelt und trägt sowohl den Empfehlungen der KSR als auch dem Anliegen des BR aus seinem am 6. März 2026 beschlossenen Gesetzentwurf (BR-Drs 109/26, 7) Rechnung.

Der bisherige Absatz 2 des § 26 geht fortentwickelt in § 26a neu auf. Der bisherige § 26 Absatz 3 wird neu in § 36 aufgenommen, während keine dem bislang geltenden § 26 Absatz 4 entsprechende ausdrückliche Regelung des Verbots der Aufrechnung in § 26a neu erfolgt. Sobald die Aufrechnung die gesundheitliche Versorgung gefährden würde, ist sie nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – und damit im Einklang mit den Grundrechten der Betroffenen – grundsätzlich unzulässig. Diese Prüfung ist nach wie vor Bestandteil der Ermessensausübung des Trägers der Sozialhilfe im Rahmen des neuen § 26a Absatz 1. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage erfolgen damit keine höheren Anforderungen an die Träger der Sozialhilfe. Auch nach der bisherigen Rechtslage musste in jedem Einzelfall die Berücksichtigung besonderer Umstände erfolgen.

Zu Absatz 1

Satz 1 bezeichnet die Ansprüche, mit denen die Träger der Sozialhilfe gegen Geldleistungsansprüche aufrechnen können. Insoweit erfolgt eine Erweiterung gegenüber der bislang geltenden Fassung des § 26 Absatz 2.

Satz 2 entspricht der Neuregelung des § 43 Absatz 1 SGB II. Auch im Rechtskreis des SGB XII soll die Aufrechnung mit Ansprüchen nach Satz 1 zwingend erfolgen, wenn die Forderung so geringfügig ist, dass ein Anhörungsverzicht nach § 24 Absatz 2 Nummer 7 SGB X in Betracht kommt.

Personen, deren Lebensunterhalt sich wegen Unterbringung in einer Einrichtung nach § 27b bestimmt, werden von einer Aufrechnung nach § 26a ausgenommen, da diese nur den Barbetrag zur freien Verfügung erhalten.

Zu Absatz 2

Die Höhe der Aufrechnung entspricht § 43 Absatz 2 Satz 1 SGB II. Die Aufrechnung beträgt grundsätzlich 30 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe nach § 28. Ausnahmen bilden hier Ansprüche nach § 44a Absatz 7 und § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB X in Verbindung mit § 50 SGB X; hier ist die Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent umzusetzen.

Für den Fall, dass der Leistungsanspruch geringer als die in Satz 1 festgesetzte Höhe der Aufrechnung ist, reduziert sich die Aufrechnungshöhe auf den gesamten Leistungsanspruch. Sofern ein Anspruch oder Restanspruch nach Absatz 1 Satz 1 geringer ist als die in Satz 1 vorgegebene Aufrechnungshöhe, wird in Höhe des Anspruchs oder Restanspruchs aufgerechnet.

Zu Absatz 3

Es ist zulässig, dass mit mehreren Ansprüchen parallel aufgerechnet wird. Dies betrifft sowohl Aufrechnungen nach Absatz 1 als auch Aufrechnungen nach Darlehenserbringung gemäß §§ 35a Absatz 2b Satz 2, 36, 37, 37a. In der Summe mehrerer Aufrechnungen darf ein Gesamtbetrag von 30 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe nicht überschritten werden, sodass sich bei einer Aufrechnung die Aufrechnungshöhe nach Absatz 1 gegebenenfalls entsprechend reduziert oder die Aufrechnung gänzlich unzulässig ist.

Dies soll ebenso für die Zeiträume gelten, in denen sich Aufrechnung und eine Einschränkung des Leistungsanspruchs, die nach § 26 Absatz 1 bereits vollzogen wird, zeitlich überschneiden. Auch hier darf durch eine zeitlich später durchzuführende Aufrechnung nicht der Gesamtbetrag von 30 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe überschritten werden.

Tabu.Prierings

Zu Absatz 4

Die Aufrechnung ist entweder durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt zu erklären. Für die Bekanntgabe der Aufrechnung gilt § 37 SGB X. Der Verwaltungsakt, mit dem die Aufrechnung erklärt wird, kann mit den Verwaltungsakten zur Aufhebung nach §§ 45, 48 SGB X und der Festsetzung des Erstattungsanspruchs nach § 50 SGB X - so wie auch im SGB II (siehe BSG, Beschluss vom 26.11.2025 - B 4 AS 12/25 R) - in einem Bescheid bekannt gegeben werden.

Satz 2 betrifft solche Sachverhalte, in denen ein Verwaltungsakt zur Aufrechnung nach § 26a bereits vollzogen wird und eine Einschränkung des Leistungsanspruchs nach § 26 Absatz 1 oder ein Leistungsentzug nach § 26 Absatz 2 hinzutritt.

Die Einschränkung des Leistungsanspruchs nach § 26 Absatz 1 geht der Aufrechnung nach § 26a vor. Das heißt, der Vollzug einer Aufrechnung unterbleibt für den Zeitraum einer Einschränkung, soweit insgesamt 30 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe nach § 28 überschritten werden würde. Der Vollzug des nach Satz 2 die Aufrechnung regelnde Verwaltungsakt ist im normierten Umfang suspendiert, das heißt, er ruht gewissermaßen; die Aufhebung des Aufrechnungsverwaltungsaktes ist insoweit nicht erforderlich. Dies dient insbesondere der Verwaltungsentlastung. Damit bliebe der Vollzug einer Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe nach § 28 zulässig, sofern die Einschränkung des Leistungsanspruchs nach § 26 Absatz 1 in Höhe von 20 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe nach § 28 erfolgen würde und so insgesamt nicht 30 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe nach § 28 überschritten werden würde.

Die Möglichkeit zur Aufrechnung, die wegen eines Anspruchs wie bislang auf drei Jahre begrenzt wird, verlängert sich um die Zeiträume, in denen diese beispielsweise aufgrund zwischenzeitlich bedarfsdeckenden Einkommens oder einer Einschränkung des Leistungsanspruchs nach § 26 Absatz 1 nicht vollzogen werden konnte. Dies entspricht ebenso dem bisherigen § 44b.

Zu § 26b (Verrechnung)

Die KSR hat sich in ihren Empfehlungen für eine Vereinfachung von Verrechnungen ausgesprochen.

Eine Verrechnung war bislang allein bei der Grundsicherung im Alter und bei der Erwerbsminderung (§ 44b Absatz 4) für Erstattungsansprüche nach § 44a Absatz 7 vorgesehen.

Entsprechend der Empfehlung 9.1 der KSR wird diese Regelung in das Zweite Kapitel des SGB XII übertragen und damit für die gesamte Sozialhilfe anwendbar.

Bezüglich der Zulässigkeit, Höhe, Form und Vollziehbarkeit sowie des Zeitraums der Verrechnung gelten die Regelungen des § 26a - neu - entsprechend. Zugleich wird festgelegt, dass die Zeiträume, in denen der bislang zuständige Träger mit einem Anspruch aufgerechnet hat, für die Verrechnung verbraucht sind, sodass ein Zeitraum von insgesamt drei Jahren nicht überschritten wird.

Satz 4 entspricht dem bisherigen § 44b Absatz 4 Satz 2.

Zu Nummer 5

Eine erstmals zufließende Rente ist im Monat ihres Zuflusses als Einkommen zu berücksichtigen, steht der leistungsberechtigten Person jedoch bis zu ihrem tatsächlichen Zufluss am Monatsende nicht zur Verfügung. Bislang regelte § 37a die Gewährung eines Darlehens zur Überbrückung des Zeitraums bis zum erstmaligen Zufluss der Rente oder sonstiger am Monatsende zufließender Einkünfte. Diese Regelung wird konkretisiert und als Zuschussregelung in § 31a überführt.

Tagesbriefing

Ein Zuschuss kann auf Antrag gewährt werden, soweit leistungsberechtigte Personen ihren notwendigen Lebensunterhalt bis zum voraussichtlichen erstmaligen Zufluss der Rente weder durch Vermögen nach § 90 Absatz 2 Nummer 9 noch auf andere Weise decken können. Damit wird für die Zuschussgewährung nach § 31a an die Regelung des § 42a Absatz 1 Satz 1 SGB II angeknüpft. Eine Bedarfsdeckung auf andere Weise liegt insbesondere vor, wenn der notwendige Lebensunterhalt durch tatsächlich verfügbare Mittel Dritter - beispielweise ein Darlehen von Verwandten oder Bekannten - gedeckt werden kann. Die Konkretisierung trägt dem Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Rechnung und stellt zugleich sicher, dass ein Zuschuss nur zu gewähren ist, wenn eine anderweitige und rechtzeitig verfügbare Deckung des notwendigen Lebensunterhalts nicht möglich ist. Da der Zuschuss - anders als bisher das Darlehen nach § 37a - nicht zurückzugewähren ist, sind die erhöhten Anforderungen sachgerecht.

Die Leistung nach § 31a wird – anders als nach dem bisherigen § 37a – als nicht zurückzuzahlender Zuschuss erbracht. Sie ist auf Personen beschränkt, die auch unter Berücksichtigung der erstmals zufließenden Rente leistungsberechtigt bleiben. Da die Rente den notwendigen Lebensunterhalt dieser Personen nicht vollständig deckt und auch Vermögen nach § 90 Absatz 2 Nummer 9 einzusetzen ist, stehen ihnen regelmäßig keine Mittel zur Verfügung, aus denen die zur Überbrückung des ersten Rentenmonats gewährte Leistung zurückgezahlt werden könnte.

In Satz 2 wurde klarstellend geregelt, dass die Einkünfte und Sozialleistungen nicht nur am Monatsende fällig werden, sondern auch - entsprechend der Regelung in Satz 1 - erstmals zufließen müssen.

Eine Darlehensgewährung würde daher in der Regel einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen, ohne dass eine hinreichende Aussicht auf Tilgung besteht. Zugleich entspricht die Neureglung im Kern dem Grundgedanken des Artikel 7 Nummer 7 des Gesetzentwurfs des Bundesrates (BR-Drs. 109/26, 7).

Zu Nummer 6

§ 33 wird aufgehoben. Die Vorschrift betrifft Bedarfe für die Vorsorge, mit denen durch die Übernahme von Beiträgen auch nach Eintritt von Hilfebedürftigkeit weiterhin eine zusätzliche Altersvorsorge ermöglicht wird (Absatz 1). Ebenso regelt die Norm die Anerkennung von Aufwendungen für ein angemessenes Sterbegeld (Absatz 2).

Die Aufhebung setzt die Empfehlung 16 Buchstabe e der KSR um. Die KSR hat festgestellt, dass die Bedarfe für die Vorsorge, mit denen durch Übernahme von Beiträgen auch nach Eintritt der Hilfebedürftigkeit für das Alter vorgesorgt werden kann (Absatz 1), nicht digitaltauglich, verwaltungsaufwändig und in der Praxis weitgehend bedeutungslos sind. Dies trifft ebenso auf die von der KSR nicht ausdrücklich erwähnten Aufwendungen für ein angemessenes Sterbegeld zu.

Diese Einschätzung wird durch die Praxiszahlen bestätigt:

Ende 2024 erhielten nur 270 Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel Beiträge zur Vorsorge nach § 33 in Höhe von durchschnittlich 25 Euro.

Ende 2025 erhielten lediglich 445 Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel Leistungen für Beiträge zur Altersvorsorge nach § 33 Absatz 1. Die durchschnittliche Leistungshöhe betrug 58 Euro monatlich. 1.635 Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel erhielten Leistungen für Sterbegeldversicherungen nach § 33 Absatz 2. Die durchschnittliche Leistungshöhe betrug 21 Euro monatlich.

Die Aufhebung der Regelung dient daher der Verwaltungsvereinfachung und der Entlastung der Träger der Sozialhilfe.

Tagesbriefings

Zu Nummer 7

Zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im Sozialrecht soll die Bedarfsanerkennung ohne Nachweis unter bestimmten Voraussetzungen erprobt werden. Die Erprobung erfolgt zunächst für einen begrenzten Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 34. Mit den neuen Absätzen 2a bis 2c werden zugleich die Empfehlung 8 Buchstabe a und 10 der KSR umgesetzt.

Absatz 2a führt eine vereinfachte Prüfung bestimmter Bedarfe auf Grundlage der Angaben der leistungsberechtigten Personen und der sonst vorliegenden Informationen ein, sofern dies nicht durch Absatz 2b ausgeschlossen wird. Absatz 2c regelt eine Aufbewahrungsobliegenheit hinsichtlich der den Bedarf nachweisenden Belege für zwei Jahre nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides sowie eine damit verbundene Vorlagepflicht, sofern der Träger der Sozialhilfe dies verlangt. Es handelt sich hierbei um eine nachgelagerte - weil erst nach der Bewilligung stattfindende - stichprobenweise Kontrollmöglichkeit des Trägers der Sozialhilfe hinsichtlich des Vorliegens des geltend gemachten Bedarfs dem Grunde und der Höhe nach. Absatz 2a stellt klar, dass die vereinfachte Bedarfsanerkennung befristet erprobt wird. Sofern die Regelung nach Abschluss des Erprobungszeitraums verstetigt wird, entfällt mit der Entfristung auch die in Absatz 2c geregelte nachgelagerte Belegaufbewahrungsobliegenheit und Vorlagepflicht.

Die Befristung der Neuregelung auf die Zeit vom 1. August 2027 bis zum Ablauf des 31. Juli 2030 trägt dem Experimentiercharakter der Regelung Rechnung. Die KSR empfiehlt in Empfehlung 25 ausdrücklich, sozialrechtliche Reformüberlegungen vermehrt in Form von Erprobungsregelungen zu testen.

Zu Absatz 2a

Absatz 2a bestimmt, dass der Bedarf für die genannten Leistungen (im Erprobungszeitraum) auf Grund der Angaben der leistungsberechtigten Person und der sonst vorliegenden Informationen anerkannt werden soll, sofern dies nicht durch Absatz 2b ausgeschlossen wird. In der Praxis wird die bisher im Regelfall erfolgende Aufforderung zur Belegvorlage damit in eine Vorhalteobliegenheit überführt; Belege werden nur noch in besonderen Situationen angefordert. Freiwillig dürfen Belege - zur Darlegung des Bedarfs - weiterhin vorgelegt werden. Die materiellen Anspruchsvoraussetzungen sowie die Prüfung von Einkommen und Vermögen bleiben unberührt.

Die Neuregelungen in den Absätzen 2a und 2b - sowohl die Bedarfsanerkennung nach Absatz 2a als auch die Ausnahmen nach Absatz 2b - betreffen ausschließlich den Zeitraum vor einer Entscheidung über die Leistung durch Verwaltungsakt.

Die Regelung erfasst zum einen Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 (eintägige Schulausflüge) und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 (Klassenfahrten) mit tatsächlichen Aufwendungen von bis zu 200 Euro. Ob dieser Betrag für die tatsächlichen Aufwendungen nach Satz 1 Nummer 2 (voraussichtlich) überschritten wird, ist auf Basis der Angaben der leistungsberechtigten Person und der sonst vorliegenden Informationen zu entscheiden. Die Begrenzung auf tatsächliche Aufwendungen von bis zu 200 Euro beschränkt die Erprobung auf Fälle von durchschnittlichem finanziellem Umfang. Der Betrag orientiert sich an dem durchschnittlich anerkannten Bedarf für mehrtägige Klassenfahrten im Jahr 2025 nach dem Dritten Kapitel SGB XII. Durch § 34 Absatz 2 Satz 2 gilt Absatz 2a Nummer 1 und 2 entsprechend auch für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. Zum anderen bezieht sich die Regelung auf Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach Absatz 6 (Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung) und Absatz 7 Satz 1 (Teilhabebudget). Die Regelung beschränkt sich auf die Feststellung des jeweiligen Bedarfs für die betreffende Leistung.

Hoole.Briefing

Voraussetzung für die Anerkennung des Bedarfs nach Absatz 2a ist die Schlüssigkeit der Angaben. Das bedeutet, der betreffende Bedarf muss vorliegen, wenn die Angaben als wahr unterstellt und die sonstigen vorliegenden Informationen berücksichtigt werden.

Für die betroffenen Bedarfe wird eine typisierende Konkretisierung des Amtsermittlungsgrundsatzes vorgenommen, ohne das allgemeine Beweismaß (Vollbeweis) abzusenken. Wie bisher, müssen die den gesetzlichen Tatbestand begründenden Umstände grundsätzlich im Vollbeweis vorliegen. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 21 Absatz 1 Satz 1 SGB X), welche Beweismittel erforderlich und ob weitere Ermittlungen notwendig sind oder die vorliegenden Erkenntnisse ausreichen. Diese Einzelfallbewertung wird durch die gesetzliche Neuregelung für den Regelfall vorweggenommen; soweit kein atypischer und kein Fall nach Absatz 2b vorliegt, hat der Träger der Sozialhilfe das Vorliegen der den Bedarf begründenden Umstände anzunehmen.

Die Neuregelung führt weder zu einem Absenken der Leistungsvoraussetzungen noch des Beweismaßes. Ist der Bedarf in Wirklichkeit nicht gegeben, besteht kein gesetzlicher Anspruch. Gibt es im Bewilligungsverfahren Hinweise dafür, ist eine tiefergehende Prüfung geboten; dem tragen die Ausnahmen in Absatz 2b Rechnung. Erlangt der Träger der Sozialhilfe erst nachträglich Kenntnis vom Nichtvorliegen des Bedarfs, findet § 45 SGB X Anwendung.

„Angaben der leistungsberechtigten Person“ sind insbesondere die nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB I zu machenden Mitteilungen über Tatsachen, die für die Leistung erheblich sind; hierzu zählen insbesondere solche Angaben, die die leistungsberechtigte Person im Antragsverfahren oder im weiteren Verlauf des Verwaltungsverfahrens gegenüber dem Träger der Sozialhilfe macht.

„Sonst vorliegende Informationen“ im Sinne des Absatzes 2a sind insbesondere solche Informationen, die sich bereits aus den beim Träger der Sozialhilfe geführten Akten ergeben oder ihm auf andere Weise zur Kenntnis gelangt sind, z. B. durch von der leistungsberechtigten Person oder Dritten freiwillig eingereichte Unterlagen.

Die Anerkennung des Bedarfs auf Grundlage der Angaben der leistungsberechtigten Person setzt voraus, dass dem Träger der Sozialhilfe die für die Schlüssigkeitsprüfung erforderlichen Angaben vorliegen. Soweit erforderlich und zumutbar, wirkt der Träger der Sozialhilfe auf deren Ergänzung hin; hierfür kann er sich insbesondere geeigneter Antragsformulare oder Vordrucke bedienen. Die leistungsberechtigten Personen dürfen Unterlagen übersenden, um hierdurch die notwendigen Angaben zu machen.

Sind die Angaben auch nach zumutbaren Ergänzungsbemühungen des Trägers und unter Berücksichtigung der sonst vorliegenden Informationen nicht schlüssig, darf der Bedarf nicht nach Absatz 2a anerkannt werden. In diesen Fällen ist nach Absatz 2b Nummer 3 wie nach bisherigem Recht der Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

Ist der Bedarf hingegen schlüssig dargelegt und liegt kein Fall nach Absatz 2b vor, soll der Träger den Bedarf anerkennen. Die Regelung sieht ein intendiertes Ermessen vor; sodass Ermessenserwägungen nur in atypischen Konstellationen erforderlich sind. Dann entscheidet der Träger der Sozialhilfe im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens, ob er gleichwohl den Bedarf anerkennt oder eine weitergehende Sachverhaltsermittlung nach den allgemeinen Grundsätzen durchführt.

Eine atypische Konstellation kann beispielsweise vorliegen, wenn die leistungsberechtigten Personen erkennbar - zum Beispiel wegen bestehender Einschränkungen - nicht in der Lage sind, die notwendigen schlüssigen Angaben zu machen. Dann kann es angemessen sein, die den Bedarf begründenden Umstände von vornherein wie bisher zu ermitteln.

Heute-Briefing

Die Prüfung der Hilfebedürftigkeit und der weiteren Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGB XII wird von der Neuregelung nicht berührt. Die Entscheidung über die Form der Leistungserbringung nach § 34a Absatz 1 Satz 2 bleibt ebenfalls unberührt; die Neuregelung betrifft ausschließlich die Feststellung des Bedarfs.

Zu Absatz 2b

Mit Absatz 2b wird geregelt, in welchen Fällen Absatz 2a nicht zur Anwendung kommt. In den genannten Fällen erfordern die Umstände eine weitergehende Ermittlung des Sachverhalts. Das bedeutet, dass der Bedarf, wie nach geltendem Recht, vollständig zu ermitteln ist.

Absatz 2b Nummer 1 erfasst Konstellationen, in denen begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der leistungsberechtigten Person bestehen. Sie knüpft an den in Absatz 2a beschriebenen Maßstab der Schlüssigkeit der Angaben in Verbindung mit den sonst vorliegenden Informationen an.

Begründet sind Zweifel, wenn sie auf konkreten, objektiv nachvollziehbaren Tatsachen beruhen. Diese liegen beispielsweise vor, wenn die geltend gemachten Beträge das für die betreffende Leistung im Einzelfall üblicherweise zu erwartende Maß erheblich überschreiten, die Angaben in sich oder im Verhältnis zu sonst vorliegenden Informationen widersprüchlich sind oder sonstige Auffälligkeiten Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben der leistungsberechtigten Person beziehungsweise am tatsächlichen Vorliegen des konkreten Bedarfs geben. In diesen Fällen lebt der Amtsermittlungsgrundsatz vollständig wieder auf.

Absatz 2b Nummer 2 ermächtigt den Träger der Sozialhilfe, Fälle stichprobenartig - vor einer Entscheidung über die Leistung - einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung zu unterziehen. Mit der zufälligen Auswahl von Fällen, in denen keine Auffälligkeiten im Einzelfall bestehen, sollen die Träger der Sozialhilfe unter anderem Erkenntnisse darüber gewinnen, wie zuverlässig die schlüssigen Angaben der Leistungsberechtigten tatsächlich den Bedarf abbilden und welche Detailtiefe an Angaben dafür erforderlich ist. Das Auswahlverfahren sollte für alle Beteiligten transparent dokumentiert werden. Die dokumentierten Erkenntnisse können den Trägern der Sozialhilfe dabei helfen, Vordrucke anzupassen oder bei der Anforderung ergänzender Angaben, gezielter vorzugehen. Die Erkenntnisse der Träger der Sozialhilfe können nach dem Abschluss der Erprobung berücksichtigt werden. Schließlich können Stichprobenprüfungen helfen, Fälle von Leistungsmissbrauch zu verhindern.

Die Ausgestaltung der Stichprobenkonzepte (Häufigkeit, Umfang, Auswahlkriterien) obliegt den Trägern der Sozialhilfe im Rahmen ihres Organisationsermessens; sie haben hierbei insbesondere den Zweck der Stichproben zu berücksichtigen sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit.

Absatz 2b Nummer 3 betrifft Konstellationen, in denen das Vorliegen des sozialhilferechtlichen Bedarfs auf Grundlage der Angaben der leistungsberechtigten Person und der sonst vorliegenden Informationen nicht schlüssig ist. Beurteilt der Träger der Sozialhilfe den Aufwand zur Ergänzung der Angaben für vertretbar, bittet er um weitere Darlegung. Andernfalls klärt er den Sachverhalt nach den allgemeinen Grundsätzen auf.

Zu Absatz 2c

Mit Absatz 2c Satz 1 wird eine Belegaufbewahrungsobliegenheit der leistungsberechtigten Personen geregelt. Diese verpflichtet dazu, die den Bedarf nachweisenden Belege für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides aufzubewahren und ermöglicht so eine nachträgliche stichprobenweise Überprüfung des im Rahmen von Absatz 1 anerkannten Bedarfs.

Table Briefing

Die leistungsberechtigten Personen sind gemäß Absatz 2c Satz 2 mit der Leistungsbewilligung auf diese Belegaufbewahrungspflicht hinzuweisen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

Ergänzend wird in Absatz 2c Satz 3 eine eigenständige Vorlagepflicht geregelt, die die nachträgliche Durchführung der stichprobenweisen Prüfungen nach Abschluss des Bewilligungsverfahrens gewährleistet, indem den Trägern der Sozialhilfe der Zugriff auf die erforderlichen Nachweise ermöglicht wird.

Sofern eine stichprobenweise Prüfung ergibt, dass keine Belege vorhanden sind, die den tatsächlichen Bedarf belegen, oder angeforderte Belege nicht vorgelegt werden, gelten die allgemeinen Vorschriften für das Verwaltungsverfahren.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Der neue § 35 Absatz 6 setzt den Gesetzentwurf des BR (BR-Drs. 109/26, 7) um.

Die im SGB II vorgesehene Regelung zur Anrechnung von Guthaben aus Nebenkostenabrechnung, welche den Kosten der Unterkunft zuzuordnen sind, wird aus Gründen der Systemkohärenz und zur Sicherstellung eines Gleichklangs der existenzsichernden Leistungssysteme in das SGB XII übertragen.

Der Zeitpunkt der Berücksichtigung des Zuflusses wird in Satz 1 auf den Folgemonat des Zuflusses verschoben. Die Regelung in Satz 2 stellt sicher, dass der Teil einer Rückzahlung oder eines Guthabens, der im Monat der Berücksichtigung wegen des bereits entfallenden Leistungsanspruchs nicht mehr berücksichtigt werden kann, nicht wirkungslos bleibt. Dieser Teil mindert in den darauffolgenden Monaten die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Damit wird nicht nur der rechnerisch berücksichtigte Bedarf gemindert, sondern auch die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Soweit die Rückzahlung Beträge für Haushaltsenergie beinhaltet, bleiben diese gemäß Satz 3 außer Betracht. Es handelt sich dabei nicht um unterkunftsbezogene Aufwendungen. Rückzahlungen, welche sich auf Aufwendungen beziehen, die vom Träger als nicht angemessene Aufwendungen für Unterkunft und Heizung qualifiziert wurden, sind nicht anzurechnen.

Durch die Modifikation des Zuflussprinzips und die Anrechnung der einmaligen Einnahme in Form einer Rückzahlung aus einer Nebenkostenabrechnung wird der zuständige Träger entlastet. Ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid wegen Überzahlung ist für den Monat des Zuflusses nicht zu erlassen. Eine Durchsetzung der Forderung bei Nichtzahlung sowie entsprechende Einziehungsmaßnahmen entfallen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung dient der Verwaltungsvereinfachung. Zugleich entspricht die Neuregelung im Kern Artikel 7 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzentwurfs des BR (BR-Drs. 109/26, 7).

Nach der bisher geltenden Regelung muss für jeden Einzelfall zunächst geprüft werden, ob es sich um eine unabweisbare Reparatur- oder Instandhaltungsmaßnahme handelt. Gerade bei der Instandhaltung ergeben sich hier im Einzelfall aufwändig zu klärende Fragen, etwa ob die Maßnahme im jeweiligen Zeitpunkt erforderlich erscheint. Dies führt auch bei

Tagesaktuell

kleineren Arbeiten zu einem enormen und mitunter unangemessen hohen Bearbeitungsaufwand.

Bei Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen in selbst bewohntem Wohneigentum kann es sich beispielsweise um Erhaltungsmaßnahmen oder Kleinreparaturen handeln, die auch in Mietverhältnissen gewöhnlich anfallen und mietvertraglich auf die Mietenden abgewälzt sind. Für solche kleineren Arbeiten wird die Unabweisbarkeit durch die Neuregelung pauschal anerkannt. Die Grenze für die pauschale Anerkennung wird auf 200 Euro festgelegt. Bei Reparatur- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen bis zu dieser Grenze wird zudem davon ausgegangen, dass diese zu keiner Wertsteigerung führen. Liegen die Aufwendungen darüber, ist eine Anerkennung der Unabweisbarkeit im Einzelfall wie bisher möglich.

Die Aufwendungen sind wie bisher durch Vorlage von Nachweisen zum Beispiel der beschafften Materialien geltend zu machen.

Die Angemessenheit der insgesamt geltend gemachten Aufwendungen ist von der Neuregelung nicht betroffen. Auch die pauschal als unabweisbar geltenden Aufwendungen werden bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Angemessenheit nach § 35a Absatz 1 Satz 1 berücksichtigt.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des § 35a Absatz 2 dient der Rechtsvereinfachung, der Vereinheitlichung der Terminologie - und damit der Rechtsklarheit - sowie der Klarstellung der örtlichen Zuständigkeit beim Wohnungswechsel.

Der neue Absatz 2 entspricht im Kern der Regelung in Artikel 7 Nummer 6 Buchstabe b und c im Gesetzentwurf des BR (BR-Drs. 109/26, 7), geht jedoch noch darüber hinaus, indem die Regelung insgesamt noch übersichtlicher und terminologisch einheitlicher gefasst wird.

Absatz 2 Satz 1 bleibt gegenüber dem bisherigen Recht unverändert.

In Absatz 2 Satz 2 wird klargestellt, dass der für die neue Unterkunft örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe über die Zusicherung im Hinblick auf die Anerkennung höherer als die angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung für die neue Unterkunft zu entscheiden hat.

Zugleich wird die Terminologie vereinheitlicht, indem anstelle des Begriffs der Zustimmung künftig einheitlich der Begriff der Zusicherung verwendet wird. Zudem wird die Regelung sprachlich an § 22 Absatz 4 SGB II angeglichen.

In Absatz 2 Satz 3 wird ebenfalls der Begriff der Zustimmung durch den Begriff der Zusicherung ersetzt. Die Voraussetzungen, unter denen eine Zusicherung erteilt werden soll, bleiben unverändert. Klarstellend wird geregelt, dass in Nummer 1 der für die aktuelle Unterkunft örtlich zuständig Träger der Sozialhilfe in Bezug genommen wird.

In Absatz 2 Satz 4 wird - wie in Absatz 2 Satz 2 - klargestellt, dass innerhalb der Karenzzeit nach § 35 Absatz 1 Satz 2 ebenfalls der Träger der Sozialhilfe nach Satz 1, das heißt der für die neue Unterkunft zuständige Träger, über die vorherige Zusicherung entscheidet.

Zu Absatz 2a

Die Ausgliederung der Regelungen des Absatzes 2 Satz 5 und 6 alte Fassung in einen neuen Absatz 2a Satz 1 und 2 sowie Absatz 2b dient der Übersichtlichkeit und erleichterten Rechtsanwendung. Dies entspricht dem Ziel der KSR, das Recht stärker zu strukturieren und Verwaltungsverfahren einfacher zu gestalten.

Tabelle Briefings

Absatz 2a Satz 1 übernimmt inhaltlich den bisherigen Regelungsgehalt des Absatzes 2 Satz 5, dabei wird die Zuständigkeit (in Verbindung mit Absatz 2b) jedoch neu geregelt. Zukünftig ist der für die neue Unterkunft örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe für Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Genossenschaftsanteile und Umzugskosten sowie die sich darauf beziehende Zusicherung zuständig. Bisher lag diese Zuständigkeit nach überwiegender Auffassung bei dem für den bisherigen Wohnort zuständigen Träger der Sozialhilfe. Nach neuem Recht wird die Entscheidungsverantwortung bei dem Träger der Sozialhilfe gebündelt, der die Aufwendungen für die neue Unterkunft und Heizung nach dem Umzug zu tragen hat.

Dadurch wird die Empfehlung 8 Buchstabe e Satz 2 der KSR umgesetzt, wonach über die Zusicherung eines Umzugs künftig nur noch der aufnehmende Leistungsträger entscheiden soll. Zugleich entspricht die Neuregelung im Kern Artikel 7 Nummer 6 Buchstabe b und c des Gesetzentwurfs des BR (BR-Drs. 109/26, 7).

Zugleich wird auch hier zur Vereinheitlichung der Terminologie das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Zusicherung“ ersetzt.

Absatz 2a Satz 2 ermächtigt den Träger der Sozialhilfe, einen Betrag festzusetzen, bis zu dessen Höhe der Bedarf für die Umzugskosten aufgrund der Angaben der Leistungsberechtigten pauschal anerkannt werden kann, ohne dass es eines Nachweises über die tatsächlich entstandenen Umzugskosten und der Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall bedarf. Der Höchstbetrag ermöglicht eine schnellere und einfachere Leistungsgewährung und reduziert damit den Aufwand für Leistungsberechtigte und die Verwaltung.

Die Neuregelung setzt Empfehlung 8 Buchstabe e Satz 1 der KSR um, wonach der Träger dazu ermächtigt werden soll, einen Betrag festzusetzen, bis zu dessen Höhe Umzugskosten nicht nachzuweisen sind. Sie steht in Einklang mit dem Grundgedanken des Gesetzentwurfs des BR in Artikel 7 Nummer 6 Buchstabe d (BR-Drs. 109/26, 7), der ebenfalls auf eine Entlastung der Verwaltung bei der Prüfung von Umzugskosten zielt. Die Neuregelung ergänzt diesen Entwurf um gesetzliche Vorgaben für die Höhe des festzusetzenden Betrages und bringt so das Anliegen der Verwaltungsvereinfachung mit dem Erfordernis eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) in einen ausgewogenen Ausgleich.

Absatz 2a Satz 2 bezweckt die Verminderung von Verwaltungsaufwand in Fällen, in denen die beantragten Umzugskosten unterhalb des Höchstbetrages liegen. Bei darunterliegenden Umzugskosten ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen davon auszugehen, dass Kosten in dem Umfang üblicherweise entstehen und eine Prüfung des Einzelfalls hinsichtlich der Höhe nicht erforderlich machen. In diesen Fällen steht der Aufwand einer umfangreichen Angemessenheitsprüfung im Einzelfall außer Verhältnis zum zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Durch die Neuregelung wird die Entbürokratisierung gefördert, ohne die anlassbezogene nachträgliche Überprüfung gemäß den allgemeinen Regelungen gemäß §§ 44 ff. SGB X von Amts wegen auszuschließen.

Die Vorschrift ermächtigt allein zur Festlegung eines Höchstbetrages. Die Notwendigkeit des Umzugs und das tatsächliche Anfallen der Umzugskosten bleiben zwingende Voraussetzungen für die Leistungsgewährung.

Bei der Festlegung eines Betrages nach Absatz 2a Satz 2 wird dem Träger der Sozialhilfe ein Einschätzungsspielraum belassen, um die die örtlichen Gepflogenheiten und regional unterschiedlichen Marktpreise zu berücksichtigen. Es können weiterhin auch höhere Aufwendungen als die vorgesehenen Höchstbeträge bewilligt werden. Jedoch müssen dann die Höhe und die Angemessenheit der Umzugskosten festgestellt werden. Bei der Festsetzung sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Ermächtigung zur Festsetzung eines Höchstbetrages räumt eine Differenzierung und Festsetzung

Regierungsentwurf

unterschiedlicher Höchstbeträge ein. Ebenso ermächtigt sie zur Unterscheidung und Bestimmung von unterschiedlichen Umzugsvorhaben. Hierzu gehören Festsetzungen für Umzüge in einzelnen räumlichen Bereichen, Umzüge in Eigenleistung oder der Umzugsausführung durch Dritte. Ebenso möglich sind unterschiedliche Höchstbeträge nach Staffelung. So kann der Träger der Sozialhilfe die Höchstbeträge von der Bedingung von bestimmten Entfernungen und/oder der Anzahl der umziehenden Personen abhängig machen.

Zu Absatz 2b

Die Ausgliederung der Regelungen zu Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen in Absatz 2b dient der übersichtlicheren Strukturierung und soll die Rechtsanwendung erleichtern. Hinsichtlich der Voraussetzungen ihrer Übernahme und der Zuständigkeit des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen Trägers der Sozialhilfe verweist Satz 1 auf Absatz 2a Satz 1. Mietkautionen und Genossenschaftsanteile sollen weiterhin als Darlehen erbracht werden.

Absatz 2b Satz 2 übernimmt den bisherigen Regelungsgehalt des Absatzes 2 Satz 6. Dabei wird das Wort „Darlehensnehmer“ durch die geschlechtsneutrale Formulierung „darlehensnehmende Leistungsberechtigte“ ersetzt, ohne den materiellen Regelungsgehalt zu verändern. Ergänzend wird klargestellt, dass auch bei der Aufrechnung von Darlehen nach Satz 1 die maximale Begrenzung aus § 26a Absatz 3 zu beachten ist.

Absatz 2b Satz 3 schließt die Aufrechnung eines Darlehens nach Satz 2 bei Personen, deren Lebensunterhalt sich wegen Unterbringung in einer Einrichtung nach § 27b bestimmt aus, da diese zur freien Verfügung nur den Barbetrag erhalten.

Zu Nummer 10

Aufgrund der Änderung von § 26 und der Einführung des § 26a wird die bisherige Regelung des § 26 Absatz 3 in § 36 überführt. Die Regelung wird im neuen Absatz 1a dahingehend klargestellt, dass eine Aufrechnung nur dann zulässig ist, soweit die Schuldenübernahme darlehensweise erfolgt.

Für die Aufrechnung nach Absatz 1a ist § 35a Absatz 2b Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Mit dem neuen § 37 Absatz 1a wird eine dem § 24 Absatz 4 Satz 2 SGB II entsprechende Regelung in das SGB XII übernommen und damit eine Rechtsangleichung zwischen den Leistungssystemen hergestellt. Die Regelung ermöglicht den Trägern der Sozialhilfe, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen zu erbringen, soweit Leistungsberechtigte einmalige Einnahmen nach § 82 Absatz 7 Satz 2 vorzeitig verbraucht haben. Dadurch wird vermieden, dass bei erneuter zuschussweiser Leistungsgewährung aufwändige Prüfungen und Verfahren zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen gemäß § 103 durchgeführt werden müssen. Die Neuregelung dient damit zugleich der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einführung der §§ 26a und 37 Absatz 1a. Auch bei der Aufrechnung zu Darlehen nach § 37 Absatz 1 und Absatz 1a sollen die Begrenzungen nach § 26a Absatz 3 greifen. Ebenso soll auch bei Aufrechnungen zu Darlehen nach § 37 Absatz 1 und Absatz 1a dasselbe gelten, wenn nachträglich eine Geldleistung nach § 26 eingeschränkt wird. Zur Verwaltungsvereinfachung bemisst sich die Aufrechnungshöhe im SGB XII künftig

Rabe.Briefings

einheitlich an der individuell maßgebenden Regelbedarfsstufe. Hierzu wird § 37 Absatz 4 dementsprechend angepasst.

Zu Nummer 12

§ 37a wird durch § 31a ersetzt. Da die Leistung zukünftig nicht mehr als Darlehen, sondern als Zuschuss zu gewähren ist, wird die Vorschrift in den Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels verschoben.

Zu Nummer 13

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 33.

Zu Nummer 14

Zu § 41 (Leistungsberechtigte)

Zu Absatz 1

Die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen des § 41 werden gebündelt in Absatz 1 abgebildet.

Absatz 1 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 2 und 3 entsprechen der bisherigen Regelung des § 41 Absatz 2 und 3. In Nummer 3 wird neben dem Budget für Ausbildung künftig auch das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX erfasst. Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung des § 41 Absatz 3a und erfasst zusätzlich auch die Konstellation des Ausscheidens aus einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter aufgrund der nachträglichen Aberkennung der Werkstattfähigkeit sowie die Konstellation der Teilnahme an einem Angebot nach § 219 Absatz 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Neu geregelt wird in Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 5, dass auch solche Personen leistungsberechtigt sind, bei denen die dauerhafte volle Erwerbsminderung vermutet wird.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 41 Absatz 2.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht der bislang gültigen Fassung des § 41 Absatz 3.

Zu Absatz 4

Nummer 1 und 3 entsprechen dem bisherigen § 41 Absatz 3a. Wie bislang sind andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX den Werkstätten für behinderte Menschen gleichgestellt.

Nummer 2 erfasst die bisher in § 45 Satz 3 Nummer 3 erfasste Konstellation der Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX. Erfasst ist auch die Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen, da diese Teil des Arbeitsbereiches der Werkstatt ist (§ 219 Absatz 1 SGB IX).

Nummer 4 erfasst die Konstellation des § 45 Satz 3 Nummer 4. Die Voraussetzungen zur Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen gemäß § 219 Absatz 2 SGB IX liegen nicht vor. Diese Feststellung muss durch den Fachausschuss einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Entscheidung über die Aufnahme in eine Werkstatt oder

Table Briefings

Einrichtung durch eine Stellungnahme nach den § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 6 der Werkstättenverordnung erfolgt sein. Alternativ ist die Voraussetzung auch erfüllt, wenn im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach §§ 19 bis 23 SGB IX eine entsprechende Feststellung getroffen wurde. Entsprechendes gilt, wenn ein Gesamtplanverfahren nach den §§ 117 bis 121 SGB IX durchgeführt wird.

Nummer 5 erfasst die Konstellation des Ausscheidens aus einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter aufgrund der nachträglichen Aberkennung der Werkstattfähigkeit. Die Leistungsberechtigung nach Nummer 5 besteht nach dem Ausscheiden fort, bis im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach den §§ 19 bis 23 SGB IX oder eines Gesamtplanverfahrens nach den §§ 117 bis 121 SGB IX über den weiteren Teilhabeweg - insbesondere über die Wahrnehmung eines Angebots nach § 219 Absatz 3 SGB IX (Nummer 6) - entschieden ist. Sie stellt damit einen nahtlosen Leistungsbezug sicher.

Nummer 6 erfasst die Konstellation der Teilnahme der antragstellenden Person an einer Fördermaßnahme gemäß § 219 Absatz 3 SGB IX.

Zu Absatz 5

Die Neuregelung dient als erster Schritt zur Umsetzung der Empfehlung 15 Buchstabe a der KSR der Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens.

Nach Absatz 5 Satz 1 wird eine volle Erwerbsminderung vermutet, wenn die zuständige Pflegekasse oder ein Träger der Sozialhilfe einen Pflegegrad 4 oder 5 festgestellt hat und der Verwaltungsakt hierüber bestandskräftig geworden ist. Soweit eine Feststellung eines Pflegegrades in Rahmen eines privaten Krankenversicherungsverhältnisses vorliegt, löst auch diese die Vermutung nach Absatz 5 Satz 1 aus.

Die Vermutungsregelung greift nicht, wenn eine Person einer Erwerbstätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mit einem Restleistungsvermögen von mehr als 3 Stunden täglich tatsächlich nachgeht oder ernsthafte Bemühungen dargelegt werden, eine solche Erwerbstätigkeit aufzunehmen, um die bestehende Arbeitskraft zur Deckung des Lebensunterhalts einzusetzen. Die Vermutung ist widerlegt, wenn ein Träger der Rentenversicherung im Rahmen eines Antrags auf eine Rente wegen Erwerbsminderung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 nicht vorliegen. Die Vermutung kann auch durch den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende widerlegt werden, wenn diesem Erkenntnisse vorliegen, dass einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird oder ernsthafte Bemühungen durch die Person unternommen werden, um eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht der bisherigen Regelung des § 41 Absatz 4.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung. Der Regelungsgehalt der Norm bleibt unverändert.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Streichung des § 37a und Einführung des § 31a.

Haufe.Briefings

Zu Nummer 16

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung. Die anzuerkennenden Aufwendungen für Unterkunft sind künftig abstrakt auf Basis der angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft zu bemessen.

Der künftig in Satz 3 zugrunde gelegte Zuschlag von 15 Prozent orientiert sich an dem durchschnittlichen Verhältnis der laufenden anerkannten Heizkosten zu den laufenden anerkannten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch in den Jahren 2020 bis 2025; der Anteil der Heizkosten von circa 14 Prozent an den anerkannten Gesamtaufwendungen für die Unterkunft und Heizung entspricht rechnerisch einem Anteil von circa 15 Prozent an den Aufwendungen für Unterkunft.

Die Entscheidung, im Anwendungsbereich des § 42a Absatz 3 SGB XII zukünftig pauschalierte Werte zugrunde zu legen, erweist sich nach einer Gesamtabwägung als angemessen. Die betroffenen leistungsberechtigten Personen sind nicht vertraglich zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet (Absatz 3 Satz 1 Nummer 2); auf die nachweisbare Tragung von tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung kommt es nicht an (§ 42a Absatz 3 Satz 4). Zugleich stellt § 42a Absatz 3 Satz 5 sicher, dass in atypischen Konstellationen höhere tatsächliche Aufwendungen als Bedarf anerkannt werden können, sodass unzumutbare Unterdeckungen vermieden werden. Vor diesem Hintergrund ist eine pauschalierende Bemessung in größerem Umfang zulässig und nicht an die strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen gebunden.

Zu Nummer 17

Folgeänderung der Streichung von § 44b und der Einführung der §§ 26a und 26b.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Der neu in § 44 eingefügte Satz 2 verkürzt die nach § 28 SGB X für die wiederholte Antragstellung geltende Frist von sechs Monaten. Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist künftig eine wiederholte Antragstellung nach § 28 SGB X nur wirksam, wenn der Antrag innerhalb eines Monats nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Ablehnung oder Erstattung der erfolglos beanspruchten Sozialleistung bindend geworden ist. Damit wird dem im Existenzsicherungsrecht geltenden Gegenwärtigkeitsprinzip Rechnung getragen. Durch die Vorschrift wird zudem erreicht, dass der Zeitraum, für den gegebenenfalls rückwirkend Leistungen nach dem SGB XII erbracht werden, in der Regel überschaubar bleibt.

Es handelt sich um eine Angleichung an § 40 Absatz 7 SGB II mit der Abweichung, dass der Antrag nicht „unverzüglich“, sondern innerhalb eines Monats nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist, nachzuholen ist. Die Abweichung erklärt sich damit, dass es sich bei der Angabe „unverzüglich“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, welcher zunächst der Auslegung unterliegt. Die Angabe „innerhalb eines Monats“ hingegen ist klar definiert und lässt den Betroffenen genügend Zeit, die Antragstellung nachzuholen.

Zu Buchstabe b

Die Verlängerung des regelmäßigen Bewilligungszeitraums in Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Leistungsberechtigten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung typischerweise weniger häufig ändern als in anderen Leistungssystemen. Ein längerer Bewilligungszeitraum als

Tacheles Briefings

bisher ist daher vertretbar und entspricht der Empfehlung 16 Buchstabe a der KSR sowie im Grundgedanken dem Gesetzentwurf des BR (BR-Drs. 109/26, 10).

Bestimmte Veränderungen mit Auswirkungen auf die Leistungshöhe, insbesondere Rentenanpassungen sowie Erstattungen von Miet- und Heiznebenkosten, können zudem regelmäßig von Amts wegen berücksichtigt werden. Soweit darüber hinaus Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen eintreten, bleiben die Leistungsberechtigten nach § 60 SGB I verpflichtet, diese dem zuständigen Träger mitzuteilen.

Die Festlegung eines Bewilligungszeitraums von in der Regel 24 Kalendermonaten mit dem ausdrücklichen Ausschluss einer längeren Bewilligungsdauer erfolgt neben der Tatsache, dass für diesen Zeitraum noch eine vertretbare Prognoseentscheidung hinsichtlich etwaiger Änderungen der maßgeblichen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse getroffen werden kann, zudem vor dem Hintergrund der Regelung des § 45 Absatz 3 Satz 1 SGB X. Danach kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt grundsätzlich nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe zurückgenommen werden. Durch die Angleichung des regelmäßigen Bewilligungszeitraums an diesen Zeitraum wird sichergestellt, dass ein Leistungsbescheid nach diesem Kapitel als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung während des gesamten Bewilligungszeitraums zurückgenommen werden kann, sofern Korrekturen des Bewilligungsbescheides erforderlich werden.

Die Regelung im neuen Satz 2 dient der Klarstellung, dass auch für jede weitere Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ein Antrag nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist. Die Grundsicherung ist eine bedarfsabhängige und steuerfinanzierte Leistung. Umfang und Höhe des Leistungsanspruchs hängen von den individuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der leistungsberechtigten Person, insbesondere von ihrem Bedarf sowie den verfügbaren eigenen Mitteln, ab. Daher ist eine regelmäßige Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich.

Die ausdrückliche Regelung ist insbesondere vor dem Hintergrund erforderlich, dass der Bewilligungszeitraum nach Absatz 3 Satz 1 künftig auf bis zu 24 Kalendermonate in der Regel verlängert wird. Auch wenn sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Leistungsberechtigten in der Grundsicherung typischerweise weniger häufig ändern als bei anderen Sozialleistungen, ist die Zahl der Fälle gering, in denen über einen längeren Zeitraum weder Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse noch Veränderungen auf der Bedarfsseite zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, zumindest in regelmäßigen Abständen von bis zu zwei Jahren eine erneute Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen vorzusehen.

Regelmäßige Überprüfungen dienen zudem der Vermeidung von Überzahlungen. Werden Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse erst nachträglich festgestellt, kann dies zu Rückforderungen durch die Träger der Sozialhilfe führen, die in der Praxis durch Aufrechnung gegen laufende Leistungsansprüche realisiert werden können. Eine regelmäßige Weiterbewilligungsprüfung begrenzt daher im Falle fehlerhafter Leistungsgewährungen sowohl deren zeitliche Dauer als auch die Höhe etwaiger Erstattungsforderungen.

Die gesetzliche Klarstellung ist schließlich auch zur Sicherstellung einer bundeseinheitlichen Verwaltungspraxis erforderlich. Die Frage, ob für Weiterbewilligungen ein erneuter Antrag erforderlich ist, wird von den Trägern der Sozialhilfe sowie in den Ländern bislang unterschiedlich gehandhabt. Dies kann zu Rechtsunsicherheit und Rechtsstreitigkeiten führen. Durch die ausdrückliche Regelung wird eine einheitliche Anwendung des Rechts gewährleistet.

Die Antragstellung im Rahmen einer Weiterbewilligung erfordert keine einem Erstantrag vergleichbare umfassende Prüfung. Sie dient insbesondere der Aktualisierung der für die Leistungsgewährung maßgeblichen Tatsachen.

Nicht Drucksache

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und bleibt unverändert erhalten. Gleiches gilt für den bisherigen Satz 3, jetzt Satz 4.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aufgrund der Anpassung von § 41.

Zu Buchstabe b

Wie in § 41a Absatz 3 Satz 5 SGB II wird nun auch in § 44a die vorgesehene Präklusionswirkung in Reaktion auf die Rechtsprechung des BSG (29. November 2022 - B 4 AS 64/21 R) klarstellend geregelt (vgl. BT-Drs. 21/3541, 73). Nach der gesetzlichen Klarstellung sind nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der abschließenden Leistungsentscheidung bzw. nach der Bekanntgabe des Widerspruchbescheides beim Träger der Sozialhilfe bzw. im Gerichtsverfahren eingegangene Nachweise und Auskünfte nicht mehr nachträglich bei der Leistungsfeststellung zu berücksichtigen. Durch das Erfordernis einer angemessenen Fristsetzung, der schriftlichen Rechtsfolgenbelehrung, der abschließenden Leistungsfestsetzung und das Widerspruchsverfahren haben die Leistungsberechtigten ausreichende Möglichkeiten zur Mitwirkung. Die unverschuldete Versäumung der Widerspruchsfrist ist durch die bereits bestehenden Regelungen zur Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand in § 27 SGB X berücksichtigt.

Zu Buchstabe c

In Umsetzung der Empfehlung der KSR auch im SGB XII eine Geringfügigkeitsgrenze bei Überzahlungen einzuführen, wird § 44a Absatz 7 entsprechend angepasst. Überzahlungen, die nicht die Geringfügigkeitsgrenze von wenigstens 50 Euro erreichen, sind nicht zu erstatten. Damit wird auch dem Anliegen des BR aus seinem Gesetzentwurf (BR-Drs. 109/26, 7) entsprochen.

Zu Nummer 20

Folgeänderung. Die Regelung geht in den neuen §§ 26a und 26b auf.

Zu Nummer 21

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 44c SGB XII.

Absatz 2 knüpft an die Regelung des § 41 Absatz 4 und Absatz 5 an. Erstattungsansprüche der Träger der Sozialhilfe gegen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind ausgeschlossen, wenn nach Leistungserbringung festgestellt wird, dass eine Leistungsberechtigung nach dem Zweiten Buch vorlag und nicht § 41 Absatz 4 oder 5. Die Neuregelung dient der Rechtsvereinfachung.

Zu Nummer 22

Zu § 45 (Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung)

Die bisherigen Nummern 3 und 4 des § 45 Satz 3 gehen im neuen § 41 Absatz 4 auf.

§ 45 Satz 3 Nummer 3 regelt, dass der jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger kein Ersuchen bei dem nach § 109a Absatz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) zuständigen Träger der Rentenversicherung stellen muss, wenn die leistungsberechtigte Person im Anschluss an den Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem Vierten Kapitel über einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten eine Ausbildung oder eine Erwerbstätigkeit unter den üblichen Bedingungen des

Heise Briefings

allgemeinen Arbeitsmarktes ausgeübt hat, deren zeitlicher Umfang den in § 43 Absatz 2 SGB VI festgelegten Stundenumfang in der Summe übersteigt, diese jedoch innerhalb eines Zeitraumes von weniger als sechs Monaten nach Aufnahme der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit abbricht. Maßgeblich für den Beginn des Sechs-Monats-Zeitraumes ist die vertragliche Regelung zum Beginn der Tätigkeit. Soweit keine schriftliche Vereinbarung im Sinne des Nachweisgesetzes vorliegt, ist auf den Beginn der Tätigkeit in der für den ersten Monat zugrundeliegenden Verdienstbescheinigung abzustellen. Soweit der Abbruch der Ausbildung oder die Aufgabe der Erwerbstätigkeit innerhalb eines Zeitraumes von weniger als sechs Monaten erfolgt, ist keine erneute Feststellung durch den nach § 109a Absatz 2 SGB VI zuständigen Träger der Rentenversicherung einer vollen Erwerbsminderung notwendig. Die Feststellung des nach § 109a Absatz 2 SGB VI zuständigen Trägers der Rentenversicherung wirkt fort. Soweit ein Abbruch der Ausbildung oder die Aufgabe der Erwerbstätigkeit nach Ablauf eines Zeitraumes von sechs Monaten ab Aufnahme der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit erfolgt, liegen die persönlichen Voraussetzungen nach Satz 3 Nummer 1 nicht mehr vor. Der Richtwert in Höhe von sechs Monaten orientiert sich an § 1 Absatz 1 Kündigungsschutzgesetz.

Bei Beendigung einer solchen Ausbildung oder einer solchen Erwerbstätigkeit mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten ist das Vorliegen der vollen Erwerbsminderung erneut gemäß § 44a SGB II festzustellen.

Zu § 45a (Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete)

Die Neuregelung setzt die Empfehlung des Dialogprozesses Eingliederungshilfe zur Vereinfachung der Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete nach § 45a Absatz 2 Satz 5 SGB XII um. Die bisherige durch die Träger selbst durchzuführende Ermittlung wird erheblich vereinfacht und durch eine jährliche Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes auf der Grundlage bereits erhobener Daten ersetzt.

Der Zweck des § 45a bleibt im Kern unverändert. Die Vorschrift regelt die Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten, die Grundlage für die anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in stationären Einrichtungen (§ 42 Nummer 4 Buchstabe b) und besonderen Wohnformen (nach § 42a Absatz 5 Satz 3) ist. Sie gewährleistet, dass die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in hinreichendem Maße realitätsgerecht bemessen und stetig aktualisiert werden. Durch die jährliche Anknüpfung an die durchschnittlich berücksichtigten tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung von Einpersonenhaushalten in den jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereichen wird den aktuellen Entwicklungen des Wohnungsmarkts Rechnung getragen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt insbesondere Gegenstand, örtliche Zuordnung und Personenkreis der Sonderauswertung. Diese erfolgt für den örtlichen Zuständigkeitsbereich jedes für das Vierte Kapitel zuständigen Trägers der Sozialhilfe.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die rechtzeitige Veröffentlichung auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt kraft gesetzlicher Definition den nach Absatz 2 veröffentlichten Wert als verbindliche Bemessungsgröße für die durchschnittliche Warmmiete von Einpersonenhaushalten für die nach den genannten Normen anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Wie bisher bleibt die durchschnittliche Warmmiete für den örtlichen Zuständigkeitsbereich des (für dieses Kapitel zuständigen) Trägers der Sozialhilfe maßgeblich, in dem die nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b oder nach § 42a Absatz 5 Satz 1 maßgebliche

Tagesspiegel Briefings

Unterkunft liegt. Die neu veröffentlichten Werte sind ab dem 1. Januar des jeweils folgenden Kalenderjahres anzuwenden.

Zu Nummer 23

Folgeänderung zur Neufassung von § 41 SGB XII. Bruttoausgaben und Einnahmen, die auf leistungsberechtigte Personen nach § 41 Absatz 5 SGB XII entfallen, werden ab 2028 im Nachweisverfahren nach § 46a Absatz 4 SGB XII zusammen mit Leistungsberechtigten nach § 41 Absatz 3 SGB XII ausgewiesen. Eine Erweiterung der Nachweisbereiche ergibt sich somit nicht.

Zu Nummer 24

Mit der Änderung des § 82 Absatz 7 Satz 2 wird geregelt, dass die Verteilregelung künftig für sämtliche einmaligen Einnahmen gilt. Bislang erfasst die Vorschrift nur als Nachzahlung zufließende Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden. Nachzahlungen gelten weiterhin als einmalige Einnahmen. Laufende Einnahmen bleiben weiterhin gemäß Satz 1 im Monat ihres Zuflusses zu berücksichtigen.

Die Änderung setzt die Empfehlung 16 Buchstabe c der KSR um und greift den Gesetzentwurf des BR (BR-Drs 109/26, 10) auf. Sofern eine einmalige Einnahme den Leistungsanspruch im Zuflussmonat entfallen ließe, ist diese auf sechs Monate - abweichend von Satz 1 beginnend ab dem Folgemonat - gleichmäßig aufzuteilen.

Nach der bisherigen Regelung werden einmalige Einnahmen, die nicht als Nachzahlung zufließen, gemäß Satz 1 im Zuflussmonat berücksichtigt. Diese Regelung führt häufig dazu, dass Leistungsbewilligungen für den Zuflussmonat nachträglich aufgehoben und Leistungen zurückgefordert werden müssen. Die rückwirkende Anrechnung im Zuflussmonat zieht regelmäßig ein wesentlich aufwändigeres Rückforderungsverfahren nach sich als eine verwaltungsrechtlich einfacher umzusetzende Anpassung der Leistungen für die Zukunft durch Änderungsbescheid.

Durch die Neuregelung werden Verwaltungsverfahren wieder vereinfacht und Rückforderungen reduziert. Zugleich erhöht die Regelung die Nachvollziehbarkeit und Planungssicherheit für Leistungsberechtigte.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Mit der Aufhebung des bisherigen § 93 Absatz 3 wird die Sonderregelung zur fehlenden aufschiebenden Wirkung im Zusammenhang mit dem Übergang von Ansprüchen aus § 93 herausgelöst und in die neue, systematisch zusammenfassende Vorschrift des § 116b überführt. Dadurch werden die Regelungen über die sofortige Vollziehbarkeit der in diesem Regelungszusammenhang besonders bedeutsamen Verwaltungsakte an einer Stelle gebündelt. Dies dient der Rechtsklarheit und erleichtert die Anwendung in der Praxis.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Streichung § 93 Absatz 3.

Zu Nummer 26

Folgeänderung zur Streichung § 93 Absatz 3.

Fuge.Briefings

Zu Nummer 27

Zu § 95 (Feststellung der Sozialleistungen)

Durch die Änderung in § 95 wird klargestellt, dass der Träger der Sozialhilfe nicht nur Rechtsmittel im Sinne des heutigen Verfahrens- und Prozessrechts - das heißt solche Rechtsbehelfe, mit denen die Entscheidung durch ein höheres Gericht nachgeprüft wird -, sondern auch sonstige Rechtsbehelfe wie einen Widerspruch einlegen kann. Zwar hatte der Begriff des Rechtsmittels nach früherem Sprachgebrauch eine umfassendere Bedeutung; gleichbedeutend wie heute jener des Rechtsbehelfs. Mittlerweile hat sich jedoch ein Wandel im Sprachgebrauch vollzogen, was auch in der Formulierung des § 5 Absatz 3 Satz 1 SGB II zum Ausdruck kommt.

An dem bisherigen Wortlaut des § 95 Satz 1 wird im Übrigen festgehalten und keine weitergehende Anpassung an § 5 Absatz 3 Satz 1 SGB II geregelt. Insbesondere wird die Formulierung beibehalten, wonach der Träger der Sozialhilfe die Feststellung einer Sozialleistung betreiben kann. Diese Formulierung reicht weiter als die bloße Antragstellung, die hiervon mitumfasst ist, und erfasst auch Fallgestaltungen, in denen eine Leistung von Amts wegen festzustellen ist oder in denen zwar der Antrag durch die leistungsberechtigte Person gestellt wurde, jedoch weitere von ihr nicht vorgenommene Verfahrenshandlungen erforderlich werden.

Zugleich wird vermieden, den Anwendungsbereich des § 95 auf Leistungen eines „anderen“ Trägers zu verengen; eine solche Einschränkung wäre im SGB XII nicht sachgerecht. Dann könnte die Feststellung vorrangiger Sozialleistungen nicht betrieben werden, wenn der Träger dieser Sozialleistung mit dem Träger der Sozialhilfe identisch ist, wie dies etwa beim Wohngeld der Fall sein kann.

Der neue Satz 2 regelt, dass das Betreiben der Feststellung einer Sozialleistung nach Satz 1 keine vorherige Aufforderung der leistungsberechtigten Person durch den Träger der Sozialhilfe voraussetzt. Bisher wurde aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hergeleitet, dass die leistungsberechtigte Person zuvor insbesondere zur Beantragung der vorrangigen Sozialleistung aufzufordern ist. Die Neuregelung dient der Verfahrensbeschleunigung sowie der Verringerung des Verwaltungsaufwands bei den Trägern der Sozialhilfe.

Zu Nummer 28

Zu § 96 (Verordnungsermächtigung)

Durch die Neuformulierung wird die in § 96 geregelte Verordnungsermächtigung entsprechend der in § 13 SGB II geregelten Verordnungsermächtigung ausgestaltet. Diese Änderung hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit der bereits erlassenen Verordnungen zu § 82 und zu § 90 Absatz 2 Nr. 9.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung von § 103.

Zu Buchstabe b

Da Leistungen der Tuberkulosehilfe bis längstens 31. Dezember 1987 erbracht werden durften (§ 135) ist der Hinweis auf die Ausnahme der Erbenhaftung auf solche Leistungen zeitlich unnötig geworden und wird zur Bereinigung der Regelung gestrichen.

Tacle Briefings

Zu Nummer 30

Folgeänderung. Die Regelung wird in § 116a verschoben.

Zu Nummer 31

Zu § 103 (Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten)

Die KSR hat sich in ihren Empfehlungen neben der Einführung einer Bagatellgrenze im SGB XII auch für stärkere Möglichkeiten zur Verrechnung ausgesprochen. Um diesem Anliegen umfassend Rechnung zu tragen, werden nicht allein die Regelungen zur Aufrechnung und Verrechnung im Zweiten Kapitel des SGB XII neu geregelt, sondern auch die Regelungen zum Kostenersatz für einen besseren Vollzug und als Grundlage für Auf- und Verrechnung weiterentwickelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird dahingehend angepasst, dass die bisherige Regelung des Absatzes 1 Satz 2, die den Kostenersatz bei unrechtmäßiger Leistungserbringung regelt, nach § 104 verschoben wird. Damit entsteht im Ersten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels des SGB XII eine klare Trennung: Während § 103 nunmehr allein den Ersatz von schuldhaft herbeigeführten, jedoch rechtmäßig erbachten, Leistungen regelt, ist der Ersatz von zu Unrecht erbrachten Leistungen nunmehr ausschließlich § 104 vorbehalten. Diese Entflechtung erleichtert den Vollzug und entspricht im Übrigen der Normsystematik der Parallelregelungen im SGB II (§§ 34 ff.).

Zudem erfolgt eine Angleichung an die im 9. SGB II-Änderungsgesetz enthaltene und 2016 verabschiedete Regelung des § 34 SGB II, wodurch auch die Aufrechterhaltung, das Erhöhen sowie das Nicht-Verringern der Hilfebedürftigkeit Kostenersatzpflicht auslösen kann.

Ferner wird die Härtefallregelung angepasst. Wie auch im SGB II (vgl. § 34 Absatz 1 Satz 6) ist künftig von der Geltendmachung des Ersatzanspruchs zwingend abzusehen soweit eine Härte besteht. Hiermit wird der Vollzug der Regelung für die Praxis der Sozialhilfeträger vereinfacht. Für die zum Ersatz Verpflichteten ergibt sich, dass die Geltendmachung des Ersatzanspruchs gegen sie in jedem Fall ausgeschlossen ist soweit eine Härte besteht.

Zu Absatz 2

Zudem wird der bisherige Absatz 2 gestrichen. Es besteht kein Grund, Erben von ersatzpflichtigen Personen nach § 103 gegenüber anderen Erben besser zu stellen, bei denen u. a. Darlehen nach dem SGB XII, Erstattungsansprüche nach § 50 SGB X, etc. als Nachlassverbindlichkeit anfallen und denen nicht die Beschränkung nach § 102 Absatz 2 Satz 2 zur Seite steht.

Für Erben ersatzpflichtiger Personen gilt künftig wie bei allen anderen Erben (mit Ausnahme des Kostenersatzes nach § 102) somit der allgemeine erbrechtliche Übergang gemäß § 1922 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), die Erbenhaftung nach §§ 1967 ff. BGB sowie die Regelungen zur Beschränkung der Haftung von Erben nach §§ 1975 ff. BGB.

Der bisherige Absatz 4 wird als Folge der Verschiebung des bisherigen Absatz 1 Satz 2 nach § 104 gestrichen.

Zu § 104 (Kostenersatz für zu Unrecht erbrachte Leistungen)

§ 104 wird neu gefasst. Die bisherige Regelung des § 103 Absatz 1 Satz 2 wird systematisch zutreffend nach § 104 (Absatz 1 Nummer 2 - neu -) übertragen, sodass der Kostenersatz für zu Unrecht erbrachte Leistungen gegen Dritte nunmehr allein nach § 104 geltend

Heute Briefing

zu machen ist. Durch die Klarheit, die mit der Neugliederung erreicht wird, vereinfacht sich für die Sozialhilfeträger die Umsetzung der Ersatzansprüche.

Nicht übernommen wird die bislang in Bezug genommene Härtefallregelung des § 103 Absatz 1 Satz 3, da Ersatzpflichtige nach § 104 (die eine unrechtmäßige Leistungserbringung verursacht haben oder Kenntnis von der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes hatten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht hatten) nicht bessergestellt werden sollen als Erstattungspflichtige nach § 50 SGB X. Auch in der Parallelregelung des § 34a SGB II ist eine solche Regelung zugunsten der verursachenden Person nicht vorgesehen. Dies ist auch im Hinblick auf die gesamtschuldnerische Haftung nach dem bisherigen Satz 2 bzw. dem neuen Absatz 3 angemessen.

Wie in § 103 wird aus denselben Gründen die Anwendung des § 102 Absatz 2 Satz 2 beim Kostenersatz nach § 104 aufgehoben. Diese Privilegierung ist gerade im Hinblick auf das Gesamtschuldnerverhältnis nach dem bisherigen § 104 Satz 2, dem künftigen Absatz 3, nicht sachgerecht.

Der Anspruch auf Kostenersatz nach § 104 entsteht infolge der Aufhebung des rechtswidrigen Verwaltungsaktes. Aufgrund der bisherigen Verweisung auf § 103 war es bislang jedoch möglich, dass der Anspruch auf Kostenersatz gegen die verursachende Person bereits erloschen ist, während eine Aufhebung gegenüber der leistungsberechtigten Person gemäß § 45 Absatz 3 SGB X zeitlich noch möglich war. Vor diesem Hintergrund wird die Frist zur Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs im neuen Absatz 2 in Abhängigkeit von der Aufhebung des Verwaltungsaktes bestimmt. Hierbei wird das Normverständnis des § 50 SGB X zugrunde gelegt, nach dem der Aufhebungsbegriff auch die Rücknahme nach § 45 SGB X umfasst. Der Kostenersatz nach § 104 ist nunmehr bis zum Ende des Jahres geltend zu machen, welches auf das Jahr folgt, in dem die Aufhebung unanfechtbar wird. Die Länge der Frist orientiert sich an § 45 Absatz 4 Satz 2 SGB X. Die Verjährung des unanfechtbar gewordenen Anspruchs entspricht § 50 Absatz 3 SGB X. Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

Zu § 105 (Kostenersatz bei Doppelleistungen)

Zu Absatz 1

Wird beibehalten.

Zu Absatz 2

Mit dem neuen § 105 Absatz 2 wird klargestellt, dass eine Verpflichtung nach dieser Regelung nicht entsteht, soweit die vorrangige Leistung nach Maßgabe des Elften Kapitels des SGB XII zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 3

In der bisherigen Regelung § 105 war keine Verjährung des Anspruchs vorgesehen. Diese wird nunmehr mit Absatz 3 eingeführt.

Beide neuen Absätze entsprechen der Parallelregelung im SGB II (§ 34b Absatz 2 und 3).

Zu Nummer 32

Zu § 109 (Ausschluss des gewöhnlichen Aufenthalts)

§ 109 wird um Aufenthalte in Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, sogenannten besonderen Wohnformen, ergänzt. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand verringert, indem Zuständigkeitswechsel vermieden werden.

Tagesspiegel Briefings

Im Verhältnis von Trägern der Sozialhilfe untereinander gilt der Aufenthalt in besonderen Wohnformen künftig nicht mehr als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des Zwölften Kapitels und des Dreizehnten Kapitels, Zweiter Abschnitt, des SGB XII. Nach bisheriger Rechtslage kam es zu einem Zuständigkeitswechsel, wenn eine leistungsberechtigte Person aus einer besonderen Wohnform in eine stationäre Einrichtung umzog ohne weiter Leistungen der Eingliederungshilfe zu beziehen. Die Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe am ursprünglichen Wohnort der leistungsberechtigten Person vor Eintritt in die - gegebenenfalls erste - besondere Wohnform endete. An seiner Stelle wurde der Träger der Sozialhilfe am Ort der - gegebenenfalls letzten - besonderen Wohnform zuständig, da die leistungsberechtigte Person dort vor der Aufnahme in die stationäre Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet hatte. Der Entfall von Zuständigkeitswechseln reduziert den Verwaltungsaufwand.

Zu Nummer 33

Zu § 116a (Anwendung von Verfahrensvorschriften)

In § 116a war bislang allein eine Anpassung der Anwendung von § 44 SGB X für die Sozialhilfe geregelt. § 116a wird dahingehend weiterentwickelt, dass zur besseren Handhabbarkeit für die Träger der Sozialhilfe Regelungen anderer Gesetze zusammengeführt werden, die für das Verwaltungsverfahren in der Sozialhilfe, ggf. modifiziert, anzuwenden sind.

Zu Absatz 1

Die bisherige Regelung des § 102a wird inhaltsgleich nach Absatz 1 übertragen. In der Folge wird § 102a aufgehoben.

Zu Absatz 2

Die bisherige Regelung von § 116a geht in Absatz 2 auf.

Zur Reduzierung von Aufwand bei den Trägern der Sozialhilfe wird der Überprüfungszeitraum in Nummer 1 von vier Jahren nunmehr auf ein Jahr beschränkt. Eine Einschränkung der Nachzahlung nach Nummer 2 zulasten leistungsberechtigter Personen ergibt sich hieraus jedoch nicht, da diese nach bereits geltendem Recht ebenso ein Jahr beträgt.

Bei allen anderen rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsakten ist es im Hinblick auf die Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens auf der einen Seite und das Interesse betroffener Personen an der Überprüfung solcher Verwaltungsakte auf der anderen Seite ausgewogen, dass sich neben dem Rechtsbehelf der zusätzliche Überprüfungszeitraum auf ein Jahr beschränkt.

Die zeitliche Einschränkung der Überprüfungsfrist auf ein Jahr gilt nach allgemeinen Grundsätzen nicht für vor dem Inkrafttreten der Neuregelung nach § 116a Absatz 2 Nummer 1 gestellte Überprüfungsanträge.

Die Neuregelung kann ebenfalls zu einer Reduzierung der Streitigkeiten vor den Sozialgerichten beitragen.

Zu Absatz 3

Durch die Einführung einer Geringfügigkeitsgrenze im SGB XII in Absatz 4 entfällt ein wesentlicher Aspekt für eine Ermessensausübung bei der Aufhebung eines Verwaltungsaktes. Deswegen soll die Aufhebung wie im SGB II (§ 40 Absatz 3 Nummer 3) bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 3, § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X ebenso zwingend erfolgen. Für die Träger der Sozialhilfe ergibt sich hieraus eine Vereinfachung bei der Abänderung von Verwaltungsakten.

Heute.Briefings

Zu Absatz 4

Sowohl die KSR als auch der BR (BR-Drs 109/26, 7) haben sich für die Einführung einer Geringfügigkeitsgrenze bei Überzahlungen von Sozialhilfeleistungen ausgesprochen, wie sie zum 1. Januar 2023 im Rechtskreis des SGB II (§ 40 Absatz 1 Satz 3 bis 5) normiert wurde. Eingeführt wird dementsprechend eine Geringfügigkeitsgrenze, die sich an § 40 Absatz 1 Satz 3 bis 5 SGB II orientiert und eine Aufhebung eines Verwaltungsaktes unterbindet, sofern sich aus der Aufhebung nicht ein Erstattungsanspruch nach § 50 Absatz 1 SGB X von wenigstens 50 Euro ergäbe.

Werden Leistungen für einen Bewilligungszeitraum bewilligt, bezieht sich die Wertgrenze von 50 Euro nicht auf jeden eventuellen einzelnen Änderungsverwaltungsakt; vielmehr sind die den Bewilligungszeitraum regelnden Verwaltungsakte als Einheit zu sehen. Maßgeblich ist, ob sich durch die (teilweise) Aufhebung des ursprünglichen bewilligenden Verwaltungsaktes in der Gestalt, die er durch die Änderungsverwaltungsakte gefunden hat, im Zeitpunkt der Prüfung ein Erstattungsanspruch nach § 50 Absatz 1 SGB X von wenigstens 50 Euro ergäbe.

Zur Verwaltungsvereinfachung sollen nach Satz 2 bereits geprüfte geringfügige Überzahlungen nicht bei der Prüfung neuer Überzahlungssachverhalte herangezogen werden müssen.

Einer Erweiterung dieser Regelung auf § 104 bedarf es nicht, da dieser Ersatzanspruch die Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes voraussetzt. Sofern also die Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Überzahlung unzulässig sein sollte, entsteht kein Ersatzanspruch nach § 104.

Die Regelung gilt entsprechend für den Anwendungsbereich des § 50 Absatz 2 SGB X, wonach Leistungen, die ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht wurden, zu erstatten sind. Nach Satz 3 sind Erstattungsansprüche nach dieser Norm unzulässig, sofern diese nicht den Grenzwert von 50 Euro erreichen.

Zu Absatz 5

Das BSG hat am 7. Juli 2011 (B 14 AS 153/10 R) die Anwendbarkeit der Haftungsbeschränkung nach § 1629a BGB im Sozialrecht bestätigt. In § 40 Absatz 9 SGB II wurde für die Grundsicherung für Arbeitsuchende geregelt, dass sich die Haftung eines volljährig gewordenen Kindes auf das Vermögen beschränkt, das bei Eintritt der Volljährigkeit den Betrag von 15 000 Euro übersteigt. Dies soll aus Gründen der Gleichbehandlung ebenso im Rechtskreis SGB XII gelten. Der Ersatzanspruch nach § 104 bleibt von der Einrede der Haftungsbeschränkung unberührt (§ 1629a Absatz 3 BGB), da für dessen Entstehung die Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes und nicht die Festsetzung eines Erstattungsanspruchs nach § 50 SGB X erforderlich ist.

Zu § 116b (Entfallen der aufschiebenden Wirkung)

Mit dem neuen § 116b wird eine eigenständige, zentrale Regelung für die Fälle geschaffen, in denen der Entfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage im SGB XII in Verbindung mit § 86a Absatz 2 Nummer 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorgeschrieben wird. Die Vorschrift orientiert sich an § 39 SGB II und bündelt zugleich die bislang nur punktuell geregelten Fälle des Entfalls der aufschiebenden Wirkung im SGB XII.

Die Vorschrift trägt dem öffentlichen Interesse an einem sofortigen Vollzug in den genannten Fallgruppen Rechnung. Durch die Möglichkeit des einstweiligen Rechtsschutzes vor den Sozialgerichten nach § 86b Absatz 1 Nummer 2 SGG ist den Belangen der leistungsberechtigten Personen hinreichend Rechnung getragen.

Haufe.Briefings

Nummer 1 betrifft in Anlehnung an § 39 Nummer 1 SGB II Änderungen der Leistungsbewilligung nach dem SGB XII. Erfasst werden alle Fälle, in denen die Leistungsbewilligung nach dem SGB XII aufgehoben, zurückgenommen, widerrufen oder entzogen wird. Insbesondere werden auch Verwaltungsakte erfasst, mit denen Leistungen nach § 26 Absatz 2 entzogen werden. Ohne den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung würde die mit § 26 Absatz 2 bezweckte effektive Reaktionsmöglichkeit regelmäßig leerlaufen. Darüber hinaus ist insbesondere auch die Situation erfasst, dass die Leistungsbewilligung infolge einer Einschränkung nach § 26 Absatz 1 geändert wird.

Nummer 2 übernimmt unverändert den bislang in § 93 Absatz 3 geregelten Fall des Anspruchsübergangs.

Zu Nummer 34

Folgeänderung zur Einführung von § 31a.

Zu Nummer 35

Die Vorschrift wird aus Gründen der Rechtsbereinigung aufgehoben. Sie betrifft ausschließlich einen zeitlich abgeschlossenen Regelungsgegenstand. Soweit sie für bereits abgeschlossene Sachverhalte weiterhin maßgeblich bleibt, bleibt ihre Anwendung nach allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Rechts unberührt.

Zu Nummer 36

Zu § 147 (Übergangsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sozialleistungen)

Zu Absatz 1

Verwaltungsakte, die nach § 26 Absatz 2 oder 3 bekannt gegeben wurden, sollen noch bis zum Ende eines festgesetzten Aufrechnungszeitraums vollzogen werden.

Zu Absatz 2

§ 26a Absatz 3 regelt das Verbot der Aufrechnung nach § 26a Absatz 1 soweit bereits Aufrechnungen zu anderen Forderungen oder Leistungsminderung nach § 26 umgesetzt werden und 30 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe überschritten werden würde. Durch die Einführung der Zuschussregelung von § 31a tritt § 37a zeitgleich außer Kraft. Sofern noch Darlehen nach § 37a bewilligt wurden bzw. werden und mit dem Rückzahlungsanspruch gemäß Absatz 5 der Übergangsregelungen aufgerechnet wird, soll die Sperrwirkung in § 26a Absatz 3 auch solche monatlichen Aufrechnungen erfassen.

Zu Absatz 3

Folgeänderung wegen Streichung des § 33. Da § 48 Absatz 1 SGB X bei Änderungen der rechtlichen Verhältnisse eine Aufhebung von Verwaltungsakten mit Dauerwirkung für die Zukunft verlangt, würde die ersatzlose Streichung des § 33 eine Überprüfung laufender Leistungsfälle sowie die Aufhebung entsprechender Bewilligungsbescheide erforderlich machen. Zur Vermeidung dieses zusätzlichen Verwaltungsaufwands und aus Gründen des Vertrauensschutzes wird daher eine Übergangsregelung geschaffen. Danach werden Leistungen nach § 33 für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderung entsprechende Leistungen beziehen, bis zum Ende des jeweils laufenden Bewilligungszeitraums, mindestens aber drei Monate weiterhin anerkannt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die bisherige Regelung auch dann für einen angemessenen Übergangszeitraum fortgilt, wenn der laufende Bewilligungszeitraum bereits innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten endet. Damit wird dem berechtigten Vertrauen der Leistungsberechtigten auf die Fortgeltung der bewilligten Leistungen Rechnung getragen und

Tobie.Briefing

ihnen eine verlässliche Übergangsfrist für die Anpassung an die geänderte Rechtslage und die Neuordnung ihrer finanziellen Verhältnisse eingeräumt.

Zu Absatz 4

Verwaltungsakte, die nach § 37 Absatz 4 Satz 1 bekannt gegeben wurden, sollen noch bis zum Ende eines festgesetzten Aufrechnungszeitraums vollzogen werden.

Zu Absatz 5

Durch die Einführung der Zuschussregelung von § 31a tritt § 37a zeitgleich außer Kraft. Für die von Absatz 5 erfassten Darlehen sollen die bisher geltenden Tilgungsmodalitäten und die Aufrechnung mit 5 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 weiterhin gelten. Die Aufrechnung richtet sich nach dem neuen § 26a, wenn der Verwaltungsakt, mit dem die Aufrechnung erklärt wurde, nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes bekannt gegeben wird. Sofern der Anspruch auf ein Darlehen nach § 37a bis einschließlich des Tages der Verkündung dieses Gesetzes entstanden ist, sind insoweit die Regelungen des § 26a unter dieser Voraussetzung zusätzlich zu beachten. Hiernach darf eine Aufrechnung mit dem Rückzahlungsanspruch aus einem Darlehen nach § 37a nur insoweit erfolgen, als nicht zusammen mit bereits anderen Aufrechnungen oder Leistungsminderungen nach § 26 ein Betrag von 30 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe monatlich überschritten werden würde. Ist der Verwaltungsakt, durch den die Aufrechnung nach § 37a erklärt wurde, bis einschließlich des Tages der Verkündung dieses Gesetzes bekannt gegeben worden, gelten die zusätzlichen Anforderungen des § 26a nicht; die Tilgungsmodalitäten richten sich - gemäß Satz 1 - gleichwohl nach § 37a Absatz 2 in der bisher geltenden Fassung.

Zu Absatz 6

Die Geringfügigkeitsregelung in § 44a Absatz 7 Satz 3 dient der Entlastung der Träger der Sozialhilfe. Daher sollen sie ab Inkrafttreten bei abschließenden Entscheidungen Anwendung finden, auch wenn die vorläufige Entscheidung vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist. Dies ist im Rechtkreis des SGB II (§ 65 Absatz 5) identisch geregelt worden.

Zu Absatz 7

Verwaltungsakte, die nach § 44b noch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntgegeben wurden, sollen bis zum Ende eines festgesetzten Aufrechnungs- oder Verrechnungszeitraums noch vollzogen werden.

Zu Absatz 8

Die Geringfügigkeitsregelung in § 116a Absatz 4 dient der Entlastung der Träger der Sozialhilfe. Sie soll daher im Fall einer Aufhebungsprüfung Anwendung finden, die die Träger der Sozialhilfe ab Inkrafttreten vornehmen. Hierdurch wird klargestellt, dass die eingefügten Regelungen unabhängig vom Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung oder der zeitlichen Lage des Bewilligungszeitraums beziehungsweise des Kalendermonats, auf den sich die Prüfung bezieht, anzuwenden sind. Dies ist im Rechtkreis SGB II (§ 65 Absatz 5) identisch geregelt worden.

Zu Absatz 9

Mit der Übergangsregelung zu § 116a Absatz 5 wird klargestellt, dass die Regelung allein für solche Personen gilt, die entweder am Tag des Inkrafttretens oder danach volljährig werden. Damit ist die Regelung nicht auf Personen anzuwenden, die vor Inkrafttreten volljährig geworden sind.

Hartz-Briefings

Zu Artikel 8 (Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Anpassung Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Mit dem Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 wurden die Leistungsformen der Teilhabe am Arbeitsleben in § 63 SGB XIV zusammengefasst. § 27 Satz 1 sieht vor, dass Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben Vorrang vor dem Berufsschadensausgleich haben. Diese Vorschrift könnte so verstanden werden, dass auch Leistungsberechtigte nach § 63 SGB XIV i. V. m. § 58 SGB IX, die Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter, ein Budget für Arbeit oder ein Budget für Ausbildung als Alternative zu Leistungen im Arbeitsbereich erhalten, vom Berufsschadensausgleich ausgeschlossen sind. Da dieses Ergebnis vom Gesetzgeber nicht gewollt war, erfolgt eine entsprechende gesetzliche Klarstellung. Das Budget für Ausbildung nach § 61a SGB IX sperrt den Berufsschadensausgleich nur, wenn es aus dem Berufsbildungsbereich heraus in Anspruch genommen wird. Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die im und aus dem Berufsbildungsbereich heraus erfolgen, sind grundsätzlich zumutbar und erfolgversprechend. Personen, die bereits im Arbeitsbereich waren und aus diesem Bereich heraus ein Budget für Ausbildung in Anspruch nehmen, behalten weiterhin Berufsschadensausgleich. Allerdings wird der Berufsschadensausgleich der Höhe nach ggfls. wegen des Bezugs der Ausbildungsvergütung anzupassen sein.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweises.

Zu Buchstabe b

Satz 2 wird neu gefasst und durch einen neuen Satz 3 ergänzt.

§ 64 Absatz 1 Satz 2 regelte bislang, dass Übergangsgeld nicht erbracht wird beim Bezug von Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach § 63 Absatz 2 SGB IX oder beim Bezug von Leistungen nach § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IX. Dieser Verweis auf eine reine Zuständigkeitsnorm war rechtstechnisch fehlerhaft und zudem fachlich inhaltlich nicht vollständig.

Der Verweis wird korrigiert durch die Benennung der einzelnen Leistungen im § 63, die den Ausschluss der ergänzenden Leistungen Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe bewirken.

Fachlich inhaltlich wird die Unterhaltsbeihilfe aufgenommen, für die die gleichen Ausschlussgründe wie für das Übergangsgeld gelten müssen. Die Unterhaltsbeihilfe ist eine lebensunterhaltssichernde Leistung während der Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Personen, die vor Beginn dieser Leistungen nicht erwerbstätig gewesen sind. Ebenso wie beim Übergangsgeld muss auch bei der Unterhaltsbeihilfe eine Gewährung während der in der Regel dauerhaften Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei Inanspruchnahme von vergleichbaren Leistungen ausgeschlossen sein. Sind Berechtigte hilfebedürftig, erhalten sie unter den Voraussetzungen des § 93 Leistungen zum Lebensunterhalt als Besondere Leistung im Einzelfall.

Für die Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 63 Absatz 1 Nummer 4 und für das Budget für Ausbildung nach § 63 Absatz 1 Nummer 6 gilt der Leistungsausschluss wie bisher nur für Berechtigte, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX und

Reha.Briefing

die keinen Anspruch auf Leistungen nach § 57 SGB IX haben. Sind Berechtigte hilfebedürftig, erhalten sie unter den Voraussetzungen des § 93 Leistungen zum Lebensunterhalt als Besondere Leistung im Einzelfall. Außerdem wird mit diesem Gesetz klargestellt, dass für diese Berechtigten der Berufsschadensausgleich nicht gesperrt ist (§ 27 Satz 2 und 3 neu, § 89 Absatz 1 Satz 2 und 3 neu).

Zu Nummer 4

Klarstellung. Der Satzteil in § 75 Absatz 5 Satz 1 und § 77 Absatz 3 Satz 1 für Personen, die nicht nach beamtenrechtlichen Vorschriften einen Anspruch auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit haben, ist missverständlich und zudem überflüssig. Mit dieser Formulierung sollte lediglich der Nachrang der Pflegeleistungen des SGB XIV gegenüber der Unfallfürsorge von Beamten berücksichtigt werden, aber keinesfalls der Ausschluss aller verbeamteten Geschädigten. Da sich der Nachrang des SGB XIV gegenüber der Unfallfürsorge von Beamten bereits aus § 8 Absatz 3 ergibt, wird der missverständliche Halbsatz in § 75 Absatz 5 Satz 1 und § 77 Absatz 3 Satz 1 zu Personen mit beamtenrechtlichen Ansprüchen gestrichen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

In § 89 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 ergänzt. Zur Begründung siehe Begründung zur Änderung des § 27.

Zu Buchstabe b

Der so genannte Renten-Berufsschadensausgleich hat in der Praxis nahezu keine Relevanz. Aus der Streichung folgt, dass die schädigungsbedingte Rentenminderung zukünftig über § 89 Absatz 1 erfolgt; wenn sich die Einkommensminderung aus dem Erwerbsleben in einer niedrigeren Rente fortsetzt, kann dies nun über den regulären Berufsschadensausgleich kompensiert werden, wobei der Zahlbetrag der gesetzlichen Rente als Einkommen berücksichtigt wird. Dies ist insbesondere für die Betroffenen günstig, da diese nicht mehr darlegen und beweisen müssen, auf welchem Umstand die Erwerbs- und Rentenminderung beruht, und dass diese insbesondere in der gesundheitlichen Schädigung begründet liegt. Konnte die betroffene Person den Nachweis nicht führen, ging dies stets zu ihren Lasten in dem späteren Berufsschadensausgleich.

Zu Buchstabe c

Der Nachschaden ist ein weiteres schädigendes Ereignis, das zu einem späteren Zeitpunkt als die ursprüngliche gesundheitliche Schädigung, welche Ansprüche nach dem SGB XIV begründet, eingetreten ist. Dieser musste bisher von den Sachbearbeitern und Sachbearbeiterinnen erkannt, und dessen finanzielle Auswirkungen erfasst und berechnet werden, um diesen anschließend von dem Berufsschadensausgleich in Abzug zu bringen. Diese - für die Betroffenen nachteilige - Regelung wird gestrichen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweises.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung aufgrund der Streichung von § 89 Absatz 2 Satz 2 und 3.

Es wird auf die Begründung zu Buchstabe c verwiesen.

Table.Briefings

Der Absatz ermöglicht - in Verbindung mit § 5 SGBXIV-BSchaV - den Ersatz von Mehraufwendungen aufgrund der Führung eines gemeinsamen Haushaltes. In der Praxis hat diese Regelung keinen Anwendungsbereich mehr; aufgrund des breiten Leistungsspektrums im SGB XIV, welches u. a. Hilfe bei der Haushaltsführung ermöglicht, kommt es nicht mehr zu ersetzbaren Mehraufwendungen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a und b

In der Verwaltungspraxis wird der Berufsschadensausgleich jährlich neu berechnet und an die aktuellen Einkommensverhältnisse angepasst. Da der Arbeitsaufwand bereits angefallen ist, muss die Neufeststellung nicht an einen nominellen Betrag geknüpft werden.

Zu Nummer 7

Zu § 91 (Verordnungsermächtigung; Anzuwendende Fassung der Rechtsverordnung)

Zu Absatz 1

Da in SGBXIV-BSchAV Änderungen vorgenommen und u. a. § 5 und § 6 gestrichen werden, können auch hier die ursprüngliche Nummer 3 und Nummer 4 entfallen. Die ursprüngliche Nummer 5 wird zur neuen Nummer 3.

Zu Absatz 2

Im neuen Absatz 2 wird eine Besitzstandsregelung geschaffen. Dadurch sollen die Betroffenen keinen Nachteil erleiden, wenn sich die Rechtslage nach Antragstellung geändert hat.

Zu Nummer 8

Durch die Erweiterung des Verweises in § 92 Absatz 7 SGB XIV gilt einerseits die Neufassung des § 26 SGB XII und es gelten andererseits die geänderten Regelungen zu Aufrechnung und Verrechnung in den neuen §§ 26a und 26b SGB XII auch für die Besonderen Leistungen im Einzelfall des SGB XIV, vor allem bei den Leistungen zum Lebensunterhalt.

§ 26 Absatz 1 SGB XII entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung. Der neugefasste § 26 Absatz 2 SGB XII regelt i. V. m. § 105 Absatz 1 SGB XIV und § 95 SGB XII künftig auch die Folgen fehlender Mitwirkung im Zusammenhang mit der Feststellung vorrangiger Sozialleistungen.

Durch den Verweis auf § 26a SGB XII gelten auch weiterhin die Regelungen zur Aufrechnung - jetzt in neu geregelter Fassung - für die Besonderen Leistungen im Einzelfall des SGB XIV, vor allem die Leistungen zum Lebensunterhalt. Die zulässige Aufrechnungshöhe bestimmt sich nach § 26a Absatz 2 SGB XII. Nach den Vorgaben des § 26a Absatz 3 SGB XII kann mit mehreren Ansprüchen parallel aufgerechnet werden. Auch die Vorgaben in § 26a Absatz 4 SGB XII zum Verfahren gelten entsprechend.

Auch die vereinfachten Verrechnungsregelungen des § 26b SGB XII gelten für die Besonderen Leistungen im Einzelfall des SGB XIV, vor allem für die Leistungen zum Lebensunterhalt, zwischen den das SGB XIV ausführenden Behörden, zum Beispiel nach Wohnortwechsel.

Zu Nummer 9

Durch die Ergänzung des Verweises in § 93 Absatz 1 Satz 3 um die Regelung des § 147 Absatz 1 SGB XII sollen Verwaltungsakte, die nach § 26 Absatz 2 oder 3 SGB XII

Table Briefing

bekannt gegeben wurden, noch bis zum Ende eines festgesetzten Aufrechnungszeitraums vollzogen werden.

Ebenso regelt die Ergänzung des Verweises auf § 147 Absatz 2 SGB XII, dass eine Aufrechnungs- bzw. Minderungsbegrenzung greift. § 26a Absatz 3 SGB XII regelt das Verbot der Aufrechnung nach § 26a Absatz 1 SGB XII soweit bereits Aufrechnungen zu anderen Forderungen oder Leistungsminderung nach § 26 SGB XII umgesetzt werden und 30 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe überschritten werden würde. Durch die Einführung der Zuschussregelung von § 31a SGB XII tritt § 37a SGB XII zeitgleich außer Kraft. Sofern noch Darlehen nach § 37a SGB XII bewilligt wurden bzw. werden und mit dem Rückzahlungsanspruch gemäß Absatz 5 der Übergangsregelungen aufgerechnet wird, soll die Sperrwirkung in § 26a Absatz 3 SGB XII auch solche monatlichen Aufrechnungen erfassen.

Durch die Ergänzung des Verweises um die Regelung des § 147 Absatz 3 SGB XII gilt auch bei den Leistungen zum Lebensunterhalt der Sozialen Entschädigung die Übergangsregelung aufgrund der Streichung von § 33 SGB XII. Dies verhindert zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Zudem wird das Vertrauen von bereits bewilligten Aufwendungen zur Alterssicherung als Bedarf geschützt. Dies gilt bis zum Ende des Bewilligungszeitraums.

Aus den gleichen Gründen wir der Verweis auf § 147 Absatz 4 und 5 SGB XII aufgenommen. Dadurch werden auch bei den Leistungen zum Lebensunterhalt der Sozialen Entschädigung Aufrechnungen bis zum Ende des festgesetzten Zeitraums vollzogen, wenn die entsprechenden Bescheide bereits vor dem Inkrafttreten der Änderungen von § 37 Absatz 4 Satz 1 und § 37a Absatz 2 SGB XII bekannt gegeben wurden.

Durch den Verweis auf § 147 Absatz 6 SGB XII gilt auch die rechtsvereinfachende Bagatellgrenze bei abschließender Feststellung einer Überzahlung bei der existenzsichernden Leistung des SGB XIV.

Nicht zuletzt führt der Verweis auf § 147 Absatz 7 SGB XII zur Fortgeltung der befristeten Aufrechnung nach altem Recht für Bestandsfälle. Dadurch wird das Vertrauen in bestehende Entscheidungen geschützt zum anderen Mehraufwand für die Verwaltungsbehörden durch die Rechtsänderung vermieden.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweises.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a und b

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung. Der Gesetzgeber ist bereits bei Erlass des SGB XIV davon ausgegangen, dass Leistungen der Überführung und Bestattung abweichend vom Grundsatz des § 30 Absatz 1 SGB I unabhängig vom Wohnort oder gewöhnlichem Aufenthalt der veranlassenden Person erbracht werden. Die örtliche Zuständigkeit wird abweichend von § 113 geregelt, um Verwaltungsmehraufwand zu vermeiden, wenn sich mehrere Personen mit unterschiedlichem Wohnsitz die Kosten teilen.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Tabula-Briefings

Zu Buchstabe c

Zu § 145 Absatz 3 Nummer 6

Der Bemessungsbetrag nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a Bundesversorgungsgesetz (BVG) wird seit Außerkrafttreten des BVG zum 1. Januar 2024 nicht mehr jährlich angepasst. Daher sollte die Abhängigkeit vom Bemessungsbetrag, die sich in verschiedenen Vorschriften der Kriegsopferfürsorge des BVG findet, mit dem Inkrafttreten des SGB XIV für Bestandsschutzfälle entfallen und stattdessen auf Prozentsätze oder Vielfache der Regelbedarfsstufe 1 (RBS) nach der Anlage zu § 28 des SGB XII abgestellt werden. Darauf beruhen auch die Maßgaben des § 145 Absatz 3 und die Verordnung Einkommen und Vermögen im SGB XIV. Daher ist davon auszugehen, dass eine Anpassung in § 25d Absatz 3c Satz 1 BVG schlicht übersehen worden ist. Eine Anpassung des außer Kraft getretenen § 25d Absatz 3c Satz 1 BVG ist jetzt nicht mehr möglich. Möglich ist nur eine Ergänzung der Maßgaben in § 145 Absatz 3.

Zu § 145 Absatz 3 Nummer 7

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) wurden die Regeln zur Nichtberücksichtigung von Einnahmen von Todes wegen in § 11a Absatz 1 Nummer 7 SGB II und § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 SGB XII neu gefasst. Die bisherigen Regelungen zur Nichtberücksichtigung von Erbschaften wurden auf Vermächtnisse und Pflichtteilszuwendungen erweitert. Die Aufzählung ist abschließend und stellt klar, dass nur diese drei Fälle nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Nicht privilegiert werden dagegen beispielsweise Schenkungen aufgrund von Testamentsauflagen des Erblassers bzw. Schenkungen zu Lebzeiten. Gleichzeitig wurde klargestellt, dass nur einmalige Einnahmen von der Regelung umfasst werden. Erfolgt eine dauerhafte testamentarische Zuwendung (z. B. ein Dauervermächtnis in Form einer Apanage), unterliegt nur die erstmalige Zuwendung der Einkommensprivilegierung. Mit der neuen Maßgabe des § 145 Absatz 3 Nummer 7 wird für die Besitzstandsfälle des § 145 ein Gleichlauf mit diesen Änderungen im SGB II und XII erzielt. Andernfalls würden Berechtigte des Sozialen Entschädigungsrechts insoweit bei der Berücksichtigung von Einkommen schlechter gestellt werden als Berechtigte des SGB II und XII. Für Neufälle im Sozialen Entschädigungsrechts bzw. Wechselfälle gilt die geänderte Rechtslage bereits über den Verweis in § 105 Absatz 2 auf das Elfte Kapitel SGB XII.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

In § 1 BKGG wird ein neuer Absatz 3 eingeführt. Die Regelungen des neuen Absatzes 3 orientieren sich an den bereits bestehenden Regelungen zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) (vergleiche § 62 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 63 Absatz 1 Satz 3 bis 5 EStG).

§ 1 Absatz 3 Satz 1 – neu normiert, dass ein Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG nur besteht, wenn der Familienkasse die Identifikationsnummer des Anspruchsberechtigten nach § 139b AO bekannt ist. Angeknüpft wird dabei begrifflich an die Identifikationsnummer nach § 139b AO. Mit „Identifikationsnummer nach § 139b AO“ wird die Identifikationsnummer als eine Kategorie personenbezogener Daten rechtskreisübergreifend bezeichnet. Bekannt ist der Familienkasse die Identifikationsnummer, wenn diese bei der Familienkasse

Tagesspiegel Briefings

gespeichert ist und innerhalb der Familienkasse unmittelbar auf sie zugegriffen werden kann.

Da die Prüfung eines Anspruchs auf sozialrechtliches Kindergeld durch die Familienkasse in der Regel erst dann erfolgt, wenn die Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld nach dem EStG negativ ausgefallen ist, ist die Identifikationsnummer der Anspruchsberechtigten bei der Beantragung von sozialrechtlichem Kindergeld in den meisten Fällen bereits bekannt. Der Anspruch auf Kindergeld nach dem Abschnitt X des EStG ist bereits jetzt an die Kenntnis der Identifikationsnummer nach § 139b AO geknüpft (§ 62 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 63 Absatz 1 Satz 3 bis 5 EStG).

Wird der Anspruch auf das Kindergeld nach dem BKGG – wie der Anspruch auf das Kindergeld nach dem EStG – daran geknüpft, dass der Familienkasse die Identifikationsnummer des Anspruchsberechtigten und des Kindes bekannt ist, können ungerechtfertigte Doppelzahlungen verhindert werden, da dann nur für ein durch das steuerliche Identifikationsmerkmal eindeutig identifiziertes Kind Kindergeld gezahlt wird. Das Verwaltungsverfahren in der Familienkasse wird vereinfacht, weil dann weitere Nachweise (Identitätsnachweise, Geburtsbescheinigung für Kindergeldzwecke, Geburtsurkunden) grundsätzlich entbehrlich sind.

Das Anknüpfen an die Identifikationsnummer trägt außerdem zur äußeren und inneren Kassensicherheit bei. Zum einen ist mit der Identifikationsnummer des Anspruchsberechtigten die melderechtliche oder steuerliche Existenz genau dieser Person bestätigt. Zum anderen können bereits vor Bewilligung des Kindergeldes nach dem BKGG die für die Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld maßgeblichen Daten mit Hilfe der Identifikationsnummer auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden.

§ 1 Absatz 3 Satz 2 – neu regelt, dass die nachträgliche Vergabe der Identifikationsnummer auf Monate zurückwirkt, in denen die Voraussetzungen des Anspruchs auf Kindergeld nach § 1 Absatz 1 oder Absatz 2 vorlagen. Damit ist sichergestellt, dass Personen, deren Identität im Vergabeverfahren der Identifikationsnummer zunächst nicht eindeutig geklärt werden kann, dennoch Anspruch auf das Kindergeld nach dem BKGG haben für die Monate, in denen sie die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 oder 2 erfüllen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Zu Nummer 2

Der Inhalt des bisherigen § 2 Absatz 1 wird zu § 2 Absatz 1 Satz 1. Diesem werden drei Sätze und damit neue Regelungen angefügt.

Zu Satz 2

Kinder werden bei der Ermittlung eines Anspruchs auf Kindergeld nach dem BKGG nach § 2 Absatz 1 Satz 2 – neu nur berücksichtigt, wenn der Familienkasse die an sie vergebene Identifikationsnummer nach § 139b AO bekannt ist.

Zu Satz 3

Erteilt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auf Grund der Geburt eines Kindes eine neue Identifikationsnummer nach § 139b AO, übermittelt es der zuständigen Familienkasse die Identifikationsnummer und weitere Daten unverzüglich zum Zweck der Prüfung des Bezugs von Kindergeld (§ 69 Satz 3 Nummer 1 EStG). Kinder, denen nach § 139a Absatz 1 Satz 1 AO noch keine Identifikationsnummer vergeben worden ist oder deswegen nicht vergeben wird, weil sie dauerhaft außerhalb Deutschlands wohnen oder sich aufhalten und

Haufe Briefings

keiner inländischen Steuerpflicht unterliegen, werden nach § 2 Absatz 1 Satz 3 – neu auch berücksichtigt, wenn sie nicht durch die Identifikationsnummer, sondern in anderer geeigneter Weise identifiziert werden können. Die Identifizierung kann in diesen Fällen durch andere geeignete Nachweise, zum Beispiel durch Ausweisdokumente oder ausländische Urkunden erfolgen.

Zu Satz 4

§ 2 Absatz 1 Satz 4 – neu regelt, dass die nachträgliche Vergabe der Identifikationsnummer oder die nachträgliche Identifizierung auf Monate zurückwirkt, in denen die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 vorlagen. So ist sichergestellt, dass für Kinder, deren Identität im Vergabeverfahren der Identifikationsnummer zunächst nicht eindeutig geklärt werden kann, dennoch ein Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG besteht für die Monate, in denen sie die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 erfüllen.

Die Regelungen des § 2 Absatz 1 Satz 2 bis 4 – neu sind weitgehend gleichläufig zu den Regelungen des § 1 Absatz 3. Auch hier bringt das Anknüpfen an die Identifikationsnummer die in der Gesetzesbegründung zu § 1 Absatz 3 genannten Vorteile mit sich. Darüber hinaus kann künftig auch hinsichtlich des Kindergeldes nach dem BKGG am Identifikationsnummer-Kontrollverfahren teilgenommen werden, welches der Missbrauchsbekämpfung beziehungsweise der Verhinderung von doppelten Auszahlungen des Kindergeldes dient.

Zu Nummer 3

In § 6a werden die Regelungen des Absatzes 1b neu eingeführt. Der Anspruch auf Kinderzuschlag nach § 6a wird ebenso wie die Ansprüche auf Kindergeld nach dem EStG und dem BKGG an die Kenntnis der Identifikationsnummern nach § 139b AO sowohl des Anspruchsberechtigten als auch des betroffenen Kindes geknüpft.

§ 1 Absatz 3 Satz 1 – neu normiert, dass ein Anspruch auf Kinderzuschlag nach § 6a nur besteht, wenn der Familienkasse die Identifikationsnummer des Anspruchsberechtigten und des Kindes bekannt ist.

Dies ist in der Regel der Fall, denn ein Anspruch auf Kinderzuschlag setzt gemäß § 6a Absatz 1 Nummer 1 einen Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG oder nach dem Abschnitt X des EStG oder auf andere Leistungen im Sinne von § 4 voraus. Der Anspruch auf Kindergeld nach dem Abschnitt X des EStG ist bereits jetzt an die Kenntnis der Identifikationsnummer nach § 139b AO geknüpft (§ 62 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 63 Absatz 1 Satz 3 bis 5 EStG). Für den Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz wird die Kenntnis der Identifikationsnummer nach § 139b AO als Tatbestandsvoraussetzung neu eingeführt (§§ 1 Absatz 3, § 2 Absatz 1 Satz 2 bis 4). Um Anspruchsberechtigte zu entlasten, dürfen die Stellen der Familienkasse, die für den Kinderzuschlag nach § 6a zuständig sind (KiZ-Stellen), die Identifikationsnummer innerhalb der Familienkasse abrufen (§ 7a Absatz 1 Satz 1).

Auch im Rahmen der Prüfung eines Anspruchs auf Kinderzuschlag trägt das Anknüpfen an die Identifikationsnummer dazu bei, dass Anspruchsberechtigte und Kinder eindeutig zugeordnet werden können. Die für den Anspruch auf Kinderzuschlag maßgeblichen persönlichen Daten der Anspruchsberechtigten und Kinder können auf diese Weise mit dem zugehörigen Kindergeldfall abgeglichen und auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

Daneben können auch hinsichtlich des Kinderzuschlags ungerechtfertigte doppelte Auszahlungen verhindert werden.

Der neue § 6b Absatz 1b Satz 2 verweist entsprechend auf die neuen Regelungen in § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 1 Satz 2 bis 4. Damit werden Kinder, denen nach § 139a Absatz 1 Satz 1 AO mangels persönlicher steuerlicher oder verwaltungsrechtlicher Relevanz keine Identifikationsnummer zu erteilen ist, auch berücksichtigt, wenn sie in anderer geeigneter Weise identifiziert werden können (§ 6a Absatz 1b Satz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1

Neue Briefe

Satz 3). Ferner wirkt eine nachträgliche Vergabe der Identifikationsnummer oder im Fall eines Kindes gegebenenfalls dessen nachträgliche Identifizierung auf Monate zurück, in denen die übrigen Voraussetzungen des Anspruchs auf Kinderzuschlag nach § 6a vorlagen. Damit wird sichergestellt, dass bei erstmaliger Beantragung von Kinderzuschlag der Bewilligungszeitraum bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 6a Absatz 7 Satz 2 im Monat der Antragstellung beginnen kann.

Zu Nummer 4

Die Regelung des § 7a Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen und aus systematischen Gründen in § 7b Absatz 2 Satz 1 – neu verschoben. Siehe dazu auch die Gesetzesbegründung zu § 7b.

Zu Nummer 5

Zu § 7b (Datenabruf)

Zu Absatz 1

Die Regelung des § 7b Absatz 1 Satz 1 wird neu eingeführt. Die Kinderzuschlagsstellen (KiZ-Stellen) sind demnach berechtigt, die Identifikationsnummer nach § 139b AO bei den für das Kindergeld nach dem Abschnitt X des EStG zuständigen Stellen der Familienkasse (KG-Stellen) zum Zweck der Prüfung eines Anspruchs nach § 6a abzurufen.

Mit der Einführung der Regelung in § 6a Absatz 1b wird der Anspruch auf Kinderzuschlag an die Kenntnis der Identifikationsnummer nach § 139b AO des Anspruchsberechtigten und des Kindes geknüpft. Damit die KiZ-Stellen der Familienkasse die Identifikationsnummer nach § 139b AO bei der Bearbeitung von Kinderzuschlagsfällen als Zuordnungsmerkmal nutzen können, dürfen sie sie bei den KG-Stellen abrufen. Den KG-Stellen liegen die Identifikationsnummern von Anspruchsberechtigten und Kindern in der Regel vor (vergleiche § 62 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 63 Absatz 1 Satz 3 bis 5 EStG, § 69 Satz 3 Nummer 1 EStG).

Absatz 1 Satz 2 – neu ermöglicht den KG-Stellen die Datenübertragung an die KiZ-Stellen. Es handelt sich bei der Neuregelung um eine Rechtsvorschrift im Sinne von § 139b Absatz 1 Satz 1 AO. Mit ihr wird den verfassungsgerichtlichen Vorgaben des sogenannten „Doppeltür“-Modells Rechnung getragen. Mit dem sogenannten Bestandsdaten-Beschluss vom 24. Januar 2012 (BVerfGE 130, 151 ff.) entwickelte das BVerfG das sogenannte „Doppeltür“-Modell. Demnach muss der gesetzlichen Befugnis der abrufenden Stelle zum Datenabruf eine Befugnis der übermittelnden Stelle zur Übermittlung der Daten gegenüberstehen. Die KG-Stellen stellen den KiZ-Stellen die Identifikationsnummer im Rahmen des gemeinsam genutzten IT-Fachverfahrens bereit.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Familienkasse, auch wenn begrifflich die Identifikationsnummer nach § 139b AO zugrunde gelegt wird, beim Abruf und bei der weiteren Verarbeitung der Identifikationsnummer im Rahmen der Administration von Leistungen nach dem BKGG die Vorgaben des Identifikationsnummerngesetzes (IDNrG) einhalten muss. Denn die Familienkasse wird in diesem Fall als Sozialbehörde und nicht – wie bei Administration des steuerrechtlichen Kindergeldes – als Finanzbehörde tätig. Vorliegend sind diese Vorgaben, soweit sie Anwendung finden, eingehalten. Insbesondere ist die nach dem IDNrG geltende strenge Zweckbindung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 IDNrG erfüllt. Bei § 7b Absatz 1 – neu handelt es sich insoweit um eine andere Rechtsvorschrift im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 IDNrG. Das Kindergeld und der Kinderzuschlag sind Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz (Leistungskatalog - LeiKa Typ 1). Es besteht ferner keine Verpflichtung zur Protokollierung nach § 9 IDNrG, da es sich bei dem Abruf der Identifikationsnummer durch die KiZ-Stellen bei den KG-Stellen nicht um eine Nutzung der Identifikationsnummer als Zuordnungsmerkmal im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 IDNrG handelt. Vielmehr ist die Identifikationsnummer in diesem Fall das Objekt einer Datenübermittlung. Zudem ist die Familienkasse, solange sie keine registerführende

Tabu Entwurf

Stelle im Sinne der Anlage des IDNrG ist, nicht zur Anzeige von Daten im Datenschutzcockpit verpflichtet.

Die weitere Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139b AO durch die KiZ-Stellen der Familienkasse fällt sodann unter § 67c Absatz 7 SGB X. Sie erfolgt ausschließlich zum Zweck der eindeutigen Zuordnung der betroffenen Person bei der Antragsbearbeitung von Kinderzuschlag.

Zu Absatz 2

Die Regelung des Absatz 2 Satz 1 wurde aus systematischen Gründen von § 7a Absatz 2 Satz 2 in § 7b Absatz 2 Satz 1 – neu verschoben. Sie ermöglicht der Familienkasse den Abruf der Identifikationsnummer direkt beim BZSt, wenn sie ihr nicht bekannt ist. Der Abruf der Identifikationsnummer direkt beim BZSt ist dabei nachrangig gegenüber dem Abruf innerhalb der Familienkasse nach Absatz 1.

Die bislang vorgesehene Einschränkung auf Fälle des § 7a Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen. Durch den Verweis auf § 139b Absatz 10 Satz 2 AO führte die Beschränkung auf Fälle des § 7a Absatz 2 Satz 1 bislang dazu, dass beim BZSt nur eine Abfrage für minderjährige Kinder zulässig war. § 2 Absatz 1 Satz 2 BKGG-E umfasst jedoch auch volljährige Kinder, für die Kindergeld nach dem BKGG gezahlt wird, so dass auch für diese Fälle der Bedarf einer Abfrage beim BZSt bestehen kann.

Nach § 7b Absatz 2 Satz 2 – neu darf die Familienkasse in der Abfrage nur die in § 139b Absatz 3 AO genannten Daten der betreffenden Person angeben. Das BZSt entspricht gemäß § 7b Absatz 2 Satz 3 – neu dem Ersuchen, wenn die übermittelten Daten den beim BZSt hinterlegten Daten entsprechen. Die Regelung des § 7b Absatz 2 Satz 3 – neu trägt – wie die Regelung in § 7b Absatz 1 Satz 2 – neu – den verfassungsgerichtlichen Vorgaben des sogenannten „Doppeltür“-Modells Rechnung, nach dem der gesetzlichen Befugnis der abrufenden Stelle zum Datenabruf eine Befugnis der übermittelnden Stelle zur Datenübermittlung gegenüberstehen muss.

Ziel dieses ausnahmsweise zulässigen direkten Datenabrufs der Familienkasse in ihrer Rolle als Sozialbehörde beim BZSt ist es, die Familienkasse in die Lage zu versetzen, bestehende Infrastrukturen zum Datenaustausch im Rahmen ihrer beider Rollen – als Finanz- und als Sozialbehörde – umfassend nutzen zu können.

Zu Absatz 3

§ 7b Absatz 3 – neu entspricht dem bisherigen § 7b. Dieser wird als § 7b Absatz 3 beibehalten.

Zu Artikel 10 (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zum neuen § 50b Absatz 3 und 4 SGB II.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zum neuen § 50b Absatz 3 und 4 SGB II.

Fragdenstaat.de Briefings

Zu Artikel 11 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

§ 139b Absatz 4, 4a, 4b, 4c und 4d AO enthält alle Zweckbestimmungen für die Speicherung beziehungsweise Verarbeitung der Identifikationsnummer für außersteuerliche Zwecke. In einem neuen Folgeabsatz 4e wird geregelt, dass die Identifikationsnummer auch für Zwecke des Kindergeldes und des Kinderzuschlags nach dem BKGG gespeichert werden darf. § 139b Absatz 4e stellt damit sicher, dass die Identifikationsnummer bei der Familienkasse als Finanzbehörde auch gespeichert werden darf, um sie später zu Zwecken des Kindergeldes und des Kinderzuschlags nach dem BKGG zu verarbeiten. Damit wird dem Doppeltürprinzip Rechnung getragen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1. Der Verweis in Absatz 5 Satz 1 ist um den neu eingefügten Absatz 4e zu erweitern.

Zu Artikel 12 (Änderung des Anti-D-Hilfegesetzes)

Folgeänderung zur Änderung von § 2 Absatz 1 BKGG.

Zu Artikel 13 (Änderung der SGBXIV-Berufsschadensausgleichsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeanpassung des Satzzeichens in Nummer 7 aufgrund der Streichung von Nummer 8.

Zu Buchstabe b

Der bisherige § 5 der SGBXIV-BSchAV regelt u. a. die Berücksichtigung von Mehraufwendungen bei Führen eines gemeinsamen Haushalts. Diese Regelung wird ersatzlos gestrichen. Somit ist auch die Definition der „Mehraufwendungen“ nicht mehr erforderlich und kann daher ebenfalls gestrichen werden.

Zu Nummer 2

Anpassung an die Streichungen von § 4 - 6 SGBXIV-BSchAV.

Zu Nummer 3

Besonders komplex sind die Berechnungen des Berufsschadensausgleiches, wenn eine Schädigung bereits im Kindesalter eintritt, beispielsweise, weil die Eltern das Kind im Säuglingsalter geschüttelt haben. Hier musste bisher eine Prognose erstellt werden, welchen Berufsabschluss das (Klein-)Kind wohl erlangt hätte. Dies ist sehr aufwendig, oft nicht sachgerecht und führt häufig zu zeitintensiven Widerspruchs- und Gerichtsverfahren. Angesichts der Schwierigkeiten, den potenziellen beruflichen Werdegang zu prognostizieren, ist es sachgerechter, in diesen Fällen ein pauschales, am Medianeinkommen der Bevölkerung orientiertes Einkommen anzunehmen. Dem entspricht die Zuordnung zu der Besoldungsgruppe A9. Für atypische Härtefälle greift die Härtefallregelung in § 100 SGB XIV. Bei dem Gros der Fälle dürfte die Einordnung bei A9 jedoch sachgerecht und angemessen sein. Die Regelung schafft somit neben einer erheblichen Vereinfachung für die Verwaltung auch Rechtssicherheit und Rechtsfrieden. Auch der bis dahin individuell festgelegte und damit unsichere Zeitpunkt des Leistungsbeginns wird verwaltungs- sowie betroffenenfreundlich vereinfacht: Zukünftig werden Leistungen bereits ab Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeschüttet. Die Verwaltung muss somit den Leistungsbeginn nicht mehr individuell prüfen

Table.Briefings

und einschätzen, ab welchem Lebensjahr vermutlich eine (fiktive) Ausbildung abgeschlossen worden wäre. Zu Gunsten der Betroffenen wird der Leistungsbeginn auf die Vollendung des 18. Lebensjahres festgesetzt.

Zu Nummer 4

Für einen besonders hohen Verwaltungs- und Prüfaufwand sorgte die bisher in § 4 geregelte Möglichkeit, einen besonderen, „besseren“ Berufsweg darzulegen, um eine Einstufung in eine höhere Besoldungsstufe zu erlangen. Auch diese Regelung führte meist nach dem initialen Antrag und einer ausführlichen Ablehnung durch die Verwaltung zu arbeits- und zeitintensiven Widerspruchs- und Klageverfahren, zumeist ohne den gewünschten Ausgang für die Betroffenen. Dies gilt sowohl für abhängig Beschäftigte, als auch für Selbstständige. Gerade bei Letzteren führen die Besonderheiten der Selbstständigkeit zu unverhältnismäßig hohem Prüfaufwand. Auch hier stellt die pauschalierte Einstufung nach § 3 eine sachgerechte Lösung dar.

Für völlig atypische Fälle, in denen ein besonders erfolgreicher Berufsweg offensichtlich ist, greift die Härtefallregelung in § 100 SGB XIV.

Mit § 5, der größtenteils der Vorgängerregelung in § 2 Berufsschadensausgleichsverordnung (BSchaV) nachempfunden war, wollte der Gesetzgeber den zum damaligen Zeitpunkt verbreiteten Lebensentwurf der Hausfrauenehe abbilden. Die mit dem Gesetz zur strukturellen Neuordnung der Kriegsopferversorgung vom 23. März 1990, BGBl. 1990, 582 erfolgte Umstellung auf die Nachweise der Mehraufwendungen führte zu einer erheblichen Absenkung der Fallzahlen, da der gesteigerte Mehraufwand im Einzelnen praktisch kaum nachweisbar ist. Dies liegt - neben der Veränderung der Lebensverhältnisse durch die steigende Berufstätigkeit von Frauen - darin begründet, dass häufig die durch die Schädigung entstandenen Bedarfe bei der Haushaltsführung bereits unmittelbar durch das SGB XIV gedeckt werden: Nach § 95 SGB XIV werden die Kosten für eine schädigungsbedingte Haushaltshilfe übernommen. In der Praxis hat die Regelung somit kaum noch einen Anwendungsbereich. Dennoch müssen die Mitarbeitenden in den Behörden das Fachwissen um diese Regelung weiter vorhalten und auch neue Mitarbeitende entsprechend schulen.

Der bisherige § 6 regelt, dass bei einer nachträglichen Erhöhung des Einkommensverlustes durch eine weitere, nicht unter das SGB XIV fallende Schädigung („Nachschaden“) beim Berufsschadensausgleich lediglich die durch die Schädigung im Sinne des SGB XIV verursachte Einkommensverlust ausgeglichen wird. Es muss geprüft werden, ob und wenn ja, zu welchem Anteil der Einkommensverlust auf einer Schädigung im Sinne des SGB XIV beruht. Auch, wenn dies im Grunde sachgerecht ist, da durch das Soziale Entschädigungsrecht nur die gesundheitlichen Folgen von Taten im Sinne des SGB XIV ausgeglichen werden sollen, ist zu beachten, dass dies mit einem hohen Prüfaufwand in der Praxis verbunden ist, der außer Verhältnis zu den Kosten steht, die durch Außerachtlassung des Nachschadens beim BSA entstehen. Die Streichung sorgt somit für eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung. Zugleich bewirkt die Streichung eine massive Entlastung der Betroffenen, insbesondere bei psychisch Geschädigten, da diese künftig nicht mehr darlegen müssen, auf welcher Schädigung die Erhöhung des Einkommensverlustes beruht.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Folgeänderung durch Anpassung § 89 SGB XIV.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Ruhegelder, Geldleistungen aus der Unfallfürsorge sowie andere Bezüge und geldwerte Vorteile aus früheren Erwerbstätigkeiten sollen bei der Berechnung des Berufsschadensausgleiches keine Berücksichtigung finden, d. h. nicht als Einkommen behandelt werden, soweit die Zahlungen auf derselben Ursache beruhen, die Ansprüche nach dem SGB XIV begründen, vgl. die Regelung in § 8 Absatz 3 SGB XIV.

Zu Doppelbuchstabe bb

Im BVG waren bei der Berechnung des aktuellen Bruttoeinkommens im Rahmen des Berufsschadensausgleiches nach § 9 Absatz 1 S. 1 BSchAV die in § 2 Absatz 1 Nr. 11 der Ausgleichsrentenverordnung genannten Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht als Einkünfte zu berücksichtigen, sofern sie ein Ruhen bewirkten. Diese Regelung wurde in die SGBXIV-BSchaV nicht übernommen. Somit regelte der bisherige § 7 Absatz 3 Nr. 4, dass Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach Abzug der entschädigungsrechtlichen Komponente zum Einkommen gehören. Hierdurch ergab sich ein höheres Bruttoeinkommen und folglich für die betroffenen Leistungsempfänger ein reduzierter Anspruch auf Berufsschadensausgleich. Durch die Änderung werden künftig Renten der gesetzlichen Unfallversicherung nicht mehr als Einkommen berücksichtigt, soweit sie ein Ruhen nach § 8 Absatz 3 SGB XIV bewirken.

Zu Nummer 6

Nach der bisherigen Regelung muss geprüft werden, warum die Möglichkeit, weiteres Einkommen aus gegenwärtiger oder früherer Erwerbstätigkeit zu erzielen, nicht wahrgenommen wurde bzw. ob für dieses Unterlassen ein „sonstiger Grund“ vorlag. Dies stellt eine wertende Betrachtung und einen starken Eingriff in das persönliche Leben der Geschädigten dar. Die Prüfung ist in der Praxis sehr schwierig, aufwendig und intensiv. Die Streichung entlastet sowohl die Verwaltung, als auch die Betroffenen erheblich.

Zu Nummer 7

Die Streichung von § 9 ist eine Folge der Streichung der Berücksichtigung des Nachschadens in § 6. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Begründung zu Nummer 5 verwiesen.

Die bisherige Regelung in § 10 sah vor, dass der, durch die unterlassene Altersvorsorge entstandene finanzielle Nachteil, bei der Berechnung des Berufsschadensausgleiches berücksichtigt werden muss. Insbesondere bei psychischen Erkrankungen sind sowohl die Berechnung, als auch die dazu erforderlichen Nachprüfungen äußerst arbeitsaufwändig. Die Betroffenen haben oft Schwierigkeiten zu begründen, warum keine bessere Altersvorsorge veranlasst wurde. Tatsächlich wären bei einem abgesenkten Berufsschadensausgleich gegebenenfalls Leistungen nach § 93 SGB XIV zu erbringen. Das Ziel - nämlich eine Sanktionierung fehlender Vorsorge - wird somit nicht erreicht; der mit der Prüfung verbundene erhebliche Verwaltungsaufwand als auch die Belastung der geschädigten Personen ist somit nicht zu rechtfertigen.

Zu Artikel 14 (Änderung der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung)

Folgeänderung zur Streichung von § 50 Absatz 3 SGB II.

Regierungsentwurf

Zu Artikel 15 (Außerkrafttreten)

Die alte Auslandszuständigkeitsverordnung wird aufgehoben. Deren Anwendungsbereich bezog sich auf das BVG und ist mit dessen Aufhebung zum 31. Dezember 2023 gegenstandslos geworden. Für das SGB XIV wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2024 auf Grundlage des § 113 Absatz 6 SGB XIV eine neue Auslandszuständigkeitsverordnung erlassen.

Zu Artikel 16 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft. Damit soll im Interesse aller Betroffenen eine möglichst zeitnahe Umsetzung gewährleistet werden. Insbesondere die Vorschriften zur Umsetzung der Empfehlungen der KSR und der Ergebnisse des Dialogprozesses Eingliederungshilfe sowie die weiteren Rechtsvereinfachungen sollen so bald wie möglich Wirkung entfalten können.

Zu Absatz 2

Anpassungen zum Nachweisverfahren nach § 46a SGB XII sind nicht unterjährig vorzunehmen. Sie sind somit erstmals mit dem Nachweis zum 1. Quartal 2028 umzusetzen.

Zu Absatz 3

Artikel 6 tritt am 1. Juli 2029 in Kraft. Damit wird die Neuregelung zu § 110 Satz 2 SGB X entsprechend der Empfehlung 9.2 der KSR auf zwei Jahre befristet. Ziel ist es, in diesem Zeitraum praktische Erfahrungen und Daten zu sammeln, um Wirksamkeit und Nutzen überprüfen zu können.

Zu Absatz 4

Die Experimentierklausel wird zum 1. Januar 2033 aufgehoben, damit der Gesetzgeber sie zu diesem Zeitpunkt auf ihre Wirksamkeit, ihren Erfolg und ihre Notwendigkeit überprüft.

Zu Absatz 5

Die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den Einsatz der zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik in zugelassenen kommunalen Trägen sind aktuell nicht bekannt, da mit einem solchen Einsatz noch keine Erfahrungswerte vorliegen. Mit § 86 SGB II wird die Grundlage für die Pilotierung des Einsatzes solcher Verfahren in zugelassenen kommunalen Trägern geschaffen. Die Pilotierung wird anschließend im Hinblick auf technische und organisatorische Zweckmäßigkeit evaluiert. Abhängig vom Ergebnis dieser Evaluation wird § 50d SGB II in Kraft gesetzt. Mit § 50d SGB II wird eine Grundlage für den dauerhaften Einsatz der zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik in zugelassenen kommunalen Trägern geschaffen.

Table.Briefings